<36615461390016

<36615461390016

Bayer. Staatsbibliothek

J. rel. 916 [illegible]

Ius ~~est 7~~ Rr



Schnorr del. Geyser sc.

BETRACHTUNGEN

UEBER

LEOPOLDS

DES WEISEN

GESETZGEBUNG IN TOSCANA

VON

CHRISTIAN DANIEL ERHARD

DOCTOR UND PROFESSOR DER RECHTE AUF DER UNIVERSITAET LEIPZIG DES CHURFUERSTL. SAECHS. LANDGERICHTS IM MARKGRAFTHUME NIEDERLAUSITZ ASSESSOR, AUCH DER CHURFUERSTL. MAINZISCHEN ACADEMIE D. WISSENSCHAFTEN UND DER LEIPZIGER OECONOMISCHEN SOCIETAET MITGLIEDE.

DRESDEN UND LEIPZIG

IM RICHTERSCHEN VERLAGE 1791.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

GERECHTIGKEIT IST SEINES THRONES VESTE.

GNAD UND WAHRHEIT SIND ZU SEINER RECHTEN.

BETRACHTVNGEN
VEBER DIE
WICHTIGSTEN GEGENSTAENDE
DER
GESETZGEBVNG
PETER LEOPOLDS
DES WEISEN
IM GROSHERZOGTHVME
TOSCANA

Gerechtigkeit ist Seines Thrones Veste.
Gnad' und Wahrheit sind zu Seiner Rechten.

Indess Europa seine neugierigen Blicke auf eine unglückliche, von der Wuth innrer Unruhen zerfleischte Nation richtete, und mit Entsezzen den Despotism die giftige Frucht seiner langen Aussaat von Bürgerblut und Bürgerthränen tausendfältig einärndten sahe; *) weidete sich mein Auge an dem milderen, Herzerhebenden Anblicke der Regierung eines gekrönten Weisen und Menschenfreundes, der mit starker Hand die tausendiährigen, der bürgerlichen Freyheit und den heiligen Rechten des Eigenthums von Habsucht und Wahn geschmiedeten Fesseln zerbrach, und durch Sein für Welt und Nachwelt ehrwürdiges Beyspiel den von blinder Eigenmacht so mannigfaltig entheiligten Scepter zum Hirtenstabe für beglücktere Generationen zu weihen, begann. Mit Rüh-

*) Der Verfasser war gerade zur Zeit der grössten Unruhen und der unglücklichsten Auftritte der französischen Revolution vorzüglich mit dem Studium der Leopoldinischen Gesetzgebung in Toscana beschäftigt.

rung und Bewundrung las ich die kostbaren Gesetze dieses grossen Mannes, und fand beynah in iedem derselben eine neue Wohlthat für die Menschheit, eine neue Erweiterung der Freyheiten und Rechte des Bürgers. Ich fand darinn, was ich mir stets als Haupteigenschaft einer weisen Gesetzgebung gedacht hatte, zusammenhängendes, sich durchaus treubleibendes, auf die anerkanntesten Grundsätze der Gerechtigkeit, (von denen das *einzigmögliche wahre Staatsinteresse unzertrennlich* ist,) gegründetes System. Mit Entzücken hört' und las ich die Nachrichten, die mich täglich von Neuem in der Ueberzeugung bestärkten, dass Leopold nicht blos weise und gerechte Gesetze *gebe*, dass er sie auch mit Weisheit und stets gleichmässiger Gerechtigkeit und Selbstthätigkeit *anwende*, dass er die Menschheit in Sich und andern ehre, kurz, dass Seine Regierung *eine der merkwürdigsten und wohlthätigsten Erscheinungen unsers Zeitalters* sey! So ward Toscana das Land, wo sich mein Auge hinwandte, wann es über die Gränze meines glücklichen Vaterlandes hinaussahe, und nach langem

ermü-

ermüdendem Umherirren auf so mancher trüben, freudenlosen Aussicht, beym Anblicke der Wohnungen des Rechtes und Friedens auszuruhen, begehrte. So bildete sich in meinem Herzen eine Anhänglichkeit und Liebe für Leopold, die der reinsten kindlichen Ehrfurcht gleicht, und die, unabhängig von der Grösse Seiner Macht und der Erhabenheit der in ihm hundertfältig vereinten Maiestät, nur die Bewunderung der Grösse Seines Geistes und Herzens, nur die unleidenschaftliche Anerkennung wohlthätiger Tugenden und ächter Verdienste um das Menschengeschleeht zur Quelle hat.

Das Studium der Leopoldinischen Gesetzgebung in Toscana und die daher in mir entstandene Kenntnis ihres Werthes bracht' in mir vor einiger Zeit den Entschluss hervor, eine planmässige, vollständige Darstellung derselben herauszugeben. Allein, bey näherer Prüfung fand ich ein solches Unternehmen bedenklicher und schwerer, als es beym ersten Anblicke hätte scheinen sollen. Ich fühlte mich einem Werke dieser Art vorzüglich deshalb nicht ge-

wachsen, weil es mir an einer vollständigen, vertrauten Bekanntschaft mit der Toscanischen Landesverfassung, und an andern bestimmten Localkenntnissen mangelte, die nur ein langer Aufenthalt im Lande selbst, und auch dieser nur unter sehr günstigen Verhältnissen, zu verschaffen, vermögend ist; die aber doch derjenige in ihrem ganzen Umfange besitzen muss, der es wagen will, ein systematisches Werk über die Gesetzgebung eines fremden Landes zu liefern. *)

Indess hatte das fortgesetzte Nachdenken über die merkwürdigsten Theile dieser Gesetzgebung und über die bey derselben unverkennbar zum Grunde gelegten Principien mich zu Betrachtungen veranlasst, welche ich, dem deutschen Publikum vorzulegen, für Pflicht halte, damit es mit dem Schatze grosser Grundsätze, die in der Seele Vater Leopolds liegen, immer bekannter, und für das Glück, einen solchen Kaiser zu haben, immer fühlbarer werde.

Bey

*) Den Beleg hierzu sehe man im Anhange S. 8 in der Anmerkung.

Bey der fatalen, wiewohl nicht reellen Collision, in welche das Interesse mancher ehrwürdigen Stände und Menschen mit den, zum Theil missverstandenen, zum Theil gemissbrauchten Grundsätzen des Vernunftrechts und der bürgerlichen Freyheit zu gerathen schien; bey den daher von Wahn und Leidenschaft erregten Zweifeln an der Allgemeingültigkeit und Nutzbarkeit der ewigen Gesetze der Gerechtigkeit, und bey der grossen Gefahr, welche dadurch die Menschheit und die Denkfreyheit laufen, hielt ich es überdem für zweckmässig und nützlich, durch ein unzweydeutiges Beyspiel zu zeigen, daſs gleichmässige Gerechtigkeit, Anerkennung der wahren Freyheit des Menschen und Bürgers, Gründung der Politik auf die einfachen Naturgesetze der Ordnung und des Rechts keinesweges mit den Träumen müssiger Pedanten, auch nicht mit den halbreifen Grundsätzen democratischer Enthusiasten vermischt werden müssen, da der unbeschränkteste und einsichtigste Monarch dieselben anerkannte, und sie bey einer Regierung und Gesetzgebung zum Grunde legte, durch welche ein ins tiefste Elend

versunkenes Land zum blühenden und gesegneten Staate gemacht ward.

So lang' ich denken kann, war mein Lieblingsstudium alte und neue Gesetzgebung, verbunden mit der Kenntniss der Geschichte der Menschheit, der Theorie des allgemeinen Vernunftrechts und der legislatorischen Politik. Ohne Pralerey sag' ich es, es ist kein bedeutendes System alter und neuer Gesetzgebung, das ich nicht studiert, und mit dem Geiste der Nation und des Zeitalters, vorzüglich aber mit den grossen Gesetzen, die aus dem Wesen des Menschen, der Gesellschaft und des Staats fliessen, und mit den Grundsätzen des von diesen Gesezzen unzertrennlichen, einzigmöglichen reellen Staatsinteresse genau verglichen hätte. Aber in keinem derselben hab' ich die Foderungen der Vernunft und Gerechtigkeit in dem Grade befriedigt gefunden, als in den Gesetzen Leopolds in Toscana. Eine Behauptung, mit welcher ieder Sachkenner, der die nachstehende erste Betrachtung mit Aufmerksamkeit liest, nicht anders, als vollkommen einverstanden

seyn

seyn kann, wenn er die darinn enthaltene Schilderung mit dem Geiste der übrigen älteren und neueren Gesetzgebungen vergleicht.

Sollten die folgenden Betrachtungen und Nachrichten mit Nachsicht aufgenommen werden: so würde mich dies ermuntern, sie fortzusetzen, und mir zugleich Gelegenheit geben, eingeschlichene Irrthümer zu berichtigen und nähere Erläuterungen derienigen Sätze zu geben, die etwa einigem Widerspruche oder Missverständnisse ausgesetzt seyn möchten.

Noch wisse das Publikum, dass nicht feile schmeichlerische Lobrednerey, sondern Gefühl und Einsicht des Wahren, Grossen und Guten bey nachstehenden Betrachtungen meine Feder leitete. Ich verschwieg Bedenklichkeiten und Zweifel eben so wenig, als ich es unterlassen konnte, Ehrfurcht und Bewundrung da auszudrücken, wo ich sie empfand.

Wenn das letztre häufig und fast durchgehends der Fall war: so hat man es dem Um-

stande zuzuschreiben, dass hier nicht blos von einem grossen Monarchen, dass auch von einem der grössten und besten Männer unsers Zeitalters die Rede ist.

I

VEBER
DEN GEIST
DER
LEOPOLDINISCHEN
GESETZGEBUNG
IN
TOSCANA

Peter Leopolds Regierung und Gesetzgebung lenkte schon längst die Blicke von ganz Europa nach dem glücklichen Florenz. Dies veranlasste, besonders in Deutschland, die Erscheinung vieler Nachrichten und Auszüge von Seinen Verordnungen, und gab denkenden Männern Gelegenheit zu den interessantesten Bemerkungen über einzelne Theile Seiner Staatsverwaltung.*) Allein, noch nirgends fand ich eine vollständige, gedrängte und getreue Darstellung des in dieser Gesetzgebung herrschenden Geistes überhaupt, der Grundsätze, von denen Leopold bey derselben ausgieng, und der Mittel, durch die er ihr Ansehen und ihre wohlthätige Wirksamkeit unterstützt' und beförderte. **)

Ver-

*) Man vergleiche die unten gelieferten literarischen Nachrichten.

**) Die bereits im Jahre 1787 zu Cremona unter dem Titel: *il governo della Toscana sotto il regno del Gran Duca Pietro Leopoldo, proposto per modello agli altri governi*, und in einem wörtlichen neuen Abdrucke 1790. zu

Vertraut mit Peter Leopolds Gesetzen, die schon so lange mein Studium waren; durch zuverlässige und mühsam gesammelte Nachrichten von dem Gange der Toskanischen Staatsverwaltung unterrichtet; eben so vertraut mit den Grundsätzen, nach denen Leopold stets unveränderlich handelte, will ich es wagen, das Bild einer Gesetzgebung zu entwerfen, die vielleicht für einen schönen Traum eines menschenfreundlichen Denkers, vielleicht für ein blos zum Behuf einer moralischen Schilderung geschaffnes Ideal gelten würde, wenn nicht ein kostbares Gesetzbuch ihre Wirklichkeit documentirte, wenn nicht das durch sie bevestigte Wohl einer Million Menschen ihre Ausführbarkeit und ihre heilsamen Folgen für unser Zeitalter und für künftige Generationen beglaubigte.

Eine

zu Mayland erschienene Schrift, von der wir in Kurzem eine deutsche Uebersetzung erhalten werden, liefert zwar einige geistvolle Schilderungen, die von einem sachkundigen Manne herrühren; allein, keineswegs mit hinlänglicher Planmässigkeit, Bestimmtheit und Vollständigkeit.

Eine solche Schilderung ist bey einer regelmässigen, weissen und gerechten Gesetzgebung und Staatsverwaltung mit unendlich wenigern Schwierigkeiten verknüpft, als bey einer ieden andern. Hier findet sich kein verwickeltes, widersprechendes, auf tausendfältige, verborgne und offenbare Art getheiltes Interesse. Hier sind keine legislatorischen Rätzel und Widersprüche aufzulösen und zu entziffern. Hier ist nicht zu befürchten, dass man da, wo man Gerechtigkeit und Wahrheit anpreisst, bey einer sublimirten, selbstsüchtigen Politik verstossen und da Blössen aufdecken werde, wo man mit der Fackel der Wahrheit hinleuchtet, um Vorzüge ins Licht zu stellen. — Hier ist nichts von Allem dem zu fürchten. Hier ist lauter Licht und Wahrheit, lauter Plan und sich selbst getreu bleibende Regelmässigkeit. Man braucht nur die Gesetze der Vernunft und Natur zu kennen, um den Gang Leopolds nicht zu verfehlen. Wer, die Stimme der Wahrheit zu hören und zu verstehen, fähig ist, wer unverstimmten, natürlichen Sinn für Recht und Unrecht, für Völkerglück und Regentenpflichten hat, der wird Zweck

und Geist einer Leopoldinischen Verordnung oder Anstalt nie, zu verfehlen, im Stande seyn.

Auch liegen Leopolds Grundsätze nicht etwa verborgen. Fast iede Seiner Verordnungen ist mit Aeusserungen und Sätzen angefüllt, die mit goldnen Buchstaben iedem Fürstenthrone gegenüber glänzen, die iedem, der Gesetzgeber zu seyn wagt, unvergesslich seyn sollten. Die Pflichten des Staats und des Regenten, und die Gränzen der Rechte des Gesetzgebers sind darinn nicht minder deutlich angegeben, als die Pflichten des Bürgers und Unterthanen, die darinn vestgesetzt sind. Wenn es ehedem verblendete Regenten gab, die den beynahe für einen Maiestätsverbrecher hielten, der ihnen Pflichten und nicht blos Rechte zuschrieb, wenn ihre feilen Schmeichler da, wo sie von Regentenpflicht sprechen sollten, blos von Gnade sprachen: so sehen wir hier den weisen Monarchen von Seinen Obliegenheiten, von den Gränzen Seiner Rechte mit der beyspiellosen Offenheit eines redlichen und sich seiner wahren Würde bewussten Mannes in öffentlichen, an Sein Volk gerich-

teten Verordnungen sprechen, in Verordnungen, die überhaupt mehr den Regeln eines guten Vaters für seine geliebten Kinder, als den Gesezzen eines unumschränkten Regenten gleichen.

Wir werden daher die Hauptsätze, von denen Er ausgieng, grösstentheils mit *Seinen eigenen Worten* anführen können, und diess scheint um so rathsamer zu seyn, ie mehr hier dem Vorwurfe ausgewichen werden muss, man habe die Gesetze einem idealistischen System angepasst, und ihnen Absichten und Gründe untergelegt, an die der Gesetzgeber nicht gedacht habe.

Die Gesetze einer geordneten Vernunft sind eben so einleuchtend und einfach, als sie ewig und unveränderlich sind. Sie sind der unverkennbare Wille dessen, der die menschliche Vernunft schuf, und sie an sich treu bleibende Naturgesetze band.

Gerechtigkeit, diese erste Grundsäule des Menschenglücks auf Erden, beruht auf diesen unabänderlichen Vernunftgesetzen, denen

die Regenten nicht blos Befolgung verschaffen; denen sie auch *selbst* gehorchen müssen, wenn sie nicht Verbrecher an der Heiligkeit des ihnen anvertrauten Menschenglücks und Entehrer des Throns und der Maiestät werden wollen. Ihre Gesetze sind allgemein, und *iede* Handlung *iedes* Menschen, ieder Vertrag und dessen Beobachtung und Folgen, müssen diesen allgemeinen unabänderlichen Gesetzen angemessen seyn; müssen auf dem leicht zu findenden Prüfsteine der Gerechtigkeit die Probe halten. *) Iede Ueber-

*) Kaum sollt' es nöthig scheinen, diess weiter auszuführen. Doch will ich versuchen, es so einleuchtend, als möglich, zu thun, um Irrthümern zu begegnen. Die menschliche Vernunft muss sich ihrer Natur nach ein einleuchtendes Princip wünschen, das allgemeines höchstes Gesetz der menschlichen Handlungen seyn könne, in so fern sich diese auf möglichst ungestörten Genuss des Menschenlebens und der Güter der Erde beziehen. — Sie findet dieses Gesetz ohne grose Anstrengung darinn: dass kein Mensch den andern in dem Gebrauche seiner Kräfte, und dem Genusse dessen, was er durch seine Kräfte erwarb, störe und bein-

Uebertretung derselben rächt sich früh oder spat, merklich oder unmerklich; iede Uebertretung

einträchtige, oder, welches einerley ist, dass niemand des andern Sicherheit störe. Die Vernunft ist genöthigt, diess als allgemeingültiges Gesetz anzuerkennen, weil es die unabänderliche Bedingung ist, unter welcher der Mensch seines Lebens und der Güter der Erde geniessen kann. Muss nun ieder Mensch für sich diess als Bedingung seiner möglichst gesicherten Existenz auf Erden betrachten: und also auch zugleich hierinn Vernunftgesetz für die Menschheit nothwendig anerkennen: so muss seine Vernunft, vermöge ihres höchsten Gesetzes: „bleibe dir selbst getreu!" dieses Vernunftgesetz als allgemeingültig, und also auch als verbindlich für sich selbst, betrachten. Kann nun vermöge dieses unläugbaren Grundsatzes, der auch schon in ienem Ausspruche der Schrift liegt: „was ihr „wollt, das euch die Leute thun sollen, das „thut ihr ihnen", sich kein Mensch von den Verbindlichkeiten eximiren, welche die Gerechtigkeit auflegt: so müssen *alle* menschliche Handlungen nach diesem Gesetze geprüft werden können: so ist von der andern Seite kein Mensch von den Ansprüchen ausgeschlossen, welchen ienes von ieder geord-

derselben ist Verbrechen an der Summe des Glücks der menschlichen Gesellschaft, welches von

neten menschlichen Vernunft anerkannte unveränderliche Gesetz allen Wesen seiner Gattung zugesteht.

Menschen können also zwar andre Menschen durch Gewalt und Beeinträchtigung an der Ausübung ihrer Rechte *hindern*, und sich eine Gewalt über sie anmassen; da sie aber ienes grosse allgemeine Gesetz dadurch nicht aufheben können, daſs sie es übertreten: so liegt am Tage, dass Gewalt und grössre Stärke den Menschen, der sich ihrer nicht zu erwehren vermag, zwar den Gebrauch des Rechts; nie aber den Anspruch auf dasselbe entziehen könne.

Ein Mensch kann also vor dem andern und über den andern, so lange der andere ihn nicht selbst beeinträchtigt oder lädirt, kein Recht erhalten, keinen Zwang ausüben, als nach dessen vorgängiger *freyer* Einwilligung. Alle gesellschaftliche, in der Natur des Menschen selbst nicht liegende Verpflichtungen und Obliegenheiten, und die ihnen entsprechenden Rechte können also nicht anders entstanden seyn, und noch entstehen, als durch freye Verbindung des Willens Mehrerer zu einem Zwecke, oder, welches einerley ist, durch den *Gesellschaftsvertrag*.

— Lei-

von grösstmöglichster Sicherheit, und also auch von strenger Beobachtung der Gesetze der Ge-

— Leider! beruhen nun die meisten bürgerlichen Gesellschaften nicht auf ausdrücklichen, sondern auf sogenannten stillschweigenden Verträgen. Aber, eben deswegen müssen, weil hier Alles auf präsumtiver Einwilligung beruht, bey der bürgerlichen Gesellschaft und der Bestimmung ihres Zwecks nur solche Absichten angenommen und zum Grunde gelegt werden, die sich vernünftiger Weise bey Menschen voraussetzen lassen, welche so wichtige Verbindlichkeiten übernehmen, als die bürgerlichen sind. Ist also, erwiesener Masen, möglichst ungehinderter Gebrauch der Kräfte und des Eigenthums der erste auf unabänderlichen Vernunftgesetzen beruhende Anspruch, den der Mensch schon ausser dem Staate hat, so würd' es auffallender Unsinn seyn, ihm den Willen und die Absicht anzudichten, er sey in den Staat getreten, um diesen Anspruch aufzugeben, um alle Rechte eines selbstständigen Wesens zu verlieren, um Nichts für sich, und Alles für andre zu seyn, um Alles zu thun und aufzuopfern, was man von ihm fodre, und um nichts fodern zu dürfen, als was man ihm freywillig zugestehe, kurz, um aus einer *Person* eine *Sa-*

rechtigkeit, unzertrennlich ist, der Gesetze, die der Tyrann und der Räuber zwar zu brechen; aber nicht

che zu werden. Können wir diess aber nicht annehmen: so können wir auch den Staat, in so fern wir ihn nach ienem höchsten Gesetze der Vernunft beurtheilen, — nach welchem er als *menschliche* Anstalt offenbar geprüft werden muss — nur in soweit für vernünftige und rechtmässige Anstalt erkennen, als er das ursprüngliche Recht des Menschen schützt und aufrecht erhält. Zwar unterwirft der bürgerliche Vertrag den Menschen einer höchsten Gewalt, zwar unterwirft er ihn Gesetzen und Ordnungsregeln. Aber diese Gewalt, diese Gesetz' und Regeln sind eben dazu da, um den höchsten Zweck des Staats, Freyheit der rechtmässigen Handlungen und Sicherheit des Eigenthums zu befördern. Sie dürfen also auch Freyheit der Handlungen und Gebrauch des Eigenthums nur in so weit einschränken, als es die Erreichung dieses Zwecks unumgänglich nöthig macht. Sobald die Gesetze und Staatseinrichtungen diese Gränzlinie überschritten, sobald würden sie ia dem Bürger mit iedem ihm auferlegten zwecklosen und unnöthigen Zwange, mit ieder zwecklosen Beeinträchtigung seines Eigenthums *gerade das rauben*, was sie

nicht aufzuheben: die Wahn und Verblendung zwar zu verkennen; aber nicht abzuändern, vermögend sind.

sie ihm ihrer Natur nach *schützen* sollen. Sie würden also nothwendig ungerecht werden, und den, der sie, trotz der Kenntniss dieser Grundsätze, vestsetzte, oder bestehen liesse, unter die Klasse der Usurpatoren und Räuber versetzen. Diese nicht neuen, diese evidenten Grundsätze sind der Prüfstein der Rechtmässigheit bürgerlicher Gesetze und Verfassungen. Sie leiden keine Ausnahmen und Einschränkungen, keine Fälle für den guten Freund! — Was dir auch vielleicht die Sirene Afterpolitik unter der Maske der Erfahrung und Menschenkenntniss dagegen vorspiegeln möchte, iunger künftiger Fürst, der du dieses liesest, höre sie nicht, iene trügerische Stimme, die Vernunft und Gewissen bey dir zu übertäuben, und die heiligen Rechte deines Volks als Früchte des Vorurtheils und der leeren Speculation lächerlich zu machen, sucht! Höre sie nicht! Sie will dich zum Instrumente des Raubes und der Bedrückung in der Hand der Habsucht machen! Sie will dir die Ruhe deines Herzens, sie will dir den Trost entziehen, das Bewustseyn unbefleckter Redlichkeit mit ins Grab zu nehmen! Ist dir aber

Diese Gesetze kannte Leopold, und Er verlohr sie nie aus den Augen.

Gewöhnlich preist man die Administration schon gerecht, wenn sie die vorhandenen Gesetze mit Unpartheylichkeit anwendet und vollstreckt. Allein, dabey beruhigte ein Leopold Sich nicht. Weit entfernt, zu glauben, dass es nur des Stempels eines Edicts bedürfe, um Recht in Unrecht, Unrecht in Recht zu verwandeln,

prüft'

aber der Gedanke, gerecht gelebt zu haben, im Leben und Tode gleichgültig, verachtest du das Urtheil der Rechtschaffnen und den Fluch der unbestochnen Nachwelt: nun wohlan! so tritt Vernunft und Gerechtigkeit mit Füssen, entschädige dich durch Befriedigung kindischer Launen und Zeitvertreibe, lass dich durch die feilen Schmeicheleyen derer, die mit dir die Früchte der Ungerechtigkeit verzehren, in den Traum wiegen, und tröste dich, wenn du kannst, mit dem Gedanken, dass andre doch *noch* böser und pflichtvergessner, als du, handelten! — Aber, hüte dich, Leopolds Bildsäule vorüberzugehen! Der Anblick des Gerechten würde dich erschrecken, wie die Erscheinung eines Engels des Lichts den Verbrecher auf dem nächtlichen Wege zum Raube! —

prüft' Er nicht blos die Handlungen der Unterthanen, prüft' Er vor allen die Gesetze und Staatseinrichtungen selbst, nach den Grundregeln der Gerechtigkeit, ohne Sich durch die täuschenden Eingebungen einer einseitigen Politik irren zu lassen. Alle unnütze Verbote, alle Einschränkungen der Freyheit der Handlungen und der Rechte des Eigenthums mussten also natürlich einem Gesetzgeber verhasst seyn, der es wusste, warum Menschen regiert werden, und wozu Staat und Gesetzgeber da sind!

Leopold hat den unsterblichen Ruhm, der *erste* Regent und Gesetzgeber gewesen zu seyn, der nach einfachen, natürlichen, bestimmten Vernunftgesetzen bey Seiner Regierung und Gesetzgebung verfuhr! Bisher hatte man schwankende Begriffe vom Staatsbesten, das sich in Chamäleonsgestalt, iedem nach seiner Leidenschaft zeigte; gutgemeinte, aber irrige und unbestimmte Meinungen; oder gothisches, mit neuen Zusätzen verbrämtes, planloses Herkommen; oder endlich ein gekünsteltes, von einer selbstsüchtigen, einseitigen, geschraubten, mit Natur und

Staatseinsicht zugleich sreitenden Politik ausgeheckte System zum Leitfaden der Gesetzgebung und Staatsverwaltung gebraucht. Für alle Wissenschaften, für das geringste Handwerk hatte man sichere und sich treubleibende Regeln. Nur der Regierungskunst, der Kunst, die Millionen elend oder glücklich macht, schien es an vesten Grundsätzen zu fehlen; nur sie schien von den Einfällen des Augenblicks abzuhangen, und zwischen den Foderungen der Gerechtigkeit, der Herrschsucht und des ewig getheilten Interesse der Menge umherzuschwanken. Hatte fast kein Land dem allgemeinen Schicksale, nach einer Kunst regiert zu werden, deren Princip noch nicht gefunden war, entgehen können: so schien das Staatsschiff von Toscana vor allen andern dazu versehen zu seyn, von den Stürmen politischer Ungewitter unter der Leitung solcher Piloten umhergeworfen zu werden, die Compass und Polarstern nicht kannten, und dem Hafen dann am nächsten zu seyn wähnten, wenn sie auf Klippen, Untiefen und Wüsten zusteuerten.

Reste eines ehemaligen Freystaates contrastirten mit einer despotischen Regierung. Der

Han-

Handel, diese vorzügliche Stütze Toscanens, war durch den Verlust der Freyheit, durch das Aufblühen auswärtiger Fabricken, und noch mehr durch hemmende Verbote und Beschwerden gesunken. Die Auflagen auf die unentbehrlichsten Lebensmittel waren bis aufs Höchste gestiegen; Monopolien und ausschliessende Rechte der Regierung und einzelner Privatleute oder Gemeinheiten raubten den Unterthanen bürgerliche Freyheit und Eigenthum. Alle diese Bedrückungen waren natürlich mit tausendfältigen Unannehmlichkeiten, Beschwerden und Hudeleyen verknüpft, die dem Bürger das Leben auf eine ungerechte und grausame Art erschwerten. *) Der durch Lasten, und eben so ungerech-

*) Wer diese Schilderung gerechtfertigt sehen will, lese *den Auszug aus einer Beschreibung des toscanischen Hofs, wie solcher im Anfange dieses Iahrhunderts beschaffen gewesen ist, aus den Papieren eines vornehmen Engelländers*, in *Iselins Ephemeriden der Menschheit* v. I. 1776. 3tes Qu. 3. Th. Nr. III. Dass es nachher bis zu Leopolds Zeiten nichts besser worden sey, zeigt die *Geschichte der toscanischen Gesetzgebung*, die *ebendaselbst* unter

rechte, als verderbliche, Einschränkungen, unterdrückte Ackerbau raechte seine Verachtung durch Mangel und Hungersnoth, die eben am höchsten gestiegen waren, als Leopold, bestimmt, der neue Schöpfer dieses schönen Landes zu werden, iung an Iahren; aber Mann an Kenntnissen, *) Engel an guten und reinen Absichten, zu Hetruriens Rettung erschien.

Er

ter No. II. enthalten ist. S. die oben S. 13. angeführte Schrift: il Governo della Toscana &c. unter I. II. und III.

*) Leopold war früh mit Liebe für dieienigen Wissenschaften erfüllt, die geschickt sind, den künftigen weisen und gerechten Gesetzgeber zu bilden. Er hatte nicht blos die alten und neuern Gesetze gründlich studiert, Er hatte Sich auch schon früh mit den Grundsäzzen bekannt gemacht, welche die Gründe und Gränzen der Regentenrechte und Obliegenheiten bestimmen. Schon in Seinem vierzehnten Iahre ward Er am 19. December 1761. aus dem *Naturrechte*, und zwey Iahre drauf aus dem *bürgerlichen* und *Kirchenrechte*, öffentlich examinirt. Die denkendsten und gefühlvollsten Männer waren Sein iugendlicher Umgang, kurz, Er war zum Regenten erzogen, und schon früh mit allen Anla-

Er beschloss es, Toscana zum glücklichen Lande zu machen. — Europa ist Zeuge, dass Er, trotz aller Hindernisse und Schwierigkeiten, Wort hielt! — Er gieng dabey den geraden Weg der Natur; aber Er gieng ihn mit so weiser Bedenklichkeit, als unerschrocknem Muthe, und grosser, vorurtheilfreyer und uneigennütziger Seele. *Gerechtigkeit* war Sein Wahlspruch, *Gerechtigkeit* der Pfeiler, auf den Er Toscanens Wohlfahrt allein mit Vestigkeit gründen zu können, glaubte. Aber Seine Begriffe von Gerechtigkeit waren nicht die gemeinen. Er kannte die Scheingründe nicht, mit welcher das schlummernde Gewissen der Fürsten gewöhnlich beruhigt wird, wann man ihnen zuruft: „*lasst uns Böses thun, damit Gutes daraus entstehe!*" Alle Einrichtungen und Institute Sei-

nes

Anlagen, es zu werden, einem verfeinerten Verstande, einer ernsten und dabey menschenfreundlichen Denkart, einem wohlwollenden Herzen, und einer zeitig gereiften männlichen Kaltblütigkeit und Ueberlegungsgabe ausgerüstet. Im achtzehnten Iahre Seines Alters bestieg Er den Thron von Toscana.

nes Staats, ia Seine eignen landesherrlichen Vorrechte, tausendiährige Gewohnheiten, Gesetze aller Art, Alles musste sich vor allen Dingen der Prüfung der Gerechtigkeitsregeln unterwerfen, und was *hier* nicht Probe hielt, dem ward, trotz aller scheinbaren Vortheile, trotz alles der landesherrlichen Rentkammer drohenden Verlusts, trotz aller Einwendungen und Hindernisse des Vorurtheils und der Habsucht, der frühere, oder spätere, aber nicht minder gewisse, Untergang geschworen, ohne dass Lieblingsneigungen, falschverstandne Herrschsucht, oder eine der gewöhnlichen Herrscherlaunen, gehört worden wäre! Er fand, dass hier nicht so viel anzuordnen, als wegzuschaffen sey. Daher reinigte er vor allen Dingen den Boden von dem Unkraute der Ungerechtigkeit und der Bedrückungen, um den einfachen Tempel der Freyheit und des Staatsbesten auf den ebenen Felsengrund des ewigen Rechts erbauen zu können.

Er fand die Thätigkeit der Bürger durch ein Gewebe widerrechtlicher Verbote beschränkt, und die Rechte des Eigenthums auf tausender-

ley

ley Art durch barbarische Gesetze geschmälert.

Wie wenig stimmte das mit Leopolds beyden Grundsätzen überein, die er stets sehr deutlich geäusert hat: Der Staat muss die Freiheit der Handlungen so wenig, als moeglich, einschraenken *) und: Der Staat darf dem Gebrauche des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums nicht unnoethige Hindernisse in den Weg legen. **) Was diesen beyden Grundsätzen in der Staatsverfassung, in den Gesetzen, in der Art der Erhebung der Abgaben, in den Verfassungen einzelner Gemeinheiten, kurz in Allem, was Landesherrlicher Anordnung fähig ist, zuwiderlief, das ward zwar zu Abwendung auffallendern Schadens nicht auf einmal, aber doch nach und nach, aufgehoben. Daher enthalten Leo-

*) S. Declaration wegen des Luxus vom 10. October 1781. im Anhange.

**) S. Verordn. wegen der Abschaffung des Magistrato de' Paschi zu Siena v. 11. April 1778. und mehrere. (Dupaty) *Lettres sur l'Italie.* Tome I. Lettre XXVI.

Leopolds anfängliche Gesetze mehr negative, als positive Anordnungen, mehr Befreyungen, als Vorschriften. Wir wollen es versuchen, das hierher Gehörige aus der Leopoldinischen Gesetzgebung mitzutheilen, und dabey nicht sowohl die Zeitordnung, als die Gleichartigkeit der Gegenstände, zum Leitfaden wählen.

Das Erste, was sich uns vernünftiger Weise darbietet, sind die *Vorrechte des Staats und des Regenten selbst*, die so selten Plan und Absicht, so oft Zufall, Irthum und Uebermacht gründete, und deren daher so manche die den Rechten des Souverains von Vernunft und Gerechtigkeit gesetzten Gränzen überschreiten. Zu gross zum Eigennutze, unfähig, Seinen wahren, oder scheinbaren Privatvortheil, oder Sein Vergnügen auch nur im Geringsten zu Rathe zu ziehen, sobald die Rede von gekränkten Rechten des Unterthanen war, gab er den glücklichen Einwohnern Toscanens ihre so lange geschmälerten und unnütz beschränkten Rechte und Freyheiten zurück, unbekümmert, was Seine Schatzkammer dabey an jährlichen Renten

ten verlohr. O! er fühlte ganz das Entehrende, das darinn liegt, *unrechtes Gut zu besizzen*; und das Unkönigliche und Unedle des Gebrauches solcher Regentenvorrechte, die nicht Vernunft und Gerechtigkeit gründeten, die Despotism der stillschweigenden Einwilligung muthloser, verstummter Sclaven mit dem Schwerdte in der Hand abdrang. Er zeigte Sich also auch hier als einen der seltnen Regenten, die es wissen, dass Gerechtigkeit der höchste Maasstab des Befehlens und Gehorchens, der einzige sichre Pfeiler sey, auf den die Fürstenthronen gegründet seyn müssen.

Abschaffung zweckwidriger Abgaben, *fürstlicher Monopolien* und andrer die Handlungs- und Eigenthums-Freyheit der Unterthanen kränkender *Regalien* und Vorrechte war daher das vorzüglichste Mittel, wodurch Er die Hindernisse alles Guten in der Gesetzgebung wegräumte, und Sich den Weg zu einer ordnungsmässigen Verfassung und Administration bahnte.

Unsägliche Lasten drückten den Ackerbau, den Handel und die bürgerlichen Gewerbe.

Fast über iedes der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse hatte die Regierung das Monopol an sich gerissen, und die Benutzung dieser verderblichen Monopolien wiederum an Pächter und Administrationsbeamte überlassen, von denen iene sich vom Marke der Unterthanen mästeten; diese zu Instrumenten der Unterthanenplage dienten. Alle diese lästigen Insecten musste das Land nicht blos ertragen; es musste sie auch ernähren. Leopold begann, durch die Theurung von 1766. veranlasst, damit, dass er die manigfaltigen Abgaben aufhob, die auf dem Mehle und Brode, ienen ersten Bedürfnissen der zahlreichsten Volksclassen, lagen; dass er die deshalb existirenden *Pachtungen* aufhob, *) ohne das dadurch entstehende Minus der Einnahme zu achten; dass er den gesperrten innern Getrai-

dehan-

*) S. Verordnung v. 15. Sept. 1766. im Anh. N. I. §. 1. 3. 5. 18. Generaledict, v. 18. Sept. 1767. §. 1. 2. 3. im Anhange N. II. Verordnung. v. 19. Sept. 1767. im Anh. N. III. §. 1. Verordnung für die Stadt Siena, v. 19. Sept. 1767. im Anh. N. IV. Verordnung für die Stadt Livorno von eben dem Dato, im Anh. N. V. §. 1. 2. 4.

dehandel ganz, und den auswärtigen bis auf einige unentbehrliche und vernünftige Einschränkungen gröstentheils frey gab. *) Er hielt Verbote und Abgaben für ungerecht, die den Bürger in Gefahr setzen, zu verhungern, oder die ihn doch auf alle Fälle so weit bringen, das Leben nur auf eine kümmerliche Art fristen zu können, indem sie nicht nur den Preiss der ersten Lebensbedürfnisse erhöhen, sondern auch die Concurrenz derselben hemmen, den Verkauf erschweren und ihn unnöthigen Plackereyen aussetzen.

Leopold war ein iunger Mann von vier und zwanzig Iahren, der dem Vergnügen der Iagd nicht unhold war. Aber Er war nicht so sehr *Iäger* und *Fürst*, um zu vergessen, auf *wessen Kosten*, und auf *wessen Eigenthume* gewöhnlich geiagt werde. Er war nicht so leidenschaftlicher Waidmann, als er leidenschaftlicher Liebhaber der Gerechtigkeit war. Sein Gefühl empörte sich beym Gedanken, dass der Landmann

*) Es wurden damals noch mehrere Freyheiten ertheilt, von welchen unten die Rede seyn wird.

die Kosten, oder doch, das Billigste angenommen, die Last und Beschwerde dieses fürstlichen Vergnügens trage! — Er gab daher in einem Edicte vom 13ten Iulius 1772. *Iedermann* die Freyheit, in funfzehn Revieren des Florentiner und des Sienesischen Gebiets, die vorher zum *Vergnügen* des Grosherzogs geschont werden mussten, zu iagen und zu fischen; nur die geschlossenen Zeiten beym Iagen *) und die Laichzeit beym Fischen ausgenommen. Unterm funfzehnden März 1775. eröffnete Er noch neun Landesherrliche Iagdreviere, doch verordnete Er zugleich, dass die Iagd in fünf und zwanzig Revieren, in denen bisher Privatleute und Gemeinheiten das Iagdrecht auf fremdem Boden usurpirt hatten, frey seyn solle. Blos auf *Seinen eigenen Gütern* behielt er einige geschlossene Iagdreviere bey. Wenn der Monarch, Seine Vorrechte aufzugeben, für Pflicht hielt: so waren Privatleute doppelt verpflichtet, auf dergleichen ungerechte Anmassungen Verzicht zu leisten.

Tausend, tausend Segen dafür, *Weiser und Gerechter VATER LEOPOLD!* Nun kann der

*) S. Edict v. 27. April 1782. u. v. 22. Ian. 1788.

der Landmann mit Freuden ärndten, der bisher mit Thränen säete! Nun frisst kein Wild die Frucht der Menschen-Arbeit, und die Nahrungsmittel des hungrigen Landmannes weg! Du glaubtest nicht, durch Entschädigungen der Sache abhelfen zu können, durch Entschädigungen, die selten die Frucht, nie die Arbeit vergüten, oft untergeschlagen, beschnitten, und erst nach Iahren ertheilt werden. Du bedachtest, dass auf alle Fälle dadurch dem Wilde die Nahrung zu Theil werde, die *dem Menschen* bestimmt ist; dass man dadurch dem Lande eine beträchtliche Masse von Erzeugnissen für das erste Bedürfniss des Menschenlebens entziehe und der Regel entgegenhandle: „es ist nicht fein, „dass man den Kindern das Brod nehme, und „werfe es vor die Hunde —“ vor denen Hirsche und Eber in dieser Rücksicht warlich keine Vorzüge verdienen! Möchte doch Leopolds grosses Beyspiel zum Besten des Landmanns und des Ackerbaues recht fruchtbar seyn! Möchten die Fürsten bedenken, dass die ersten Wohlthäter des Menschengeschlechts, die ersten Helden und Könige, sich es zum Geschäft machten,

 wilde

wilde Thiere zu vertilgen; nicht, sie zu hegen, zu füttern und auf *fremdem* Boden, von *fremdem* Gute gemästet, todt zu hetzen. *)

Der Menschenfreund kennt den Werth des Menschenlebens. Sollt' ihm ein Vergnügen wahre Lust machen können, das auch nur einem einzigen, armen, von tausend Lasten gedrückten, und dem Ganzen doch so unentbehrlichen Landmanne, sein mühseliges Leben nur noch mehr verbitterte, erschwerte und beunruhigte; sollt' er sich nicht die ausgesuchtesten Leckereyen der Tafel versagen, wenn er wüsste, dass er sie nicht ohne die Seufzer und Thränen des Landmanns geniessen könne, und dass mit ieder derselben ein so grosser Aufwand an verwüsteten und verzehrten Feldfrüchten verbunden sey, von denen *hungrige Menschen* hätten gesättigt werden

*) Was ich hier von der Iagd gesagt habe, ist auf Gründe des Rechts und der natürlichen Billigkeit gebaut. Ist es erfoderlich, so bin ich bereit, die offenbare Schädlichkeit eines gemissbrauchten Iagdregals noch einleuchtender und weitläufiger zu beweisen.

den können? Solche Betrachtungen, und Beyspiele, wie Leopolds Beyspiel, müsten, dächt' ich, hinlänglich seyn, auch der unwiderstehlichsten Iagdlust Schranken zu setzen.

Auch auf die *Fischerey* erstreckten sich iene Befreyungen. Ansprüche an die von der Natur selbst dem Menschen frey dargebotenen Güter sollten am wenigsten beschränkt werden. *) Leopold konnte den Gedanken nicht vertragen, dass nicht einmal der grosse, freye Ocean den Unterthanen offen stehen sollte, um aus dessen Tiefen ein Nahrungsmittel zu holen, das die Natur selbst den ärmsten, nackenden Voelkern mit freygebiger Hand darbietet. Al-

*) Die drey Arten, die natürlichen Nahrungsmittel zu erlangen, sind *Iagd*, *Fischerey* und *Ackerbau*. Gewiss, wenn der letztere nicht so schwere Arbeit erfoderte, es würde auch ihn irgendwo eine Menschenclasse sich ausschliessend angemaast haben. Aber hier verhält sich die Sache umgekehrt. Der Landmann ackert unentgeltlich die Felder dessen, der dafür unentgeltlich auf des Landmannes Eigenthume fischt und iagt.

lein, Pächter hatten diesfalsige Monopolien! Ihre Iura quaesita durften nicht geschmälert werden! Wer sollte sie entschädigen? Alles Bedenklichkeiten, womit anderwärts die gewöhnlichen Schwierigkeitsschöpfer ieden Versuch, die Freyheit herzustellen, kurz und gut, als unthunlich, verschrieen haben würden. Aber Leopold löste den Knoten geschwind. Er entschädigte die Pächter aus Seinem Schatze, und die *Fischerey ward 1777. am ganzen Meeresufer von Toscana mittelst eines Edicts unbeschränkt für Iedermann frey gegeben.*

Gleich gerecht vergönnt' er Seinen Vnterthanen den freyen Gebrauch ihrer Kräfte in Ansehung der vorher mit unsäglichen Schwierigkeiten und Hindernissen belasteten Aufsuchung der Schätze und Alterthümer. Es bedarf dazu ietzt keiner vorgängigen Landesherrlichen Erlaubniss. *) Blos der Eigenthümer des Grundes und Bodens hat das Recht, es andern zu erlauben, oder abzuschlagen. Durch Zufall gefundene Schätze oder entdeckte Alterthümer gehören

*) Edict vom 5. August 1780.

ren halb dem Finder, halb dem Grundbesitzer. Leopold, weit entfernt, dem geringsten Mittel des Erwerbes Hindernisse in den Weg zu legen, behielt, zum Besten der Wissenschaften, dem Staate blos das Recht vor, dass alte Inschriften, Gemmen, Statuen und andere bedeutende Alterthümer der Grossherzoglichen Galerie angeboten werden sollten, wo man sie *sogleich baar* und *nach Würden bezahlt.* *)

Mit gleicher Uneigennützigkeit und Weisheit hob Leopold verschiedene zur Last und ungerechten Beschränkung der Eigenthumsrechte des Landmanns dienende *Anstalten* auf, welche die Industrie Landaussaugender Financiers **) erfunden hatte, um die Cassen auf einige Zeit zu bereichern, und den Landmann, besonders aber die Viehzucht, auf immer zu ruiniren. So-

 bald

*) Diess hat das Aufsuchen der Antiken ungemein ermuntert, und der Kunst viele Vortheile verschafft.

**) Vor Leuten dieser Art war kein Eigenthum sicher, kein Recht der Unterthanen heilig genug! Zu dieser blinden Plusmache-

rey

bald die Verhältnisse es litten, ward daher in Florenz der *Magistrato della praxia* abgeschafft. Ein Collegium, das über folgende Einrichtung die Aufsicht hatte. In einem Vmkreise von drey italienischen Meilen um die Stadt Florenz herum hatte ieder Landmann die Obliegenheit, ein Stück Zugvieh, das ihm ienes Collegium zur Zucht übergab, zu füttern und zu hüten, wofür er die Hälfte der Nutzungen zog. Bey dieser Anstalt war der offenbare Nachtheil auf der Seite das Landmanns. Denn die Zinsen des Capitals, welches auf den Einkauf des Viehes gewandt wird, sind der geringste Theil des von den Nutzungen wieder zu erhaltenden Vorschus-

ses.

rey gehörte weder Kopf, noch Mühe, sondern blos eine unverschämte Stirn, eine uneingeschränkte Macht, ein taubes, gefühlloses Gewissen, eine räuberische Hand, und der Grundsatz! *es gehe, so lang' es geht!* — Ich wüsste wahrlich kein Bild, das dieses Verfahren glücklicher charakterisirte, als das, dessen sich Montesquieu bedient: „Wenn die Wilden in Louisiana die Früch„te eines Baums abpflücken wollen: so „hauen sie ihn um — Ein Bild des Despo„tismus!"

ses. Der Aufwand der Fütterung und die Mühe der Abwartung machen in einem Iahre auf alle Fälle mehr aus, als der verhältnissmässig unbedeutende Kaufpreis des ganzen Stücks Vieh; folglich war der Bauer, welcher Hutung und Fütterung ganz übernehmen musste, durch die Hälfte des ihm überlassenen Gewinnes bey weitem nicht verhältnissmässig entschädigt. Die Sache lief also nicht blos auf eine Benutzung des Viehes, sondern auch auf eine Benutzung der Arbeit des Landmanns hinaus, der freylich bey dergleichen Einrichtungen für nicht mehr und nicht weniger, als für eine Art öconomischer Hausthiere gerechnet wird. Hierzu kam ein andrer schreyender Missbrauch. Bey der Uebergabe des Viehes ward es zum höchsten Preisse angeschlagen. Wenn es daher wieder verkauft wurde: so konnte natürlich niemand soviel dafür geben, als es taxirt war. Was sodann an der ersten willkührlichen Taxe mangelte, musste der Bauer ersetzen. *) Er empfand das Un-

*) S. Il governo della Toscana sotto il Regno del gran Duca Pietro Leopoldo. V.

Unrecht, das ihm geschahe, er überreichte die wehmüthigsten Vorstellungen. Allein, das Collegium, mit dem Schilde des Herkommens geschützt, schlug mit dem Donnerworte: *höchstes Interesse* alle frechen Beschwerden, die ohnehin *nur* von Bauern, und noch dazu meistens von *armen* Bauern gemacht wurden, darnieder; und sie wurden *ab*, und *zur Ruhe verwiesen*. Ein solches Collegium konnte unter einem Regenten, wie Leopold war, nicht lange bestehen. Er ersparte Sich die vergebliche Mühe, eine Anstalt zu verbessern, deren Grund auf Ungerechtigkeit beruhte. Er schaffte sie ab, damit in Seinen glücklichen Staaten auch nicht einmal der Name einer Einrichtung übrig bleibe, der iedesmal das Andenken einer öffentlichen Ungerechtigkeit erneuert, und vielleicht nach und nach die vorigen wohlhergebrachten Missbräuche wieder in Gang gebracht haben würde.

Eben so verfuhr der gerechte Regent mit ähnlichen Anstalten und Collegien. Die *Domainencammer zu Pistoia* ward von ihm am 11ten März 1776, mit allen der Gewerbsamkeit nach-

nachtheiligen Taxen und Zwanggerechtigkeiten gänzlich aufgehoben. Dieses Collegium hatte unter andern das Recht, das zu seiner Administration gehörige Vieh auf den Wiesen der Unterthanen gleich nach der Heuärndte weiden zu lassen. *) Aber fremdes Eigenthum war diesem gerechten Fürsten zu heilig, als dass Er von einem fremden ohnehin besteuerten Grund und Boden länger hätte Nutzungen ziehen wollen. Sein Gewissen war zu zart, um eine seit undenklichen Zeiten hergebrachte Ungerechtigkeit deshalb weniger für Ungerechtigkeit zu halten, weil sie *alt* war, und um Sich dadurch zu einem Vorwande bewegen zu lassen, da zu ärndten, wo Er nicht gesäet hatte.

Eine ähnliche Einrichtung hatte das *Trift-* und *Hutungsamt* (*Uffizio e Magistrato de' Paschi*) zu *Siena*. Den eilften April 1778 ward es mit allen seinen Statuten, Vorrechten und Gesetzen aufgehoben, und der Grundbesitzer erhielt dadurch

*) S. Ephemeriden der Menschheit v. I. 1776. 2. B. 6. St. Nr. IX.

durch das unbegränzte und ausschliessende Hutungsrecht auf seinem Grund' und Boden, und gelangte dadurch zum ungeschmälerten und uneingeschränkten Eigenthume.

Tausend unerkannte Ungerechtigkeiten werden noch immer hie und da durch unterlassene, oder nicht gehörig bestimmte Absonderung der Staatseinkünfte von den Privateinkünften des Fürsten begangen. Ehedem schien man gar keinen Begriff davon zu haben, dass die Abgaben nicht dem Regenten zur eben so freyen und willkührlichen Disposition überlassen wären, als die Einkünfte eines Edelmanns von seinem Rittergute und eines Bauers von seiner Hufe. Ein Irrthum, der für Staaten- und Unterthanenwohl nicht so gleichgültig war, als etwa ein andrer Fehler wider die Logik. Eben dieser Irthum machte, dass die gutmüthigsten Regenten ihr Gewissen einschläferten, wann von den Gränzen die Rede war, die sie den methodischen Räubereyen ihrer Financiers hätten setzen

sol-

sollen. *) Eben dieser Irthum bereicherte ganze Heere nichtswürdiger Müssiggänger, Maitressen, Tänzer, Sänger, Kuppler, Spieler, Hofnarren, Gnathonen, Heuchler, Chevaliers d'industrie und aller derienigen, die den Launen, Lüsten und Verbrechen der Grossen fröhnten — und zwar nicht auf Kosten dessen, der sich diesem schnöden

*) Ich las neulich irgendwo, dass einmal Ludwig der vierzehnde wegen der Nothwendigkeit, dem Volke neue Lasten aufzulegen, sehr beunruhigt gewesen, und mehrere Tage ganz tiefsinnig umhergegangen sey. Auf einmal aber sey seine heitere Laune zurückgekehrt, ohne dass man die Ursache davon habe ahnden können! Ein treuer Diener hab' ihn gefragt, was ihm seine vorige Heiterkeit wiedergeschenkt habe? „Ich bin nun „völlig beruhigt", habe der König geantwortet, „mein Beichtvater Tellier hat mich „versichert, alles Vermögen meiner Unter„thanen sey mein Eigenthum. Ich könne „ihnen also mit gutem Gewissen so viel Ab„gaben auflegen, als ich wolle; denn, was „ich ihnen abnähme, sey ia ohnehin schon „das Meinige" — Auf ähnliche Art mögen dem guten Könige wohl auch die Grundsätze eingeflöst worden seyn, vermöge deren er zu sagen pflegte: *l'Etat c'est moi.* —

den Heere preisgab, sondern auf Kosten des arbeitenden Landmannes, des armen Fabrikanten, ia des geringsten Bettlers, der von seinen erbettelten zwölf Pfennigen wenigstens einen hergeben musste, um seinen Beytrag zu den Tausenden zu liefern, die dem armen belagerten, bestürmten, überlisteten Monarchen in einer Minute abgedrungen, abgebettelt, gestohlen, oder durch tausendfache Reizung seiner Lieblingsneigungen abgelockt wurden. Eben dieser unselige Irthum brachte tausend Unordnungen hervor; veranlasste schlechte Wirthschaft, unnöthige Eroberungskriege und das verdammliche System der Staatsanleihen, die oft mit dem Leichtsinne eines zur interdictione bonorum reifen Verschwenders gemacht, und auf eben die Art angewandt wurden. Eben dieser Irthum war es endlich, der das Wohl der Völker oft zum Spiele in der Hand unmündiger, von den obenbelobten Personen umgebener Kinder machte, und brave Nationen in Verzweiflung und ins unabsehbarste Elend stürzte, mächtige Staaten dem Untergange nahe brachte, und die Grundvesten aller bürgerlichen Ordnung erschütterte! — Wohl uns!

Diese

Diese Zeiten sind vorüber. Die Fürsten geben der Stimme der Wahrheit Gehör, und lassen sie ihren Kindern lehren. Sie erkennen Recht und Eigenthum ihrer Völker an, und halten ihre Hände rein von fremdem Gute. Die guten Landesväter, die mit Gewissenhaftigkeit das ihnen anvertraute Staatsgut verwalten, und die Fehler ihrer Vorfahren durch weise Sparsamkeit und Fürsorge für ihr Land wieder gut zu machen, bemüht sind, sind nicht mehr so seltene Erscheinungen, als ehedem.

Und doch sind dies meistens blos Früchte der persönlichen Moralität der Fürsten oder der Vorstellungen rechtschaffener Minister. Die Verfassung selbst, in der die Vermischung des Privateigenthumes des Fürsten mit dem Staatseigenthume, der Privateinnahme des erstern mit den Einkünften des Staats gewöhnlich liegt, wird nicht verbessert, und so wird es dem Schicksale überlassen, ob nicht der nächste schwache, oder durch Leidenschaft irregeführte Nachfolger auf alle die alten unglücklichen Irthümer und Abwege verfallen werde.

Nicht so LEOPOLD. Seine gerechten Grundsätze hatten Ihn stets das Staatseigenthum und die Staatseinkünfte als ein Heiligthum betrachten lassen, das Er zum gemeinen Besten des Ganzen anzuwenden habe. Mit der strengsten Gewissenhaftigkeit hatt' Er von Seinen Domainen gelebt, und den Ueberschuss zu wohlthätigen und nützlichen Anstalten verwandt. Er hatte Sich stets zum strengsten Gesetze gemacht, nicht das Geringste von den Staatseinkünften zu Etwas Anderm, als gerade zu den wahren Landesbedürfnissen, anzuwenden. Als Ihn eine Gesellschaft um Vorschuss zu Erbauung eines Theaters bat, sagt' Er ihnen: „ietzt hab' ich „kein Geld" — Die Abgeordneten schienen darüber verwundert, wiederholten ihre Vorstellungen, und schienen dabey auf die Staatscasse zu zielen. Leopold verstand sie auch sehr wohl, wies sie aber mit den Worten zu rechte: „glau-„Sie nicht, dass ich das Geld des Staats zu Thea-„tern verschwenden werde" — Dupaty erzählt, man hab' Ihm einst zu Bestreitung der Feyerlichkeiten bey dem Besuche des Siciliani schen Hofs eine kleine Abgabe vorgeschlagen;

die

die Antwort aber sey gewesen: „ meine Gemah-
„ lin hat noch für einige Millionen Iuwelen. "

Endlich sah' Er Sich im Stande, Sein deshalb angenommenes System öffentlich bekannt zu machen, und dadurch dem, was Er in Toscana in dieser Hinsicht bereits gethan hatte, die Krone aufzusetzen. Er erliess nämlich im Iahre 1789 ein Rescript, vermöge dessen Er anbefahl: „ dass künftig die Staatsfinanzen von
„ den aus den Privat- und Erbgütern des Regen-
„ ten zu ziehenden Einkünften sorgfältig unter-
„ schieden, und beyde als ganz verschiedene und
„ ungleichartige Gegenstände betrachtet, auch in
„ Ansehung der Administration ganz von einan-
„ der *abgesondert* werden sollten. So, dass die
„ Einkünfte von den Taxen und Auflagen einzig
„ und allein zu wahren Staatsbedürfnissen ver-
„ wandt, und die vom Fürsten gemachten Schul-
„ den dem Volke niemals zur Last fallen sollten. "
Hätte Leopold nur diese einzige Anordnung den Toscanern hinterlassen; sie würd' allein fähig gewesen seyn, ihm die ewige Dankbarkeit dieses Volks bis auf die spätesten Geschlechter, so

wie die Verehrung iedes Rechtschaffenen zu erwerben. Sie zeigte, dass Er nicht blos für die *Gegenwart* sorge, sondern dass Ihm das Wohl der Nachkommenschaft eben so sehr am Herzen liege, als die Zufriedenheit Seiner Zeitgenossen. Das Bewustseyn eigner Gerechtigkeitsliebe und die schöne Aussicht, die Ihm die Gesinnungen Seiner edlen Söhne gaben, Gesinnungen, die Er so tief in ihre Herzen gepflanzt hatte; diess Alles beruhigte Ihn noch nicht. Er wollte Toscanens Wohlfahrt auf noch vestere Stützen für Iahrhunderte bauen. Er wollte eine Einrichtung machen, die allen künftigen toscanischen Fürsten die Gelegenheit zum Irthume über diesen wichtigen Punct benehmen, und das Volk selbst mit seinen Rechten bekannter machen sollte. O hätten mehrere löbliche Regenten ähnliche Verfügungen getroffen, und nicht nach dem Maasstabe ihrer eignen Gesinnungen auf gleich gute Grundsätze und auf gleich guten Willen der Nachfolger gerechnet! Die Aeusserung: „der Schatz gehöre dem Staate" wirkt auf den anders gesinnten Nachfolger höchstens so lange, als etwa die Schaam vor einer nachtheiligen

Para-

Parallele dauert. Ist aber diese durch die Macht der Leidenschaft und durch die Stimme der Verführung übertäubt; dann wird iene weise Aeusserung vergessen, und es heisst dann: „*L'Etat ce sommes Nous.*“ Und so ist das Losungswort zur zügellosen Verschwendung gegeben, und in Monaten zerstört, was in Iahren gebaut war. Ein Anders aber ists, wenn, wie ietzt in Toscana, das Gesetz selbst so laut die Rechte der Nation vestgesetzt, und den Quellen der verschiedenen Einkünfte so bestimmte und abgesonderte Canäle angewiesen, und sie durch so veste Dämme getrennt hat, die nur die offenbarste Tyranney zu durchbrechen, im Stande seyn würde! —

Aber, dies ist es noch nicht Alles. Leopold verband zugleich mit iener grossen und wohlthätigen Sanction, die Erklärung: DASS IN ALLEM, WAS DEN FVERSTEN ALS INDIVIDVVM BETREFFE, ER VND SEINE SAEMTLICHEN BESITZVNGEN DENSELBEN GESETZEN, DENSELBEN RECHTLICHEN ENTSCHEIDVNGEN VNTERWORFEN SEYN SOLLEN, DENEN IEDER PRI-

VATMANN VND DESSEN EIGENTHVM VNTERWORFEN SEY. Alle fürstliche Exemtionen von den Anlagen zu gemeinen Staatsbedürfnissen fielen also hierdurch weg. Leopold war zu gerecht und zu edel, um in Betracht Seines Privatvermögens bey gemeinsamen Beyträgen, die zum Besten aller Einwohner und Grundbesitzer dienten, Sich und Seine Ländereyen von den Unterthanen übertragen zu lassen. Er zeigte durch Sein Beyspiel, dass Er auf Beobachtung der Gesetze und bürgerlichen Ordnung nicht aus selbstsüchtigen Absichten, nicht aus Herrschsucht und Eigensinn, sondern aus *Ueberzeugung ihrer Unentbehrlichkeit*, mit Vestigkeit und Strenge halte, da Er in Ansehung Seiner Privatverhältnisse Sich Selbst und ieden Seiner Nachfolger für den *Ersten Staatsbürger* erklärte, ohne Sich von einer wesentlichen Obliegenheit, welche diese Qualität auflegt, zu dispensiren.

Noch einen Zweck erreichte Leopold durch diese eben so weisen, als gerechten Verfügungen. Wenn Verwirrung in der Bestimmung und Anwendung der Staatseinkünfte und der Renten des Fürstlichen Privatvermögens herrscht, dann

geräth

geräth der Unterthan leicht auf den Gedanken, man taxire ihn, man ersinne täglich neue Mittel, ihn in Contribution zu setzen, weil man der Verschwendung, oder dem Geitze immer neue Quellen eröfnen wolle. Diesen Verdacht würde eine Regierung, die auch hierinn Leopolds Muster nachahmte, auf alle Fälle von sich entfernen. LEOPOLDS *Unterthanen wissen*, was wenige Unterthanen wissen, *wozu und warum sie Abgaben geben.* Sie wissen, dass sie dabey iedesmal zum Besten des Ganzen, zu unentbehrlichen Staatsbedürfnissen, also zu ihrem eigenen Besten, beytragen, und sie *wissen* zugleich, *dass sie dabey Niemanden, nicht einmal ihren eigenen Landesherrn, übertragen!* Bürgerliche Lasten, die unter solchen Verhältnissen aufgelegt werden, übernimmt gewiss ieder Biedermann mit Freuden; und wieviel ein Fürst gewonnen habe, der dies soweit brachte, bedarf wohl keiner Demonstration! —

Ich komme nun auf die allmälige Einschränkung und endliche völlige Abschaffung der *Lan-*

desherrlichen sowohl, als *Privatmonopolien*, die Leopold so glücklich in Toscana bewirkte. Gewöhnlich glaubt man, die Gerechtigkeit lege dem Menschen, und besonders dem Staate, keine andere Pflicht auf, als die, Niemanden sein erworbenes Eigenthum mit offenbarer Gewalt und ohne einen der gewöhnlichen Vorwände zu nehmen. Dass der Mensch in den Staat natürliche Freyheiten, Ansprüche auf den ungehinderten Gebrauch der Kräfte der Seele und des Leibes mitbringe, daran denkt die alltägliche Klasse der Staatsleute eben so selten, als diese Idee in Ansehung der Vestsetzung Landesherrlicher Vorrechte bey ihr von ieher zum Grunde gelegt worden ist. Ein Bürger des Staats hat gleichen Anspruch auf Freyheit der rechtmässigen Handlungen, als der andre; vorzüglich aber gleichen Anspruch auf das Recht, seine Leibes- und Seelenkräfte auf jede Art anzuwenden, die den natürlichen Rechten seiner Mitbürger keinen Eintrag thut, und den Staat an der Erreichung Seines Endzwecks nicht verhindert. Am meisten muss dies in Ansehung der Benützung seines beweglichen und unbeweglichen Eigenthums

thums, und der Formen, die er der Materie durch Kunstfleis giebt, statt finden. *Der Staat ist dazu da, ihm diese Rechte zu schüzzen.* Dafür weiht ihm der Bürger Gehorsam, einen Theil seines Einkommens und thätige Dienste.

Ich zweifle, dass irgend ein noch so leidenschaftlicher Widersacher der Anwendung des Vernunftrechts auf Staatssachen es wagen werde, diesen evidenten Grundsätzen zu widersprechen; er würde sonst die Maske zu sehr abnehmen, und verrathen, dass er ein Feind der Menschheit und der Gerechtigkeit sey. Sind aber diese Sätze wahr: was folgt daraus in Rücksicht auf die Monopolien und willkührlichen Verbote erlaubter Handlungen? Dass die Gerechtigkeit sie verbieten würde, wenn nicht schon die Klugheit ihre Schädlichkeit unverkennbar entdecken liesse.

Leopold der Weise und Gerechte hat daher stets einen abgesagten Widerwillen gegen alle dergleichen Misbräuche der Obergewalt gezeigt. Er wusste, dass mit iedem vom Staate angemaasten oder *einzelnen Unterthanen* ver-

stattetem *Alleinhandel* nicht nur ein Theil der bürgerlichen Freyheit eingeschränkt, sondern auch eine Quelle des Erwerbs und der Unterhaltungsmittel dem Bürger verstopft werde. Er sah' ein, dass dem Staate nicht freystehen könne, dem Bürger diese Quellen zu verstopfen, da dieser zur Unterhaltung der Staatsbedürfnisse *eben deshalb* einen Theil seines Schweisses mit iedem verzehrten Bissen trocknen Brodes abgiebt, gern abgiebt, um Schutz seiner freyen, unbeeinträchtigten Thätigkeit zu erlangen! Und der Staat sollte diese Thätigkeit selbst beschränken, sollte die ergiebigsten Gewerbe sich selbst anmassen, oder einzelnen eigennützigen Unterthanen ausschliessend ertheilen, und dem Volke nur die mühseligsten Arbeiten und Nahrungszweige überlassen, oder den Armen nöthigen, durch Arbeit bey monopolistischen Fabriken das Leben kümmerlich zu fristen, und auf selbstständigen Wohlstand lebenslang Verzicht zu leisten, um Instrument der Bereicherung einzelner Unternehmer zu bleiben? Hierzu kommt, dass dergleichen ausschliessende Rechte die Concurrenz, und also auch die Nacheiferung, hindern,

und dass also das Publicum für sein Geld die Waaren entweder schlecht, oder doch nicht in gehöriger Güte, zu kaufen, genöthigt, und also auch in so fern an seiner Freyheit und an seinem Eigenthumsrechte gekränkt wird. Alles Gründe, die hinreichend sind, um den Monopolien aller Art das Urtheil zu sprechen.

Auf die *Staatsmonopolien* lässt sich freylich dann, wenn von derem Ertrage*) wirklich Staatsausgaben bestritten, und auf diese Art *Abgaben erspart werden*, das Bishergesagte nicht uneingeschränkt anwenden. Allein, wenn die Auflagen ohnehin den höchstmöglichsten Grad der Vielfachheit und Belästigung erreicht haben, wenn der Fürst die Staats-Monopolien für Gegenstände seines Privateinkommens ansieht, und dieselben also auch in dem nämlichen Verhältnisse mit andern Privatmonopolien stehen; dann lässt sich wohl schwerlich auch nur ein Scheingrund

*) Der aber selten so bedeutend ist, als er in den Händen thätiger und sachverständiger Privatleute seyn würde.

grund anführen, um sie zu rechtfertigen, als veriaehrter Besitz und lange Gewohnheit.

In Toscana waren die Monopolien eine Quelle der Staatseinkünfte geworden. Es war also schwer, sie mit einem Male ganz abzuschaffen. indess that Leopold, der iedem, auch dem einträglichsten Monopol unhold ist, schon sehr viel, um diese ausschliessenden Rechte weniger drückend zu machen, die Er zur Zeit ohne auffallenden Nachtheil nicht ganz aufheben konnte.

Ausser demienigen, was schon oben (S. 33) von den Lebensmitteln gesagt worden ist, ward den 2ten August 1780. das Monopol des *Brantewein-brennens*, des *Rosoli-Bereitens* und des Handels mit diesen und andern abgezognen Wassern, das bisher sehr einträgliches Landesherrliches Regal gewesen war, gänzlich aufgehoben.

Noch blieben die drey wichtigsten unter den Toscanischen Staatsmonopolien übrig: *Eisen*, *Salz* und *Tabak*. Sie machten einen zu beträchtlichen Theil der Staatseinkünfte aus, um sie, besonders, so lange noch die Staatsschulden existir-

ten,

ten, auf einmal und völlig aufzuheben. Doch waren Leopolds Gesinnungen Bürge dafür, Er werde auch hier die Lasten vermindern, sobald iene Bedürfnisse sich minderten. Schon am 14ten Februar 1778. erschien ein Edict, durch welches die *Landesherrlichen Monopolien auf Eisen, Taback und Salz* in der sogenannten *untern Provinz* oder *Maremma di Siena**) gänzlich *aufgehoben* wurden. Zugleich erhielten die dasigen Einwohner die Freyheit, alle Arten von Salz zu sieden, Eisen zu fabriciren, und Taback zu pflanzen und zuzubereiten, in welcher Art und Quantität es ihnen beliebte. Auch erhielten sie zugleich die Freyheit, diese Waaren ohne einige Abgabe aus- und einzuführen. Wenn dies zur Erleichterung des harten Schicksals der Bewohner iener ungesunden, aber fruchtbaren Gegenden geschahe, und bey der ohnehin verhältnissmässigen geringern Consumtion dieses Landes auch leichter geschehen konnte: so war des-

*) Wir werden in der Folge noch besonders von den für die Maremmen (Sumpf- und Moor-Gegenden) gegebenen Gesetzen sprechen.

deshalb noch nicht die Folge, dass der Grosherzog für Seine ganzen übrigen Lande auf diese Regalien ohne grösseren Nachtheil Verzicht hätte leisten können. Er liess sie also einstweilen noch bestehen. Doch sieht man aus dem, was Er in dieser Rücksicht gethan hat, dass er sie für nichts mehr und für nichts weniger, als für nothwendige Uebel hielt, die nach und nach erleichtert und mit der Zeit ganz aufgehoben werden müssten. Zur Zeit ist mir von dem, was Er in diesem Betracht zum Besten der Unterthanen gethan hat, Folgendes bekannt: Am 29sten Iulius 1780. erliess Er die seit 1692. bestandene Vermehrung des *Preisses des Eisens* an zwey Quadrini aufs Pfund. Diese Erhöhung war zu Bezahlung der Interessen an die Gläubiger der Staatsschuldencasse (Monte commune) bestimmt gewesen. Diese *letzteren entschädigte* Leopold durch *dreytausend Luoghi di Monte,* (Staatsschuldenscheine) *die Er an Sich gekauft hatte.* Auch in Ansehung des *Salzes*, dieses unentbehrlichen Bedürfnisses für den Menschen, und für die ohnehin in Toscana nicht sehr blühende Viehzucht, hat Er

nach

nach und nach Erleichterungen eingeführt. *) Schon im Iahre 1779. war das Salzwesen auf so einfachen Fuss gesetzt, dass die *Canzley* des grossherzoglichen *Salzamtes in Betracht ihrer wenigen Arbeiten* ganz aufgehoben, und Alles *einem einzigen Actuar* übertragen werden konnte. Nie hatte er die besonders im Gesetze von 1704. und andern alten Verordnungen vestgesetzten harten Strafen der Salzdefraudationen, unter denen sogar die Todesstrafe war, executiren lassen. Im Criminalcodex **) hob er dies ganze Gesetz nebst allen übrigen hierhergehörigen, gänzlich auf. Doch waren, wie man auch

*) An keinem der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse hat sich das Genie der Europäischen Proiectmacher so thätig bewiesen, als an diesem. Gleich als ob es ihr eigentlicher Beruf zu seyn schiene, den ärmsten Volksklassen das Leben zu versalzen. Mit Entsetzen hört und liest man, wie ehedem in Frankreich *Erde* für *Salz* in königlichem Namen den Unterthanen für einen unerhörten Preis aufgedrungen ward, und so dies Regal in wahre Landplage ausartete.

**) §. CV.

auch im Monthly Rewiew *) richtig bemerkt, die auch hier angedrohten Strafen ziemlich hart. Allein, was die Verfasser des Rewiew nicht gewusst zu haben scheinen, war, dass Leopold schon unterm 18ten Iänner 1788. in einem Edicte bekannt machte, dass, wenn Ausländer, der ihnen wegen Contrebandes des Salzes und Tabacks zuerkannten Landesverweisung ungeachtet, wiederkämen, nicht die in der achtundfunfzigsten Paragraphe des Criminalcodex angedrohte Strafe der öffentlichen Arbeit, sondern blos willkührliche Gefängnissstrafe statt finden solle. Die grösste dem Lande in dieser Rücksicht erzeugte Wohlthat aber war das Edict vom 3ten März 1788, vermöge dessen der bisherige *Preis des Salzes beynahe bis auf die Hälfte*, nämlich von sechs Soldi auf drey Soldi und vier Dena-

*) In der Recension der Howardischen Uebersetzung des Criminalcodex. Diese Recension ist zu Wien in einer deutschen Uebersetzung, unter dem Titel: *Revision* des Toscanischen Criminalcodex 1791. in Octav, besonders abgedruckt erschienen. Die hierher gehörige Stelle steht im Wiener Abdrucke, S. 27.

Denaro fürs Pfund *herabgesetzt*, und den sämmtlichen *Gemeinheiten* angedeutet ward, dass sie für diesen Preiss das Salz gegen baare Zahlung in den Landesherrlichen Niederlagen in gehöriger Quantität einkaufen, und es *zu demselben Preisse* durch dazu *von ihnen selbst zu bestellende* Salzverkäufer wieder verkaufen lassen sollten. Welche musterhafte Einfachheit! Auf diese Art ist dies Regal dem Lande völlig erträglich gemacht; die Sache ohne Zwang, ohne weitläufige und Zeitsplitternde Rechnungen, ohne Plakkerey der Bürger in einen natürlichen geraden Gang eingeleitet, und zugleich den Unterthanen die Gelegenheit und die Versuchung, Betrüger an ihrem Vaterlande zu werden, entzogen. *) Auch dafür wird Gott Dich belohnen, GROSER und GUTER KAYSER!

Der Staat hatte in Toscana ehedem das Monopol des *Tabackbaues*. Leopold *hob es* am

10ten

*) Und da sonach das Verbrechen des Contrebandes selten, ia vielleicht unerhört werden wird, so wär' auf diese Art auch der menschenfreundlichen im monthly Rewiew geäuserten Bedenklichkeit des edlen Britten abgeholfen.

10ten März 1789. *völlig auf*, und eröffnete dadurch dem Landbaue eine neue Quelle freyer Thätigkeit. Die Tabacksfabrication und der Tabackshandel blieben zur Zeit noch Regal. Doch äusserten schon damals die Florentiner öffentlich die Hofnung, dass ihnen ihr grossmüthiger Fürst auch diesen Theil der bürgerlichen Freyheit wiederschenken werde. *) Eine Hofnung, zu der sie Leopolds Aeusserungen selbst berechtigt haben. Und vielleicht ist, indem ich diess schreibe, Toscanens Hofnung von Leopold oder von Seinem Edlen Sohne und Nachfolger bereits erfüllt.

Von den Landesherrlichen Monopolien wend' ich mich der Verwandtschaft der Materie wegen zu den *Privatmonopolien.* Ein Heer selbst-

*) In der *Gazetta Vniversale di Firenze* v. 1789. Nr. 24. hies es bey Gelegenheit dieses Edicts: „*Siamo però lusingati dal beni-„gno Sovrano che Egli cederà ben presto a van-„taggio dell' industria questo ramo delle Sue en-„trate.*" So etwas schreibt man unter den Augen eines Fürsten, wie Leopold, nicht, ohne von Seinen Gesinnungen zuverlässig unterrichtet zu seyn.

selbstsüchtiger und von eignem oder fremdem Eigennutze verblendeter Menschen streitet für ihre Rechtmässigkeit. Die unbestochne Stimme der Vernunft schreyt laut über ihre Ungerechtigkeit. Leopold hörte diese Stimme, und sie siegte bey Ihm über die Sophisterey eines missverstandnen Staatsinteresse, das dem *ganzen Volke* mit despotischer Eigenmacht *Rechte nimmt*, um *einige* eigennützige oder *unverständige Individuen zu bereichern*.

Leopold schritt also mit gerechtem Eifer zum Werke, und reinigte Seine Staatseinrichtung von den entehrenden Flecken ungerechter Einschränkungen. Schon im Generaledicte von 1767. *) waren die ausschliessenden Freyheiten, *Kastanien zu braten* und *gebratene Kastanien*, auch *Mehl* aller Arten, zu verkaufen, aufgehoben. Privatleute hatten Monopolien über den *Handel* mit *Rindsfüssen*, *Unschlitt*, *Oehl* und ähnlichen Bedürfnissen. Am 29sten October 1768. erschien ein Edict, Kraft dessen alle diese Privilegien aufgehoben, und zugleich iedem Unterthanen

*) §. 3. S. Anhang II. S. 18.

der Handel mit diesen Waaren, so wie das Recht, Lichte zu giessen und zu verkaufen, verstattet ward. Diese Freyheit setzte die Regierung zugleich in den Stand, die deshalb vorhandenen *Preistaxen* dieser Gegenstände aufzuheben, da nun der wucherische Eigennutz der ehemaligen Monopolisten nicht mehr zu befürchten war.

Auf ähnliche Art ward nach und nach *Viehschlachten*, *Fleischverkauf*, *) *Bauerey*,**) *Weinschank*, *Weinhandel*, ***) und *Fischhandel* ****) *Iedermann frey gegeben*; und diese Freyheit hat die herrlichsten Früchte getragen.

Römische und Venezianische *Fuhrleute* (Procacci) hatten ein Privilegium, Gold, Silber, Ballen und Kisten, die unter achtzig Pfund wogen, von Florenz aus zu transportiren Leopold

*) *Edict* vom 1. Dec. 1771. *Edict* v. 10. Dec. 1771. für *Pistoia*. vom 14. Iun. 1773. für Siena.

**) *Edict* v. 27. März 1772.

***) *Edict* v. 25. Iun. 1772. *Edict* v. 14. Febr. 1776.

****) *Edict* v. 9. Nov. 1772.

pold gab allen Fuhrleuten diese Freyheit wieder,*) und hob die Unbequemlichkeit auf, welche jeder andrer Fuhrmann zeither hatte, sich, wann er solche Sachen laden wollte, vorher erst die Erlaubniss dieser Herren Procacci zu suchen. Selbst von der Verbindlichkeit, erst die Vergünstigung des *Generalpostamtes* zu erhalten, sprach Er sie frey, überzeugt, dass auch der löblichsten Anstalt zu gefallen, kein Eingriff in die Rechte der Unterthanen geschehen müsse. Noch eine sonderbare Bedrückung übten bisher diese Procacci aus. Sie hatten eine Gewohnheit hergebracht, vermöge deren sie sich allein das Recht anmassten, denen Passagiers, die in der Zwischenzeit von *Sonnabends* früh bis zum *Sonntage* Mittags von Florenz nach Rom, Bologna, oder Venedig reisen wollten, Wagen und Pferde zu verdingen, oder Vorspann zu geben. Auch dieser sonderbare Eingriff, den Fremdlinge in die Rechte der Unterthanen thaten, ward eingeschränkt und abgestellt.

Aber nicht blos einzelne Personen, oder unbedeutende Gilden mussten bisher usurpirten

*) d. 26. Sept. 1780.

Rechten entsagen; auch die beyden angesehenen Städte *Florenz* und *Pisa* verlohren ihr bisheriges *Monopol der Tuch-* und *Seiden-Fabriken*, das sie so lange zum Nachtheile des ganzen übrigen Florenz ausgeübt hatten. Nun erhielten alle Einwohner ihren natürlichen Anspruch auf die Verarbeitung eines so vorzüglichen Landesproducts, auf einen so beträchtlichen Theil der Industrie wieder zurück, und vindicirten einen Nahrungszweig, der bisher einige *Wenige* auf Kosten ihrer Rechte bereichert hatte.

Ich finde, dass hier der Ort ist, einen Vorwurf zu beantworten, der von denen, welche die Sache aus einem andern, aber offenbar falschen, Gesichtspunkte betrachten, der Aufhebung der Monopolien, namentlich aber der Aufhebung des letztern in Toscana, gemacht worden ist, und den Rechtsgründe sowohl, als Thatsachen, hinlänglich widerlegen. Einmal sagt man, die Fabriken würden von grossen monopolistischen Unternehmern besser betrieben, hätten beym Ausländer mehr Zutrauen, bewirkten also grössere Bestellungen. Ich will hier nicht wiederholen, was ich schon gezeigt habe,

dass

dass Monopolien durchaus eine Ungerechtigkeit sind, und dass der grösste vorgespiegelte Handelsvortheil dem Staate nicht das Recht gebe, Freyheiten zu rauben, die er, zu beschützen, verpflichtet ist.

Iener ehrliche Mann stahl aus einem unwiderstehlichen Triebe zur Wohlthätigkeit Leder, und machte daraus Schuhe für arme Leute. Der brave Mann befand sich in einem Irthume, der sich noch dadurch einigermasen entschuldigen liess, dass er *reiche* Leute zum Besten der Armen bestehlen zu dürfen, wähnte. Ein Financier, der, Eigenthums-Rechte und bürgerliche Freyheiten rauben zu dürfen, glaubt, um Handelsspeculationen durchzusetzen, befindet sich in einem ähnlichen, nur weniger verzeihlichen, moralischen Irthume. Er entzieht tausend *armen* Leuten Nahrungsquellen, um einen oder ein Paar Monopolisten zu bereichern und jährlich ein Paar tausend Thaler mehr ins Land zu bringen, *)

*) Dies ist das gewöhnliche Schicksal des leidenschaftlichen Speculationsgeistes. Im Feuer der

Es ist also schon an sich unerlaubt, auf Kosten der Gerechtigkeit noch so grosse Handels- vor-

der Leidenschaften, geblendet von dem schö. nen vorgespiegelten Gewinne, übersieht er Recht und Unrecht, und verliert zuletzt den Sinn für Gerechtigkeitsliebe ganz. Sehr treffend hat diesen Geist ein Ungenannter in Canzlers und Meisners Quartalschrift: *Für alte Literatur und neuere Lectüre* durch folgende Erzählung dargestellt: Auf einer berühmten Messe wurden einem Kaufmanne zehntausend Thaler entwandt. Der Thäter ward entdeckt und vor Gericht gebracht. Nie hatt' ein Dieb mit solcher Unbefangenheit und Dreistigkeit *gestanden*, als dieser. Verwundert, fragt' ihn der Richter: wie er so frech und leichtsinnig, ohn' ein Zeichen von Reu' und Schaam, sich zu einem ehrlosen Verbrechen zu bekennen wage, für das ihn so harte Strafe erwarte. „Strafe?" schrie der Inquisit lachend, „Herr! Sie wissen „nicht, wen Sie vor sich haben! Haben Sie „mich doch noch nicht gefragt, *wo der her* „*sey?* den ich, wie Sie es nennen, bestahl! „Wissen Sie also, das Geld gehört' einem „*Ausländer*, der es so eben fortschaffen las„sen wollte. Sie ermessen daher, dass die „Sache vor Ihr Forum gar nicht gehöre, da „es nicht Iustiz - sondern *Handelssache* ist. „Viel-

vortheile zu erwerben. Dann aber ist es auch gewiss, dass der oben aufgestellte Satz nicht einmal richtig und kaufmännisch ist. Ie mehr Freyheit der Fabrication, ie mehr Concurrenz; ie mehr Concurrenz, ie mehr Nacheiferung; ie mehr Nacheiferung, ie bessere und vielfachere Waare! In meinem ganzen Vaterlande ist mir kein Monopol der Leinwand- Damast- Baumwollen- oder Spitzen-Fabrication oder des Handels mit diesen Gegenständen bekannt. Vielmehr herrscht gerade in Absicht auf diese Fabriken die grösste und musterhafteste Freyheit! Und man komme und sehe, wie vielfache, wie vortreffliche, wie vollkommene Producte der freye Kunstfleis der Sachsen in diesem Stücke hervorgebracht hat!

Auch in Ansehung der Toscanischen Seidenfabrication hat die wiederhergestellte Freyheit die vortrefflichsten Wirkungen gehabt.

 Zwar

„Vielmehr bin ich einer Prämie schon im „Voraus gewärtig. — *Ich habe ia verhindert,* „*dass nicht zehntausend Thaler aus dem Lande giengen!*“

Zwar konnt' es nicht fehlen, dass Anfangs die Florentiner und Pisaner aus gekränktem Eigennutze klagten, und, wie gewöhnlich, da Nachtheile für den Staat fanden, wo blos ihre bisher usurpirten Privat-Vortheile eingeschränkt und in die Gränzen des Rechts verwiesen worden waren.

Aber *Sie* waren es auch nicht, die man damals zu Schiedsrichtern in der Sache wählen durfte. *) Die Folgezeit hat sie widerlegt, und die

*) Aus einer solchen Quelle scheint die Nachricht herzukommen, die in der *Allgemeinen Literaturzeitung* v. J. 1790. Nr. 1. S. 6 u. f. enthalten ist. Es heist dort: „Recensent „weis sehr zuverlässig, dass, seitdem in Tos„cana *den Landleuten* gestattet ist, ihre seide„nen Stoffe nicht mehr nach einer bestimm„ten Vorschrift an innerm Gehalt und Grös„se zu verfertigen, die häufigen Bestellun„gen wegfallen, welche sonst auswärtige „Handelsleute von *Florentinischen* Seiden„waaren in Quantitäten machten." Hierauf lässt sich Folgendes antworten: 1) Wer wird einer Handelsspeculation halber dem Unterthanen das Recht und die Freyheit nehmen, *seiner* Materie, mit *seinen* Kräften, mit *seiner* Industrie, Formen zu geben, welche

die neuesten öffentlichen und Privatnachrichten sagen, dass die Seidenfabriken in Toscana, be-

son-

che er will? Wie und ob er sie los werde, ist *seine* Sorge. Der Käufer hat Augen; verlangt, ehe er kauft oder bestellt, wenn er nicht zur Stelle ist, Proben und Maase. Nur wenn dieser hierinn *betrogen* wird, tritt eine Pflicht des Staats ein, nämlich die, dem *Getäuschten* auf Verlangen *zur Entschädigung zu verhelfen* und *den Betrüger zu strafen*. 2) Dann ist auch das, was hier gesagt wird, nicht sehr wahrscheinlich. Nicht der Landmann, sondern der Kaufmann in den grossen Städten ist es, bey dem der Ausländer bestellt. Hatte der Ausländer beym Florentiner Kaufmanne für die vorher üblichen Preisse so und so viel Stück Seidenzeuch ohne Bestimmung des Maases, ohne die vorgefallene Veränderung zu wissen, bestellt: so musste ia der Florentiner, der es wusste, dass ietzt Güte und Maas nicht mehr bestimmt sey, seinem Correspondenten nicht die ersten besten Stücke Landfabrik, sondern gerade die Sorte schicken, die dieser nach Verhältniss der Probe und des Preisses *meynte*. Handelte der Florentiner anders; so betrog er seinen Freund; aber gewiss nur einmal: denn es konnte nicht fehlen, dass dieser sich nach der Ursache der

Ver-

sonders seit der Revolution in Frankreich, in ausserordentliche Aufnahme gekommen sind.

Aber

Verschiedenheit erkundigte, sie, wie natürlich, erfuhr, und nun andre Maasregeln nahm. Hätt' aber der Ausländer die *erfolgte Erlaubnis* der willkührlichen Fabrication gewusst, so wär' es Unsinn von ihm gewesen, ohne Proben und ohne Bestimmung des Ellenmaases iedes Stücks, Bestellungen auf gut Glück zu machen. Etwas so Unkaufmännisches lässt sich nur einem Tropf zutrauen. 3) Die Freyheit der Fabrication für Iedermann, und die Freyheit, die Seidenzeuche in ieder willkührlichen Qualität zu fabriciren, musst' im Gegentheil von sehr guten Folgen seyn, da der Aus- und Innländer die Waaren nun in ieder willkührlichen Qualität, zu ieder Art des Bedürfnisses haben, und bald und in gehöriger Menge mit allen Sorten versorgt werden kann. Dagegen vorher die Lyoner und andre Fabriken den Florentinischen vorzüglich deshalb Eintrag thaten, weil iene alle Arten leichter und wohlfeiler Seidenzeuge, diese aber blos ihre hergebrachten und doch minder gangbaren, schweren Sorten lieferten. Daher kommt es, dass ietzt der Seidenhandel in Florenz nicht in *Verfall*, vielmehr in den *höchsten Flor* gekommen ist. Unterm

26sten

Aber wie kamen die Besitzer der Monopolien dazu, ihre wohlerlangten und vielleicht theuer bezahlten Privilegien zu verlieren? Hierauf antwort' ich einmal: der Staat hatte ihnen nicht mehr geben können, als er, zu geben, das Recht hatte. Ihre bisherige Privilegien hatten herrschenden Irthümern über die Gränzen der Rechte des Staats ihren Ursprung zu danken. Ein weiser Regent sah diese Irthümer ein. Er hatte also auch das Recht, Verordnungen seiner Vorfahren aufzuheben, die er für ungerecht erkannte, und durch die also auch niemand ein wahres Recht hatte erlangen können. Für das, was die Monopolisten ehedem für die Privilegien gegeben haben könnten, waren sie durch

26sten April vorigen Iahres schrieb man von Florenz aus Folgendes: „Die Aufnahme, in „die ietzt der Seidenhandel auf hiesigem Plaz„ze gekommen ist, ist erstaunend. Die *Com*„*missionen* auf *alle Arten der Seidenzeuche* „*sind so häufig und so stark, dass man kaum* „*alle bestreiten kann.*" S. *Gazzetta universale di Firenze*, vom Iahre 1790. Nr. 34. S. 272.

durch die langwiehrige Benutzung ihrer ausschliessenden Freyheiten hinlänglich entschädigt. Beruhten aber diese Monopolien auf blossem *Herkommen*: so hörte Usurpation der bürgerlichen Rechte Andrer deshalb nicht auf, Usurpation zu seyn, weil sie *lange* getrieben worden war. *) Denn, da *Gewohnheit* an die Stelle des *Gesetzes* tritt: so wird in allen den Fällen, wo das *Gesetz ungerecht* seyn würde, die *Gewohnheit* es auch seyn.

Unmög-

*) Ich behalte mir überhaupt vor, über Präscriptionen und Herkommen einmal besonders meine Gedanken mitzutheilen. Hier sey es genug, folgende Stellen des Römischen Gesetzbuches, dieses Surrogats des Menschenverstandes bey der grossen Anzahl ehemaliger Iuristen, anzuführen, um kein Kezzer in diesem Puncte zu scheinen. L. 39. ff. de legibus, S. Ctis et long. consuetud. sagt *Celsus: quod non ratione introductum est, sed e r r o r e primum, deinde consuetudine obtentum, in aliis similibus non obtinet.* *Iustinian* aber sagt in der 134sten Novelle c. 1. *Male adinuenta malaeque consuetudines neque ex longo tempore, neque ex consuetudine confirmantur.*

Unmöglich kann ich diese Materie verlassen, ohne einem scheinbaren Zweifel zu begegnen. „Was?“ hör' ich sagen, „Leopold soll die Monopolien für ungerecht halten! Er selbst hat deren ia ertheilt! Hat Er nicht im Iahre 1781. dem Marchese *Lorenzo Ginori* das Privilegium auf seine ihm von seinem Vater hinterlassene *Porcellanfabrik* auf zehn Iahre bestätigt, und ihm zugleich, sowohl in Ansehung des Porcellans selbst, als der Materialien, die Freyheit von allen Abgaben ertheilt?“ — Wer diesen Einwurf machen wollte, würde vergessen, dass hier die Rede nicht von einem Gegenstande der allgemeinen Thätigkeit sey; dass das Privilegium nur auf zehn Iahr, nicht auf Kinder und Kindeskinder verlängert ward, und dass überhaupt Privilegien, die man einem *Erfinder* giebt, der mit *grossen Kosten* ein gemeinnütziges Unternehmen *wagt*, blos zur Sicherstellung des Unternehmers, und gewissermaasen zur Belohnung für seine Erfindung und für das Verdienst des zum Besten des Landes übernommenen Risico, dienen, und daher auch nur auf verhältnissmäsige Zeit, *nicht auf immer*, ertheilt werden; folglich mit ienen unge-

ungerechten Beschränkungen der allgemeinen Thätigkeit nicht zu verwechseln sind, *) ungeachtet sie mit ihnen einerley Namen tragen.

Das Bishergesagte würde völlig hinreichend seyn, um den unbefangenen Leser zu überzeugen, dass GERECHTIGKEIT das erste unerschütterliche Princip der Regierung und Gesetzgebung Leopolds, und dass die allgemeinste, vernünftigste und gleichmässigste Anwendung der Grundsätze der Gerechtigkeit auf alle Gegenstände der Staatsverwaltung, auf Vestsetzung der Rechte aller Bürger, ia auf Vestsetzung der *Rechte des Souverains Selbst*, der *auszeichnende Character* dieser Gesetzgebung sey. Ich könnte also hier weiter gehen. Allein, es sey mir erlaubt, noch ein

*) Dergleichen Privilegien werden den Erfindern gewisser Fabrikwaaren in Engelland auf einige Iahre gegeben, und es heisen dann dergleichen privilegirte Fabricate *Patent-Fabricate.* Hierinn liegt nichts Ungerechtes, sondern eine löbliche Ermunterung des Erfindungs- und Unternehmungs-Geistes.

ein paar Züge hinzuzufügen, um das Gemälde zu vollenden.

Leopold, der Regentenrechte *nie* aus dem Gesichtspuncte der Herrschsucht oder des Stolzes betrachtet, sondern das Wesen derselben nach ihrem Zwecke prüft und bestimmt, ist überzeugt, dass das sogenannte *Strafrecht* des Staats nicht blos als *Recht*, sondern vorzüglich als *Verbindlichkeit* des Staats betrachtet werden müsse. Er hält aus diesem Grunde bey aller Gelindigkeit, die Er in Seinem Criminalgesetze bewiesen hat, nichts auf Begnadigungen der Verbrecher. So wie überhaupt *gleichmäsige Administration der Iustiz* natürlicher Weise Sein unveränderlicher Grundsatz ist: so liess er keine Gelegenheit vorbeygehen, um zu beweisen, dass Er Begnadigungen und Dispensationen von Strafgesetzen für eine Art von *Machtsprüchen* ansehe, und daher, als der Gerechtigkeit zuwiderlaufend betrachte. Es ist Pflicht einer gerechten Regiervng gegen das Volk, so lauten Leopolds unsterbliche Worte, allgemein bekannt zv machen, dass bey Be-

STRAFVNG DER VERBRECHEN EBEN SO WENIG NACHSICHT VND GVNST, ALS GRAVSAMKEIT VND WILLKVEHR, STATT FINDE. *) Mit diesem Grundsatze hängt das zusammen, was Er im Edicte vom 13ten Iänner 1788. sagt: „*dass Er* „*Sich es zum vesten und unverletzlichen Grund*-„*satze gemacht habe, den Verurtheilten*, beson-„ders denen, die bis zur Strafe der Landesver-„weisung gravirt wären, *keine Begnadigung zu* „*ertheilen.*" Begnadigungen sind dann am häufigsten, sind dann beynahe unentbehrliche *Pflicht der Menschlichkeit*, wenn die Strafgesetze *unmenschlich* und *zwecklos* sind, und die Gränzen der Rechte des Criminalgesetzgebers überschreiten. Allein, sobald für eine milde, gerechte und zweckmässige Gesetzgebung gesorgt ist, dann findet iener Entschuldigungsgrund nicht mehr statt, und es tritt die heilige Pflicht des Regenten ein, dem Gesetze *unfehlbare Vollstreckung* zu verschaffen, um dessen Ansehen, und durch dieses die Erreichung seines Zwecks, die Abschreckung vom Verbrechen, zu sichern.

*) Cabinetsordre vom 22. September 1782.

chern. *) Leopold that auch hier den Foderungen der Gerechtigkeit ein Genüge, und Er that es auf eine Art, welche zeigte, dass Er gross genug denke, eigne Regentenverbindlichkeiten vor den Augen Seines Volks in öffentlichen Declarationen anzuerkennen!

Aus gleichem Grundsatze hat Er auch in der sieben und vierzigsten Paragraphe des Criminalcodex alle für Geld *erkäufliche Abolitionen abgeschafft* und *für einen absurden und unerträglichen Missbrauch erklärt*; zugleich auch verordnet: „*dass dem Fiscus aus Verbrechen* „*und Unordnungen* der Unterthanen *nie der ge*„*ringste Nutzen zufliessen müsse*!“

Noch eine Verfügung gereicht Leopolds Gerechtigkeit zu eben so unsterblichem Ruhme, als Seiner Weisheit. „Der Staat“ so heisst es im Criminalcodex, **) „hat die wesentliche

*) Mehr davon enthält bereits mein *Versuch über das Ansehen der Gesetze, und die Mittel, solches hervorzubringen und zu erhalten.* (Dresden, 1791. 8.) S. 47. 48. 74 — 78.

**) §. XLIV.

„Obliegenheit, Verbrechen zu verhüten, zu un-
„tersuchen und zu bestrafen; es liegt ihm also
„auch ob, dafür zu sorgen, dass nicht nur die-
„ienigen, die von Verbrechern in Schaden ver-
„setzt, sondern auch die, welche zusammen-
„treffender Umstände halber ohne Iemandes
„Schuld oder Bosheit in Inquisition gekommen,
„und zum Nachtheile *ihrer Ehre* und ihres
„*Hauswesens gefangen gehalten*, nachher aber
„*unschuldig befunden* und losgesprochen wor-
„den sind, *durchaus völlig entschädigt werden.*"

Er machte daher folgende Einrichtung. Die *Untersuchungskosten*, die vorher von eingegangenen Geldstrafen und confiscirten Gütern bestritten worden waren, *wurden aus der Staatscasse übertragen.* *) Sodann ward im Florentinischen Staate unter der Regierung, im Sienesischen unter des Auditore del Fisco Aufsicht, eine Casse errichtet, in die nunmehr alle Geld-

*) Betrachtungen über diesen und mehrere Vorzüge des Leopoldinischen Criminalcodex werden unten in einer besondern Abhandlung mitgetheilt werden.

Geldstrafen aus allen Gerichten des Staats fallen, und die iährlich genau berechnet werden müssen. Aus dieser Casse werden, so weit solche dazu hinreicht, *alle Schäden*, die der Unterthan durch fremde Verbrechen erlitten hat, auf den Fall, dass des Verbrechers Vermögen zum Ersatze nicht hinreichend, oder derselbe entwichen, oder gar nicht entdeckt ist, vorzüglich aber dieienigen *entschädigt*, die ohne Iemandes Schuld oder Bosheit *) durch Zufall und Unglück *unschuldig gefangen* und *in Inquisition gekommen*, nachher aber losgesprochen worden sind. Doch Alles nach vorgängigem richterlichem Ermessen, nach welchem zu entscheiden ist, *ob* der Fall der Entschädigung wirklich eintrete, und auf *wie hoch* dieselbe vestzusetzen sey.

Diese Verordnung trägt ganz den Stempel der Gerechtigkeitsliebe und der Einsicht ins Wesen des Staats und in Seine Obliegenheiten. Hier liegt die Idee zum Grunde, dass der Bür-

*) Hat hier irgend Iemands Schuld oder Bosheit mitgewirkt: so ist dieser zur Entschädigung verpflichtet.

ger Abgaben gebe und Gehorsam leiste, um sicher zu seyn. Dass also der Staat durch die bürgerliche sowohl, als peinliche Iustiz eine seiner wesentlichen Obliegenheiten erfülle, und und die *Schuld abtrage*, welche die Nation von ihm zu fodern hat. In so fern also die Anstalten des Staats nicht hinreichend waren, mich und mein Eigenthum zu sichern, oder mir wiederum zu demselben zu verhelfen, in so fern ist der Staat verbunden, auf eine andre Art dieser Pflicht Genüge zu leisten. Erst *dann* hat er *Alles gethan*, was er seinem Zwecke nach für das, was *ich ihm leisten* muss, *mir* zu leisten, verpflichtet ist. Eben so gewiss ist ieder Bürger, der der gemeinen Sicherheit wegen unschuldig gefangen, beschimpft und benachtheiligt worden ist, berechtigt, vom Staate Entschädigung zu verlangen. Denn, da er das, was er seiner Sicherheit halber, dem Staate zu leisten, schuldig war, leistete, und in so fern alle bürgerliche Lasten trug, so ist er nicht gehalten, zum Besten gemeiner Sicherheit *mehr* aufzuopfern, als andre. Kann nun unter die bürgergerlichen Pflichten nicht gerechnet werden, dass

ein

ein Einzelner sich *unschuldig* der gemeinen Sicherheit wegen, der Freyheit und des Eigenthums berauben lasse: so liegt am Tage, dass der Staat einem auf diese Art gekränkten Bürger Entschädigung zu ertheilen habe.

Genug, um darzuthun, dass Leopold bey Seiner Gesetzgebung die strengsten Foderungen der *Gerechtigkeit* erfüllte, und erst dann, erst in *so fern* die Stimme der Politik hörte, als sie ienen Foderungen *nicht widersprach.* Da Leopold von diesem Princip ausgieng, so ist es natürlich, dass der Character der Gerechtigkeitsliebe sich in keiner Seiner Verordnungen verläugnete, und dass also Alles, was wir noch von dem Geiste Seiner Gesetzgebung zu sagen haben, mit diesem Princip zusammenhängen und neue Beweise desselben enthalten wird.

Das nächste, worauf wir nach einer vernünftigen Gedankenreihe kommen müssen, ist der zweyte grosse Hauptgrundsatz unsers Weisen Gesetzgebers: WIEDERHERSTELLVNG DER BVERGERLICHEN FREYHEIT.

Von ieher würde man sich die Gesetzgebung sehr haben erleichtern können, wenn eine zu geschäftige und allezeit fertige Verordnungssucht die Gesetzgeber nicht verführt hätte, aus den Gränzen der Gesetzgebung zu treten; da zu zwingen, wo sie rathen; da zu befehlen, wo sie vor allen Dingen durch Unterricht und Beyspiel wirken; und dem Strome entgegen zu schwimmen, wo sie auf Nationalcharakter, auf Sitten, Geist des Zeitalters und auf den vorhandenen Grad der Nationalbildung hätten Rücksicht nehmen sollen. Diesem Verfahren haben tausenderley Einschränkungen des Ackerbaues, der Handlung und des Gebrauches des Grundeigenthums ihren Ursprung zu danken, deren manche eine wohlgemeinte, aber unerleuchtete Ordnungsliebe einführte, manche aber auch Eigennutz, Uebermacht und blindes Herkommen schuf.

Leopold löste diese schädlichen und widernatürlichen Fesseln. Er schränkte die Gesetzgebung auf ihren eigentlichen Zweck, auf die Sorge für öffentliche und Privat-Sicherheit ein.

Wie-

Wiederherstellung und *Aufrechthaltung der wahren bürgerlichen Freyheit* war daher der *zweyte Hauptzweck*, den Er bey Seiner Gesetzgebung und Regierung nie aus den Augen verlohr. Diese bürgerliche Freyheit fand Er, wie natürlich, in der unbeschränkten Ausübung aller Handlungen des Bürgers, welche die Rechte andrer und die öffentliche Sicherheit nicht verletzen. Alle willkührliche Verbote und Anstalten, die diese Freyheit einschränken und die Thätigkeit der Gewerbe hemmen, den Gebrauch des Eigenthums hindern, und den Bürger des Staats unnöthigem Zeitverluste, überflüssigen Formalitäten und Vexationen aussetzen, wurden also möglichst verbannt. Es verstand sich daher von selbst, dass, so oft neue Anordnungen erschienen, sie nie die bürgerliche Freyheit einschränkten, vielmehr sie beförderten und erweiterten.

Der noch so eifrige Wunsch, eingerissene Sittenverderbniss und *übertriebenen Luxus* zu verbannen, konnte den weisen Gesetzgeber nicht verleiten, diesem Grundsatze untreu zu werden.

 Sein

Sein Beyspiel, das Beyspiel Seiner Erhabenen Gemahlin und eine *Declaration* *) Seines *Misfallens* am übertriebenen Luxus, verbunden mit väterlichen *Belehrungen* über dessen *Schädlichkeit* und *Lächerlichkeit*, wodurch Er vorzüglich den *Adel* mit Seinen Gesinnungen über diesen Punct bekannt machte; dies war Alles, was Er that, und was eine schnellere und bleibendere Wirkung gehabt hat, als alle Kleiderordnungen, Prachtgesetze und Geldstrafen. Auch erklärt' Er

*) Man lese diese meisterhafte und väterliche, dem Vorsteher des adelichen Casino zu Florenz am 10. Aug. 1781. mitgetheilte Erklärung im Anhange Nr. VIII. Das italienische Original ist abgedruckt in *Schlözers* Briefwechsel IX. Th. Heft 54. S. 392 u. f. Eine deutsche Uebersetzung davon, die aber nicht ganz genau den Sinn des Originals ausdrückt, finden wir in *Schlettweins Archive für den Menschen und Bürger*. 3. B. n. 17. S. 310 u. f. Eben daselbst finden wir Betrachtungen über diese Declaration. Von den Folgen dieser väterlichen Warnung Leopolds geben Nachricht *Schlettwein* a. a. O. IV. Band. S. 485 u. f. und *Becker* in den *Ephemeriden der Menschheit* v. I. 1782. I. Band S. 220 u. f.

Er Selbst bey dieser Gelegenheit ausdrücklich, wie wenig Er auf solche Verordnungen halte, die, wie Er Sich ausdrückt: „*eben so viel Gelegenheit zu Uebertretungen, als zu Plackereyen (Vessazioni) der Unterthanen geben.*" Zugleich macht' Er, wie ich schon oben erinnerte, mit klaren Worten bekannt: *dass Er Sich es zum Systeme gemacht habe, die Handlungen der Unterthanen so wenig, als möglich, einzuschränken.* Doch, ich komme zu Seinen Gesetzen selbst, oder vielmehr zu Seinen Toscanens sämmtlichen Bewohnern ertheilten *Freyheitsbriefen*!

Sie betreffen zwey Hauptgegenstände: *freyen Gebrauch des Grundeigenthumes,* und *Freyheit des Handels* und *der bürgerlichen Gewerbe.* Es ist erwiesen, dass der *Ackerbau* die Hauptquelle des wahren Staatswohlstandes, und also auch der Gegenstand sey, welchen der Gesetzgeber zu seinem ersten Augenmerke machen muss. Schwere Lasten und Arbeiten sind das Loos des ehrwürdigen Standes, welcher durch seinen Schweis die Nahrungsmittel des Menschen erbaut, und, was auch Stolz und Eigendünkel

sagen

sagen mögen, alle seine Mitbürger vom Fürsten bis zum Bettler ernährt! Ihm muss also das Leben möglichst erleichtert, ihm muss der möglich freye Gebrauch seines Eigenthums verschafft, von ihm muss Alles entfernt werden, was ihn in seiner Arbeit stören, seinen Fleis unterbrechen, seinen Muth darniederschlagen, kurz, was ihn hindern könnte, seinem ehrwürdigen und unentbehrlichen Berufe mit möglichst glücklichem Erfolge Genüge zu leisten. Alle Einschränkungen des freyen Gebrauchs des Grundeigenthums, alle unnöthige Vorschriften für die Art der Bearbeitung des Bodens oder die Einsammlung der Früchte, drücken den ohnehin geplagten Landmann doppelt, und sind also um so schädlicher und verderblicher fürs Ganze.

Ausser dem, was schon von der Iagdfreyheit, der Aufhebung des Hutungsamtes und ähnlichen auf den freyen Eigenthumsgebrauch abzweckenden Anordnungen gesagt worden ist, muss ich hier vorzüglich folgender Gesetze erwähnen.

Im Iahre 1774. *) wurden die auf einigen Gütern haftenden *Frohndienste* abgeschafft und in Geld verwandelt. Eine Verfügung, die um so vortrefflicher ist, ie mehreren Streitigkeiten, Processen und Bedrückungen sie vorbeugt, und ie weniger sie *den Rechten* dessen, der die Frohnen fodern kann, Eintrag thut, **) sobald dieser ein ihn entschädigendes Aequivalent erhält. Die Befreyung der Bauergüter von dieser Obliegenheit, die den iedesmaligen Besitzer einer Art von sclavenähnlichem Zwange unterwarf, hat, aus-

*) *Edict* vom 29. Sept. 1774. und vom 17. Iunius 1776. S. *Iselins Ephemeriden der Menschheit* v. Iahre 1775. 3tes Quartal, III. Th. n. II. S. 85. der Leipziger Ausgabe.

**) Die Erfahrung hat gezeigt, dass da, wo kluge und menschliche Gutsbesitzer die Frohnen durch *Verträge mit den Unterthanen in Geld verwandelt haben*, die Wirthschaft bey bezahlten Arbeitern sich weit besser befinde, als bey verdrüsslichen, gezwungenen, unbezahlten Fröhnern, die aus Trägheit und heimlicher Tücke gewöhnlich auf nichts mehr zu sinnen scheinen, als wie sie die Arbeit in einen *beschäftigten Müssigang verwandeln wollen.*

ausser tausend andern öconomischen Vortheilen, auch den Nutzen für die Landwirthschaft, dass sodann wohlhabende Leute gesitteter Stände dergleichen Güter ankaufen und empor zu bringen suchen, die sie vorher, zu besitzen, sich scheuten, weil sie für ihre Personen sich ienem lästigen und erniedrigendem Zwange nicht unterwerfen wollten, und sich der ehrwürdigen Beschäftigung des Landbaues *schämten*, die doch unter allen bürgerlichen Gewerben das *geehrteste* seyn sollte, weil sie das *unentbehrlichste* und also auch das wahrhaft *edelste* ist. —

Das *Trift-* und *Hutungsrecht* *) ward als Schmälerung der Eigenthumsfreyheit *völlig aufgehoben*. Blos auf seinem eignen Grund und Boden soll ieder Grundbesitzer sein Vieh weiden. Und so war im glücklichen Toscana ein tausend Unordnungen stiftender, für die Landwirthschaft höchstverderblicher Missbrauch aufgehoben, der da, wo er statt findet, die Quelle langwieriger und Geldsplitternder

Rechts-

*) Edict vom 4. Dec. 1775.

Rechtshändel ist, und den Landmann hindert, sein so hoch zu versteuerndes Feld zu bestellen, wann und wie er will. Willig gehorchten die braven Toscaner dieser weisen Verordnung. Auch hätt' es ihnen wenig Ehre gemacht, wenn sie unedel genug gedacht hätten, das Ihrige zur Herstellung der Ordnung und zur Aufnahme des Landes durch das Aufgeben drückender Vorrechte nicht willig beyzutragen; da ihnen ihr wohlthätiger Beherrscher bereits durch *Sein eigen Beyspiel* *) gezeigt hatte, dass, wo die *Stimme der Gerechtigkeit und Billigkeit so laut spreche, als hier, Eigennutz und Selbstsucht bey iedem Rechtschaffenen schweigen müssen.*

Das Recht, *Holz zu fällen*, war ehedem sehr eingeschränkt, und es bedurfte dazu einer vorgängigen Landesherrlichen Erlaubnis. Auch hierinn hat ietzt, laut wiederholter Edicte, **) der Grundbesitzer völlige Freyheit, nach seinem Gutdünken zu handeln, und Ieder kann auf seinem

*) S. oben S. 41—45.

**) *Edict* vom 20. Ian. 1776. und vom 24. October 1780.

nem Grund und Boden Holz fällen, wann und so viel er will. Ueberdem ist *iede Art der Urbarmachung der Felder* vergönnt, ausgenommen die Gewohnheit, die man *fare i fornelli* heist *) und die *Iagemann* **) auf folgende Art beschreibt: „In manchen bergigten Gegen-„den haut man das kleine Gebüsch und Gehöl-„ze von der Erde ab, ohne die Bäume zu be-„schädigen, bindet es in Bündel, und lässt es „trocknen, bedecket es mit Erde in Gruben, zün-„det es an und braucht dabey die Vorsicht, „dass sich die Erde recht auskoche. — Dieser „Bau trägt zwey Iahre nach einander reichli-„chen Roggen.“ Allein, man kann diese Art der Cultur nicht lange mit Vortheil fortsetzen. Die Waldungen würden zu sehr darunter leiden, und das durch das Feuer ausgetrocknete und locker gemachte Erdreich würd' am Ende von den abhängigen Bergrücken durch den Regen

*) S. Edict v. 24. October 1780.

**) CHRISTIAN ERNST IAGEMANNS *geographische Beschreibung des Grosherzogthums Toscana.* Gotha 1775. 8. in der Einleitung S. 7.

gen weggespült werden. Daher hat Leopold diese Art der Urbarmachung, und aus gleichen Gründen andre ähnliche Culturarten, welche man zu Zeiten eingeführt hatte, als drey Viertheile von Toscana mit Wäldern bedeckt waren, gänzlich untersagt. *)

Es gab ein Gesetz in Toscana, vermöge dessen sich alle in den *Gebirgen liegende Grundstücken*, *deren Früchte* der Besitzer *einige Iahre* hinter einander *nicht eingesammelt hatte*, die *landesherrliche Kammer zueignete*. Dieses Gesetz ward

*) Man hatte nämlich, nach *Iagemanns* Zeugnisse, in der Sienesischen Maremma und in Volterra die Gewohnheit, ganze Strecken Wald wegzubrennen, das Land mit der Asche umzuackern, und dann mit Waizen zu besäen. Auf diese Art pflegt man auch in nördlichen Ländern, besonders in Norwegen, das Land urbar zu machen. Das ganze aus Finnland herstammende Verfahren, das man in Norwegen *Braatehugste* nennt, ist beschrieben in Pontoppidans *natürlicher Historie von Norwegen*, I. Theil. 4. Cap. §. 4. Der auf solchen Feldern erbaute Roggen heist *Brandroggen*, *Braaterug*.

ward aufgehoben. Das Eigenthum sollte von nun an heilig, frey und unverletzlich seyn. *)

Nicht einmal die Statuten, welche den Grundbesitzern *die Tage der Weinlese vorschrieben*, liess Leopold, so unbedeutend auch diese Vorschrift scheinen möchte, bestehen. Nicht die kleinste Spur von ungerechter Einmischung in die freye Disposition über das Grundeigenthum durfte übrig bleiben. Ein Edict **) gab Iedermann die natürliche Freyheit wieder, seinen Wein zu lesen, wann es ihm beliebte.

Einige Obrigkeiten der vornehmsten Städte hielten die *Gemeinheiten* der ihnen untergeordneten Provinzen unter einer erniedrigenden und verderblichen Vormundschaft. Keine nur einiger Masen bedeutende Verfügung oder Anstalt, welche die *Gemeindegüter* betraf, durfte ohne grosse Weitläufigkeiten, Berichte, Besichtigungen und Streitigkeiten getroffen werden, während wel-

*) S. *Ephem. der Menschh. a. a. O.* S. 95.

**) Edict vom 18. März. 1776.

welcher das vorzubeugende Uebel immer grösser und unheilbarer ward, die Gelegenheiten zu Vortheilen unbenutzt vorbeygiengen, und Kosten veranlasst wurden, die nicht selten mehr betrugen, als der Gegenstand kostete, von dem die Rede war. Leopold hielt dafür, dass dieienigen, die das *nächste Interesse* an den Besitzungen der Gemeinheit und deren Benutzung hätten, durch Einsicht ihres eignen Vortheils am geschicktesten zur Verwaltung solcher Gemeinheitsgrundstücken und Besitzungen seyn würden. Er überlies also die Besorgung derselben *der freyen Disposition der Gemeinheiten*, und lies daher auch sie an der allgemeinen Freyheit aller Grundbesitzer Antheil nehmen, an einer Freyheit, welche Ihn als den Wiederhersteller von Hetruriens Wohlstande in der Geschichte Toscanens und in den Iahrbüchern der Menschheit verewigen wird.

Noch einen das Eigenthum beschränkenden Missbrauch, den das Römische Gesetzbuch und neuere Statuten geheiligt haben, die sogenannten *Verkaufs- Näher-* und *Gespilderechte* (Ius re-

tractus, ius praelationis, ius congrui) hob Leopold durch das Gesetz vom zwey und zwanzigsten Februar 1778. völlig auf; in so fern nämlich solche nicht auf individuellen Verträgen*) beruhten, sondern von den Gesetzen selbst angeordnet, oder auf Statuten und Herkommen gegründet waren. **) Diese Vorkaufsrechte hemm-

*) *Ius retractus conuentionale.* Dieses aufzuheben, würde ungerecht seyn, da es auf Verträgen beruht, die dem Staate eben so heilig seyn müssen, als den Paciscenten selbst.

**) *Ius retractus legalè* s. *consuetudinarium.* Dieses kam zu: 1) dem *Domino directo* des *Lehns* oder der *Emphyteusis;* so wie auch dem Landesherrlichen Fiscus das Vorkaufrecht an den Metallen, besonders den edleren, zusteht; 2) dem Gläubiger an dem zu subhastirenden Grundstücke des Schuldners; 3) nach einigen Statuten dem *Nachbar*; 4) den *nächsten Blutsfreunden* (retractus gentilitius) in Familiengütern. (bonis avitis immobilibus). Das *Gespilderecht* (*ius congrui*) besteht in dem Vorkaufs-Rechte, das der Verkäufer eines von einem Hauptgrundstücke dismembrirten Stücks sodann hat, wann dieses abgerissene Stück wieder verkauft wird.

hemmten den freyen Gebrauch des Eigenthums auf eine höchstunangenehme Art, verzögerten in Abwesenheit dessen, der das Näherrecht hatte, oft den für den Besitzer dringenden Verkauf liegender Gründe unnöthiger Weise, und gaben auf alle Fälle Anlass zu überflüssigen Vexationen und Beschwerden, deren iede vom Grundbesizzer, so wie von iedem Staatsbürger, möglichst entfernt werden muss. Möchten es doch die Gesetzgeber bedenken, dass sie mit ieder von dem Besitze des Grundes und Bodens entfernten unnützen Last den innern Werth des ganzen, innerhalb der Staatsgränzen liegenden Territoriums erhöhen, und dass die Erhöhung oder Erniedrigung dieses Werths *) der wahre Maas-

 stab

*) Man merke wohl, dass dies nicht etwa eine eingebildete, sondern eine wahre *Erhöhung* seyn müsse. Sie ist also nicht etwa *blos* nach dem *Geldbetrage* des Kaufpreisses zu bestimmen. Denn der *Werth des Geldes* ist veränderlich, und also kein *sichrer Maasstab*. Auch können oft gelegentliche Ursachen, die vom wahren Wohlstande des Landes von dieser Seite gar kein Beweis sind, Unsicherheit der Handelsspeculationen. Mangel an öffent-

stab sey, nach welchem der Wohlstand eines Landes beurtheilt werden müsse!

Noch gehört hierher die Abschaffung der Formalitäten, welche durch päbstliche Gesetze bey Veräusserungen der Kirchengüter und der Güter frommer Stiftungen, oder andern über dergleichen Güter zu schliessenden Contracten durch die Extravagante: *Ambitiosae* *) eingeführt wor-

fentlichem Credit u. s. w. den Kaufpreis der Grundstücke erhöhen. Die Frage ist, ob *verhältnissmäsig* gegen die *Vorzeit* und den in derselben statt gefundenen *Geldwerth*, *verhältnissmäsig* gegen *andre Länder* von *gleicher Fruchtbarkeit*, und verhältnissmäsig gegen die *Preisse der Lebensmittel*, die *Grundstücken aller Art* (nicht blos die mit Vorrechten und Freyheiten begabten) *lieber gekauft*, *leichter behauptet* und *besser benutzt werden*, als in *andern Ländern* und zu *andern Zeiten;* vorzüglich aber, ob der *Grundbesitzer* sich *mit Recht* für den *glücklichsten Mann* im Staate halte, und *von andern dafür erkannt werde*, und ob man also auf die Anhänglichkeit der Nation an ihr Vaterland aus diesem Grunde mit Zuverlässigkeit rechnen könne.

*) S. Extrau. Commun. de reb. eccles. non alienand.

worden waren, und besonders die sogenannte Apostolische Genehmigung (*beneplacitum apostolicum*) als unumgängliche Bedingung der Gültigkeit des Contracts erheischten. Dieses ganze Gesetz hob Er als überflüssig und der *Freyheit des Eigenthums zuwiderlaufend* auf, und unterwarf diese Art der Verträge den deshalb vorhandenen Landesgesetzen, vermöge welcher sie nach eben den Grundsätzen, wie die über die Güter der *Unmündigen* zu schliessenden Contracte, behandelt werden sollen. Hierdurch wurden den Unterthanen viele unnütze Beschwerden und Kosten erspart, und die bürgerliche Freyheit sowohl, als die Rechte des Staats, in diesem Puncte wiederhergestellt und vermehrt.*)

Nächst der Freyheit des *Grundbesitzes* und deren Folgen war Leopolds *grösstes Anliegen*, nach Seiner eignen öffentlichen Versiche-

*) Man lese dieses merkwürdige *Circulare* vom 28. August 1784, im Anhange unter Nr. XVIII.

rung, *) FREYHEIT DER HANDLVNG und der *bürgerlichen Gewerbe* überhaupt.

Nur der unbefangene und natürliche, nicht der von Partheylichkeit oder vorgefasster Meinung verblendete Verstand sieht es ein, dass der Wohlstand des einzelnen Unterthanen in Ansehung seines Gewerbes und seiner Nahrung, nicht von zwängenden, bevormundenden Anordnungen, sondern von der Beförderung möglichst freyer und ungehinderter Thätigkeit abhange. In einzelnen Fällen zwar hat man diesen Satz weniger verkannt, als im Allgemeinen. — Wenn man eine neugestiftete Stadt emporbringen wollte, wodurch lockte man Menschen, sich dort niederzulassen? Durch *Handels-* und *Gewerbfreyheit.* Wodurch haben handelnde Staaten ihren Wohlstand am meisten zu erhalten gesucht? War es nicht stets *Freyheit* der Thätigkeit und der erlaubten Handlungen? Wenn man eine *Messe*, oder auch nur einen *Jahr-*

*) S. *Edict* vom 20. Sept. 1766. §. 11. im Anhange Nr. I. S. 9.

Iahrmarkt anlegen will, was thut man zuerst? Man ertheilt *Mess-* und *Marktfreyheiten*, durch welche allein, trotz aller Bemühungen des Neides und Despotismus, der Flor so mancher Stadt sich erhielt, auf deren Ruin man im Auslande noch so fein angelegte Plane gerichtet hatte. Das Alles sieht man und kann es mit Händen greifen. Und doch verblendet man sich geflissentlich, wird seinen eignen Meinungen aus unverzeihlicher Inconsequenz untreu und leugnet einen einleuchtenden, durch die Erfahrung aller Zeiten und Völker bestätigten Satz in Beziehung aufs *Ganze*, den man in *tausend einzelnen Fällen zuzugeben* und zu befolgen, genöthigt ist! Toscanens wiederhergestellter Flor sollte, dächt' ich, den Politikern endlich einmal die Augen öffnen. Mitten unter den Beamten und Collegien, die über Handlung, Gewerbe, Oeconomie, Lebensmittel und andre Gegenstände der Industrie und Gewerbsamkeit anordneten, klügelten, taxirten, vorschrieben, confiscirten und plagten, litt das Land. Es gab ein Aufseheramt über die Lebensmittel (*Magistrato* di *Abbondanza*), und das Volk litt Hungersnoth. Es gab Trift- und Hu-

tungsämter, und die Viehzucht war mehr, als iemals, im Verfall; Deputationen für Handel und Manufacturen, und der Handel und die Manufacturen sanken täglich tiefer. Woran mochte das wohl liegen? — Und wie war den Mängeln dieser Anstalten abzuhelfen? Durch Nichts, als durch deren *völlige Abschaffung.* — Die dann auch erfolgte, und mit diesen löblichen Anstalten alle ihre ausgeklügelten Zwangsgesetze, Regulative, Tarifen, Verbote, Taxen und ähnliche zum Gegengifte gegen das Gedeihen des Nahrungsstandes dienende Verfügungen in ewige Vergessenheit begrub. *) Insonderheit wurden im Iahre 1780. **) die *Statuten der Handlungs-* und *Manufacturdeputazion*, welche den Verkauf gewisser Waaren ohne Zuthun eines Sensals oder Mäcklers untersagten, aufgehoben, und die Stellen der *Korn- und Getreide-Sensale* ganz abgeschafft.

Bereits vorher hatte das Handlungsdepartement zu Florenz ein neues System in Ansehung der

*) S. Anhang N. I — VI. auch oben S. 41 u. f.

**) *Edict* v. 2. Aug. 1780.

der Handels- und Executivsachen erhalten; eine Verfügung, durch welche viele alte Misbräuche und Beschwerden für die Unterthanen unterdrückt wurden. *)

Den Handel mit *Getreyde*, *Mehl* und *Brod* hat Leopold vom Anfange Seiner Regierung ausserordentlich begünstigt und nach und nach von allem Zwange befreyt. Er begann damit, dass Er, ausser der Aufhebung der Landesherrlichen Monopolien **) Iedermann den *Handel mit Getreyde* und *mit Mehl* ***) *im Innern des Grosherzogthums völlig freygab*, alle *Durchfuhrzölle* ****), ia zu Zeiten der freyen Aus- und Einfuhre alle *Aus*- und *Eingangszölle* *****), völlig aufhob, und dadurch nicht blos die Abgabe, sondern auch die mannigfaltigen Beschwer-

*) *Edict* vom 12. Iun. 1778.

**) Von denen schon oben S. 34. und 35. die Rede gewesen ist.

***) *Verordn.* vom 15. Sept. 1786. §. 10. im Anh. Nr. I. *Generaledict* vom 18. Sept. 1767. §. 17. 18. im Anh. Nr. II.

****) *Generaledict* §. 19.

*****) *Ebendas.* §. 20. 21.

schwerden, den Zeitverlust des Fuhrmanns, die Untersuchungen der Frachten, die unselige Plage der mannigfaltigen Zeddel, Scheine und Gegenscheine und tausend ähnliche Landplagen von diesem Zweige der Gewerbe, bis auf ein paar unbedeutende Ausnahmen, gänzlich entfernte. Zugleich ward das Recht, *Brod zu bakken* und öffentlich *zu verkaufen*, Iedermann frey gegeben. Ieder konnte von nun an das Beckerhandwerk*) ohne einige Abgabe, ohne die geringste vorgängige Formalität, treiben. Blos die Verbindlichkeit, sich bey dem Magistrate einschreiben zu lassen, die gehörigen Obliegenheiten in Ansehung der nöthigen Getreydevorräthe zu übernehmen, und sein Gewerbe nicht niederzulegen, ohne es in Zeiten gehörigen Orts vorher anzuzeigen, ward ihm auferlegt.

Zeichengeld, *Mahlgeld*, *Backofentaxe* **) und wie die Lasten alle hiesen, die den Mehl- und

*) S. *Verordn.* vom 15. Sept. 1766. §. 1. im Anh. N. I. *Generaledict* vom 18. Sept. 1767. §. 5.

**) *Verordn.* v. 15. Sept. 1766. §. 3. 5. 9. 10. *Generaledict*, §. 1. 2.

und Brodhandel nicht blos Abgaben, sondern auch vielfachen Formalitäten unterwarfen, fielen ganz weg. Das *Brod* ward durch ganz Toscana *frey* umzusetzen und aus einer Stadt in die andre zu führen, erlaubt,*) und zahlte bey der Einfuhr in die Städte nur einen *unbedeutenden Eingangszoll. Schiffszwieback* **) ward Iedermann ohne einige Einschränkung, zu *backen* und *zollfrey zu versenden*, erlaubt. Dabey aber waren Preis und Gewicht des gemeinen hausbackenen und gewöhnlichen Laden-Brodes *immer* noch *durch obrigkeitliche Taxen* vestgesetzt ***), und die Ausfuhre des Getreydes noch zu gewissen Zeiten verboten. ****)

Allein auch diese Hindernisse hob Leopold auf, sobald die Theurung durch Hülfe iener herr-

*) *Generaledict* vom 18. Sept. 1767. §. 15.

**) *Generaledict* §. 36. *Edict* vom 29. Sept. 1767. für Livorno im Anh. N. V. §. 18.

***) Man sehe die deshalb getroffenen Anstalten im Anhange unter Nr. I — V.

****) *Generaled* §. 32. 33. Ausgenommen zu Livorno und in der untern Provinz von Siena, wo sie stets erlaubt war.

herrlichen Befreyungen und Anstalten vorüber war. Er erlies am 6ten Iunius 1770. ein Edict *), in welchem Er die *Brodtaxen*, als *arbitrarische und dabey nicht selten ungerechte Vorschriften*, aufhob, die noch dazu *nichts helfen* könnten, da sie den *betrügerischen Verbindungen* der Becker unterworfen wären, die das an der *Güte* des Brodes fehlen liessen, was sie, ihm am Gewichte zuzusetzen, genöthigt würden. Alle Brodpreisse wurden hierdurch *der freyen Uebereinkunft zwischen Käufer und Verkäufer überlassen*. Doch ward zugleich den Obrigkeiten aufgetragen, Acht zu haben, ob nicht etwa aus der bewilligten Freyheit ein Misbrauch entstehe; in diesem Falle, sogleich Bericht zu erstatten, auch, wenn es erforderlich seyn sollte, unverzüglich eine *Brodtaxe* zu publiciren.

Die *Einfuhre des fremden Getreydes* ward im Iahre 1771. **) völlig *frey gegeben*, und iedem

*) *Verordnung* vom 6ten Iunius 1770. im Anhange unter Nr. VI.

**) *Verordn.* vom 25. Febr. 1771. *Edict* vom 3. März 1771.

dem Unterthanen erlaubt, Getreyde aus dem Auslande kommen zu lassen, soviel und woher er nur wolle, ohne die geringste Abgabe davon zu bezahlen; nur ward in der Folge, da viel Getreyde aus Africa und andern der Pest vorzüglich ausgesetzten Ländern nach Livorno gebracht wurde, die löbliche Verfügung getroffen, *) dass die Obrigkeit das ausländische Getreyde, ehe sie dessen Verkauf gestatte, erst untersuchen lassen solle, ob es nicht inficirt, oder sonst der Gesundheit nachtheilig sey.

In Kurzem ward diese Freyheit der Aus- und Einfuhre auf alle Arten des *Handels mit Lebensmitteln* ausgedehnt, die Vorschriften, vermöge deren die Landleute ihre Waaren erst in Florenz zum Verkauf angeboten haben mussten, ehe sie solche weiter führen durften, aufgehoben; alle Abgaben, welche die Victualien auf den Märkten sonst geben mussten, abgeschafft, und erlaubt, alle Arten der Lebensmittel in allen Strassen, auf allen Pläzzen, kurz überall feil zu haben, nur dass die Gang-

*) *Edict* vom 14. Ian. 1784.

Gangbarkeit der öffentlichen Strassen dadurch nicht verhindert werden müsse. *)

Unverständige Menschen, die schon ärndten wollten, indem noch gesäet ward, auch wohl sonst die Plane ihrer Gewinnsucht vereitelt fanden, schrien über diese Freyheit; sie klagten über erhöhte Preisse der Lebensmittel, über Gefahr der begünstigten Aufkauferey und des dadurch veranlassten Getreidewuchers. Sie häuften nach der löblichen Gewohnheit aller derer, die gern iede heilsame Veränderung in der Geburt ersticken und verschreyen möchten, alle kleine, zufällige Uebel, die entweder durch die gegebene Freyheit wirklich entstanden waren, oder doch mit ihr zugleich existirten, und schrieen sie als unübersehbare unglückliche Folgen der Neuerungen aus. **)

Al-

*) *Edict* vom 2. November 1772.

**) S. *Il governo della Toscana proposto per modello agli altri governi.* Sehr vortreflich hat allen Bedenklichkeiten und Einwürfen gegen Leopolds System begegnet der würdige und mit Toscanens Zustande genau bekannte

Herr

Allein, Leopold, Seiner reinen Absicht, Seines durchdachten Plans und des heilsamsten Erfolges gewiss, achtete das Schreyen dieses stumpfsinnigen und selbstsüchtigen Heers wenig; er fuhr fort, mit Weisheit und Gerechtigkeit zu wirken; der Gottheit ähnlich, welche den thörigten und eigennützigen Wünschen des verblendeten Menschen zu Gefallen die grossen und wohlthätigen Gesetze der Natur nicht abändert oder aufhebt.

Ein einziger unbefangener Blick aufs Ganze und auf die glücklichen Folgen der hergestellten Freyheit vermochte ienes unbedachtsame Geschrey am wirksamsten zu widerlegen. Leopold beschämte alle Widersacher der Gerechtigkeit und Freyheit in einem musterhaften Edicte*), in welchem er sagte: „Er habe durch Seine „bisherigen Verordnungen die Freyheit des in-

„neren

Herr Professor *Becker* in den *Ephemeriden der Menschheit* vom Iahre 1786. in *drey Briefen über den gegenwärtigen Zustand von Toscana*, istes St. S. 88 u. f. 2. St. S. 228 u. f. 3. St. S. 341 u. f.

*) vom 24. Aug. 1775.

„ neren und aeusseren Getreydehandels, des Brod-
„ backens und des Brodverkaufs hergestellt. Es
„ sey dies von Ihm geschehen, theils um dem
„ *Ackerbaue, als der Quelle der Glückseligkeit*
„ *aller Volksklassen, aufzuhelfen*; theils weil
„ diese Freyheit das *sicherste Mittel sey, den*
„ *Unterthanen* stets bereiten Vorrath von Lebens-
„ mitteln zu verschaffen, und deren Preis durch
„ die *Concurrenz der Verkäufer* und *Käufer*
„ zu bestimmen. Die in den bisherigen Iahren
„ gemachten *Erfahrungen* hätten Ihn einleuch-
„ tend überzeugt, dass eben so unzulänglich, und
„ sogar nachtheilig von der einen Seite die An-
„ ordnungen und Vorschriften der Obrigkeiten
„ in dieser Rücksicht gewesen wären, eben so
„ heilsam von der andern Seite die gestattete Han-
„ delsfreyheit der Lebensmittel, selbst in den letz-
„ teren Iahren des Misswachses und der Theu-
„ rung, gewesen sey. Es wollten daher Se. Kö-
„ nigliche Hoheit hiermit das zur Proviantaufsicht
„ bestellte Collegium (*L'Annona*) *) als über-
„ flüs-

*) Ehedem gab es zur Aufsicht über den Verkauf fast iedes einzelnen Bedürfnisses einen beson-

„ flüssig und nachtheilig aufheben." Uebrigens declarirte der Grosherzog: „ dass derienige, der „ sich *unterstehen werde*, den *Transport* der Le- „ bensmittel, sie möchten auch bestimmt seyn, „ wohin sie wollten, *aufzuhalten*, auch Ieder- „ mann, der es wagen werde, irgend einen „ Kauf, Verkauf, oder sonstigen Handel dieser „ Art, er werde auch geschlossen, wo, wann, „ und von wem er wolle, zu hindern, als ein „ *Störer der öffentlichen Ruhe angesehen und be-* „ *straft werden solle.*"

Zugleich ward die Freyheit des Brodbakkens und Brodverkaufs bestätigt.

Toscanens individuelle Verfassung erheischte diese Freyheit doppelt. Es gab vor Leopolds Zeiten sehr wenige Bauern in Toscana, die wahre Grundbesitzer gewesen wären.

besondern Magistrat, als über die Becker, über die Metzger, über die Oelverkäufer u. s. w. Diese waren am 29. October 1768. aufgehoben, und ihre Beschäftigungen der Annona aufgetragen worden, welche also nunmehr mit dieser zugleich aufhörten.

Noch ietzt giebt es, ausser den wenigen Bauern, die wahre Grundbesitzer sind, viererley Arten, die blos die Güter Andrer gegen gewisse Bedingungen bebauen. Es sind nämlich die Besitzungen des Adels, der Klöster und andrer Privatleute in gewisse Theile oder Wirthschaften getheilt, die man *Podére* nennt, und diese werden nun an Bauern auf folgende vier verschiedene Arten zur Bearbeitung überlassen.

Mancher Besitzer überlässt nämlich das Podére an sogenannte Coloni *Parziari* oder *Mezzajuóli* zur Bewirthschaftung gegen die *Hälfte der Nutzungen*, wobey der Grundherr, ie nachdem die Cultur mühsam ist, die Aussaat, entweder ganz, oder zur Hälfte hergiebt, und sonst zu den Landwirthschaftlichen Anlagen noch mancherley beyträgt, auch alle Baukosten, neue Pflanzungen und Abgaben allein trägt; aber von der andern Seite mancherley zufällige Nutzungen sich allein vorbehält. Diese Art von Contracten kann iährlich aufgekündigt werden.

Die zweyte Art ist die gewöhnliche *Verpachtung*, die von der in Deutschland üblichen in keinem Puncte auffallend unterschieden ist.

Die

Die dritte Art der Bauern in Toscana sind die sogenannten *Terratici*, die ein einzelnes Feld auf eine einzelne Aerndte miethen. Der Zins steht in dem Verhältnisse, dass von einem mit *einer Metze* zu besäenden Felde nie leicht unter einer halben, aber auch nie über eine ganze Metze, an den Zinsherrn gegeben wird. Diese Terratici kommen oft aus entfernten Gegenden gezogen,*) miethen ein Feld, bauen sich eine leichte Hütte, unter welcher sie die Nacht zubringen und die Geräthschaften bewahren, und ziehen sogleich nach der Aerndte wieder in ihre Heymath. Doch übernehmen es Manche, unbebaute Strecken Landes urbar zu machen, wofür sie die Nutzungen auf drey Iahre erhalten.

Die vierte Art, Landgüter an Bauern zu überlassen, ist endlich der Erbpacht, der dem Pächter (*Livellaro*) fast alle Rechte des Eigenthumes giebt, ausgenommen, dass er den Pacht aller neun und zwanzig Iahre von Neuem anerkennen, we-

*) Besonders ist diese Art der Landarbeiter in der Maremma di Siena wegen der dortigen ungesunden Luft gewöhnlich.

gen des iährlichen Zinses Caution stellen und sich gefallen lassen muss, dass durch das Aussterben der vestgesetzten Erbfolge; auch bey von seiner Seite nicht erfüllten Bedingungen; oder beym Anwachs seiner Schulden über den Betrag eines zweyiährigen Zinses; oder auch bey grosser Vernachlässigung der Cultur, der Grundherr sein Eigenthum zurücknehme. *)

So ist dann der grösste Theil der Toscanischen Landleute ohne wahres Eigenthum, und so ist es daher in Toscana mehr, als in irgend einem Lande, nöthig gewesen, *den Fleis* des ohnehin von Natur etwas trägen Toscanischen Landmannes dadurch zu ermuntern, dass man ihm wenigstens über das einzige Eigenthum, das er sich durch seine Arbeit erwarb, die freye, ihm von der Natur selbst bestimmte Disposition wiedergab.

So

*) Noch bestimmter findet man alle diese Arten der Contracte beschrieben in des Herrn Hauptmanns v. *Derichs* Aufsatze: *Ueber den Zustand der Bauern in Toscana*, in *Schlötzers Staatsanzeigen* vom Iahre 1782. II. B. 8. St. Nr. 61. S. 437 u. f.

So wuchs zugleich das Interesse für den Landbau, und so hatte der Fleis mehr Reizendes, weil er mehr Belohnung vor sich sahe, als ehedem, da ietzt die mit Mühe erbauten Erzeugnisse nicht mehr so mancher Taxe und Abgabe, und ihr Verkauf nicht mehr beschwerlichen und despotischen Anordnungen der Aufseher unterworfen war.

Die *Grundbesitzer* konnten mit dieser Anordnung sehr zufrieden seyn. In sofern sie selbst einen Theil der Feldfrüchte zogen und verkauften, in so fern hatten sie ia ein gemeinschaftliches Interesse mit dem Bauer. War diess aber auch nicht der Fall: so gab ihnen die neue Freyheit des Handels mit den Producten des Akkerbaues, und die dadurch bewirkte Ermunterung derselben auf alle Fälle eine gewisse Hofnung auf künftige bessere und thätigere Bearbeitung ihrer Grundstücke, welches besonders bey denen eintrat, die durch *Terratici* arbeiten liessen, da diese nun eine vortheilhaftere Speculation in grösserer Anzahl herbeylockte.

Wer hatte also zu klagen? — Der *Kaufmann* und der *Handwerker*, wird man sagen, die nun in Ansehung der Lebensmittel der willkührlichen Taxe des Landmanns unterworfen waren. Ich will nicht gedenken, dass Gerechtigkeit nicht frage: wer hat *Schaden* von einer Verfügung, sondern, wer leidet *Unrecht*? und dass also der Nutzen, der durch Ungerechtigkeit erlangt worden, auf ihrer Wage gar keinen Ausschlag gebe. Ich will nicht einmal gedenken, dass die Freyheit des Handels mit Lebensmitteln die Industrie des Landmanns ermunterte, also *die Summe der Producte vermehrte*, mehrere Verkäufer herbeylockte, und daher die Taxe, vermittelst vermehrter *Concurrenz*, selbst auf den billigsten Fuss setzte. Ich will mich nur auf *Einen* Grund berufen, der alle Vorwürfe allein niederschlägt, nämlich auf die Entschädigung, welche der Kaufmann und Fabricant und der Handwerker durch die hergestellte *Freyheit der Gewerbe* für diesen noch dazu nur scheinbaren Nachtheil erhielt.

Es hatte zwar in Toscana nie auf deutsche Art geschlossene Gilden gegeben; doch aber muss-

mussten, besonders im Florentinischen, die neuangehenden Handwerker an die Meisterschaften beym Antritt ihres Gewerbes allerley Gelder fürs Meisterwerden und andre Beyträge entrichten. Diese wurden schon im Iahre 1770. aufgehoben, *) und Iedermann erlaubt, nach Gefallen ein Gewerbe, auch mehrere Gewerbe, zu treiben, ohne irgend eine andre vorgängige Formalität, als die Einzeichnung des Namens bey der Commerzcammer. Ein Gleiches geschah' im December 1776. in Ansehung der Stadt Arezzo. Waren ferner nicht den Handwerkern und allen Handarbeitern sowohl, als allen Feldarbeitern, *alle Lasten der bürgerlichen Abgaben* abgenommen? **) Waren nicht die drückenden und ungerechten *Monopolien* aller Art, besonders aber der *Hauptzweige* der Toscanischen Industrie, der Seidenfabrication und des Seidenhandels, *aufgehoben?* Und sollte denn überdem der Fabricant und der Handwerker gar nichts von dem *Wohlstande des Landmannes* zu hoffen,

*) *Edict* vom 3. Febr. 1770.

**) *Edict* vom 29. Sept. 1774.

fen gehabt haben, der nun im Stande war, einen verhältnissmäsig grössern Aufwand zu machen, und also auch die städtischen Fabricate häufiger zu kaufen und besser zu bezahlen. Der Weise Leopold hatte übrigens den Bauernstand auch dadurch zu heben gesucht, dass Er die *Zahl der wahren Grundeigenthümer* unter demselben *vermehrte*, indem Er manche *Seiner eignen Güter* zu Bauergütern *zerschlug* und an Landwirthe *eigenthümlich* überliess. *) Durch diese und andre Ermuntrungen des Ackerbaues stieg natürlich die Liebe zu demselben bey den Toscanern, sobald sie dessen Wichtigkeit und die grossen und sichern Vortheile, die er natürlich beym freyen Gebrauche des Grundeigenthums und der Producte gewährt, einsehen lernten. So wurden mit dem Steigen des Landbaues immer mehr arbeitende Hände mit demselben beschäftigt, und zu ihrer eigentlichen ursprünglichen Bestimmung zurückgeführt, die sonst in den Städten auf kleinen, nichtswürdigen Verdienst

*) *Iselins Ephem. d. Menschh.* vom Iahr 1776. I. Th. S. 91. *Beckers Ephemeriden* a. a. O. erster Brief. 1tes Stück. S. 93. 94.

dienst zu Fristung eines elenden Lebens gelauert, zu Instrumenten des Verbrechens gedient und die Zahl der städtischen Consumenten unnützer Weise vermehrt haben würden. Eine Classe Menschen, an der es keiner grossen Stadt, am wenigsten in Italien, fehlt.

Noch weniger hatte der Kaufmann sich zu beklagen. Denn da im Florentinischen sehr viele Producte des Feldbaues und der ländlichen Industrie ins Ausland verführt werden, und daher Gegenstände des Handels sind: so war es natürlich, dass durch iede Ermunterung der Cultur des Bodens der Handel mit Seide, Oehl, Wein, Manna u. s. w. um so mehr gewinnen musste, ie freyer ietzt der Verkauf aller dieser Dinge in ganz Toscana nach Aufhebung der gehässigen Monopolien ist. Und was hat Leopold nicht durch *Anlegung neuer Strassen*, insonderheit der kostbaren Strasse von *Pistoia*, die den Landhandel nach der Lombardey so herrlich beförderte, durch Handelstractaten mit auswärtigen Mächten, *) durch Seine dem Hafen

*) Besonders mit *Marocco* im Iahre 1778. und mit *Modena* im Iahre 1781.

fen von Livorno ertheilten Freyheiten und die trefflichen in diesem unter Seiner Regierung so auffallend emporgekommenen Handelsplatze gemachten Anstalten, auch durch Unterstützung der *Fabricken* *) für den Handel gethan! Der unglaub-

*) Unter ihm ward die Maiolica-Fabricke des *Filippo Neri* zu Montepulciano zu grösserer Vollkommenheit gebracht. Im Iahre 1780. legte Cavalier Ludovico Poschi in Valle di Calci eine Schiesspulverfabrik an. Ein Iahr darauf gab Leopold die Fortezza di Basso zu Anlegung einer Tuchfabrick her, wo Tücher auf Englische und Französische Art bereitet werden. Er hat auch einige Englische Manufacturisten dabey angestellt, und auf diese Art den alten, von den Englischen und Französischen Tüchern verdunkelten Ruhm der Florentiner Tuchfabriken wiederherzustellen gesucht. Besonders sind die Seidenfabriken sehr gestiegen (s. oben S. 77. Anm.) Auch errichtete *Francesco Lotti* im Iahre 1784. eine Fabrik zu Bereitung des Sohlenleders auf Irländische Art. Uebrigens ist nie zu erwarten, dass in Toscana, so wie überhaupt in Italien, die Fabricken zu dem Flore kommen werden, als etwa in Engelland, oder in dem durch die Industrie seiner Einwohner berühmten Sachsen. Die Hitze

unglaublich gestiegene Flor der Livornesischen Handlung und die Versendungen Ostindischer zu Livorno eingebrachter Waaren über die neue Pistoieser Strasse nach der Lombardey und von da

Hitze des Clima bringt eine gewisse Weichlichkeit und Trägheit hervor, die keine Ermunterungen, ganz auszurotten, vermögend seyn dürften. Auch trägt eine übelverstandene *Wohlthätigkeit*, die das *Bettelwesen* und also auch den Müssigang unterstützt, viel dazu bey, dass der ganz Arme, statt sich zu einer nützlichen Beschäftigung zu bestimmen, lieber das bequemere Gewerbe eines Kostgängers der unerleuchteten Werkheiligkeit erwählt, und sich dabey zum Spione der Stadtneuigkeiten für alte bigotte Damen, zum Briefträger bey Liebeshändeln, zur Maschine irgend einer geistlichen oder profanen Intrigue, oder gar zu gehörig an Ort Stelle zu bringenden *Messerstichen* gebrauchen lässt. Wiewohl das letztere bey den sanfteren Toscanern der Fall selten seyn soll. Man sollte doch bey allen Almosen an arbeitfähige Leute zum Besten des Ganzen darauf sehen, dass die Wohlthaten mehr im *Lohne* der *Thätigkeit*, oder in Ermunterungen zu derselben, als in *Lockspeisen* zur *Faulheit*, bestünden.

da nach Ostende, Anvers und Brüssel *) der gestiegne Flor des Seidenhandels und mehrere ähnliche Thatsachen zeugen laut für Leopolds wirksame Verdienste um den Handel Seiner Lande und für die heilsamen Folgen der wiederhergestellten bürgerlichen Freyheit.

Beweise genug, dass Leopold durch Aufhebung unbilliger und unnöthiger Anstalten und Vorschriften die Freyheit der Handlungen Seiner Unterthanen wiederherstellte. Seine ganze übrige Gesetzgebung zeigt, **) dass Er auch bey Sei-

*) Durch diesen Handel soll sich vorzüglich das Haus *Stefano Nobili* schon seit mehrern Iahren auszeichnen.

**) Ich muss hier eine Bemerkung nachholen, die sich mir so eben darbietet, und die zur Bestätigung des Obigen dient. Kurz nach der an die Adelichen Casini erlassenen Erklärung über den Luxus erschien den 22. Aug. 1782. ein Circularschreiben der Klosterdeputation, darinn auf Landesherrlichen Befehl den Klosterverwaltern (operai dei Monasteri) angedeutet ward: „Sie sollten doch „die Mädchen, die in den Nonnenstand tre-
„ten

Seinen eignen Anordnungen stets die Gränzen vor Augen hatte, welche die Vernunft dem Gesetzgeber vorschreibt. Besonders zeigt dies Sein güldener *Criminalcodex*, aus welchem alle geträumte Verbrechen, die blos das *Verbot*, nicht *ihre Natur* zu Verbrechen machte, verbannt, auch Ordnungswidrige Handlungen und wahre Verbrechen so schön unterschieden sind, und von welchem wir unten, mehr zu sprechen, Gelegenheit haben werden.

Leopold hat den so sehr verkannten Satz practisch dargethan:

WAHRE BVERGERLICHE FREIHEIT GIEBT ES NVR VNTER EINEM GERECHTEN VND WOHLREGIERENDEN MONARCHEN. *)

Das

„ten wollten, *zu bereden suchen*, dass sie
„sich während der Probezeit des übertriebe-
„nen Staats und des Tragens der Iuwelen
„enthalten und dafür eine einfache seidne
„Kleidung von bescheidener Farbe wählen
„möchten.“ Also abermals kein *Befehl*, sondern blos väterlicher *Rath*. —

*) Man vergleiche hiermit das, was ich in *meinem Versuche über das Ansehen der Gesetze* S. 35.

Das grosse Princip *der bürgerlichen Freyheit* war eine Quelle von noch andern heilsamen Grundsätzen, nach denen LEOPOLD DER WEISE bey Seiner Gesetzgebung und Regierung handelte. Der vorzüglichste derselben war *möglichste Vereinfachung der Verfassung.* *) Leider vergisst man es gewöhnlich ganz,

S. 35. gesagt habe. Ich bin, wie bekannt, kein feiler Schmeichler der Fürsten; aber ich sage es nach reifem und langwierigem Nachdenken, unabhängig von irgend einer Leidenschaft und Absicht: weder in der Democratie, wo Selbstsucht und Leidenschaft einer unüberlegten Menge, in der sich das Interesse auf tausenderley Art reibt und widerspricht, auf die wahre Bürgerfreyheit des Einzelnen gewöhnlich höchstnachtheilig wirkt; noch in einer Aristocratie, wo der Gemeingeist eines einzelnen Corps die niedern Stände leicht unterdrückt, ist die bürgerliche Freyheit gesichert. Blos einer *vernünftig eingerichteten Monarchie* ist dies Vorrecht vorbehalten, wie ich in einer besondern Schrift darthun werde, unter dem Titel: *Monarchie* und *Freyheit.*

*) S. das *Edict* vom 7ten August 1781. *die Aufhebung der Decima dei cittadini und del Contado im Florentinischen betreffend.*

ganz, wie dringend diese Pflicht für den Staat sey. Man fällt kaum darauf, dass sie mit den Rechtsverbindlichkeiten des Regenten und mit der bürgerlichen Freyheit so genau zusammenhänge. Man wähnt, in dieser, so wie in mehreren Rücksichten, sey nur die Frage, dass *regiert werde.* Das *wie?* sey ganz gleichgültig. Wenn der Unterthan einmal *Abgaben* geben müsse, so könn' es ihm einerley seyn, *ob* er sie *auf einmal*, oder an *zehnerley Orten*, unter *zehnerley Formalitäten* bezahle. Wenn er nur *Gerechtigkeit erlange*: wie *theuer*, wie *schwer* und wie *langweilig* ihm der Weg zu derselben sey, das komme nicht in Betracht. Dass aber der Unterthan es sey, der die *Staatsbedienten* vom *ersten* bis zum *letzten bezahlt*; dass also die Anstellung unnützer und überflüssiger Creaturen *in eine ungerechte Bedrückung des Landes* ausarte, welches dann mehr Abgaben bezahlen und das Geld, das auf *nützliche Anstalten* verwendet werden könnte, für *beschäftigte Müssiggänger*, für unnütze, plagende und aussaugende Insecten hergeben muss; dass ein schwerfälliger, weitläufiger Gang der Geschäfte die Staatsmaschine *unbe-*

hülflich, und also ihre Kräfte weniger *thätig*, und daher *unwirksamer* mache; dass durch iede *unnütze Vervielfältigung* der Staatsbeamten eine unnütze und überflüssige *Autorität* vestgesetzt werde, (die eben deshalb, weil sie *entbehrlich* ist, auch *ungerecht* wird, indem *öffentliche* Autorität nur in so weit rechtmässig ist, als sie zum *Besten* des Ganzen existirt;) dass endlich durch eine *einfache* Staatsverfassung den Bürgern des Staats *Unannehmlichkeit*, *unnützer Zwang*, und also *Zeit* und *Kräfte* erspart werden, die er für *sich* und andre *nützlich* anwenden könnte; dass also eine unnöthige Vervielfältigung der Geschäfte die Freyheit und die Rechte des Bürgers beeinträchtige: an das Alles denkt der gewöhnliche Staatsmann nicht.

Allein, Leopold, Dessen Blick tiefer in das Wesen und den Zweck der Staatsverwaltung eindrang, erkannte theils die Foderungen, die in dieser Rücksicht die Gerechtigkeit an Ihn that; theils übersah' Er auch, dass möglichste Annäherung der Staatsverfassung und Administration an die einfachsten und natürlichsten Gesetze der Ordnung

nung und Zweckmässigkeit die Uebersicht der Geschäfte denen, die am Staatsruder sitzen, erleichterte; ihnen unnütze Arbeiten und Zeitversäumnisse erspare, und ihre für das Beste des Ganzen so theure Zeit, und ihre zur unermüdeten Thätigkeit fürs wahre Staatswohl so nöthigen Kräfte *schone*, nicht unnützen Formalitäten aufopfre; dass übrigens auch eine geringere Anzahl Beamten leichter übersehen, leichter dirigirt und besser bezahlt werden könne, als ein Heer zahlreicher Staatsdiener, von denen die Hälfte schlecht, die Hälfte oft gar nicht bezahlt ist, und also mit Treu und Glauben und mit ihrer Amtspflicht aus Noth und Mangel an Aufsicht ein Gewerbe treibt.

Er hat diese Vereinfachung der Verfassung in allen Theilen der Staatsverwaltung eingeführt.

In der *allgemeinen Landesregierung* hat Er durch Abschaffung vieler *unnützer Collegien* und des überflüssigen Personals bey den noch bestehenden Landescollegien und deren Cancelleyen eine musterhafte Einfachheit hervorgebracht. Auch war dies sehr möglich, da er durch Auf-

 hebung

hebung so vieler bisherigen Landesherrlichen Monopolien und durch die Abschaffung der vielerley Abgaben die Geschäfte sehr verminderte *).

Er

*) Ein sehr gutes *Verzeichnis der verschiedenen Gerichtshöfe und Canzelleyen in Toscana, von ihrem Personal, dessen Anzahl, Geschäften und Besoldungen* hat geliefert Herr Professor *Becker* in den *Ephemeriden der Menschheit* v. I. 1786. 5tes St. III. Th. n. 1. S. 587 u. f. Man vergleiche dieses mit dem vom Hrn. *Jagemann* in seiner *Beschreibung des Grosherzogthums Toscana* in der Einl. §. 17. S. 39 — 44 enthaltenen Verzeichnisse der höchsten Regierungscollegien. Letzterer giebt deren allein für Florenz sechs und dreyssig an. Dagegen man in dem Beckerischen Verzeichnisse von 1786. nur etwa, nebst der Post- und der Lottodirection, zweyundzwanzig zu Florenz rechnen kann. Für die übrigen Provinzen sind deren ebenfalls nur 11. angeben. Die Summe sämmtlicher Besoldungen wäre, nach der Beckerischen Angabe zusammengerechnet, aufs Höchste 254100 Gulden, oder 170000 Thaler. Doch sind darunter nicht mit begriffen die Besoldungen der Unter-Richter und Policeybeamten (Giusdicenti, Vicari, Podestà) im Lande, die, nebst ihren Actuarien, Gerichtsdienern und Kerkermeistern, ungefähr 200000 Gulden

kosten

Er hat die ganze Administration in *zwey* Haupttheile getheilt, davon der eine unter der Oberdirection des *Staatsraths*, (in dem der Grosherzog selbst präsidirt,) alle äussere und innere Landesregierungsgeschäfte besorgt, die nicht ins Finanzwesen einschlagen. Hierher gehören die hohen Iustizcollegien, die *Consulta* oder das höchste *Appellationsgericht*, die *Ruota* oder die zweyte Instanz in bürgerlichen Sachen, der *Magistrato supremo* oder die erste Instanz für Florenz und die erste Appellationsinstanz von den Sentenzen der Vicarien auf dem Lande; und das höchste *Criminalgericht* (*Tribunale supremo di Giustizia*) wozu noch ein besondres *Vormundschaftsgericht* (tribunale de' Pupilli) kommt. Die *Segreteria del regio Dirit-*

kosten können. Die Besoldungen aller Staatsdiener, vom ersten Minister bis zum letzten Gerichtsdiener betrügen also in Allem, (iedoch mit Ausschluss des Militairs und der Hofämter) nach den Beckerischen, bekanntlich aus der ächtesten Quelle geschöpften Nachrichten, höchstens *viermalhundert und funfzigtausend Gulden* oder *dreymalhunderttausend Thaler*.

to hat die Oberaufsicht über alle geistliche Angelegenheiten. *)

Die *Policey* ist einem besondern Collegio aufgetragen, das *buon governo* heist, und über die Stadt Florenz und das ganze Land die Oberpoliceydirection hat. Unter ihm stehen alle verschiedene Gattungen der Unterrichter (*Giusdicenti, Vicari, Podestà*) und die vier *Policeycommissarien* der Florentiner Stadtviertel. Noch sind hier die beyden Archive, das alte *Staats- und Gränz-Archiv* (*Archivio delle Riformazioni*) und das *Diplomatische Archiv* (*Archivio generale*) zu bemerken. Das letztere ward 1779. errichtet, und verdient seiner Vortrefflichkeit wegen eine genauere Beschreibung. Es mussten nämlich alle alte Handschriften, alle auf Pergament geschriebene Urkunden, die bey den sämmtlichen Obrigkeiten und bey den Klöstern in

*) Die auf einige Zeit zum Behuf der Klosterreform errichtete *Klosterdeputation* (*Deputazione de' Monasteri*) ward am 20. November 1782. wiederum aufgehoben und die Direction der öconomischen Angelegenheiten dem Segretario del Regio diritto übertragen.

in den Archiven lagen, hierher eingeliefert werden. Blos das Archiv des Staatsraths und das alte Staatsarchiv behielten die zu ihrem Zwecke dienlichen Documente. Auch allen Gemeinheiten und Familien ward angezeigt, dass es dem Grosherzoge zum Wohlgefallen gereichen werde, wenn sie ihre alten Documente an das Generalarchiv einlieferten. Durch diese Anstalt übergab das ganze Land die Denkmäler seiner alten Rechte, die zugleich wichtige Beyträge zur Vaterländischen Geschichte enthielten, dem Staate zur besondern Verwahrung, und es ward dadurch dem Verluste mancher wichtigen Nachricht vorgebeugt, die oft unter den Händen nachlässiger und unverständiger Menschen, zum unersetzlichen Verluste der Wissenschaften und der Rechte ganzer Gemeinheiten und Familien, vernichtet wird. Die Nahmen derer, welche Urkunden einreichen, wurden nebst der Zahl der Urkunden aufgezeichnet und von letzteren ein genaues Verzeichniss gemacht. Bedarf die Familie oder Gemeinheit, welche die Urkunde dort niederlegte, eine Abschrift: so erhält sie solche, nebst den dazu erfoderlichen Erklärungen

 und

und Erläuterungen, so lange sie existirt, *stets unentgeltlich.*

Die *zweyte Hauptabtheilung* der Administration ist das *Finanzwesen.* Das höchste hierher gehörige Collegium ist der *Finanzrath*, dessen Vorsitz der Grosherzog persönlich führt, und unter dem Alles steht, was die *Staatseinkünfte* betrifft. Es hat unter sich die *Generalhauptcasse (Depositeria)* und die beyden *Departements* der *Generaladministration*, von welchen das erste die vier Zolldepartements, und das zweyte die Regalien und die *Gábella de' Contratti* unter sich hat. Iede Einnahme hat wieder ihren besondern Director.

Das *Finanzgericht* hat die Entscheidung aller über die Regalien vorkommenden Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz. Von ihm wird an die *Ruota* appellirt. Die *Camera delle Communità* hat die Oberaufsicht über die Gemeinheiten, auch über Strassen, Canäle u. s. w.; das *Oberbauamt (scrittoio delle Fabriche)* aber über alle Civil- und Militairgebäude. Iährlich werden

den die Rechnungen aller Departements und alle Cassen, nicht nach der Reihe, sondern nach dem Loose revidirt, und sind dazu ein Oberrechnungsrevisor und ein Director (*Sopra-Intendente e Direttore dei Revisioni e Sindacati*) nebst einer Cancelley bestellt.

Von diesem Allen ist abgesondert die Verwaltung der Grosherzoglichen Güter.*) Zu dieser ist ein besondrer *Administrator der Krongüter* (*Amministratore del patrimonio della corona*) bestellt, der die dazu gehörige Canzley (*Scrittoio delle Possessioni*) unter sich hat.

Ausserdem haben leider *Pisa* und *Siena* immer noch ihre eigne abgesonderte Verfassung, die ihnen Leopold nicht durch Machtsprüche nehmen wollte und die sie noch nicht freywillig aufgegeben haben. In *Pisa* ist ein Grosherzoglicher *Commissarius*, der die höchste Aufsicht, iedoch ohne alle Gerichtsbarkeit, hat; ein *Auditore* oder höchster Richter, ein *Vicario* oder *Policeyrichter* und das *Consolato del mare* oder die zweyte Instanz in allen Rechtshändeln über

 Civil-

*) S. oben S. 51.

Civil- Commerz- und Seeangelegenheiten. In *Siena* giebt es ausser dem *Gouverneur* und *Auditore* folgende Landescollegien: *Magistrato Supremo*, die erste Instanz in bürgerlichen Rechtshändeln, die *Ruota* oder Zweyte Civilinstanz und das *Iustiztribunal* für Criminal- und Policeysachen. Auch hat *Siena* ein besondres Communitätsdepartement unter dem Namen *i Conservatori.* Die sogenannte *untere Provinz von Siena* (*Maremma di Siena*) hat ihre ganz eigne Verfassung. Sie steht unter einem besondern Grosherzoglichen *Commissarius*, der die Aufsicht über die ganze Iustiz- und Policey-Administration hat. Die Finanz- und Communitätssachen besorgt der *Proveditore. Livorno* bedarf, der Handlung wegen, einer eigenen Verfassung, die aber höchst einfach ist. Die Oberaufsicht hat der Statthalter, dem der Auditore Consultore zur Seite gesetzt ist. Die Iustizverwaltung in Civil- Policey- und Handlungssachen hat ausschliessend der *Auditore Vicario.* Von diesem konnte ehedem nur in Handels- und See-Angelegenheiten an das *Consolato del mare* zu Pisa appellirt werden; durch die

Ver-

Verordnung vom sechsten December 1783. aber ist dieses Vorrecht aufgehoben, und es kann nunmehr in allen und ieden Angelegenheiten von ihm an das gedachte Consulat, oder auch an den *Magistrato supremo* zu Florenz, appellirt werden.

In keinem der Landescollegien sind mehr, als *zwey*, höchstens *drey* Räthe, ausgenommen in der *Ruota* zu Florenz, in welcher *sechs* Beysitzer (Auditori) sind. Ia, in vielen Departements giebt es blos einen *Secretair*, *Director* oder *Commissarius*, unter dem allein die Subalternen stehen, deren Anzahl überall gering ist. Selbst der Staatsrath hat nur zwey Secretarien, einen Archivar und sieben Cancellisten.*)

Eine

*) Diese Nachrichten hab' ich gröstentheils aus dem *Beckerischen* Verzeichnisse gezogen, bey welchem das Reglement vom 5. April 1784. mit zum Grunde gelegt scheint. Doch hab' ich hie und da neuere Veränderungen bemerkt. Leicht kann neuerlich noch einige Abänderung vorgefallen seyn, um deren Mittheilung ich dieienigen Recensenten bitte, die etwa davon unterrichtet seyn sollten. Unter den beym *Iagemann* angeführ-

Eine musterhafte Einfachheit! Denn die grosse Zahl der Staatsbeamten in einem Collegio vermindert die Verantwortlichkeit, macht die Aufsicht schwerer und giebt Anlass zur Unthätigkeit und zu schädlichem Gemeingeiste, der von grossen zahlreichen Collegien unzertrennlich ist, aus dem nach und nach ein vom Besten des Ganzen abgesondertes Interesse, ein Streben nach Erweiterung ihres Wirkungskreises entsteht, welches von so unabsehbaren schädlichen Folgen und ein Riegel wider alle heilsame Verbesserungsanstalten ist, die diesem Interesse widersprechen. Auch dehnt sich die Macht eines Collegiums über die Gränzen seiner Bestimmung auf eine der Freyheit der Bürger nachtheilige Art um so leichter aus, ie *vielfacher* die Ketten sind, durch die seine zahlreichen Mitglieder mit mächtigen Familien und Staatsleuten

führten Collegien sind eine Menge durch Abschaffung der Monopolien und zweckloser Abgaben überflüssig, andere aber der Vereinfachung der Verfassung halber vereinigt, noch andre als verderblich abgeschafft worden.

leuten zusammenhängen. Endlich theilt sich die Schande der Ungerechtigkeiten und Nachlässigkeiten in so mannigfaltige kleine Portionen, dass sie beynahe von den einzelnen Gliedern nicht mehr geachtet wird. Allen Staatsbeamten und allen Subalternen ist bey *unmittelbarem Verluste ihrer Stellen* ausdrücklich verboten, *) irgend ein Geschenk, *wenn es ihnen auch freywillig angeboten würde*, es bestehe in Geld, oder in andern Sachen, oder auch nur in Esswaaren, anzunehmen. Sogar die Trinkgelder an die Subalternen sind verboten. Nicht die geringste Kleinigkeit macht eine Ausnahme. Auch bey Erhaltung der Gnadenbezeugungen aller Art dürfen, vermöge eines Edicts von 1783. keine Canzelleysporteln und Unkosten gefodert werden.

Diese Verminderung der Staatsbedienungen wär' aber nicht möglich gewesen, wenn nicht folgende

Ursa-

*) Das war schon geschehen im *Reglement vom 5ten April 1784.* und ward wiederholt und eingeschärft in der *Verordnung* v. 16. April 1784. die im Anhange unter Nr. XV. enthalten ist.

Ursachen die Sache erleichtert hätten. Die erste und vorzüglichste derselben war, dass *Leopold Selbst regierte*; dass Er durch Seinen Fleis in den *Staatsgeschäften* Seinen Dienern zum *Muster diente*, dass kein Asiatischer Stolz Ihn von Seinem Volke schied; dass Seine *Thüre Iedem Seiner Unterthanen offen stand* *) und Er, wie Er

*) Damit aber die Unterthanen aus Unkunde der Verfassung Ihn nicht ohne Noth mit Kleinigkeiten belästigen möchten, erliess Er am 22. Iun. 1780. ein Edict, in welchem alle die Gegenstände, wegen welcher die Suppliken nicht unmittelbar an Ihn, sondern an das gehörige Departement abgegeben werden sollten, genau beschrieben sind. Als: Ansuchungsschreiben um unbestimmte Pfründen, die nicht wirklich vacant sind; um Ausstattungen aus frommen Stiftungen; um Ertheilung des Armenrechts; um Freystellen auf der Universität Pisa; um Nachsicht bey der Abgabe von Contracten; um Erlass der Schulden an die Königlichen Cassen; um Erlass der Geldstrafen; Beschwerden über Urtel in erster Instanz; Gesuche um Verweisung einer Rechtssache an den Richter; Gesuche, die noch nicht gehörig eingeleitete, oder noch anhängige Processe betref-

Er noch ietzt thut, Ieden persönlich hörte, Keinen ohne Zurechtweisung oder Beruhigung von Sich liess; dass Er iährlich in Seinen Staaten *umherreiste*, unterwegs, wo Er Sich aufhielt, *öffentliche Audienzen* gab, wo Ihn ieder *Unglückliche* oder *Bedrückte* sprechen konnte; dass Er bey *Unglücksfällen*, bey merkwürdigen *Anstalten* gleich *Selbst bey der Hand* war und mit *eigenen Augen* sahe, und dass Er die *Staatsbeamten* instruirte, auf *ähnliche Art* zu handeln; *) dass Er Iedermann erlaubte, sich über alle,

betreffen; Käufe und Erbpacht-Contracte über Güter, die zum Patrimonio della Corona gehören; Suchen um Begnadigung wegen getragenen Gewehrs; um Stellen in Spitälern oder Conservatorien; um Invalidenstellen; um Pensionen, die des Tags 1 Paolo, oder weniger, betreffen; um Avancement beym Militair und um Militairabschiede. Es wäre sehr heilsam, wenn überall den der Verfassung unkundigen Unterthanen dergleichen Normen bekannt gemacht würden.

*) Nicht blos ieder *Staatsrath*, auch der *Präsident des buon governo* muss täglich Audienz geben.

alle, auch die höchsten Staatsbeamten, bey Ihm persönlich zu beschweren; und dass Er nichts strenger, nichts unerbittlicher bestrafte, als Verletzungen der Amtspflicht. So wurden eine Menge Berichtserstattungen, schriftlicher Vorstellungen und Communicationen erspart: so gieng die Staatsmaschine ihren Gang ohne Stokken und Hindernisse fort, weil das Auge und die Hand des Meisters stets gegenwärtig und thätig waren. So waren die Staatsbeamten in einer steten Aufmerksamkeit und Thätigkeit, weil ieder Fehler vor Leopolds Ohren kam. Alles Gründe, die zur Vereinfachung der Geschäfte unendlich viel beytrugen. Selbst die *Vereinigung mehrerer Collegien* in *eins* verminderte die Arbeiten, weil hierdurch viele Berichte und Communicate erspart wurden. Hier-

zu

geben und monatlich das Besserungshaus und die Gefängnisse visitiren. Der *Praesident des Magistrato supremo di giustizia* besucht die Gefängnisse der Delinquenten *täglich in Person*, s. *Becker* a. a. O. In andern Ländern hält sich der kleinste Amtmann und Bürgermeister dazu für zu vornehm.

zu kam die Abschaffung der mancherley unnöthigen Monopolien und Inspectionen über die Preise der Lebensmittel, über die Aus- und Einfuhre u. s. w. welches Alles einer Menge unnützer und dem Lande lästiger Geschäfte der Staatsbeamten ein Ende machte.

Was aber hier vorzüglich eine grössre Einfachheit möglich machte, war die *Simplification der Abgaben* und die zweckmässigere Einrichtung der Iustizverwaltung.

Mit den *Abgaben* war es vor Leopolden in Toscana, wie in manchem andern Lande. Ein falsches und ungerechtes Erpressungssystem hatte alle Kräfte des Erfindungsgeistes sogenannter Financiers erschöpft, um Alles zu besteuern, um iedes Bedürfniss, iede Handlung, iedes Vergnügen, iede Aeusserung der Thätigkeit des Unterthanen zinsbar, und so ieden Schritt, iede Bewegung des Bürgers einer lästigen Aufsicht verhasster Zollbedienten unterwürfig; ihn selbst aber bey ieder Gelegenheit um einiger Pfennige willen unnütze Versäumniss, Mühe, Unko-

sten*) und Aergerniss zu machen. Dies waren die Plackereyen, die *Vessazioni*, deren Leopold in Seinen Gesetzen so oft erwähnt, wenn Er des sehnlichen Wunsches gedenkt, Seine Toscaner von diesem Uebel zu befreyen. Was ferner an *einem* Orte gegeben werden konnte, wurde an zehn Orten, von zehn Einnehmern gegen zehn Zeddel, mit zehnerley Zeitverderbe gegeben. Leopold sahe diess, und fühlte das Unbillige, Unschickliche und Unkluge so einer Einrichtung. Er liess Sich nicht mit der Aeusserung: dass es nun *einmal so sey* und *nicht leicht geändert werden könne*, beruhigen. Sein grosses Herz fühlte die Last des Landes, und Seine Weisheit sann unablässig auf Mittel, diese Last zu erleichtern. Er verfuhr hierbey mit der Ihm eignen Bedächtlichkeit. Er wusste, dass Uebel, die Iahrhunderte lang gedauert haben, zu tief in die ganze Staatsverfassung Wurzel schlagen, um sie mit Gewalt und mit einem Male

*) Wenn es auch nur Trinkgelder *pro redimenda vexa* seyn sollten, die oft mehr zu betragen pflegen, als die etwa ersparte Abgabe betragen haben würde.

Male auszurotten, ohne zugleich das Gute und Nützliche zu vernichten, mit dem sie zusammenhangen. Er verfuhr also *allmählig*. Anfangs schafft' Er, wie wir schon gesehen haben, blos die Abgaben ab, welche die unentbehrlichsten Lebensmittel vertheuerten. Kurz darauf hob Er die Aus- und Einfuhrzölle aufs Brod, Mehl und Getreide, und in einiger Zeit die auf andre Bedürfnisse, bis auf einige kleine Ausnahmen, auf. In einigen Iahren schafft' Er die Abgaben ab, die auf dem Verkaufe der Küchenwaaren auf öffentlichen Märkten lagen. Im Iahre 1774. hob Er in fünf und vierzig Dörfern des Districts von *Prato* auf einmal fünf und zwanzig verschiedene Sorten von Abgaben auf, und vereinigte dieselben in *eine einzige Grundauflage*. Nach und nach führt' Er diese Grundauflage in ganz Toscana ein, doch nicht etwa als *einzige* Steuer, sondern nur als die *hauptsächlichste*. Doch wurden nach dem natürlichen Grundsatze, dass *wer die Vortheile geniesst*, auch *verhältnissmäsige Lasten trage müsse*, *alle* Güter ohne Ausnahme, selbst die Landesherrlichen und geistlichen Güter, der *Grundsteuer unterworfen*.

Nahrungssteuern und *Kopfsteuern fielen ganz*, Consumtionsaccisen und Zölle gröstentheis *weg*, und mit ihnen ein Heer von Landplagen, Einnehmern, Aufpassern und Rechnungsführern. Die Zölle aller Art aufs Vieh, das ins Land und ausser Landes getrieben wird, und auf den Transit desselben wurden aufgehoben und der Viehhandel unbeschränkt *frey* gegeben. Nur die Eingangszölle auf das zum Schlachten in die *Städte* getriebene Vieh ward beybehalten. *) In Ansehung aller *Zölle* überhaupt ward den Unterhanen ausserordentlich viele Erleichterung verschafft. Ehedem wurden bey der *Durchfuh-*

re

*) *Edict* vom April 1778. Zugleich erliess der grosmüthige Landesvater den Unterthanen alle alte deshalb angelaufene Schulden. Dies hat Er auch sonst öfters gethan. Als Er den 14. Febr. 1779. die Nahrungssteuer der Weber, Kürschner u. s. w. aufhob, erhielten sie wegen der Reste gleichfalls völligen Erlass. Den 27. Iul 1780. declarirte Er: dass den Unterthanen alle in den Jahren 1740. und 1761. entstandene Schulden an die Administration der königl. Einkünfte erlassen werden sollten.

re der Waaren durch einen ieden der vielen *einzelnen Districte (Contadi, Distretti)* iedesmal Abgaben unter den verschiednen Titeln der *Gabelle, Daze, Tasse* gegeben, welches unnützen Aufenthalt des Fuhrwesens, vielfache Expedition und Erschwerung des Handels veranlasste. Diesen Misbrauch hob LEOPOLD auf, und verordnete unterm 1. October 1781. „ dass iene sämmt„ lichen *Absonderungen der Territorien* in An„ sehung der Abgaben *aufgehoben*, und alle iene „ mannigfaltigen Zölle *in einen einzigen* verei„ nigt werden sollten, welcher nach einem „ neuen, deshalb gefertigten Tarif beym Eingan„ ge in die Städte Florenz, Siena, Pisa und Pistoia „ bezahlt werden sollte. “

Die Universität *Pisa* zog gewisse *Zehenden von der Geistlichkeit*, (decime ecclesiastiche) zu deren Einnahme eine besondre Casse und Expedition vorhanden war. Diese Zehenden wurden abgeschafft. Die Universität erhielt ein Capital zur Entschädigung, und die Expedition und Casse der *decime ecclesiastiche* ward überflüssig.

Es ist hier der Ort nicht, die ietzige Einrichtung der Abgaben vollständig zu schildern; auch mangelt es mir, nicht sowohl an vielen, als an ganz bestimmten, genauen und zuverlässigen Nachrichten. Soviel ist indess gewiss, dass das *Rechnungswesen* in Ansehung der Grundsteuern dadurch bis zur höchsten Einfachheit gediehen ist, dass Leopold die *Einnahme* dieser Abgabe einzig und allein den *Gemeinheiten überlassen* hat, die zu bestimmten Zeiten die Gelder einliefern müssen. Das Recht, sich unter einander verhältnissmäsig *anzusetzen* und die Grundstücken zu belegen, haben die *Gemeinheiten* gleichfalls *selbst;* doch hat nicht etwa die *Obrigkeit* dies Recht, sondern *iedes Mitglied der Gemeinheit* hat bey Bestimmung der Repartition der Abgaben die *berathschlagende Stimme* (votum deliberativum.) Hier hat also das Steuerwesen aufgehört, ein mühsames Studium zu seyn. Ieder Bauer kann hier die Steuerverfassung übersehen, und eine Menge Einnehmer, Revisoren und Calculatoren sind erspart. —

Die Tilgung der *Staatsschulden* (luoghi di monte) hat Er auf einem ausserordentlich einfachen

fachen Wege verrichtet. Es waren zu Bezahlung der Zinsen seit langer Zeit Auflagen ausgeschrieben. Die Scheine selbst waren in den Händen von Privatleuten, die nicht auf die Bezahlung drangen, da die Interessen sehr hoch, (ich glaube fünf pro Cent) waren. Dies verursachte, was alle zinsbare und sichre Staatspapiere veranlassen; die Capitalisten behielten die Papiere, statt ihre Gelder zum Besten der Handlung, des Ackerbaues, oder anderer nützlichen Unternehmungen anzuwenden. Leopold suchte diesem Uebel abzuhelfen. Er bestimmte einen gewissen Ueberschuss der Einnahme zur Bezahlung des Capitals. So oft ein ansehnlicher Fond vorhanden war, zog Er durchs Loos die Namen einiger Gläubiger heraus, und diesen bezahlt' Er das Capital, zwang sie aber nicht, es anzunehmen. Doch gab Er ihnen, wenn sie die Zahlung nicht annahmen, sodann geringere Interessen. *) Allein, Er fand nach und nach noch einfachere Mittel, diese Schuld zu bezahlen. Er *cassirte* nämlich *alle Scheine*, die auf

*) S. *Iagemann* a. a. O. Einl. 5. 15. §. 36.

Gemeinheiten lauteten, und von denen ohnehin nur die Zinsen benutzt wurden, und liess diesen dafür *auf immer* von ihren iährlichen Praestationen der Abgaben, besonders der Tassa di Redenzione *soviel abschreiben*, als die *Zinsen*, die sie ehedem *ausgezahlt erhalten* hatten, verhältnissmässig betrugen. *) Hierdurch befolgt' Er den grossen Grundsatz der Staatswirthschaft, dass man möglichst *vermeiden müsse, Etwas mit der einen Hand daher zu nehmen, wo man es mit der andern wieder hingiebt.* Der Vortheil dieser Einrichtung fällt zu sehr in die Augen, um einer Demonstration zu bedürfen.

Endlich ward auf eine andre eben so einfache Art die *ganze Staatsschuld* des *Monte commune di Firenze* getilgt. Es ward nämlich verordnet, dass ieder Besitzer liegender Gründe in Zeit von drey Monaten zur Staatsschuldencasse *ein Capital bezahlen solle*, um dadurch seine Grundstücke von dem auf denselben haftenden *Zehnden*, oder von andern zur Tilgung der

*) *Edict* v. 1. März 1788.

der Staatsschulden dienenden Auflagen zu *lösen*. Wer dies binnen der bestimmten Zeit von drey Monaten thun würde, der solle den Vortheil geniessen, dass ihm der Betrag seines von seinen Grundstücken iährlich zu entrichtenden Zehendens zu *drey und einem halben Procente* angeschlagen und nach diesem Verhältnisse der Betrag des Capitals, vermittelst dessen er sich von dieser Abgabe loszukaufen hätte, bestimmt werden solle. *) Wer aber dies binnen dieser Zeit zu thun unterlassen würde, dem solle sodann bey Vestsetzung des von ihm zu zahlenden Capitals seine bisherige iährliche Abgabe nur zu

*) Z. B. wer iährlich *vierzehn Scudi* Decime und *Tassa di Redenzione* von seinen Grundstücken zu zahlen hatte, dem ward, wenn er *binnen drey Monaten* dem obigen Befehle nachkam, ein Capital von nicht mehr, als *vierhundert* Scudi abgefordert, gegen dessen Zahlung sein Grundstück von ienen Abgaben befreyt ward. Liess er aber die drey Monate *verstreichen*, so konnte er *dieselbe Abgabe* nicht anders, als gegen Zahlung eines Capitals von *siebenhundert Scudi* los werden.

zwey Procent angeschlagen werden, und er dennoch gehalten seyn, die Einlösung auf alle Fälle zu bewirken.*) Man kann leicht denken, ob die Grundbesitzer angestanden seyn werden, dieser väterlichen Verordnung in der gesetzten Zeit nachzukommen. Der *Werth* ihrer Besizzungen ward auf diese Art *erhöht*, und dem Grunde und Boden mit einem Male eine jährliche Last abgenommen. Freylich musste man bey dieser Gelegenheit auf *wohlhabende Grundbesitzer rechnen können.* Wiewohl es auch dadurch, dass nun so viele *Luoghi di monte* bezahlt wurden, und also die Capitalisten einen *Weg weniger* hatten, ihre Gelder unterzubringen, dem Grundbesitzer leicht werden musste, die *nöthige Summe* auf sein Grundstück *vorgeschossen* zu erhalten.

Unter die Mittel der Simplificirung der Geschäfte gehört auch die *Aufhebung* der so *verschiedenen Maasse* und *Gewichte* und die Einführung eines *einzigen*, wobey mit sehr geringen Aus-

*) *Edict* vom 7. März 1788.

Ausnahmen, das Maas und Gewicht der Stadt Florenz zur Regel angenommen ward. *) Welche *Erleichterung der Geschäfte* im Handel und Wandel diess sey, und wie vielen Irrungen und Betrügereyen dadurch vorgebeugt werde, kann nur der in seinem ganzen Umfange beurtheilen, der beträchtliche öconomische und Handlungsgeschäfte betrieben hat. **)

Die Wirkungen des grossen Grundsatzes der *Vereinfachung der Staatsanstalten* erstreckten sich aber auch vorzüglich auf die *Gerechtigkeitspflege*. Auch erheischten sie hier Klugheit und Gerechtigkeit in doppeltem Grade. Wenn Schutz vor Ungerechtigkeit und Bedrückung ein wesentlicher Zweck des Staats ist: so ist gewiss, dass in dem Maasse, in welchem die Erlangung die-

*) S. *Edict* vom 11ten Iul. 1782.

**) Es gab vorher in Florenz ein besondres *Uffizio del Segno* oder eine für die Zeichnung der Maasse bestimmte Canzley. Sie ward aber 1778. aufgehoben, und diese Obliegenheit der Commerzcammer übertragen, auch verordnet, Maasse und Gewichte künftig *unentgeltlich* zu zeichnen.

dieses Schutzes unnöthiger Weise erschwert ist, der Staat seine erste Obliegenheit verabsäume, und zugleich die Grundpfeiler seines eignen Wohlstandes untergrabe! —

Schon vom Iahre 1772. an legt' Er Hand an dieses grosse Werk. Er vertheilte vor allen Dingen die Iustizadministration, die bisher unbestimmt, und in der grössten Verwirrung gewesen war, verhältnissmässig, indem Er die *Unterschiede* der *obern* und *untern Instanzen* gehörig *bestimmte* und die Provinzen mit gehörig vertheilten *Unterrichtern* besetzte, auch die Fälle *verminderte* und *genauer* *) *vestsetzte*, in welchen die Unterthanen sich an die *höchsten Iustizcollegien* zu *wenden* hatten, wodurch den Unterthanen unnütze Reisekosten und Versäumnisse aufs Wohlthätigste erspart wurden. **)

Die

*) S. *Iselins Ephemeriden* vom Iahre 1776. 3. Qu. S. 92.

**) O wie wenig wird dies doch beherzigt! Man unterwerfe die Unterrichter *scharfer Aufsicht*, lasse sie aufs *strengste* von Iustizrevisoren *visitiren*, und ahnde iede muthwilli-

Die *Processform* ward sehr vereinfacht. In erster Instanz müssen die Processe in Zeit von sechs Monaten, in den höhern Instanzen binnen vier Monaten geendigt seyn. Erfodert die Lage der Sache eine Verlängerung: so wird diese nicht anders gestattet, als nach dazu erhaltenem *Decrete* des *obersten Gerichtshofes* (Consulta). Alle Gerichte werden *öffentlich* gehalten, und Iedermann hat zu denselben freyen Zutritt. Besonders müssen die Advocaten und Procuratoren vermöge einer Verordnung von 1778. die Rechtssachen *öffentlich vortragen.* Die *Gerichtskosten* sind einer sehr genauen Taxe unterworfen, und nach dieser müssen seit dem 30. October 1784. sich auch die geistlichen Curien rich-

willige Abweichung von ihrer Pflicht mit unnachbleiblicher *Cassation* und *Leibesstrafe.* Dafür aber ziehe man nicht iede Kleinigkeit vor die höchsten Instanzen. Es ist doch besser, dass *ein* Staatsbeamter im Lande herreise, als dass viele hundert arme Unterthanen zu kostbaren Reisen in die Hauptstadt und zu *Verabsäumung ihrer Haushaltung* und ihres Gewerbes genöthigt werden.

richten. Die Sporteln fallen in die Landesherrliche, bey den geistlichen Gerichten in die Kirchencasse, und kein Richter oder Subaltern hat den geringsten Vortheil von der Vervielfältigung oder Weitläufigkeit der Geschäfte. *) Die Advocatengebühren sind durch eine *neue Taxordnung* vom 21. März 1779. vestgesetzt. In Ansehung des *Armenrechts* ist verordnet, dass *unbemittelte* Leute die *Hälfte*; ganz arme aber *gar keine* Kosten bezahlen. Der *Concursprocess* ist ausserordentlich abgekürzt, und zu Vermeidung aller Betrügereyen verordnet, dass derienige, der seine Insolvenz anzeigt, oder dessen Gläubiger um Eröfnung des Concurses ansuchen, auch bey sonstiger Unzulänglichkeit des Vermögens zu Zahlung einer ausgeklagten Schuld, sogleich zum Arreste gebracht werden soll.

*) Auch meines Wissens keine *Einnehmergebühren*, oder *Procente*. Denn diese machen die Sachen schlimmer, statt ihr abzuhelfen. Der Richter hat nun ein Interesse dabey, viele *Hunderte* einzukassiren, um viele Procente zu erhalten. Was ist also gewonnen? —

soll. *) Uebrigens aber ist der *Personalarrest der Schuldner* aufgehoben, und verordnet, dass Niemand dieser Rechtswohlthat solle entsagen können, die Handlungs- und Wechselssachen und die aus Verbrechen entstandenen Schulden ausgenommen. **) Auch sind die *Gefängnis-*

*) *Edict* vom 17. Iänner 1778. und v. März 1789.

**) *Edict* vom 9. Nov. 1772. *Dupaty* sagt, es heise: „Seit die Schuldner nicht mehr ar„retirt würden, borge man den Unglückli„chen nicht mehr.“ Dieser Einwurf ist kaum unter die scheinbaren zu rechnen. Einmal ist es auch in andern Ländern, z. B. in Chursachsen, immer der Fall gewesen, dass Schuldner, die nicht Wechsel ausgestellt hatten, nicht arretirt werden; und doch hat man deshalb keine andern Erfahrungen in dieser Rücksicht gemacht, als die, die überall statt finden. Dem Armen borgt Niemand, auch dann nicht leicht, wenn er gleich seine Freyheit zum Pfande setzte: denn mit der Person ist dem Gläubiger, der den Gefangenen noch dazu ernähren muss, nichts gedient. Selbst der Wechselarrest hilft nur bey denen, die der Flucht verdächtig und, zu bezahlen, im Stande sind. Und ie häufiger die Erfahrungen sind, dass Arrest eines

nisse der Schuldner von denen der *Verbrecher* abgesondert *) worden, damit das Volk *Strafe* und *Unglück* nicht länger verwechsele; damit von

nes Wechselschuldners ein sehr unsichrer Weg zur Bezahlung, ia vielmehr gewöhnlich das Mittel zum unwiderbringlichen Ruin des Schuldners sey (an dessen Aufkommen doch dem Gläubiger gelegen seyn sollte) seitdem sind die Wechselarreste seltner geworden, und treten höchstens bey unüberlegten und schlechtberathenen, oder rachsüchtigen Creditoren, bey Kaufleuten, die der Flucht, oder des geflissentlichen Betrugs verdächtig sind, und *dann* ein, wenn man hoft, ein reicher Verwandter werde den unvermögenden Schuldner befreyen. Ausserdem wählt man bey uns den sichrern, nur leider durch den so wenig gehemmten Misbrauch der Appellationen sehr erschwerten Weg des Executivprocesses, auch selbst dann oft, wenn man Wechsel hat. — Dann ist auch der zu häufige Personalarrest ein grosser Nachtheil für die Thätigkeit und den Nahrungsstand, veranlasst Zerrüttung der Familien und setzt den Schuldner grösstentheils ausser Stand, sich durch Fleis aufzuhelfen.

*) *Verordn.* v. Nov. 1779.

von der einen Seite das Gefängnis des Schuldners, das bloser Gerichtszwang ist, nicht ein entehrendes Ansehen durch die Gesellschaft der Verbrecher bekomme; und von der andern Seite das Gefängniss des Verbrechers nicht für leichtsinnige Menschen die beschämende Aussenseite verliere, wenn sie sehen, dass das Schicksal des sonst ehrlichen und unbescholtenen, aber unglücklichen Bürgers von dem ihrigen in dieser Rücksicht nicht verschieden sey. Der menschenfreundliche Monarch befahl zugleich, dass die Gefängnisse der Schuldner weniger schrecklich, als bisher, seyn sollten. *) Auch befahl Er, dass man für sie *unentgeldlich* expediren solle. Zwey Advocaten und der *Proveditore* des *Tribunale de' Pupilli* sind, statt des abgeschafften *Magistrato de' Buonomini*, zur Aufsicht und Besorgung Alles dessen bestellt, was zur *Erleichterung*

*) Er hat *alle und iede Gefängnisse selbst untersucht.* „Was die *Gesundheit* betrifft" sagt' Er, „würd' ich selbst darinn wohnen können!" (S. *Schlözers Staatsanzeigen*, X. B. Heft 39. Nr. 37. S. 360. in d. Anm.) *Solch ein Fürst verdient mehr, als Ehrensäulen*!

terung des Schicksals dieser Unglücklichen dienen kann *)

Leopold würde diese Iustizverbesserungen mit ungleich wenigerm Erfolge eingeführt haben, wenn Er nicht zugleich dafür gesorgt hätte, möglichst von der *Geschicklichkeit* und den *Kenntnissen* der Richter und Advocaten überzeugt zu seyn. Ihre Stellen waren vorher käuflich. Leopold vernichtete vor allen Dingen diesen entehrenden und schädlichen Diensthandel, der dem reichen Dummkopfe nicht selten den Vorzug vor dem geschickten, aber unbegüterten Manne gab, und der veranlasste, dass die richterlichen Aemter, wie Landgüter, bewirthschaftet und zur Erpressung der grösstmöglichsten Nuzzungen gemissbraucht wurden.

Auch schafft' Er den Misbrauch ab, die Präsidenten der Collegien durchs *Loos* zu wählen. Zufall muss die Wahl der Staatsbeamten nicht bestimmen, sondern reife Prüfung. Doch gesteh' ich gern, dass manche Art der Dienstbesetzungen noch schlimmer ist, als die Verloosung.

Die

*) S. das angef. Edict v. 1779.

Die Richter und die Canzleydirectoren müssen *Doctoren* seyn, und, damit dieser Titel ein unzweydeutiger Beweis der Geschicklichkeit sey, sind die herrlichsten Anordnungen wegen der *Prüfungen der Doctoranden* an die Universität *Pisa* erlassen. *) Die *Advocaten*, welche meistens auch Doctoren sind, werden nicht anders zur Advocatur gelassen, als wenn sie wenigstens *vier Iahre lang* bey einem geübten Practiker gearbeitet haben. Man erlaubt ihnen also nicht, einige Iahre auf Gefahr der Güter, der Ehre und des Glücks ihrer Mitbürger sich erst in Geschäften zu üben, **) zu denen sie bereits geübt kommen sollen.

Ueberhaupt erleichterte Leopold die Geschäfte ausserordentlich durch die *gewissenhafte*

*) *Verordn.* v. 11. Dec. 1786.

**) Noch weniger geschieht diess in Ansehung der *Rechtscollegien* und *richterlichen Aemter*; sie werden nicht mit iungen vornehmen Iünglingen, oder mit ungeübten Theoretikern, sondern mit eben so *geübten* und *erfahrnen*, als *gelehrten Geschäftsmännern* besetzt.

Wahl der Staatsbeamten. Seine Erklärung über diesen Punct bedarf keines Commentars. Die Gerechtigkeit erfodert, so heist es im Circular vom zweyten März 1782, dass dieienigen Vnterthanen, welche die besten persoenlichen Eigenschaften haben, belohnt vnd befoerdert werden.

Ein wesentlicher Theil der *Iustizreform* war die allmählige Einschränkung und die endliche gänzliche *Aufhebung* der *Gerichtsbarkeit der geistlichen Curien* in allen *weltlichen* Geschäften. *) Die häufigen Delegationen an weltliche Richter, der dadurch verursachte Aufenthalt und vermehrte Aufwand, und hauptsächlich der Gedanke, dass Ausübung der richterlichen Gewalt auf wesentlichen *Obliegenheiten* des Staats beruhe, und dass also die dem Staate diesfalls zuständigen Rechte unveräusserlich sind, und er keinen Theil dieser Rechte ohne offenbare Verletzung der Rechte der Bürger von seiner unmittelbaren und gleich thätigen und wirk-

*) S. Anh. N. VII. und N. XIX.

wirksamen Direction eximiren lassen könne, bestimmt' ihn zu diesem Schritte. *) Aus gleichem Grunde hat Er auch die mannigfaltigen Gerichtsbarkeiten der sogenannten *Erb-* und *Lehnsherren* aufgehoben. So wie Er auch die Rechte des *privilegirten Gerichts-Standes* eingeschränkt und dadurch die Gerechtigkeitspflege erleichtert und vereinfacht hat.

Was Leopold gethan hat, um die *peinliche Iustiz* zu vereinfachen und menschlicher zu machen, weis Europa aus Seinem berühmten *Criminalgesetzbuche.* Er verbannte dadurch ein unmenschliches und langwiehriges Verfahren, das den Verbrecher oft zu einem Gefängnisse verdammte, das zehnfach härter war, als die Strafe selbst; Er schränkte die Gewalt des peinlichen Richters bey leichten Vergehungen auf den Fall ein, wenn der *Beleidigte* sich *beschwere*; Er verbannte unverhältnissmäsige Strafen, und setzte den Grad der Strafbarkeit, nach

 dem

*) Die *kurze Geschichte der Reform der geistlichen Gerichtsbarkeit* folgt unten in der zweyten Abhandlung besonders.

dem Grade der gestörten Staatssicherheit, nicht nach willkührlichen Launen und Leidenschaften, vest.*) Nicht minder wohlthätig befreyt' Er Seine Unterthanen von der Gefahr, eines Verstandesirrthums oder einer unvorsichtigen Rede halber in die Hände eines vom Staate unabhängigen Ketzergerichts zu fallen, indem Er am 5ten Iul. 1782. die *Inquisition* in Seinen Staaten völlig aufhob. Dagegen sorgt' Er durch *Aufhebung der Freystädten* dafür, dass die Verbrecher nicht aus Aberglauben der Bestrafung entzogen werden möchten. Auch war Er zu groser Kenner des Wesens und der Rechte des Staats, um es länger zu dulden, dass ein auswärtiger Fürst, unter dem Vorwande der Religion, über Seine Unterthanen Rechte ausübte, die blos dem Regenten des Staats zukommen können; und so schafft' Er das *Nunciaturgericht* **) in

*) *Der Geist des Toscanischen Criminalgesetzes* ist unten in der *zweyten Abhandlung* besonders dargestellt, daher ich diesen wichtigen Punct hier nur mit wenigen Worten berühre.

**) S. Anh. Nr. XXI.

in Seinen Staaten ab, und gestand dem Päbstlichen Nuncius keine andern Rechte zu, als die eines *Gesandten* einer fremden Macht.

So vortrefflich Leopolds zu *Bestrafung der Verbrechen* gegebene *Gesetze* sind: so weis ich doch nicht, ob ich mehr sie oder die *Anstalten* bewundern soll, durch die Er die *Verhütung der Verbrechen* zu bewirken gesucht hat.

Er war nicht blos Befehlshaber, Er war auch *Erzieher* und *Vater Seines Volks*. Hier zeigt sich die erhabenste Seite Seiner Verdienste. Hier zeigt' Er, dass Er wirklich einer der *grossen Männer* sey, deren die Menschheit in einer Reihe von Iahrhunderten nur wenige gesehen hat.

Er lebt' und regierte nicht für Sich, sondern für Sein Volk. Bessre, glücklichere Menschen aus Toscanens Bewohnern zu machen, war das Ziel Seiner Wünsche. Die erste, die wirksamste *Lehre*, die Er ihnen gab, war Sein eignes *Beyspiel*! Seine erleuchtete *Gottesfurcht*,

 gleich

gleich fern von Heucheley und Kaltsinn, lehrte das Volk die Religion aus dem *wahren Gesichtspuncte* betrachten; Seine *Thätigkeit* in den *Regierungsgeschäften* beschämte die Unthätigkeit und ermunterte den Fleis; Seine *Frugalität*, Sein und Seiner *Erhabnen Gemahlin* grosse Einfachheit und Entfernung von eitlem Prunke, machte Uebermuth und Verschwendung verächtlich; Seine *häusliche* Glückseligkeit, die weise *Erziehung* Seiner Kinder, macht' ein häusliches patriarchalisches Leben geehrt, und die Herzen für die reinen Freuden desselben empfänglich; Seine Uneigennützigkeit, Seine Gerechtigkeitsliebe, Seine strenge Pflichtliebe verbannten, gleich wohlthätigen Gottheiten, die Dämonen der selbstsüchtigen Chicane und Pflichtvergessenheit. Geliebt zu seyn, war Sein Stolz, Herzen zu gewinnen, Seine Politik.

Ueberzeugt, dass auf gegenwärtige schon verderbte Generationen weniger, als auf den *Keim der künftigen* gewirkt werden könne, lies Er diesen Sein vorzüglichstes Augenmerk seyn. Die *Erziehung der Toscanischen Jugend*

gend hat durch VATER LEOPOLDS Fürsorge ausserordentlich gewonnen.

Künftige *gute Mütter* zu bilden, von denen die Kinder ihre ersten Begriffe erhalten, und deren Unterricht und Moralität für die Bildung guter Bürger so unentbehrlich ist, legt' Er vortreffliche *Mädchenschulen* an.

Ausser einigen *Freyschulen* für Mädchen, in welchen Kinder von sieben Iahren und drüber aufgenommen werden und bis zu reifern Iahren Kost, Kleidung, Wohnung und Unterricht unentgeldlich erhalten, stiftete Leopold im Iahre 1785. durchs ganze Grosherzogthum *Conservatorien* für Mädchen, deren das Iahr darauf im ganzen Toscana in Allem einige *achtzig*, nämlich sechzehn zu Florenz, und die übrigen in den Provinzialstädten und auf dem Lande errichtet wurden. Der *wohlthätige Monarch* wies dazu ansehnliche Summen aus Seinem eignen Schatze an. Es ward bey Einrichtung derselben die musterhafte Verfassung des berühmten *Conservatorio della Quiete* zum Grunde gelegt. *Die grösste Hausmutter und*

Erzieherin in Toscana MARIA LOVISE Selbst nahm Sich der Oberaufsicht über dieses grosse Werk an, und sendete die Statuten dieses Conservatorio nebst einem eigenhändigen Schreiben an die sämtlichen Conservatorien im Lande. *Wahre Gottesfurcht, die Pflichten des bürgerlichen und geselligen Lebens, schöne Künste und weibliche Arbeiten* sind die Hauptgegenstände des Unterrichts. Mädchen iedes Standes können für ein billiges Kostgeld aufgenommen werden; doch sind einige besonders für Mädchen adelichen Standes bestimmt. *) Für beyde Geschlechter, doch blos zum Unterricht, hat LEOPOLD zu Florenz in iedem Viertel unter Aufsicht des Policeycommissar eine *Freyschule* errichtet, wo in der Religion, Schreiben und Rechnen von dazu bestellten Weltgeistlichen Unterricht gegeben wird, und in welche *Iedermann* gehen und den Lehrstunden beywohnen kann. Auch an andern Orten sind *Seminarien* und Kostschulen, zu Livorno aber eine grosse *Frey-*

*) S. *Gazetta Vniversale di Firenze* 1786. Nr. 100.

Freyschule für *Soldatenkinder* errichtet worden, bey der iedem Geschlechte ein besondres Wohnhaus angewiesen ist. Von den Gütern der aufgehobenen Klöster und Brüderschaften hat Leopold sehr Vieles den Schulen zugewandt, *) auch verordnet, dass bey iedem Kloster auf dem Lande eine Freyschule im Schreiben und Rechnen errichtet werde.

Für *Unterricht des Volkes* überhaupt sorgt Er durch Seine güldenen Verordnungen und Anstal-

*) Bey Gelegenheit der Aufhebung einiger Brüderschaften, welche Ausstattungen an arme Mädchen zu vergeben hatten, ward 1784. eine merkwürdige Verfügung getroffen. Die *Ausstattungen* (*Doti*) sollen nämlich nunmehro von *Schülern der St. Leopoldsschule*, die *sich* dieser Ehre durch *Fleis und gute Aufführung würdig machen*, *vergeben werden.* Hierzu kann der Iüngling seine Schwester, oder Verwandte, oder ein andres unbescholtnes armes Mädchen wählen. Welch' eine musterhafte Belohnung für den Iüngling, ihn durch seinen Fleis würdig zu machen, *Wohlthäter* der Seinigen zu werden!

stalten, wegen Besetzung der *Pfarrstellen*, wegen Vermehrung der *Pfarrer* und Fürsorge für ihr *anständiges Auskommen*. Auch befahl Er ihnen ausdrücklich an, den Catechismusunterricht und eine *ächte christliche Moral den Predigten vorzuziehen*, *die nicht selten blos zur Ehre dessen abzweckten, der sie halte*, *oft zwar eine vorübergehende Rührung bewirkten; aber selten bessre Christen und bessre Bürger bildeten.* *)

Einzig und, so viel ich weis, *die erste abgesonderte Einrichtung* dieser Art ist das von Unserm grossen Gesetzgeber gestiftete *Besserungshaus* **) zu Florenz, in welchem ausgeartete oder verwilderte iunge Leute zu Handwerkern angehalten, zur Arbeit gewöhnt und zu bessern Bürgern gebildet werden. In andern Staa-

*) S. *Circulare* vom 17. Iänner 1782.

**) Nicht *Zuchthaus;* denn damit verbinden wir die Idee der wahren Strafe der eigentlichen Verbrecher. Die Verfassung dieser Häuser ist näher beschrieben im Anhange unter Nr. XII.

Staaten sperrt man solche Kinder in die *Zuchthäuser*, und lässt sie dort unter dem Abschaume der Verbrecher und Bösewichter alles Gefühl für Ehre und Tugend oft unwiederbringlich verlieren: und so zieht sich dann der Staat seine Bösewichter selbst auf.

Aber alle Sittenpredigten, alle Besserungs- und Erziehungshäuser fruchten wenig, wenn *Staatsunordnung*, *zwängende* und *unnatürliche Lagen*, gehäufte *Volksmassen* in den *Städten*, *Hunger*, *Kummer* und *Noth* allmächtiger, als Alles, zu Verbrechen hinreissen und die Moralität verderben! Diese Wahrheit, die so viele Gesetzgeber übersehen, übersahe Leopold nicht. Die *häusliche Glückseligkeit* herzustellen, war Sein Hauptaugenmerk; und da Er keine *stehende Armee**) hielt; da Er der Ehelosigkeit durch *Ein-*

*) Er war in der glücklichen Lage, deren nicht zu bedürfen, ungeachtet Er eine Armee von dreyssigtausend Mann hätte halten können. Nachricht von dem wenigen Militair, das Er hält, ist enthalten in *Beckers authentischen Nachr. von den Staateinkünften und Staats-*

Einschränkung der Klostergelübde Ziel setzte, da Er den *verderblichen Luxus*, diese Pest des Familienglücks, durch Rath und Beyspiel einschränkte: so hatt' Er für die *Erleichterung der Ehen*, und dadurch für die *Sitten*, unendlich viel gewonnen. Er sorgte hierbey noch für die *Ausstattung armer Mädchen* aller Stände, und machte dabey die Einrichtung, dass die von den ehemaligen Brüderschaften zu vertheilenden Ausstattungen in vier besondre Classen, nämlich für Adeliche, angesehene Bürgerstöchter, Handwerkerstöchter und Bäuerinnen abgetheilt und ieder Classe eine verhältnissmässige Summe ausgesetzt werden solle. *) Diese Ausstattungsgelder hat Er überall sehr begünstigt, und befohlen, dass sie nur armen, gesitteten und wohlunterrichteten Personen ertheilt werden sollten. Dabey hat Er durch gute Policey die *verpesteten Häuser der Wollust*, diese Mördergruben ganzer Generationen, welche die unsaubere Politik man-

Staatsausgaben in Toscana. In den *Ephem. der Menschh.* v. 1776. 4. St. S. 486.

*) *Rescript* vom 12. Iun. 1784.

mancher Staaten duldet, *) fast ganz verbannt, so dass deren nur noch in Livorno höchswenige sind, da man sonst in andern Seestädten ganze Gassen damit angefüllt sieht. Dagegen wider die Gewohnheit der Pesthäuser, die man grosse Städte zu nennen pflegt, in Florenz und Livorno der Anblick unschuldiger und blühender weiblicher Gesichter nichts Seltnes ist. **) Durch *Ermunterungen des Ackerbaues,* durch die Er den ehrwürdigen Stand des Landmannes anziehend gemacht hat, vermehrt' Er die *Anhänglichkeit an den Feldbau*, und verminderte die Begierde des Bauers, seine Kinder in die grossen Städte zu vermiethen, oder Handwerker lernen zu lassen; und so bleiben die *Sitten* des Landmannes *unangesteckt* und die Generationen rein vom Gifte der städtischen Wollüste. Diese erleuchtete Liebe für den Ackerbau machte, dass er ausser den trefflichen schon erwähnten gesetzlichen

*) Wohl gar zum Besten der *Bevölkerung* ermuntert!!

**) *Southerlands Reise durch die Strasse von Gibraltar nach Constantinopel,* aus dem Englischen (Lübeck 1790. 8.) S. 188. 189.

lichen Anordnungen, auch noch viele öconomische dahin abzweckende Anstalten traf. Die vortreffliche Florentiner öconomische Gesellschaft *) (*Academia de' Georgofili*) verehrt in ihm

*) Eine der vorzüglichsten löblichen Bemühungen dieser Gesellschaft ist von ieher gewesen, bessere Kenntnisse von der Landwirthschaft unter den Landleuten zu verbreiten. Dies ist vorzüglich durch die lehrreichen *Bauerncalender* geschehen, die seit 1774. unter dem Titel: *Lunario per i Contadini, overo anno rustico* herauskommen. Die in einer Reihe Iahren darinn enthaltenen öconomischen Aufsätze sind zusammengedruckt unter dem Titel: *Corso di agricoltura prattica, ossia ristampa dei lunari dei Contadini della Toscana* ridotti in nuova forma, corretti ed in parte accresciuti dal loro Autore academico Georgofilo T. I. Firenze, 1787. T. II. 1788. T. III. 1789. Die iährlichen Fortsetzungen des erwähnten Bauerncalenders besorgt meines Wissens D. *Tarlini.* Auch gehört hierher das Werk, das schon 1768. unter dem Titel: *Avisi alla Gente di Campagna per ben educare la gioventù a vantaggio dell' Agricoltura*, herauskam, und von dem 1780. eine neue Ausgabe in zwey Theilen erschienen ist.

Ihm ihren Stifter. Sie hat zu Verbreitung nützlicher Kenntnisse in der Landwirthschaft Vieles beygetragen.

Die Kosten und Bemühungen, die Er auf die Urbarmachung der *Sieneser Sumpfgegenden* gewandt hat, sind bekannt. Er hat *Canäle* graben, *Sümpfe* ableiten und das Ufer des Flusses *Ombrone* erhöhen lassen, *) und den Anbauern dieser Gegenden, ausser einer Menge andrer Freyheiten, auf zwanzig Iahre die *Freyheit von Abgaben*, Land zum Anbauen und Holz zu Gebäuden gegeben. Auch den Landleuten in minder fruchtbaren Districten hat Er *Beyträge zu Erbauung wirthschaftlicher Gebäude* und auch anderwärts iedem *Unterthanen*, der dergleichen erbauen würde, *Gratificationen* versprochen. Als Er im Iahre 1782. den See *Fucechio* austrocknen liess, vertheilt' Er den Grund und

*) Dies Alles hat Er vorzüglich durch den berühmten Mathematiker und Wasserbauverständigen den General der Carmeliter, *Abbate Lionardo Ximenes* verrichtet, dessen Werke: *Sulla Maremma Senese* und *Nuove Esperienze Idrauliche*. Flor. 1780. 4. bekannt sind.

und Boden unentgeltlich an die Besitzer der *umliegenden Felder*, ungeachtet Er an der Ihm zugehörig gewesenen Fischerey jährlich viele *Tausende* einbüsste.

Was Leopold für *Handel* und *Gewerbe* gethan habe, ist schon gesagt worden.

So suchte Leopold Thätigkeit und Wohlstand zu verbreiten, gewiss, dass Er eben dadurch auch *Verbrechen verhüten* und bessre Menschen bilden werde.

Dabey nähert' Er Sich Seinem Volke sehr oft, wohnte den öffentlichen *Vergnügungen* bey und beförderte dadurch deren Anständigkeit, ohne die Ausbrüche unschuldiger *Freude* zu stören. Das berühmte Brückenspiel (*Giuoco da Ponte*) das, der Sage nach, von den alten Hetruriern herstammen soll, ward mit Seiner Erlaubniss gehalten. *Er Selbst* sorgte dafür, dass dieses Volksvergnügen nicht durch Unordnung und Unglücksfälle gestört werden möge; und als Alles ruhig und nach Leopolds väterlichen Wünschen abgelaufen war, erliess Er deshalb ein *Belobungsrescript an die Unterthanen*, darinn Er ihnen Seine Zufriedenheit über

ihr

ihr gutes und sittliches Betragen in den rührendsten Ausdrücken zu erkennen gab. *) So bildet ein Fürst die Sitten des Volks! So fesselt er Herzen! Nicht durch orientalische Aufgeblasenheit und mürrisches Zurückziehen.

Da nichts leichter Verbrechen veranlasst, als *Armuth*, die so *vieles Böse* lehrt, und die dennoch aus den Staaten nicht ganz verbannt werden kann: so wird ein weiser und menschlicher Fürst den *Unordnungen*, die aus *zu grosser Armuth* entstehen, durch kluge Anstalten vorbeugen! Hier hat Leopold nicht blos Seiner Weisheit, auch Seinem grossen und edlen Herzen unvergessliche Denkmäler gestiftet.

Er hat schon im Iahre 1778. eine *Deputation* niedergesetzt, mit Befehl, Alles, was auf *fromme Stiftungen* Beziehung habe, zu untersuchen und zur möglichsten *Vereinfachung* und *bessern Einrichtung* dieser Anstalten Vorschläge zu thun. Bey dieser Deputation waren auch *Aerzte* angestellt, die wegen Regulirung

*) S. Anhang unter Nr. XX.

der Kost und der Curen und Arzneymittel Gutachten zu geben hatten. Die vorzüglichsten mir bekannten wohlthätigen Anstalten Leopolds, die dadurch zu Stande kamen, sind folgende: Die Errichtung des dritten grossen *Lazareths* zu Livorno, mit welchem ein Contumazhaus verbunden ward. Das *Hospital der Unheilbaren* (*Spedale degli Incurabili*,) das am 27. May 1779. eröffnet ward, und das prächtige Hospital zu *Pisa*. Das grose *Hospital di S. Maria Nuova* zu Florenz ward vergrössert, und die Anstalten zum Besten der Armen wurden verbessert. Im *Spedale degli Innocenti* werden Kinder aller Art, auch die *Fündlinge* vom Lande aufgenommen; doch werden die Gesunden von den Kranken gehörig abgesondert, Die letzteren werden von Aerzten und Chirurgen *täglich zweymal* besucht. Auch in den Provinzen sind die vortrefflichsten Anstalten dieser Art gemacht. *Gesunde Luft*, *Reinlichkeit* und gute menschliche *Abwartung* sind die Hauptvorzüge derselben.*)

Leo-

*) Dass das, was zum Lobe dieser Leopoldinischen Anstalten gesagt wird, nicht im Gering-

Leopold besuchte sie oft selbst, und zeigte sie, wenn auswärtige Regenten Ihn besuchten, Seinen hohen Gästen gewiss mit grössrer innrer Genugthuung, als die Schätze der Galerie zu Florenz! Die Inschrift auf einem Seiner Hospitäler *) nennt Ihn den *Vater der Armen.* Ia wohl war Er es, wie Er der Vater Seines ganzen Volks war!

Noch giebt es eine Anstalt zum Besten der Armen, die Leopolds Fürsorge für Menschenwohl zur Quelle hat. Statt der vielen ehemaligen Brüderschaften stiftet' Er eine, von der alle gute Menschen Mitglieder sind, die *Gesellschaft der Menschenliebe.* Die Statuten derselben verbinden zu Besuchung der Kranken, zu Unterstützung *arbeitsloser Handwerker* mit *Arbeit*, zur Annahme *guter Hebammen*, welche

 den

ringsten übertrieben sey, zeigt das unverdächtige Zeugniss des edlen *Howard* in seinem berühmten Werke über die Krankenhäuser und Pesthäuser. S. 148. der Leipziger mit treflichen Zusätzen des Hrn. D. *Ludwig* vermehrten Uebersetzung.

*) Auf dem Hospitale zu Pisa. Sie heist: PROVIDENTIA LEOPOLDI PATRIS PAVPERVM. S. *Dupaty*.

den Armen unentgeldlich beystehen, zu Beylegung der *Zwistigkeiten* unter Verwandten, zur Sorge für den *Unterricht der Jugend* *) und für ihre Sittlichkeit. Eine Einrichtung, die ihres grossen Urhebers würdig ist! —

So ward Toscana vor den Scenen des drükkenden Hungers und Elendes, und vor den gefährlichen Folgen desselben durch Fürsorge für arme und hülflose Menschen verwahrt, deren nun keiner ein Raub der Verzweiflung und des Verbrechens zu werden bedarf.

Und so war dann LEOPOLD DER WEISE *Gesetzgeber*, *Versorger*, *Rathgeber*, *Lehrer*, *Vorbild*, *Freund*, *Erzieher* und *Wohlthäter* Seines glücklichen Volks. Wie viele Fürsten können sich wohl rühmen, nur die Hälfte von dem Allen zu seyn? Und doch ist der Gesetzgeber erst dann wahrer Wohlthäter seiner Nation, wenn er keinen dieser Namen, sich zu erwerben, verabsäumt!

Noch

*) Die Statuten dieser wohlthätigsten aller Brüderschaften sind enthalten im Anhange unter Nr. XVII. (aus einem Hirtenbriefe des Bischoffs v. Pistoia.)

Noch andre Anstalten für *öffentliche Ordnung* zeichnen Leopolds Gesetzgebung aus. Hierher gehört die *Abschaffung der Kirchenbegräbnisse*, *) die Anordnung der vier *Policeycommissarien* in den Vierteln der Stadt Florenz und der Policeywache daselbst **) und die vortreffliche Einrichtung der *Policey* durchs ganze Land, von welcher wir schon so viele Beweise

 ange-

*) Das Nähere davon zeigen die Verordnungen unter Nr. XIII. XIV. im Anhange. Wenn ich bey dieser Anordnung etwas Bedenkliches finde, ist es die, meines Erachtens, *zu frühe Beerdigung*. Nicht länger, als vier und zwanzig Stunden sollen die Leichen liegen! Wenn man das, was neuere Aerzte vom Scheintode gesagt haben, mit dieser Anordnung vergleicht: so scheint sie leicht das *Lebendigbegraben* zu veranlassen. Da aber in Italien die Fäulniss der Hitze wegen zeitiger eintritt: so sind die Zeichen des gewissen Todes freylich früher, als bey uns, vorhanden. Aber dennoch, glaub' ich, würden Vorschriften wegen der zu ergreifenden Maasregeln der Vorsichtigkeit nicht überflüssig seyn.

**) S. *Beckers Ephemeriden der Menschheit* a. a. O. S. 596.

angeführt haben, und die vorzüglich durch die gehörige Besetzung und Einrichtung der *Policeyämter* durchs ganze Land. Vor einiger Zeit erschien ein verbesserter *Posttarif.* Im Iahre 1784. ward die Einsendung der *Todten- Geburts-* und *Bevölkerungstabellen* den sämmtlichen *Pfarrern* anbefohlen u. s. f.

Schwer ist das Amt des Gesetzgebers und Regenten, zehnfach schwer, wenn die Hindernisse und Schwierigkeiten, die er zu überwinden hat, gerade in dem Gegenstande liegen, der seine Bemühungen am meisten befördern und unterstützen, der das heilsamste Mittel der Nationalbildung, das vesteste Band der bürgerlichen Gesellschaft seyn sollte; — wenn die *Religion* in einer Verfassung ist, die, statt das Ansehen der Gesetzgebenden Macht zu erhöhen und zu unterstützen, dieselbe vielmehr vermindert und auswärtigen Autoritäten unterwirft; statt den Volksunterricht zu befördern, vielmehr Blindheit und Aberglauben unter demselben verbreitet; statt der Saame bürgerlicher Tugen.

genden zu seyn, contemplativen Müssigang, Glaubenshass, ia, wenn es Noth thut, Rebellion und Aufruhr veranlasst; statt in ihren Lehrern Muster guter Menschen und Bürger aufzustellen, vielmehr in ihnen eine Gesellschaft zeigt, die ein von dem Zwecke des Staats abgesondertes, ia ihm oft gerade entgegenwirkendes Interesse hat, eine Gesellschaft, die unter dem Deckmantel der Demuth, Werkheiligkeit und Rechtgläubigkeit, Herrschsucht, Verfolgungsgeist und Habsucht verbirgt; eine Gesellschaft endlich, deren unthätige Genossen das Mark des Landes in stolzer Ruhe verprassen und deren thätige, dem Volke nützliche Mitglieder ihr Brod auf eine demüthigende, den Lehrer der Religion herabsetzende Art erbetteln müssen. —

Eine solche Verfassung zu verbessern und zum Zwecke ihrer Stiftung und zum Geiste ihrer wohlthätigen Grundlehren durch wirksame Mittel zurückzuführen, erfodert Herculs Arm, Salomons Weisheit; — erfodert vor allen Dingen *Kenntnis* des Gebäudes, *) in das man Licht

*) Leopolds grosse Kenntnisse im Kirchenrechte sind bekannt. s. oben S. 28. Anm.

und Ordnung zu bringen gedenkt; erfodert *Klugheit*, die des *Volksvorurtheiles* schone und der heiligen *Intrigue gewachsen* sey; erfodert *Bedächtlichkeit*, die ieden Schritt abmesse, alle mit Vestigkeit, doch keinen zu früh, keinen zu spät thue; erfodert *Geduld*, die keine Hindernisse abschrecken, oder zu despotischen Schritten verleiten; erfodert endlich *Gerechtigkeitsliebe* und *Kenntniss der Gränzen der Gesetzgebung*, damit wohlthätige Reformen nicht durch Gewaltthätigkeit entehrt und dem Gesetzgeber der Vorwurf erspart werde, er schränke aus Liebe zur Reform die *bürgerliche Freyheit* ein, übe Glaubenszwang aus, indem er ihn vertilgen wolle! —

Und so hab' ich, indem ich die Schilderung eines weisen Gesetzgebers in Kirchensachen entwarf, die Grundzüge des Geistes dargestellt, der Leopolds Handlungen in Ansehung Seiner wohlthätigen kirchlichen Reformen beseelte.

Dem *Staate* die ihm *geraubten Rechte* der Oberaufsicht über die Kirche, in so fern sie auf *bürgerliche Ordnung* Beziehung hat, wiederzu-

geben:

geben: die gesammte Geistlichkeit zu ihrem *Zwecke*, zur Thätigkeit im Volksunterrichte und in der zweckmässigen *Administration des Gottesdienstes* zurückzuführen, und sie durch Verbannung des Müssigganges, der geistlichen Betteley, der Unsittlichkeit und freyen Lebensart, dem Volke wieder ehrwürdig zu machen; die Zahl der Klöster zu vermindern und sie selbst dem Staate nützlich zu machen, das Volk von abergläubiger *Unthätigkeit* abzuziehen, und durch Einführung *bessrer Kirchenzucht* in der *kirchlichen* Gesellschaft eben die Ordnung herzustellen, die Er in der *bürgerlichen*, auf welche iene so grossen Einfluss hat, bereits hervorzubringen gewusst hatte, *das* waren Leopolds väterliche und weise Absichten, nicht Eigennutz, nicht eitle, planlose Reformirsucht.

Vor allen Dingen sucht' Er dem *Staate* wiederzugeben, was *des Staats ist*. Die allmälige *Einschränkung* und endliche gänzliche *Abschaffnng der geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Sachen*, die Unterwerfung der *geistlichen Curien* unter die Aufsicht des Staats, die

Auf-

Aufhebung der *Inquisition* und des *Nunciaturgerichts*, die Abschaffung der *Freystätten*, das Alles zeigt, dass Leopold die Gränzen der kirchlichen Gewalt kannte und Seine grosse Regentenpflicht, dem Staate seine durch Missbräuche eingeschränkten und entzogenen Rechte zu vindiciren, in ihrem ganzen Umfange erfüllte. Auch unterwarf Er iede wichtige, auf das Wohl des Staats und dessen Ordnung Bezug habende kirchliche Verfügung der *Aufsicht des Staats*. Ohne vorgängige ausdrückliche *Landesherrliche Genehmigung* (*regio exequatur*) dürfen keine Römischen Monitorien und Excommunications-bullen publicirt *), darf keine wichtige Dispensation **) in Rom gesucht, darf keine bischöfliche oder Synodalverordnung erlassen werden. Diese Landesherrliche Genehmigung wird bey Besetzung der Pfründen, (deren Temporalien während der Erledigung die weltliche Obrigkeit administrirt und ohne höchsten Befehl nicht wieder anweist;) bey beträchtlichen öconomischen

*) Circulare vom 28. May 1779.
**) Circulare v. 14. Nov. 1781.

schen Verfügungen über geistliche Güter, kurz in allen wichtigen Vorfällen und Anordnungen erfodert. Die Bischöffe, welche aller drey Iahre von dem Zustande ihrer Diöcesen *Bericht nach Rom* zu erstatten haben, müssen diese Berichte vor deren Abgange beym Souverain einreichen.

Die frommen Institute der Cathedral- und Collegiatstifter haben aufgehört, Asyle der Ignoranz und des Müssigganges zu seyn. Der bisherige Handel, der mit diesen nahrhaften Stellen getrieben ward, ist durch das *Verbot der Renunciationen in fauorem tertii* aufgehoben und als ein unerlaubter *Pfründenwucher* untersagt. **) Die sämmtlichen Canonici an hohen und niedern Stiftern sind einem Examen, und zwar einem *zweckmässigen und strengen Examen unterworfen*, und die ersteren müssen den *Doctorhut* auf einer inländischen Universität erlangt

*) S. *Circulare* vom 7. Iaenner 1780. Im Anhange unter N. VIII. S. 74.

**) *Circularien* vom 10. Iul. 1781. und vom 2. März 1782.

langt haben, welches bey der neuern Einrichtung der bey Ertheilung dieser Würde vorzunehmenden Prüfungen nicht mehr so leicht, als ehedem, ist. Unter mehrern Candidaten soll bey Hochstiftern bey *völliger Gleichheit der Geschicklichkeit* der *Adeliche* den Vorzug haben, aber gegen *grössres Verdienst* und grössre Geschicklichkeit soll der Adel nichts gelten. Doch können die Bischöffe in Ansehung derer Pfründen, die sie selbst zu vergeben haben, alte würdige Prediger und verdiente Professoren vom Examen *dispensiren.* Zu allen andern Pfründen erhält der Candidat, selbst dann, *wenn ihm der Pabst die Präbende gegeben* hat, das Landesherrliche *Exequatur* nicht, als wenn aus dem zugleich mit dem Breve, auch selbst von den auswärtigen Bischöffen, deren Sprengel ins Toscanische reichen, einzusendenden *Actis concursus* erhellet, dass nach sorgfältigster Prüfung der Würdigste gewählt worden sey. *)

Die *Canonici* der *Collegiatkirchen* auf dem Lande sind 1787 zu den geistlichen Verrichtungen

*) *Circularia* vom 6. Iun. und vom 16. Iul. 1782.

gen beym Gottesdienste und der Seelsorge angewiesen, und sollen den Geistlichen Vorlesungen in der Moral und in der Lateinischen Sprache halten. Und so wusste Leopold auch diese Anstalt brauchbar zu machen.

Der Trieb, Gott zu Ehren müssig zu gehen, und die heilige Einfalt frommer Stifter, genährt durch die Vorspiegelungen derer, die ihr geistliches Reich möglichst zu erweitern und zu bevölkern suchten, hatte die *Zahl der Klöster* in der ganzen catholischen Christenheit bis zum Uebertriebenen vermehrt. Fast alle catholische Staaten haben die Verminderung derselben zu bewirken gesucht; aber kein Regent ist dabey wohl mit der Bedächtlichkeit, Schonung der Gewissen und der Rechte der Gesellschaften zu Werke gegangen, als *Leopold der Weise*! Er hat fast sechzehn Iahr lang an diesem Werke gearbeitet, und dabey alle unerwartete, auffallende und despotische Vorschritte vermieden. Schon im Iahre 1774. verbot Er die Klostergelübde vor dem *fünf und zwanzigsten* Iahre abzulegen, damit der übereilte Entschluss iunger

Per-

Personen nicht eine zu späte Reue nach sich ziehen möge. Einige Iahre drauf *) liess Er Sich über Alles, was die Einkünfte, Besitzungen und öconomischen Umstände der Klöster und die Zahl ihrer Mitglieder betraf, *Bericht erstatten.* Die *Verminderung der Nonnenklöster* war nun Sein erstes Augenmerk, weil Zwang und Ueberredung unnatürlicher und eigennützlger Verwandten am meisten die armen Mädchen aufopfert. Um die Sache besser übersehen zu können, befahl Er anfangs (1779.) nur an, dass zur bessern Betreibung der Oeconomie und zum vortheilhaftern Unterhalte der Nonnen mehrere der *geringen Klöster vereinigt* werden möchten. Bisher hatten die Klöster von ieder neueinzukleidenden Nonne eine sogenannte *Mitgift (Dotem)* erhalten. Um nun den Nonnen die Gründe des *Eigennützes* zu benehmen, die sie bewegen könnten, Mädchen zum Eintritte in ihren Orden zu überreden, schafft' Er im Iahre 1782. diesen Gebrauch ganz ab. Um aber von der andern Seite eigennützigen Vätern und Verwand-

*) *Circular* vom 12. Ian. 1778.

wandten das Einsperren der Mädchen in Klöster nicht zu sehr zu erleichtern, bestimmt' Er Selbst, dass für iede Nonne nach Verhältniss ihres Standes, *noch vor der Einkleidung ein ansehnliches Capital bezahlt werden müsse.* Dieses Capital fällt dem *Hospitale* des Ortes oder der Gegend zu, wo das Kloster liegt. Der schlaue Toscaner wusste diese weise Verordnung dadurch unwirksam zu machen, dass man nun die Mädchen ausser Landes einkleiden liess. Sobald dies bemerkt ward, ward verboten, toscanische Mädchen in *ausländischen* Klöstern *ohne vorgängige Anzeige* beym Segretario di regio diritto einkleiden zu lassen; die an die Spitäler zu zahlende Summe aber ward in diesem Falle *verdoppelt.* Sobald das Oeconomische der Klöster in einige Ordnung gebracht war, sucht' Er Seine Absicht, die unnützen Nonnenklöster in Erziehungshäuser zu verwandeln, auf folgende Art zu erreichen. Er stellt' es der *freyen Wahl* der Nonnen anheim, ob sie ihr Kloster in ein Conservatorio verwandelt haben, oder das gemeinschaftliche Klosterleben erwählen wollten. Auch einzelnen stand es frey, ihr Kloster zu ver-

lassen, und in ein Conservatorio zu treten. Viele Klöster entschlossen sich zur Verwandlung; viele wurden durch den Uebergang der Nonnen in die Conservatorien so leer, dass die Klöster aufgehoben und die wenigen übergebliebenen Nonnen in andere Klöster vertheilt werden konnten. Um die *Moralität* und den bessern *Religionsunterricht* der Nonnen zu sichern, ward verboten, dass nicht Mönche, sondern Weltgeistliche ihre geistlichen Aufseher und Beichtväter seyn sollten. *) Für die lasterhaften und widerspenstigen Nonnen ward zu Florenz ein eignes *Zuchthaus* errichtet. Die vielerley Gattungen von Ordensregeln erschwerten die Aufsicht ausserordentlich, und manche derselben machten die Nonnen unfähig zu nützlichen Beschäftigungen. Leopold wünschte daher, dass keiner, als der Orden der *Benedictinerinnen*, in Seinem Lande existiren möchte. Allein, Er verfuhr hier, wie *bey allen Seinen Klosteraufhebungen*, nach den ihm stets gegenwärtigen Grundsätzen der Gerechtigkeit. Die einmal vorhandenen

*) *Circulare* vom 11. Aug. 1781.

denen Nonnen waren in ihre Orden unter der Bedingung und unter dem Gelübde der Beobachtung einer bestimmten Regel getreten. Ihnen eine andre Regel vorzuschreiben, wäre despotischer Eingriff in ihre Rechte und Beschwerung ihrer Gewissen gewesen. Sie von der Regel zu dispensiren, hätte nichts geholfen, so lange ihr Gewissen sie nicht dispensirt hätte. Ihre Güter waren ihr *Eigenthum*, und dies ihnen wegzunehmen, war Leopold der Gerechte nicht fähig. Was erfolgt' also? Er verbot, dass, ausser den Benedictinerinnen, kein weiblicher Orden *Novizen annehmen*, keiner *Novizen einkleiden* solle. So sterben nach und nach die vorhandenen ab, und dann erst wird das Kloster eingezogen.

Auf gleiche Art verfuhr Leopold bey *allen Klosteraufhebungen*. Er hatte *Geduld* genug, die Zeit abzuwarten, da Seine Absichten *reiften*. Die Orden, die aufgehoben werden sollten, erhielten ein Verbot, Novizen anzunehmen; starben sie nach und nach ab und war die Zahl der Mitglieder in mehreren Klöstern bis auf wenige geschmolzen, dann wurden einige Klöster ver-

einigt, bis auch diese abstarben, und so der ganze Orden in Toscana aufhörte. So verminderte sich die Anzahl der Mönche und Nonnen in dem Grade, dass deren schon im Iahre 1782. 1037 weniger, als im Iahre 1762. in den Toscanischen Klöstern vorhanden waren. *) Da aber Leopold wohl einsahe, dass gänzliche Aufhebung der Klöster in Seinen Staaten nicht thunlich sey: so sucht' Er wenigstens die vorhandenen für Staat und Kirche brauchbarer zu machen und sie der gehörigen Aufsicht des Staats zu unterwerfen. Er befahl (den 8 Ian. 1780.) den Ordensobern, über das anständige und exemplarische Leben der Mönche zu wachen und sie zum Studieren anzuhalten. Auch sucht' Er alle Gelegenheiten zu entfernen, ihren Stand dem Volke *verächtlich* zu machen. Wird zum Beyspiel ein Mönch in einem verdächtigen Hause von der Policey angetroffen, so darf die Wa-

che

*) *Beckers Ephem. der Menschh.* v. Iahr 1776. 2. B, S. 305. Hier findet man dieses durch eine authentische Tabelle über das Personale der Klöster in diesem Zeitraume bewiesen.

ehe ihn nicht mehr öffentlich fortführen, sondern sie lässt sich blos von ihm einen Schein mit der Unterschrift seines Namens ausstellen. (Verordn. v. 1779.) Und damit der schädliche Einfluss der *Ausländer* vermindert werde, ward ihnen allen befohlen, die Toscanischen Klöster zu räumen, so wie auch die Gewalt der *auswärtigen Ordensobern*, die so oft Leopolds väterlichen Absichten entgegenwirkten, ganz aufgehoben, und die Aufsicht über die Klöster den Bischöffen aufgetragen ward.

Die ungeheure Menge der *geistlichen Brüderschaften* war ein beynahe eben so staatsverderbliches Uebel, das Toscana drückte. Unter dem Vorwande derselben ward das Volk von der Thätigkeit abgehalten, der Aberglaube immer mehr verbreitet und die Religion durch lächerliche Schaugepränge und Kinderspiele entweiht. Leopold hat Alles gethan, um die Religion in ihre Einfachheit und wahre Würde wiederum herzustellen. Er hat die meisten Brüderschaften aufgehoben, und dafür die schon erwähnte treflich eingerichtete *Brüderschaft der*

Menschenliebe *) durch ganz Toscana eingeführt. Doch hat in dieser Rücksicht das Toscanische Volk eine blinde Anhänglichkeit an die alten Misbräuche bewiesen, die ihm und denen, welche diese Anhänglichkeit *verstärkten*, wenig Ehre bringt. Es sind daher, um den Wunsch des Volkes nicht ganz unbefriedigt zu lassen, besonders auf dringendes *Bitten des Herrn Erzbischoffs von Florenz* **), einige Brüderschaften wieder hergestellt worden.

Die *Art der Anwendung der Güter* der aufgehobenen Klöster und Brüderschaften ist eben so gemeinnützig, als die Verminderung dieser Anstalten selbst. *Ausstattungen* für arme Mädchen, *Armen-* und *Krankenhäuser*, *Erziehungsanstalten*, *Anlegung neuer der Gesundheit der Lebenden unschädlicher Kirchhöfe*, Tilgung der *Gemeinheitsschulden* ***), diess waren

*) S. Anh. N. XVIII.

**) S. *Gazetta universale di Firenze 1788.* N. 26.

***) So wurden vom Vermögen der aufgehobenen Brüderschaften im *Val d'Arno* die Schulden

die edlen und nützlichen Zwecke, zu denen Leopold diese Güter anwandte, wodurch zugleich aller Schein des Eigennutzes von Ihm entfernt ward.

Das Vorzüglichste aber, was Er von diesen Gütern zn bestreiten suchte, war die bessere Besoldung der *Pfarrer*. Schon längst hatt' Er den Bischöffen aufgetragen *), auf die bessre Einrichtung der Pfarrstellen ihr Augenmerk zu richten; aber die wenigsten hatten Sinn für seine väterlichen Absichten. Er setzte daher den 20sten Iunius 1784 eine besondere *Commission* nieder, welche für die bessre Besoldung der Pfarrer, für Errichtung neuer Kirchspiele, auch für den bessern *Unterricht* der Candidaten und die *Bildung* guter Pfarrer Sorge trug. Um letztere hat Leopold durch die Stiftung der *academia ecclesiastica di S. Leopoldo*, zu Prato sich unsterblich verdient gemacht. Es wurden

 in

den der dortigen Gemeinheiten, die bey Gelegenheit des Uferbaues am Arno gemacht worden waren, getilgt.

*) S. Anh. N. VIII.

in allen Kirchspielen *Kirchencassen* errichtet, über welche die weltliche Obrigkeit die Aufsicht erhielt. Die Pfarrer erhielten bestimmte *Besoldungen*. Die Zehenden wurden *für sie*, nicht von ihnen selbst eingesammlet. Für *Ordnung*, *Anstand* und *Reinlichkeit* beym Gottesdienst sorgen vermöge ihrer Statuten die Mitglieder der Brüderschaft *della Carità* *). So ward dem wahren Gottesdienste und Volksunterrichte eine zweckmässigere und anständigere Form gegeben, die man bisher bey allem blinden Eifer für unthätige Pfafferey, und für Erweiterung hierarchischer Despotie von Seiten der geistlichen Obern ganz vernachlässigt hatte.

Noch war für Leopolds Wünsche so Manches übrig, was Er aber ohne Concurrenz *der Bischöffe* nicht unternehmen wollte. Die *Meinung des Volks* war ihm bey Seinen kirchlichen Verbesserungen nicht so gleichgültig, als sie andern Gesetzgebern oft gewesen ist. Er wünschte also, dass die Reformen der Kirchenzucht, durch die *Geistlichkeit unterstützt* und

von

*) S. Anh. S. 113. §. 3. S. 119. §. 12.

von ihr selbst *angeordnet* werden möchten. Dies veranlasst' ihn, die Bischöffe zu Haltung der *Synoden*, welche eine allgemeine Versammlung des Toscanischen Clerus vorbereiten sollten, zu ermuntern. Abschaffung überflüssiger Feyertage, grössere Gewalt der Bischöffe und der Pfarrer, *Verbesserung der Liturgie*, Verbannung der *lateinischen Sprache* aus derselben; Abstellung des *Misbrauchs der Eide;* bessre geistliche *Studienmethode;* Abschaffung der Privatcapellen und Kirchen; bessre moralische Aufführung der Geistlichen und Mönche; Aufhebung der *Collegiatkirchen;* Verminderung der Messen und Wegschaffung der überflüssigen *Bilder* und der unächten *Reliquien* aus den Kirchen; Verminderung der *Processionen;* Ertheilung der Pfründen an *Pfarrer* und bessre *Bildung* derselben; diese und ähnliche Gegenstände gab Er den Bischöffen zur Prüfung und Reform anheim.

Ieder vernünftige und unbefangene Catholik wird einsehen, dass dieses Alles Gegenstände waren, deren Verbesserung nöthig, und der

 Würde

Würde der Religion und des Gottesdienstes vortheilhaft seyn musste.

Nicht so der grössre Theil der Florentinischen Bischöffe, nicht so die Politik der Hierarchie! Schon längst hatte man zu Rom die Vorschritte Leopolds in der Kirchenreform, besonders aber die dadurch veranlaste Verminderung des geistlichen Tributs, den Toscana dem heiligen Stuhl lieferte*), mit scheelen Augen angesehen. Man hatte durch die Autorität der *ausländischen* Obern zu wirken versucht. — Ihre Aufsicht über die Klöster ward *abgeschafft*. Man hatte durch *ausländische* Prediger aufs Volk zu wirken gesucht. — Es ward ihnen das Predigen verboten. Man wählt' endlich den Weg des Druckes. Das *Giornale ecclesiastico di Roma*, das unter *öffentlicher Censur* erschien, enthielt

so

*) Und die besonders durch das an die Klöster erlassene Verbot vom Iahre 1779, am meisten beschnitten wurden, vermöge deren keine Quindenni und andre Abgaben von den Klöstern nach Rom gesandt werden durften.

so freche Stellen, dass es in Florenz untersagt ward.

Am meisten wüthete innere und äussere Cabale wider denienigen unter den Toscanischen Prälaten, der Leopolds weise Absichten am meisten zu befördern suchte, bereits auch in seinem Sprengel die besten Anstalten getroffen hatte, wider den *Bischoff von Pistoia und Prato.* Dieser berief die berühmte *Synode zu Pistoia* *) zusammen, die er am 18ten September 1786 eröffnete, und setzte in derselben die meisten Puncte nach Leopolds weisen Wünschen durch. Diess schien in Rom Verbrechen. Es erschienen Schriften, in denen theils der Bischoff namentlich, theils die Grundsätze der Synode zu Pistoia mit so iniuriöser Heftigkeit angegriffen wurden, dass man sich zu Florenz genöthigt sahe, sie zu confisciren **). Auch hatte das römische

*) Die Acten dieser Synode sind 1788 erschienen unter dem Titel: *il Sinodo di Pistoia tenuto nel Anno 1786.*

*) Hierher gehören: *Annotazioni pacifiche di un Paroco Catolico a Monsignor Vescovo di Pistoia*

mischen System unter den Toskanischen Bischöffen und andern Geistlichen selbst vielen Anhang.
Am

Pistoia e Prato in Roma 1787. Zu Genua ward davon eine neue Ausgabe abgedruckt. Dagegen erschien zu Florenz: *Prefazione alla nuova stampa* che si fa in Genova *delle annotazioni pacifiche*. In Ferrara erschien eine Schrift: *la voce della greggia di Pistoia e Prato al suo pastore monsignor Scipione de' Ricci*. Der Titel dieser Schrift war an allen öffentlichen Orten angeschlagen. Unter einen dieser Anschläge hatte man hinzugefügt: *O sia la voce della mandra de' porci della diocesi di Roma contra Pio VI*. Man erdichtete sogar einen Brief des Erzbischoffs von Florenz an den Bischoff von Pistoia, worinn der letztere sehr herabgesetzt war. (Gazetta universale v. 1789. N. 37.) Die römischen Zeitungen verbreiteten die offenbarsten Unwahrheiten von diesem Prälaten, und unter dem Volke ward sogar seine Rechtgläubigkeit und sein moralischer Characser verdächtig gemacht, welches mehr als einmal Gährungen zu Pisa veranlasst und nur erst neulich den Bischoff genöthigt hat, sein Amt niederzulegen. Damals erschienen noch folgende Schriften zu Rom: *Realtà del Progetto di Borgo Fontana*, *Propositiones dogmatico-polemicae*, *Litterae Rasinianae*

Am meisten zeigte sich der Geist dieser Parthey bey der am 17ten März 1787 ausgeschriebenen und hierauf am nächstfolgenden 9ten April eröfneten *Versammlung der Erzbischöffe und Bischöffe zu Florenz.* Leopolds weise und väterliche Absichten wurden nicht erfüllt, da, zu ihrer unauslöschlichen Schande bey Welt und Nachwelt, vorzüglich die Erzbischöffe von Florenz und Siena sich nebst dem Bischoffe von Cor-

nianae, zur Widerlegung der Kirchengeschichte des Racine, welche Marchetti ins Italienische übersetzt hatte. In Florenz vertheidigte man sich muthig. Folgendes sind die merkwürdigsten hierher gehörigen Schriften: *Giesù Cristo sotto l'anatema e sotto la scommunica, ovvero Riflessioni sul ministero di Giesù Cristo, rigettato, condannato e scommunicato del gran sacerdote e dal corpo de' Pastori del popolo di Dio; per istruzzione e consolazione di quelli, che nel seno della chiesa provano un simil trattamento, in Pistoia 1786* den Toscanischen Pfarrern gewidmet. *Riflessioni al preteso diritto di Roma di assoggettar le altre Chiese alla disciplina e agli us della sua 1787.* u. a. m.

Cortona den meisten guten Vorschlägen widersetzten, und durch ihr Uebergewicht die wenigen Bessergesinnten, die Bischöffe von Pistoia, von Colle, San Miniato, Chiusi und Saona überstimmten *).

Dennoch fuhr Leopold fort, die nöthigsten Veränderungen zu treffen, und besonders die Besetzung der Pfarrstellen besser zu reguliren, indem er das Patronatrecht der Gemeinden aufhob **) das die Geistlichen veranlasste, ihre Aemter durch Cabale und das erniedrigende Zusammenbetteln der Stimmen zu erlangen. Es wurden

*) Die Geschichte und die Verhandlungen dieser Versammlung kamen auf Grosherzogliche Kosten aus der Hofbuchdruckerey zu Florenz 1788 heraus, unter dem Titel: *Atti dell' Assemblea delli Arcivescovi e Vescovi della Toscana tenuta in Firenze nell' anno 1787.* Dieses Werk besteht aus 7 Bänden in Quart und *einem* in Octav. Eine wohlfeilere Handausgabe ist nachher erschienen.

**) S. *Circulare* v. 29sten März 1789.

den diese Aemter nach vorgängiger legaler Prüfung der Candidaten vom Landesherrn gesetzt; auch hat Leopold unterm 6ten April 1790 declarirt: dass das Patronatrecht das ihm *als Privatbesitzer der Krongüter* zukomme, *nach denselben Vorschriften, nach denen Privatleute* dasselbe zu exerciren haben, ausgeübt werden solle. Die *Aufhebung der Leichengepränge*, und die Bedeckung unförmlicher und unanständiger Heiligenbilder ward wiederholt verordnet, und wer zählt alles das Gute, was Leopolds grosser Wunsch, *die Religionsübung* von *überflüssigen* und *abergläubigen Gebräuchen* zu reinigen, und ihre Diener zu ihrer Bestimmung zurückzuführen, hervorgebracht hat.

So weit hätt' ich also den Character der Leopoldinischen Gesetzgebung in Toscana dargestellt. Keiner meiner Leser wird nach den Beyspielen, mit denen ich meine Behauptungen belegt habe, länger zweifeln, dass *Anerkennung der Rechte des Bürgers und der Pflichten*

der

der Regenten nach Maasgabe der strengsten Forderungen der *Gerechtigkeit;* dass sich durchaus so deutlich zeigende Liebe für *bürgerliche Freyheit der Handlungen* und des *Eigenthums;* dass Herstellung der möglichsten *Einfachheit* der Staatsgeschäfte, sowohl in Ansehung der *Abgaben*, als der Verwaltung der *Justiz* und *Policey;* und dass endlich *weise Nationalbildung* durch gereinigten zweckmässigen *Schulunterricht*, durch Ermunterungen der *Industrie*, durch *Fürstenbeyspiel* und durch Reinigung der *Kirchendisciplin* von Aberglauben und Unordnungen, die Hauptvorzüge sind, welche diese Gesetzgebung bezeichnen, eine Gesetzgebung durch welche der *grosse Deutsche*, LEOPOLD II. Sich zum Range *eines Wohlthäters des Menschengeschlechts* erhoben, und ein Anrecht auf die ehrenvollste Unsterblickeit erworben hat! —

Ein Geist der strenge *Ordnungsliebe*, ein *väterlicher*, sanfter, dabey ernster und zugleich *belehrender Ton*, ein seltner Charakter wahrer *Menschlichkeit*, sich *treubleibende*, *zusammenhängende*, natürliche *Grundsätze*,

eine

eine weise *Behutsamkeit* und überall der langsame, *allmählige Gang* der *Natur*, welche die Gesellschaft, wie den einzelnen Menschen, nicht durch plötzlichen Uebergang, sondern stufenweise der Vervollkommnung nähert; und vorzüglich ein *reiner*, von *ieder Nebenabsicht* freyer *Wille*, Sein *Volk glücklich* und *froh* zu machen; das Alles wird iedem Unbefangenen in dem Bishergesagten und eben so unverkennbar in den nachstehenden Verordnungen Leopolds ohne Mühe in die Augen fallen!

Aber warum gab dieser grosse Mann kein *systematisches Gesetzbuch* heraus? Hätt' Er das wohl eher thun sollen, als er die *Hindernisse* entfernt hatte, die einer planmässigen Gesetzgebung im Wege stehen; eher, als Er das für die *Bildung des Volks* gethan hatte, was erforderlich war, um es einer einfachen Gesetzgebung fähig und würdig zu machen? Hätt' Er mit einem *Systeme bürgerlicher Gesetze beginnen* sollen, ohne vorher alle die Versuche der Wirkungen der bürgerlichen Freyheit anzustellen,

die ihm, da sie gelungen sind, nun so viele *unnütze Gesetze ersparen*? *) Er hat daher erst spät an ein neues allgemeines Gesetzbuch gedacht.

*) Ich muss gestehen, dass ich iedesmal zitterte, wenn ich, seitdem *Friedrich der Grosse* eine Gesetzcommission niedersetzte, und den Entwurf eines neuen Gesetzbuches durch einen *Carmer* der Welt vorlegen liess, auch anderwärts von dem Vorhaben hörte, ein neues Gesetzbuch zu entwerfen. So lange die *Grundirthümer* aus einer Staatsadministration nicht verbannt sind, so lange Nebenabsichten auf die Gesetzgebung Einfluss haben, so lange ist die Nation bey einem neuen Gesetzbuche in Gefahr, in neue Fesseln geschmiedet zu werden, und neue Irthümer mit alten, schielende Einsichten mit Blindheit, systematischen Despotism mit planloser Eigenmacht vertauscht zu sehen. Und was helfen alle neue Gesetze bey einer verwirten, schwerfälligen und fehlerhaften Administration, und bey Vernachlässigung derer Anstalten, welche mehr, als alle Geseteze, wirken, und hundert Gesetze ersparen? — Auch findet man nicht überall Carmer's und Vernaccini's an der Spitze der Geschäfte.

dacht. Am zehnden Iunius 1787, ward unter dem Vorsitze des würdigen *Vernaccini* eine Gesetzcommission zu Florenz niedergesetzt. Durch den zu frühen Tod *) dieses gelehrten und denkenden Mannes ist, wie ich höre, dies grosse Geschäft zwar auf einige Zeit unterbrochen; aber doch nicht aufgehoben worden, vielmehr wird noch immer mit dem grössten Eifer daran fortgearbeitet. Allein, da ein Werk geliefert

*) Er starb den 11ten Iänner 1789 im 52sten Iahre seines Alters. Er war aus Pisa gebürtig. Sein Lehrer in der Iurisprudenz, war der berühmte *Guadagni.* Er hat anfangs zu Florenz practicirt. Nachher ward er Auditor des Nunciaturgerichts, im Iahre 1778 Hofadvocat des Grosherzogs und ein Iahr darauf Auditor bey der Ruota zu Florenz. Den letztern Posten musst' er aber verlassen, als er Präsident der Gesetzcommission ward. Die Pisaner hielten ihrem berühmten Landsmanne feyerliche Exequien. Er hat eine Geschichte seiner Vaterstadt im Manuscript hinterlassen, die entweder schon gedruckt ist, oder nächstens erscheinen wird.

werden soll, das *seines Urhebers würdig sey:* so wird man gewiss noch einige Zeit mit der Publication anstehen.

So dachte, so handelte Leopold; und Toscana ward glücklich! — *Glücklich* ward Toskana, was auch Neid, Stumpfsinn und Scheelsucht dagegen einwenden mögen! Die bey so vielen Befreyungen und Aufopferungen des Fiscus dennoch vermehrten Staatseinkünfte und verminderten Ausgaben, die Zufriedenheit und der Wohlstand des Landmanns, das Wiederaufblühen des Handels, die Verminderung der Verbrechen, Alles dies zeugt laut von Leopolds unsterblichen Verdiensten um diesen schönen Fleck des Erdbodens, rechtfertigt die Wohlthätigkeit der Grundsätze, nach denen Er handelte, und ruft iedem Fürsten der Erde mit starker Stimme zu: *gehe hin und thue desgleichen!*

Ihr *Völker,* die ihr das Wohl dieses wohlthätigen Freundes der Menschheit in *sieben* Sprachen vom Himmel erflehet, welch' ein Glück, welch' eine Aussicht für Euch! Wird und kann Leopold auch nicht gerade auf eben *die Art* bey euch verfahren, wie Er in Toscana verfuhr: so wisst doch das: Er wird nach denselben *Grundsätzen* der Gerechtigkeit, Menschenlieb' und Weisheit, nach denen Er *fünfundzwanzig* Iahr lang *Eine Million* Menschen beherrschte, in dem künftigen Laufe Seines thatenvollen Lebens auch *zwanzig Millionen* regieren! Sein Reich ist gross; aber noch grösser sein Herz. Es umfasst einen unerschöpflichen Schatz von Lieb' und Wohlwollen für das ganze Menschengeschlecht!

Möchten alle Beherrscher der Völker Ihm gleichen! Möge es dem *deutschen Reiche* und dem *Hause Oesterrreich* nie an Fürsten fehlen, die, Seine Grundsätze zur Richtschnur ihrer Regentenhandlungen machen!

Erst spät entziehe die Vorsicht uns und der Menschheit dies Beyspiel der Tugend und Geistesgrösse. *Sein Ruhm und die Wirkungen Seiner Verdienste werden*, wie Seine *grosse Sele*, *unsterblich seyn!*

II.

II

EINIGE BEMERKUNGEN

UEBER

DIE TOSCANISCHE PEINLICHE GESETZGEBUNG.

Unter allen Gesetzen Leopolds des Weisen ist keines berühmter, als sein am 30sten November 1786 publicirtes peinliches Gesetzbuch.

Es ist in mehrere Sprachen übersetzt *) und von den grössten Denkern und Staatsmännern als Muster menschlicher Criminalgesetgebung gerühmt worden. Es sey mir erlaubt, die Hauptvorzüge darzustellen, durch die es sich von allen vorhergehenden peinlichen Verordnungen so rühmlich auszeichnet, zugleich aber auch andre kurze Bemerkungen beyzufügen.

Der *Criminalprocess* wird nie auf ein *blosses Gerücht*, auf ein: „*es will verlauten*" sondern blos auf Anzeige des *Beleidigten*, oder des öffentlichen *Anklägers*, oder einer andern Person angefangen, wobey ieder, der die Anzeige thut, die darüber geführte Registratur zu *unterzeichnen hat*, (§. 1. 2.) damit er iederzeit, wenn er durch Bosheit oder Unvorsichtigkeit einen Unschuldigen in einen Untersuchungspro-

 cess

*) S. die beygefügten litterarischen Nachrichten.

ces verwickelt haben sollte, zur Veranwortung gezogen werden könne. Doch artet diess nicht etwa in den Anklageproces aus, sondern der Richter muss auf erhaltne Anzeige die Untersuchung *Amtswegen* fortsetzen (§. 3.); ausgenommen beym *Ehebruche*, wo des *Ehemannes*; bey der *Hurerey*, wo der *Geschwächten*, oder *der Aeltern*, des *Bruders* oder *Vormundes*; und bey geringen Iniurien und kleinen Betrügereyen und Diebstälen, wo des Beleidigten *Anzeige* erforderlich ist, und auf des Anklagenden Bitte die Untersuchung iedesmal *aufgehoben* werden muss.

Diess wäre in Ländern, wo Strafgelder und Sporteln an den Unterrichter fallen, doppelt nachahmungswerth. Denn auf diese Art wäre der Gewinnsucht oder Raubbegierde solcher Ehrlosen, die gerade auf kleine Untersuchungen, wie der Habicht auf den Raub lauern, eine der reichhaltigsten Nahrungsquellen verstopft.

Der *Reinigungseid*, diese Geburt der Barbarey und die *eidliche Bestärkung* der Anzeige

ist

ist völlig abgeschafft (§. 6. 7.); die letztre kann bey der *harten Bestrafung der Calumnianten* erspart werden. Die *Zeugen* werden nur dann vereidet, wenn der *Angeschuldigte* die Vereidung ausdrücklich *verlangt* (§. 8.). Sie werden aber nachdrücklich und mit Bedrohung harter Ahndung der Lüge, und mit der Aeusserung, dass es leicht auf Verlangen zur eidlichen Bestärkung kommen könne, *verwarnt*. Auch die *eidlichen Cautionen* sind, wie bey uns in *Sachsen*, abgeschafft. In den Fällen aber, wo wirklich ein Eid zu leisten ist, muss er *knieend vor dem Crucifixe* und sonst unter anständigen *Feyerlichkeiten* geleistet werden (§. 12.), Vortreflich ists, dass der Defensor oder der Angeschuldigte schon abgehörten Zeugen Fragstücke vorlegen darf, zu welchem Behufe ihm die Aussagen derselben vorgelegt, und die Zeugen auf Verlangen nochmals verhört werden (§. 13.)

Die *Verhaftnehmung* der Angeschuldigten ist äusserst eingeschränkt. Bey Verbrechen, wo blos Geldstrafen statt finden, ist sie ganz untersagt, und die Gerichtsdiener haben von Personen,

nen, die sie über dergleichen verbotenen Handlungen betreffen, blos einen unterschriebenen Schein zu fordern, und erst dann zur Arretirung zu schreiten, wenn dieser verweigert wird. Ueberhaupt aber haben die Richter die Obliegenheit, äusserst bedächtig bey Verfügung der Verhaftnehmung zu handeln (§. 16-19.), die eingezogenen Gefangenen unverzüglich mit Nachsetzung aller andern Geschäfte zu verhören, und stets eingedenk zu seyn, dass der in unvermeidlichen Fällen gegen Angeschuldigte während der Untersuchung zu verfügende Arrest nicht *Strafe*, sondern blos *Versicherung der Person* zum Zwecke habe, also möglichst *abgekürzt* und *erträglich* gemacht werden müsse (§. 29.) *), daher auch den Richtern das fleissige *Besuchen* der Gefangenen anbefohlen ist (§. 60.).

Wie viele *Richter* und *Obrigkeitliche Personen* andrer Länder giebt es wohl, welche diese Stelle ohne das beschämende Bewusstseyn versäumter Pflicht lesen können?

Die

*) S. oben S. 144. Anmerk.

Die sogenannten *privilegirten Beweismittel* bey groben Verbrechen (§. 27.) sind abgeschafft, und überhaupt verboten, bey keinem, auch dem abscheulichsten Verbrechen von dem gewöhnlichen Verfahren eine *Ausnahme* (§. 48.) zu machen, oder mit gerichtlichen Handlungen *geheim* zu verfahren (§. 49.). Nur Verblendung und Leidenschaft konnte das Herkommen veranlassen, die Gesetze, nach denen man zur Gewissheit und Ueberführung gelangen kann, gerade bey den wichtigsten Verbrechen zu vergessen, welche die *härtesten Strafen* nach sich ziehen. Achtet man ein Beweismittel in einer geringern Gattung der Verbrechen für unzulänglich: so wär es ungerecht, es in einer andern anwenden zu wollen; hält man vollständige Defension des Verbrechers einmal für nothwendig, so wär' es offenbar *ungerecht*, sie irgend einem Verbrecher zu versagen.

Eben diess muss ich von der *Tortur*, die Leopold (§. 33.) ganz abschaffte, und deren Gebrauch unter der milden Regierung meines *Verehrungswürdigsten Landesvaters* FRIEDRICH

AUGUSTS

Augusts ebenfalls aufgehört hat, hinzufügen, da sie noch hie und da Vertheidiger zu finden scheint. *Marter* kann *nie* Mittel seyn, zum *zuverlässigen* Geständnisse der Wahrheit zu gelangen, weil man *nie* mit Gewissheit zu unterscheiden vermag, was Furcht vor Henkersqualen erpresst habe, und was wirklich Wahrheit sey. Haben wir nicht auch Beyspiele genug, dass Bösewichter unter der Marter unschuldige Menschen als *Mitschuldige* *) angegeben, und dadurch viele redliche Bürger ins Unglück gestürzt haben? Nicht Beyspiele genug, dass die Marter *Geständnisse* erpresste, die mit dem übrigen Sachverhältnisse der That *genau übereinstimmten;* Geständnisse, die das arme Schlachtopfer grausamer und thörigter Gesetze der schimpflichsten Strafe Preis gaben, dessen Unschuld dann ein günstiger Zufall **) entdeckte, der glück-

*) Und zu Entdeckung der Mitschuldigen hält man die Tortur doch für nöthig und erlaubt.

**) Und wie viele tausend Mal mag dieser Zufall *nicht* eingetreten, oder geflissentlich verborgen worden seyn! —

glücklicher Weise bekannt ward. Vielleicht kann bey abgeschaffter Tortur hie und da *Ein* Verbrecher der Strafe durch hartnäckiges Leugnen entgehen. Aber besser, dass dieser *Eine* nie, oder später bestraft werde, als dass Hunderte der Möglichkeit, unschuldig gemartert zu werden, ausgesetzt seyn sollen. Entweder trifft Alles zusammen, um den Verbrecher klar zu überführen. Nun dann strafe man ihn, oder bringe ihn, im Fall sein Verbrechen von gefährlicher Art ist, in sichere Verwahrung *). Oder es ist Möglichkeit der Unschuld vorhanden. Wer wollte dann so grausam und ungerecht seyn, blos *zur Probe* einen *Menschen* zu martern, der *unschuldig seyn kann*, und dem nichts die erduldeten Höllenqualen vergütet, wenn nachher entdeckt wird, dass man sich geirrt habe? Wenn man Bedenken trägt, einen Menschen auf gut Glück mit Zuchthaus zu strafen, warum trägt man kein Bedenken, ihn auf gut Glück unnennbaren Qualen auszusetzen, in denen oft zehnfaher Tod liegt?

Aus-

*) Wie es in Chursachsen geschieht.

Ausnehmend vortrefflich ist es, dass (§. 41. 42. 43.) ergriffene Flucht oder Aussenbleiben nie für ein *Geständniss*, blos für eine *Anzeige* gehalten, dass ein in contumaciam gesprochenes Urtheil, wenn darinn eine *Geldstrafe* dictirt ist, erst nach *sechs Monaten* seine Rechtskraft erlangt; wenn aber darinn auf *Leibesstrafe* erkannt ist, dessen Execution *suspendirt*, und dem Angeschuldigten, der spat oder früh freywillig sich stellt, oder auch nur zur Haft gebracht wird, zu *aller Zeit* noch *alle Mittel* der *Vertheidigung* offen stehen; worauf das Urtheil entweder *bestätigt*, oder *aufgehoben* wird: so, dass eine solche Sentenz weiter nichts bewirkt, als die Unterbrechung der Präscription des Verbrechens. Wie sehr contrastirt diess mit dem Verfahren andrer Länder, wo man zu vergessen pflegt, dass *ungehorsames Aussenbleiben* oder *Flucht eines Verbrechers* kein Verbrechen von der Art sey, dessen Strafe mit Leibesstrafe ie in Verhältnisse stehen kann; und dass doch eine in Contumaciam zuerkannte Strafe eigentlich *nicht Strafe des angeschuldigten*, noch *nicht untersuchten* Verbrechens, sondern blos Strafe des

unge-

ungehorsamen Aussenbleibens sey, und also mit der *letztern* Vergehung im Verhältnisse stehen müsse.

Wie väterlich ist nicht ferner (§. 43. 44. 46) für die Entschädigung des Beleidigten und des unschuldig Gefangenen gesorgt! *) Wie vortrefflich ist die Aufhebung der ungerechten Strafe der *Confiscation* des Vermögens, welche auf unschuldige Verwandten wirkt, wie klug die Anstalt, dass *Strafgelder* nie Gegenstand des *Einkommens für den Fiscus* oder *für Privatleute werden können*, und wie gerecht, dass von *Abolitionsgeldern* nie die Rede seyn kann!

Das Brandmarken, das *Wippen (Tratto corda)* und die verstümmelnden Strafen sind abgeschafft. Die *Galgen* sind niedergerissen, und kein Anblick des Hochgerichts verewigt in Toscana das Andenken menschlicher Schandthaten und menschlicher Barbarey.

Die *Todesstrafe*, mit der die Gesetzgeber sonst so freygebig waren, ward ganz verbannt. Neuerlich soll Leopold sie wiederhergestellt haben.

*) Das Nähere davon s. oben S. 84. 85.

ben. Gewiss ist dies nur für dieienigen Fälle geschehen, in welchen das *Vertheidigungsrecht des Staats* gegen Feinde der gemeinen Ruhe eintritt, und *Ein Leben* geopfert werden muss, um *tausende* zu retten. Die Todesstrafe, für und wider welche in und ausser Deutschland so Vieles geschrieben worden ist, scheint, so lange noch kein Mittel ersonnen ist, gefährlichen Bösewichtern die *Hofnung des Entrinnens* auf *immer* zu nehmen, nicht ganz vermeidlich zu seyn. Doch sey sie äusserst selten, sonst verfehlt sie ihre Wirkung und gewöhnt das Volk an den Anblick grässlicher Scenen, die den Nationalcharacter erniedrigen und für mildere Eindrücke unfühlbar machen!

Die im Criminalgesetze verordneten *Strafen* sind sehr einfach.

Ausser den gewöhnlichen kommen einige (§. 55.) vor, die von eigner Art sind. Dahin gehört *Züchtigung* oder *Prügel in der Stille.* Hier scheint es blos auf *Besserung des Verbrechers* abgesehen zu seyn. — Der Zweck des abschreckenden Beyspiels für andre aber wird hier nicht erreicht. Es würde mir daher

die-

diese Strafe *bedenklich* *) scheinen, wenn nicht allein *unnatürliche Wollust* damit gezüchtigt würde, deren *öffentliche* Bestrafung nicht blos die *Idee* der Strafe erregt, sondern auch die *Fantasie* mit der *Idee des Verbrechens verunreinigt.*

Verweisung aus der Podesterie auf 3 Meilen, und aus dem Vicariat auf *5 Meilen im Umkreise.* Hier scheint mir manches wahre Bedenken obzuwalten. Wird auf diese Art der Verbrecher nicht gerade denen *aus den Augen gebracht*, die von *seinem Verbrechen wissen*, und zu *deren Abschreckung* die Strafe dient? Werden von der andern Seite nicht *die Provinzen*, in die solche Menschen geschickt werden, mit *Vagabonden* angefüllt, die, fern von ihrer Heymath, unter ihnen unbekannten Menschen *umherirren*, und leicht auf *neue Vergehungen* gerathen? — Die Verweisung nach *Volterra*, in die untere Provinz von Siena, und nach *Grossetto*, Orte, wo es der mehr oder minder unge-

*) In meinem Vaterlande ist sie ganz abgeschafft.

sunden Luft wegen verhältnissmässig an arbeitenden Händen fehlt, ist in der letztern Rücksicht viel zweckmässiger. Unter der Verweisung aus dem ganzen Grosherzogthume denke man sich ia nicht unsre sonst gewöhnliche Landesverweisung. Es ist nicht sowohl Strafe, als Fortschaffung aus dem Lande für fremde Bettler und Landstreicher und für solche, gefährliche Verbrecher, welche deshalb begnadigt worden sind, weil sie ihre Mitschuldigen entdeckten, und die also der Staat, so wie die falschen Ankläger, lieber ganz los ist; — daher auch, da die beyden letztern Fälle gewiss selten vorkommen, hier die gewöhnlichen der *Landesverweisung* entgegenstehenden *Bedenklichkeiten* nicht eintreten.

Blos die Weiber werden ins *Zuchthaus* gesperrt. Die *weit zweckmässigere* Strafe der *öffentlichen* Arbeit, die von einem Iahre an, bis auf Lebenslang zuerkannt werden kann, ist die härteste unter allen, aber blos für Männer bestimmt. Den Verbrechern wird ein *Zeddel* angehangen, auf dem Verbrechen und Strafe benannt ist.

Die

Die auf Lebenslang ohne Hofnung auf Begnadigung zur öffentlichen Arbeit verdammt sind, erhalten einen Zeddel mit der Inschrift: *letzte Strafe (ultimo Supplizio).* Nur wiedererhaltene Flüchtlinge bekommen *Beineisen.*

Die *Infamie* der Strafen ist aufgehoben, so wie der nachtheilige Einfluss der Bestrafung eines Menschen auf die Ehre seiner Verwandten. (§. 57. 58.)

Bey den meisten schweren Verbrechen wird der Verbrecher vor Vollziehung der Strafe unter dem Thore des Gerichtshofes öffentlich ausgestellt. (§. 59.)

Das Verhältniss zwischen Strafe und Verbrechen ist fast durchgängig nach dem genausten Maasstabe unterschieden. *Gotteslästerung* wird policeymässig mit Gefängniss bestraft, weil stets mehr Unwissenheit, oder Verirrung des Verstandes, als Bosheit, dazu Anlass giebt. Die Benennung: *Maiestätsverbrechen* ist, als Rest des altrömischen, in keinem vernünftig eingerichteten Staate zu duldenden Despotismus ganz verbannt und alle unter dieser Rubrik enthaltene wahre

Vergehungen sollen wie gemeine Verbrechen bestraft werden.

Die wahre gewaltsame Störung öffentlicher Ruhe und der Sicherheit und Freyheit der Regierung wird als qualificirte Gewaltthätigkeit, wie andre öffentliche Gewalt bestraft, wobey bis zur *höchsten* Strafe, *ietzt* wahrscheinlich bis zur *Todesstrafe* geschritten werden kann.

Die Verfasser *öffentlicher Pasquille* wider Regierung und Obrigkeit werden den höchsten Policeybeamten zu Florenz, oder Siena angezeigt, und von diesen willkührlich mit ernsthaftem *Verweise* und auf andre mehr *demüthigende*, als *entehrende*, Art gestraft. Leopold ist gross genug, um einzusehen, dass dergleichen Menschen mehr Verachtung, als gesetzliche Ahndung, verdienen. Nur kleine, sich ihrer Schwäche bewusste Geister fürchten dergleichen Spott, und behandeln ihn als wichtiges Verbrechen; ia oft macht das Gefühl, *ihre werthe Person* angegriffen zu sehen, sie rachsüchtig und grausam. Seinen hohen Staatsbeamten selbst sagt der weise Gesetzgeber bey dieser Gelegenheit: „ er hof-
„ fe, dass sie dergleichen ihnen *selbst widerfahr-*

„ ne

„*ne Beleidigungen nicht achten würden.*" Nur dem *Richter in seinem Amte* zugefügte Injurien müssen untersucht und bestraft werden.

Den Richtern selbst aber ist (§. 64.) ernstlich befohlen, nicht zu dergleichen Verbrechen durch *Ueberschreitung der Gränzen ihres Amtes*, oder durch *Herrschsucht* und *Partheylichkeit* Anlass zu geben. Die *Vernachlässigung* und *Brechung ihrer Amtspflicht* wird mit unnachbleiblicher *Entsetzung* und überdem als *Staatsverbrechen* bestraft. Sonst vernachlässigte man diese nöthige Strenge gegen Richter und Obrigkeiten gewöhnlich, und drohte blos den Unterthanen harte Strafe, ohne ihnen zugleich die Beruhigung und den Trost zu geben, dass die Obrigkeiten ihre Pflichten gegen sie nicht ungeahndet entweihen können.

Die directe oder indirecte *Bestechung* des Richters, wider die manche Staaten gar kein Gesetz haben, wird ebenfalls als Staatsverbrechen geahndet. (§. 65.)

Falsche Denuncianten werden mit Staupenschlägen des Landes auf ewig verwiesen. (§. 66.)

Die *Gränzlinie* zwischen *Policey-* und *Justizverbrechen* ist in der 109ten Paragraphe gezogen und den Policeybeamten alles inquisitionsmässige Verfahren verboten. Allein, dabey ist allem *Policeydespotismus*, diesem der Freyheit der Bürger so gefährlichen Uebel, dadurch vorgebeugt, dass von ieder von den Unterbeamten erkannten Strafe an die höchsten Policeyvorsteher, nebst den *Entscheidungsgründen*, *Bericht erstattet* werden muss, und letztre zur strengsten Aufsicht angewiesen sind. (§, 66.) Auch darf zu keiner Strafe, noch zu irgend einer Verfügung gegen Iemanden auf vorgängige *heimliche* Abhörung von Zeugen, geschritten werden, wenn ihm nicht vorher Alles gehörig eröffnet und zu seiner Rechtfertigung und summarischen Vertheidigung Zeit gelassen worden ist. (§. 49.) Wie wohlthätig ist diese Verordnung! Sie beugt dem heimlichen, im Finstern schleichenden Gange eigenmächtig handelnder Policeybeamten vor, und unterwirft diese Menschen, die oft kein Gesetz kennen, als ihren nicht selten von Dummheit oder Leidenschaft bestimmten Willen, der Autorität der Gesetze.

Die

Die *Härte* einiger *Strafen* scheint indessmit dieser milden Gesetzgebung zu *contrastiren.* Hierher gehört, meines Erachtens, die auf die *Ketzerey* gesetzte *Leibesstrafe*, deren Stelle gewiss *Anbefehlung, das Land zu räumen*, mit eben so gutem Erfolg vertreten würde. *Ehebruch* und *doppelte Ehe* wird an Männern mit *lebenslänglicher* öffentlicher Arbeit, an Weibern mit zwanzigiähriger Zuchthausstrafe geahndet. Zwar ist die Heiligkeit der Ehen das Band der Gesellschaft, und *öffentliche Ehrbarkeit* muss dem Gesetzgeber und Regenten einer der wichtigsten Gegenstände seyn: sollt' aber ein Verbrechen, wie dieses, dem Morde, der Vergiftung, dem Hochverrathe gleichgeachtet werden können; und wäre drey- bis vieriährige öffentliche Arbeit, oder Zuchthaus, wie es bey uns in Sachsen beym doppelten Ehebruche statt findet, nicht schon mehr, als hinlängliche Strafe? *)

*) In den Markgrafthümern *Ober-* und *Niederlausitz* ist die Strafe des doppelten Ehebruchs seit undenklichen Zeiten *acht Wochen Gefängniss.* Und doch sind die Untersuchungen über dieses Verbrechen nicht häufiger, als

Sodomie und *Bestialität* sind Verbrechen, die so wenig, als möglich, bekannt gemacht werden sollten; daher schien' es besser, die Aufmerksamkeit des Publikums von dergleichen Vergehungen eher *ab*- als sie durch auffallende Strafen auf dieselben *hin zu lenken*. Ich wünscht' also, man hätte *Geiselung in der Stille*, die in der neun und zwanzigsten Paragraphe auf andre *widernatürliche Befriedigungen der Wollust* gesetzt ist, auch zur Ahndung *dieser beyden* Vergehungen bestimmt, die so, wie Hurerey, *Policeyvergehungen*, nicht *Iustizverbrechen*, sind, in so fern dabey Niemands Rechte gekränkt werden.

Die Art der Bestrafung der *Hurerey* ist musterhaft! Blos der *Schwängerer* zahlt *150 Liren* (nicht ganz 50 Gulden) *Strafe* an die Hospitäler, nebst

als in andern Ländern, da man doch bey der geringern Gefahr, die der Angeschuldigte läuft, glauben sollte, man werde das Verbrechen nicht so behutsam zu verbergen suchen. *Ehrbarkeit*, *Reinigkeit der Sitten*, und *Heiligkeit der Ehen* ist Werk der *Moralität*, und diese zu verbessern, liegt ausser den Gränzen der Strafgesetze.

nebst den *Entbindungs- Niederkunfts-* und *Gerichtskosten.* Zur *Ehe* oder *Ausstattung* ist er nur alsdann Fall verbunden, wenn von seiner Seite eine sehr listige und boshafte *Verführung eines unschuldigen Mädchens* statt findet, in welchem Falle die Strafe auf *250 Liren* erhöht wird; oder auch dann, wenn ein *gültiges Eheversprechen* vor dem Beyschlafe vorhergieng. Weigert er sich sodann, die Ehe mit der Geschwächten zu vollziehen: so wird er mit Verbannung nach Volterra auf 5 Iahr bestraft; doch fällt Strafe und Verbindlichkeit zur Ehe weg, wenn er beybringt, dass die Geschwächte auf die Ehe gültige Verzicht geleistet habe, in welchem Falle aber die Ausstattung dennoch gegeben werden muss. Die Geschwächte wird *gar nicht bestraft.* Der weise Gesetzgeber glaubte, dass die *Schmerzen der Niederkunft* und die *Schande* sie hart genug züchtigten, und dass, wenn das männliche Geschlecht, das in der Regel der angreifende Theil ist, von der Verführung abgehalten werde, die Sitten des weiblichen hinlänglich gesichert seyn würden, besonders, da Er Alles, was nur immer ein Fürst

thun

thun kann, für Erleichterung der Ehen, für Sittenverbesserung und weibliche Erziehung gethan hat.

Auf Schadenersatz an den Beleidigten muss der Richter gleich in dem Verdammungsurtel erkennen, wenn dieser es auch nicht ausdrücklich gebeten hat. Dieser Schadenersatz hat, wenn er mit einer bey Gelegenheit des Verbrechens entstandenen *Schuld an den Landesherrlichen Fiscus concurrirt*, *auf alle Fälle den Vorzug* vor letzterem. Wird der Angeschuldigte von der Strafe losgesprochen, so muss der Richter dem beleidigten Theile, wenn er es dienlich findet, den Civilanspruch vorbehalten. Sobald aber im Criminalprocesse der Schade des Beleidigten durch so klare Beweise erwiesen ist, als hinlänglich seyn würden, im Civilprocess auf Ersatz zu sprechen: so soll gleich im Criminalurthel auf den Schadenersatz erkannt werden. Anf diese Art wird dem Beleidigten ein unnüzzer, kostbarer Process erspart, den er sonst, der *lieben Form* zu Gefallen, besonders anstellen, und dabey sich allen Chicanen des Gegners und allen Weitläufigkeiten von Neuem blosstellen muss.

Iedem

Iedem Criminalurthel müssen *Entscheidungsgründe* beygefügt seyn, und, um die *Einförmigkeit im Sprechen* zu erhalten, muss bey iedem über Tribunal eine eigne *Tabelle* über alle Resolutionen willkührlicher Strafen, nebst kurzer Angabe der *Umstände* und *Anzeigen* und Bestimmung der Zeit nach alphabetischer Ordnung gehalten werden. Wenn die hohen Collegien Criminalurtel der Vicarien *reformiren:* so müssen sie ihre *Vota* an dieselben *schriftlich einsenden*, damit diese künftig sich gleichfalls darnach richten können. Und so hört nach und nach das Willkührliche bey Verwaltung der Criminaliustiz immer mehr auf.

Zu wie vielen Bemerkungen wäre nicht noch Stoff in diesem weisen Gesetzbuche enthalten, die ich, um hier nicht zu weitläufig zu werden, auf eine andre Gelegenheit verspare!

Nur Eins muss ich hinzufügen. So mild dieses Gesetz ist, so *streng* und *unnachlässig* wird es *vollzogen*. Nur in ganz ausserordentlichen Fällen dürfen dem Grosherzog *Begnadigungsgesuche* vorgetragen werden. Die Collegien

gien aber dürfen *nie* eine gesetzmässig zuerkannte Strafe *mildern*, oder *verwandeln*.

So ist fürs Ansehen des Gesetzes unendlich besser gesorgt, als durch barbarische *Drohungen nie vollzogener Strafen!* Hier liegt der von mir so oft wiederholte Satz zum Grunde: *Möglichst gelinde Strafen enthalte das Gesetz; aber die Vollstreckung derselben sey unfehlbar.* *) Zweifelte Iemand an der Wirksamkeit einer solchen Gesetzgebung, der wisse, dass unter Leopolds Regierung die Zahl der Criminalprocesse sich von 1778. bis 1782. iährlich mehr, am Ende bis auf die Hälfte verminderte, **) und dass es nachher Zeiten gab, wo in allen Gefängnissen von Toscana nur vier, sechs oder acht *Verbrecher waren.*

Noch muss ich die anderwärts ***) unvollständig erzählte Geschichte des *Denkmals* hinzufügen

*) s. *Versuch über das Ansehen der Gesetze*

**) S. *Beckers Ephem. der Menschh.* vom Iahr 1786. 2 B. S. 423. wo dies durch authentische Criminaltariffe bewiesen ist.

***) In dem Werkchen *Il governo della Toscana proposto per modello agli altri governi.*

gen, das die braven dankbaren Florentiner ihrem väterlichen Monarchen zum Gedächtnisse dieser wohlthätigen Reform der peinlichen Gesetze gestiftet haben.

Nicht ein *Einzelner* stellte, vielleicht von Eigennutze geleitet, sich an die Spitze dieses Unternehmens. In namenlosen Zeddeln ward das Florentiner Publicum zu einer Subscription eingeladen, um eine Statue von Bronze zu errichten, die den grossen Leopold zu Pferde darstellen und zum Andenken der Dankbarkeit der Florentiner für die neue weise Criminalgesetzgebung dienen sollte. Binnen drey Tagen waren so viele und so ansehnliche Subscriptionen von Menschen aus allen Volksklassen, unwelchen auch *Iuden* *) sich durch ansehnliche Bey-

*) Die Iüdische Nation hat Leopolds Weisheit und Güte grosse Wohlthaten zu danken. In ganz Toscana ist ihnen *Dultung*, *Freyheit von Personalabgaben*, *Handelsfreyheit* und die *Erbauung von Synagogen* zugestanden. S. *Beckers Ephemeriden der Menschheit* v. 1786. 2. Theil S. 114 u. f. S. 209 u. f. Man findet dort unter der Ueberschrift: *Trefflicher Zustand der Iuden in Toscana*, das wohlthätige

Beyträge auszeichneten, beysammen, dass die Unternehmung gesichert war.

In einer von vielen Personen aller Stände unterschriebenen Bittschrift suchte man beym Grosherzog um die Erlaubnis zu dieser Unternehmung an.

Leopold, Dessen Stolz nicht aeussern Pomp, sondern das Bewustseyn, ein Volk beglückt zu haben, zum Gegenstande hatte, liess den Senatoren Lorenz Ginori und Sylvester Aldobrandini durch den Staatsrath Serrati antworten: Er finde in der Liebe und in dem Bewustseyn der „Dankbarkeit Seiner Unterthanen die angenehmste Belohnung Seiner väterlichen Sorgen für „das öffentlich Wohl, und Er habe diesen neuen „und unzweydeutigen Ausdruck ihrer Empfindungen mit ausserordentlicher Freude und Rührung aufgenommen. Die Art dieses Anerbietens „gereiche nicht minder zur Ehre der Nation, als „ihres Landesvaters. — Er schlage ein Denkmal Seiner väterlichen Sorgfalt für Toscana „und

ge zum Besten dieser Nation von Leopold gegebene Gesetz.

„ und der dankbaren Empfindungen, mit denen „ Sein Volk solche erkenne, nicht ganz aus; „ aber eine Inschrift auf Marmor werde dazu „ hinreichend seyn. “

„ Wolle man aber die zur Statue bereits be- „ stimmte Summe zu einer nicht blos prächtigen, „ sondern auch *nützlichen* Anstalt verwenden: so „ wolle Er *Selbst als Subscribent* für die noch „ etwa zur Vollendung eines solchen Werks er- „ mangelnde Summe betrachtet seyn. “

Es erschien hierauf eine öffentliche Erklärung der sämtlichen Subscribenten: „ dass sie sich vereinigt hätten, das zur Bildsäule bestimmte Geld zu Leitung neuer und gesunder *Wasserquellen* nach *Florenz* zu verwenden, und so ein zugleich *dauerhaftes* und *gemeinnützliges Denkmal* des Eindrucks zu hinterlassen, den auf ihren Geist unf ihr Herz ein *neues Gesetzbuch* gemacht habe, welches in den Iahrbüchern Europens unvergesslich seyn werde. Alles dies solle in eine öffentliche Inschrift gebracht werden, um die späteste Nachkommenschaft von der

kindlichen Liebe zu unterrichten, mit welcher die gegenwärtige Generation einen Regenten verehre, der würdig sey, *allen denen zum Muster zu dienen*, die künftig bestimmt seyn würden, *Menschen zu beherrschen*."

III

UEBER
DIE ABSCHAFFUNG
DER
GERICHTSBARKEIT
DER
GEISTLICHEN CURIEN
IN WELTLICHEN DINGEN.

Als ich den Geist der Leopoldinischen Gesetzgebung in Toscana schilderte, erwähnt' ich unter ihren andern Vorzügen auch mehrere Male des *allmähligen* nnd *bedächtigen Ganges* derselben. — Die Gränzen iener Abhandlung und die bey aller Aufmerksamkeit und Bemühung doch immer nicht ganz vollständigen Nachrichten, die mich mehr von den Resultaten, als von den eingeschlagenen Mitteln, zu diesen Resultaten zu gelangen, unterrichteten; machten, dass ich den Gang der Gesetzgebung nicht bey ieder einzelnen Anstalt und Verordnung verfolgen konnte. Um aber dem Leser durch eine Probe mit diesem Gange der Leopoldinischen Reformen näher bekannt zu machen, wählt ich die *Geschichte der Iurisdiction der weltlichen Curien in geistlichen Sachen*, deren Aufhebung durch so weise und behutsame Schritte vorbereitet ward.

Der Anfang dieser heilsamen Reform ward im Anfange des Iahres 1778 gemacht. In einem Circular vom zehnden Iänner dieses Iah-

Iahres *) erhielten die geistlichen Gerichte Befehl, in *Criminalsachen* keine Sentenz ohne vorher eingeholtes *Gutachten* des weltlichen Richters, von dem sie aber nie abzugehen hätten, zu fällen. Alle ihre Criminalurthel, die nicht nach dieser Vorschrift abgefasst waren, wurden für null und nichtig erklärt, und die weltliche Obrigkeit versagte ihre Vollstreckung. Auch geistliche Bussen, die in weltliche Strafen ausarteten, sollten nicht ohne vorgängiges Landesherrliche *Exequatur* vollzogen werden.

Um alles Einverständnis der Unterobrigkeiten mit den geistlichen Curien zu verhüten, ward diese Art der peinlichen Processe der unmittelbaren Aufsicht des Oberiustiztribunals unterworfen. An dieses musste der weltliche Richter die Acten mit Gutachten einsenden, worauf diess hohe Gericht eine Entscheidung gab, nach welchem das Urtel der geistlichen Curie eingerichtet seyn musste. Letztre musste *die Abschrift ihrer Sentenzen* dem weltlichen Unterrichter mittheilen.

Noch

*) S. Anh. N. VII.

Noch genauer ward die Sache im folgenden Iahre bestimmt *). Die eigentlich geistlichen Vergehungen, bey denen keine Störung der öffentlichen Sicherheit eintritt, wurden der Entscheidung der geistlichen Curien ausschliessend anheimgegeben, doch dabey der *Recurs an den Landesherrn* zugelassen.

Wenn aber bey geistlichen Vergehungen Störung der öffentlichen Ruhe mit einschlug, mussten die Curien dem weltlichen Richter Delegation ertheilen Dieser führte die Untersuchung, instruirte die Acten und sandte sie zum Supremo Tribunale di giustizia nach Florenz oder im Sienesischen an den Auditor Fiscale di Siena. Bey blos *weltlichen und gemeinen Verbrechen* (Delictis communibus) der Geistlichen aber fiel die Delegation hinweg und dem weltlichen Richter ward *eine beständige Delegation* in so fern ertheilt, als er, wenn, nach erfolgter Anzeige an die geisliche Curie, das gewöhnliche Commissoriale nicht binnen acht Tagen erfolgte, sogleich die Untersuchung anfangen,

*) s. *Circulare* vom 18. September 1779.

auch wenn ihm die Curie, das in Gemäsheit des eingesandten Gutachtens abgefasste Urtel nicht binnen Monatsfrist von der Uebergabe an gerechnet, mittheilte, das Urtel *selbst abfassen* und *vollstrecken* konnte.

Noch *ein Vorschritt* geschahe im Iahre 1782 dadurch, dass dem weltlichen Richter die Entscheidung über gemeine Verbrechen der Geistlichen nach Maasgabe der Kirchengesetze, als *iudici delegato perpetuo* aufgetragen, in diesen Sachen *alle Appellation nach Rom untersagt*, und *also* der Clerus allen übrigen Unterthanen hierinnen *völlig gleichgesetzt ward.*

Schon vorher *) ward eine Deputation zu Entwerfung einer *Sporteltaxe* für die geistlichen Curien niedergesetzt.

So war das grosse Vorhaben, dem Staate eines seiner wesentlichsten Rechte zu vindiciren, vorbereitet, und der entscheidende Schritt ward dadurch minder auffallend, da die Grundsätze, nach denen er erfolgte, schon allmählig verbreitet und den Unterthanen eingeprägt waren.

Nach

*) *Circulare* vom 11. Aug. 1781.

Nach einem Zeitraume von *sechs Jahren;* denn so lange war es, dass der Anfang mit dieser Reform gemacht worden war, erfolgte dann nun endlich die *völlige Aufhebung* aller weltlichen Gerichtsbarkeit der geistlichen Curien und deren Reform. Alle peinliche und bürgerliche Rechtssachen, alle Streitigkeiten über Beneficien; alle Ehesachen, welche die Existenz oder Nichtexistenz der Sponsalien de futuro betreffen, wurden ausschliessend dem weltlichen Richter unterworfen. Die geistlichen Curien selbst erhielten eine bessre Form; die lateinische Sprache ward völlig bey ihnen abgeschafft. Und dieses Alles und mehreres Gute und Löbliche ward in einem Gesetze angeordnet, das auch in Ansehung der Einkleidung und der Gründe, mit denen es unterstützt ist, unter die Meisterstücke gehört, und das ich daher im Anhange dieser Schrift in einer möglichst getreuen Uebersetzung mitgetheilt habe *).

LIT.

*) S. Anh. N. XVIII.

LITTERARISCHE NACHRICHTEN

Was ich in gegenwärtiger Schrift von der Toscanischen Gesetzgebung Leopolds gesagt habe, sind mit Beyspielen belegte Betrachtungen und Resultate; ist nicht vollständige Geschichte. Um den Leser in den Stand zu setzen, sich näher von dieser der Menschheit Ehre bringenden Gesetzgebung zu unterrichten, setz' ich nachstehende litterarische Nachrichten her, die ich nicht für vollständig halte, und um deren Vermehrung und Berichtigung ich daher ieden Kunstrichter und Sachkenner dringend bitte.

A) ZUR QUELLENKENNTNISS.

I) GESETZSAMMLUNGEN.

Codice della Legislazione Toscana. Eine Sammlung aller alten und neuern *Toscanischen Gesetze*, von der im I. 1778 der erste Theil zu Siena herauskam, und die seit dieser Zeit fortgesezt ward. Der zwey und zwanzigste Band erschien 1786.

AUSZUEGE.

Indication sommaire des lois de S. A. R. l'Archiduc Pierre Leopold Grand-duc de Toscane &c. *à Bruxelles* 1778. 8.

Soll eine Uebersetzung einer Italienischen Schrift seyn, die unter dem Titel *Indice* &c. erschienen ist.

Précis

Précis des ordonnances du Grand-Duc de Toscane, ist enthalten in des *Mr. de Butré Lois naturelles de l'agriculture et de l'ordre social à Neufchâtel* 1771. 8. p. 144. u. f. Eine Uebersetzung davon hat gegeben *Schlettwein* in seinem *Archive für den Menschen und Bürger* IV. B. n. X. S. 133—142. *Die Gazetta Toscana* liefert die Gesetze meist ganz; und die *Gazetta universale*, die zu Florenz bey Pagano heraus kommt, im Auszuge.

II) EINZELNE GESETZE.

Verordnungen Sr. Koenigl. Hoheit Peter Leopolds Grosherzogs von Toscana über die Freyheit, Brod zu backen, ingleichen mit Brod, Mehl und andern Lebensmitteln zu handeln.

Diese VI. Verordnungen sind in einer etwas nachlässigen deutschen Uebersetzung enthalten in Schlettweins Archive für den Menschen und Bürger V. B. N. IX. S. 204. u. f.

Die Declaration über den Luxus ist mit Bemerkungen abgedruckt in Schlettweins Archive III Band. S. 310. und in *Beckers Ephemeriden der Menschheit*. v. 1782. S. 220. u. f.

Das italienische Original hat geliefert *Schloezer* im *Briefwechsel* v. 1781. 9. B. Heft 54. N. 63. S. 392.

Edict wegen Aufhebung der Inquisition.

ist enthalten in *Grellmanns Staatsanzeigen von Italien.* Göttingen, 1785. I. Th. I. Stück. S. 1. u. f.

Dieses nunmehr unterbrochne Journal enthält noch mehrere Leopoldinische Verordnungen.

Veile

Viele andre einzelne Gesetze und Nachrichten sind enthalten in

Iselins Ephemeriden der Menschheit
und in der Fortsetzung dieses Werks, welche seit 1782 der Herr *Professor Becker* herausgegeben hat. Dieser würdige Gelehrte ward von *Leopold* Selbst, der nie aus Seiner Staatsverfassung ein Geheimnis machte, mit den interessantesten und ächtesten Nachrichten unterstüzt, die bereits an ihren Orten angeführt worden sind.

DER CRIMINALCODEX

erschien zu Florenz 1786 in gros Folio auf 12 Seiten.

Uebersetzungen:

Neues Criminalgesetzbuch für das Gros-Herzogthum Toscana. Chur, 1787.
äusserst elend, undeutsch und fehlerhaft.

Neues Criminalgesetz von Toscana in Schloezers Staatsanzeigen X. B. 1787. 39. H. n. 37. Fortsetzung 40. H. N. 43. S. 392.
Diese Uebersetzung ist correct und gut.

Codex Criminalis Hetruriae Serenissimi Archiducis Petri Leopoldi, nunc regis Hung. &c. *Traductus a Iosepho Voltiggi. Viennae*, 1790.
Genau übersetzt; aber freylich nicht ganz im ächten Geiste eines wahren Roemischen Styls geschrieben.

Code nouveau criminel pour le grand-duché de Toscane. à Lausanne 1788.

Der

Der berühmte Britte *Howard* liess eine *Englische Uebersetzung* dieses Gesetzes, nebst dem italienischen Texte 1789 zu *Warrington*, iedoch blos zum Austheilen für Freunde, abdrucken. Dies Werk veranlasste eine Recension im *Monthly Review*, August, 1789. Vol. 81. Numb. 2. Diese Recension ward ins Deutsche übersetzt und zu Wien 1790 unter dem Titel:

Revision des peinlichen Gesetzbuches Sr. K. Apostolischen Maiestaet Leopold des Zweyten für das Grosherzogthum Toscana auf 2 Bogen in 8. sehr splendid abgedruckt.

B) GESCHICHTE DER LEOPOLDINISCHEN GESETZGEBUNG.

I) *Im Allgemeinen.* In der Vorrede zu den *Saggi economici d'un Paroco Toscano*, die 1775 zu Florenz herauskamen, ist eine kurze

Geschichte der toscanischen Gesetzgebung unter der Regierung des ietzigen Grosherzogs Koenigl. Hoheit enthalten, von welcher in *Iselins Ephemeriden der Menschheit*. v. 1776. 3 Qu. 3 Th. N. II. S. 73. u. f. eine Uebersetzung geliefert ist.

Ohne Schmeicheley und mit männlicher Freymüthigkeit ist in diesem Aufsatze der Geist der damals erschienenen Verordnungen kurz dargestellt; zugleich aber sind die damals noch existirenden Mängel (S. 97) alle mit redlicher Wahrheitsliebe und mit der Offenheit des ehrlichen Mannes angegeben. Allein, Alles das, was er damals noch tadelhaft fand, ist seitdem durch Leopolds weise Fürsorge abgeändert.

Il Governo della Toscana sotto il regno del Gran-Duca Pietro Leopoldo, proposto per modello agli altri Governi, erschien zum erstenmale zu

Cre-

Cremona 1787; ward aber 1790 zu Mayland, iedoch unverändert und ohne Bemerkung der neuesten Reformen, wieder abgedruckt. Eine Uebersetzung davon erschien vor Kurzem unter dem Titel: *Staatsverfassung von Toscana unter der Regierung Leopolds des Zweyten* u. s. w. *nach dem italienischen Originale von H. B. v. D.* Prag, 1791.

Dieses kleine, geistvoll geschriebene Werk verbreitet sich über die vorzüglichsten Theile der Regierung Leopolds und enthält, nebst einer kurzen historischen Darstellung der vorigen Florentinischen Staatsverfassung, viel gut Gedachtes und Gesagtes, ohne aber reichhaltig an Nachrichten zu seyn.

Im Prager Intelligenzblatte von 1790 ist von N. 21. bis N. 37 die *Skizze einer Lebensbeschreibung Leopolds des Zweyten* und im *Hamburger historisch-politischen Magazine* vom Jänner, Februar und März d. I. sind gleichfalls kurze Nachrichten von Seiner Regierungsgeschichte enthalten.

Während des Drucks der gegenwärtigen Betrachtungen ward mir erst bekannt:

Governo della Toscana sotto il regno di Sua Maestà il Rè Leopoldo II. Florenz, 1790. Gros Quart.

Noch kenne ich dieses, besage der öffentlichen Blätter, auf *Leopolds* Befehl von der Regierung in Toscana publicirte Werk, das als ein *Compte rendu* Seiner 25jährigen Regierung und Staatsadministration angesehen werden kann, nur aus öffentlichen Blättern. Alle Bemühungen, das Buch selbst zu erhalten, alle Aufträge an Buchhändler sind vergebens gewesen. Hätt' ich von diesem Werke, das im Publicum anfangs immer mit dem vorhergehenden des ähnlichen Titels halber verwechselt ward, eher Notiz

tiz gehabt, ich würde die mühsame Sammlung der einzelnen Thatsachen, die ich bey gegenwärtigen Betrachtungen zum Grunde legte, haben ersparen können. Da man übrigens die gegenwärtige Schrift durchaus nicht als vollständige statistische oder historische Nachrichten, sondern als Prüfung und Entwickelung der Hauptgrundsätze und Vorzüge der Leopoldinischen Gesetzgebung zu betrachten hat, so kann und wird man nicht völlige Vollständigkeit in der Angabe einzelner Verordnungen und Anstalten von mir fodern, sondern zufrieden seyn, wenn ieder Hauptsatz mit einigen *zuverlässigen* und *merkwürdigen* Beyspielen belegt und im Ganzen *der Geist dieser Gesetzgebung nicht verfehlt ist.* So sehr ich daher bedaure, dieses wichtige Werk bey gegenwärtiger Arbeit entbehrt zu haben, so zweifle ich doch, dass diess zu solchen *Hauptirrthümern* Anlass gegeben haben dürfe, die meinem Gesichtspuncte eine falsche Richtung gegeben hätten. Um so grösser aber würde meine Freude seyn, wenn iene ächten Nachrichten (wie ich, vermöge des in der *Allgem. Litt. Zeitung* enthaltenen Auszuges ahnden zu dürfen glaube) meine Behauptungen bestärkten und durch ihre grössere Bestimmtheit und Vollständigkeit neue Beweise zu denselben lieferten. Und vielleicht findet der Leser noch manche Anecdote und Nachricht, die in iene allgemeinen Nachrichten vermöge des Planes nicht aufgenommen werden konnten, so wie ich bey der Kostbarkeit des Codice della Legislazione Toscana und bey der Seltenheit desselben in Deutschland überzeugt bin, dass die im Anhange enthaltenen Beylagen dem deutschen Publicum nicht unwillkommen seyn werden.

Wir haben nächstens *eine deutsche Uebersezzung* dieses wichtigen Werks von *Herrn Crome* zu erwarten, der in Ansehung der beyzufügenden Erläuterungen und Anmerkungen von Sr. Maiestät dem Kaiser Selbst mit Nachrichten allergnädigst unterstützt wird. S. Int. Bl. der Allgem. Litt. Z. N. 55. u. 66. 1791.

II)

II) *Zur Geschichte der kirchlichen Anordnungen.* Die hieher gehörigen Werke sind oben S. 203. u. f. angezeigt worden.

In verschiednen deutschen Iournalen haben wir einige Nachrichten von der Synode zu Pistoia und der Versammlung zu Florenz erhalten, welche wahrscheinlich aus den obenangeführten Werken geschöpft sind. Hieher gehört vorzüglich, was in Meiners und Spittlers historischem Magazine im II. B. 4. St. S. 657-670. enthalten ist.

C) EINZELNE BETRACHTUNGEN VEBER DIE LEOPOLDINISCHE REGIERUNG UND GESETZGEBVNG.

Beckers Briefe über den gegenwärtigen Zustand von Toscana in den Ephem. d. Menschh. v. 1786 ister Th. S. 88. 228. 341.

Diese drey Briefe sind höchst lehrreich und wichtig. Sie gründen sich auf wahren Beobachtungsgeist, richtige Grundsätze und ächte Nachrichten, deren Quelle schon oben angegeben worden ist. Ihr Hauptzweck ist, die Einwürfe zu widerlegen, die einseitige und eigennützige Menschen gegen Leopolds System gemacht hatten, und welche nun auch die Erfahrung so vollkommen widerlegt hat.

Lettres sur l'Italie (vom Präsidenten *Dupaty*) 2. Tom. 8. (Deutsch übersetzt von *Georg Forster*. Mainz 1789. 2. B. 8.) im 24sten bis zum 42sten Briefe.

Du-

Dupaty hat Leopolds Grösse und Güte mehr *gefühlt*, als *gedacht*; mehr aus einzelnen Wirkungen, so wie sie ihm in die Augen fielen, bemerkt, als mit prüfendem Blicke nach ihrem ganzen Umfange *kennen* gelernt. Seine Exclamationen sind wahr und gröstentheils schön gesagt; aber dafür sind auch viele seiner Bemerkungen schief und falsch. Dahin gehört z. B. seine ungerechte Klage über Despotismus, die von der strengen Ordnungsliebe und Aufsicht Leopolds über die Staatsbeamten herzurühren scheint. Aber ist es nicht Unsinn, einer Regierung Despotismus Schuld zu geben, die alle unbillige Vorrechte der Regenten aufgehoben, die bürgerliche Freyheit und die Autorität der Gesetze hergestellt und die Staatseinkünfte der blinden Willkühr des Fürsten entrissen hat? Aristocratische Reste eines alten sogenannten Freystaats aus einer Monarchie verbannen, heist nicht Despot seyn, heist den Despotism der Magistratur und der Intermediair-Gewalt stürzen. Und hier möcht' es also wohl, statt der am Schlusse des 38sten Briefes enthaltnen tollen Exclamation, heisen: *Dupaty du träumst*! Ueberall scheint er darauf anzuspielen, als ob Leopold den Adel habe unterdrücken wollen. Allein, diesen Vorwurf verdient der väterliche Regent warlich nicht, der allen Unterthanen wohl will, der alle Rechte derselben schüzt, der aber ungerechte Anmassungen einer Klasse um so weniger duldete, iemehr Er eigene Vorrechte aufgab, die Er widersinnig, ungerecht und verderblich fand. Sein hierher gehöriger Grundsatz ist eben so gerecht, als weise: *im Falle gleichen* Verdienstes habe der Adel den Vorzug, aber gegen *grössere Talente* und *grösseres Verdienst* müsse da, wo es um Staatswohl zu thun sey, der Adel *nichts* gelten. (S. oben S. 190.)

Schlosser hat iene Stelle des Dupaty gründlich widerlegt in einem Aufsatze *vom Adel* im *neuen deutschen Museum* von 1789. Monat October. N. I. S. 369. u. f.

Esther Lynch Piozzi Bemerkungen auf einer Reise durch Franckreich, Italien und Deutschland. I Th. S. 303. u. f. der deutschen Uebersezzung des Herrn *Forster*.

Hier steht eine Aeusserung, die Madam Piozzi wohl

 wahr-

wahrscheinlich in Gesellschaft einiger galanten Florentiner Thoren und Thoerinnen, (die durch Leopolds Einfachheit beschämt und seines väterlichen Ernstes, mit dem Er sie vor ihrem eignen Ruin warnte, müde waren) aufgeschnappt, und mit eben dem genauen Beobachtungsgeiste nachgeschrieben hat, mit welchem diese scharfsichtige Dame in Sachsen (II. Th. S. 351.) überall *Porcellanthürme mit blauen und grünen Porcellanziegeln* sahe, (deren ich auch nicht einen kenne,) und die *Bauern*, die in die Dresdner Kirche kommen (II. Th. S. 372.) mit Dresdner *Bürgern* verwechselte und den *lezteren* den Aberglauben Schuld gab, das sie sich stets, wenn sie in die Kirche giengen, den *Puder aus den Haaren kämmten*!

Alle denkende *Reisende*, die Toscana besucht haben, sind von dem Wohlstande des Landmanns und den blühenden Umständen des Ackerbaues entzückt. *Schlötzers Briefwechsel* X. Band Heft LX. S. 386. *Dubois Voyage en Italie* u. a. m.

D) ZUR NEUERN STATISTIK VON TOSCANA.

Christian Ioseph Jagemanns geographische Beschreibung des Herzogthums Toscana. Gotha 1775. 8.

Herr Bibliothecar *Jagemann* hat in dieser genauen Beschreibung von Toscana und Leopolds damals schon getroffenen Anstalten viel gute Nachrichten gegeben; da aber die Hauptreformen nachher erfolgt sind: so wäre eine neue Auflage dieses Werks gar sehr zu wünschen.

Raggionamento sul Commerzio, arti e manifatture della Toscana. Firenze 1781.

Die in *Beckers Ephemeriden der Menschheit enthaltenen bereits an ihren Orten angeführten Tabellen und statistischen Nachrichten* sind von vorzüglicher Brauchbarkeit, weil sie alle die

zur

zuverlässigste Authenticität haben. Eins ist mir indess unerklärbar, wie nämlich nach S. 469 der I. Theil v. Iahr 1786. die vestgesetzten Besoldungen nur 410000 Liren betragen können, da doch nach einer Durchschnittsberechnung der ebendas. S. 587 u. f. angegebnen Besoldungen diese eine ungleich höhere Summe betragen. (S. oben S. 132. Anm.) Ich bemerke dies erst ietzt und kann daher Hrn. Becker nicht um Auskunft bitten.

Reisen durch die Schweiz und Italien. In der Sammlung von Reisebeschreibungen. VI. Th. Hamb. 1784.

Wer von dem ehemaligen traurigen Zustande Toscanens, wie er im Anfange der Regierung Leopolds war, eine Idee haben will, der lese den S. 339 enthaltenen *Auszug aus einem Briefe.*

Zustand der Bauern in Toscana, Florenz 1782.

Ein Aufsatz des H. Hauptmanns v. *Derichs,* in Schloezers St. Anz. II. B. 8. St. n. 62. S. 437. u. f.

Regolamenti dei Regi Spedali di Maria Nuova et di Bonifazio. Florenz, bey *Cambiagi,* 1790. gr. 4.

Noch sind, ausser diesen Werken, eine Menge einzelner Nachrichten fast in allen Reisenachrichten und Schriften über Italien und in den mancherley *Iournalen fast aller Nationen* enthalten, welche, hier alle anzuführen, zu grosser Weitläufigkeit und zum öftern Nachsuchen von Nachrichten, die eine die andere oft blos widerholt hat, Anlas geben würde.

Leipzig,
gedruckt bey Ioh. Gottl. Imm. Breitkopf.
1791.

ANHANG

EINIGER

MERKWUERDIGEN GESETZE

NACH DER ZEITFOLGE GEORDNET

I

Verordnung, die Freyheit des Brodbackens und des Gedreydehandels betreffend.*)

Peter Leopold etc.

Da es Unser innigstes Anliegen ist, dass Unsere geliebtesten Unterthanen, und besonders die Armen, durch den diesiährigen Miswachs den geringstmöglichen Nachtheil empfinden mögen, und Wir zu diesem Ende verschiedene öffentliche Magazine von fremdem Waizen und Roggen in den dazu am bequemsten gelegenen Orten Unsers Grosherzogthums angelegt haben: so wollen Wir folgende Einrichtungen beobachtet wissen:

1) Verordnen Wir, dass *Iedermann* in allen Städten und Gemeinden Unsers Grosherzogthums

 die

*) Diese und die fünf folgenden Verordnungen sind nach einigen Sprachberichtigungen genommen aus *Schlettweins Archive für den Menschen und Bürger* V. B. n. IX. S. 204. u. f. Ich konnte mich nicht enthalten, sie nebst mehreren hier abdrucken zu lassen, weil sie Belege meiner im Werke selbst befindlichen Behauptungen sind.

die Freyheit habe, *Brod aus purem Roggen* sowohl, als aus *Roggen* und *Waizen vermischt*, zu backen und zu verkaufen, ohne dass ihm in irgend einem Betracht ein *ausschliessendes Vorrecht* im Wege stehe, und ohne von seinem Brodbacken das *Zeichengeld* oder eine andere Abgabe an die Landesherrschaft, oder an eine Gemeinde, zu entrichten; wie Wir dann auch hierdurch alle die *Ordnungen und Gewohnheiten aufgehoben wissen wollen*, welche der *uneingeschränkten Freiheit* entgegen seyn können, die ein *ieder Becker*, Unserer höchsten Absicht gemäs, haben soll, iedes Pfund des besagten Brodes zu einem Preise zu verkaufen, den er *der Güte* seiner zum Brode gemachten Mischung *angemessen* finden wird.

2) Sollen von dem weissen feinen Waizenbrode alle an einem ieden Orte herkommliche Auflagen bezahlet, und der Preis und das Gewicht desselben nach dem Tarif beſtimmt werden, worinn die Brodpreise und das verhältnismässige Brodgewicht nach den auf den öffentlichen Märkten, oder in Unsern Magazinen cursirenden Gedreydepreissen, dergestalt vestgesetzt werden sollen, dass immer das Mittel der monatlichen Preisse herausgezogen, und der berechnete Mittelpreis des vorhergehenden Monats für den folgenden Monat zur Regel angenommen werde.

3)

3) Was aber das geringe, auf den Verkauf gebackne Waizenbrod anlangt, das man Marktbrod (pan venale) zu nennen pflegt: so wollen Wir, dass solches bis auf anderweite Verordnung mit der Auflage des Zeichengeldes verschont bleibe, und Wir haben für dieses Iahr von Erlassung des gegenwärtigen Edicts an alle Pachtungen dieser Auflage abgeschafft, und ertheilen in einer ieden Provinz *allen Einwohnern* ohne Unterschied die Freyheit, *gemeines Verkaufs* - oder *Ladenbrod zu backen*; nur dass in Absicht auf Qualität und Preis desselben die Anordnungen, der den Lebensmitteln vorstehenden Beamten befolgt werden müssen.

4) Wollen Wir ferner, dass der Gewinn, der den Bäckern in den verschiedenen entworfenen Tabellen, vom geringeren Verkaufsbrode auf das Gebäck aus einem iedem Scheffel Waizen zugestanden worden, in *diesem Iahre* von den Obbrigkeiten, mit Berücksichtigung der Lokalumstände heruntergesetzt werde; indem die Becker sich, da in diesem lahre mehr gebacken werden wird, auch mit einem kleinern Gewinn begnügen können.

5) Heben Wir auch von Dato gegenwärtiger Verordnung an, bis auf anderweiten Befehl, alle *Abgaben* von den *Backöfen*, auch alle *Magazinsabgaben*, die den Gemeinden zugehörten, auf;

 und

und in denen Gegenden, wo die Mühlenabgabe hergebracht ist, wollen Wir auch diese Auflage in Ansehung des geringen Verkaufsbrods, sammt allen Vorrechten und Freiheiten, welche die Back- und Magazininspectoren hatten, abgeschafft wissen, dergestalt, dass ausserdem, dass ein ieder die Freyheit haben soll, das Marktbrod zu backen, auch sogleich alle Arten der von diesem Brode entrichteten Abgaben und Auflagen aufgehoben werden sollen.

6) Wollen Wir, dass sich die verschiedenen Beamten des Proviantwesens in Ansehung dieser geringen Gattung Waizenbrodes, falls sie nicht von Uns ein anderes Regulativ bekommen sollten, nach der Preistabelle richten, welche die Märkte, oder Unsere öffentlichen Magazine, machen werden, und dass sie dafür Sorge tragen, dass der Preis nur um so viel herabgesetzt werde, als das abgeschaffte Zeichengeld, die vorherbesagte Herabsetzung des Backwinns, die aufgehobenen Backöfen- und Magazinabgaben, und die Abschaffung der Mahlgelder, an den Orten, wo solche hergebracht waren, erlaubt.

7) Und wenn an einem Orte die Beamten des Proviantwesens für gut finden werden, dem geringen, aus lauter Waizen gebackenen Verkaufsbrode einen geringern Preiss zu setzen, als es nach dem Marktpreise, oder Unserm Magazinpreise

preise betragen sollte, so soll in solchem Falle die Gemeinde oder das Volk, welche den Vortheil dieses geringern Preises des besagten Gebäckes geniessen, verbunden seyn, Fonds zu sammeln, um den Schaden wieder zu ersetzen, welchen die Gemeinde dadurch leidet, dafs sie das Brod auf niedrigern Preifs setzet, als sie nach der Kornrechnung seyn sollten.

8) Wenn inzwischen eine Stadt oder Gemeinde für rathsam halten sollte, das Ansuchen zu thun, dass das geringe Verkaufsbrod ihrer gemeinen Backöfen auf einen niedrigern Preis, als den currenten, gesetzt werden möge, so soll sie erst bescheinigen, dass sie ein Capital in Bereitschaft habe, von welchem sie in diesem Iahre die Becker *entschädigen kann*, welche den Waizen auf den Märkten, oder in Unsern öffentlichen Magazinen kaufen müssen; sodann aber soll sie einen Plan vorlegen, nach welchem sie solchen Schaden, ohne Gefahr eines grössern Verlustes ihrer Einwohnerschaft, wieder ersetzen wolle; da Wir Uns dann vorbehalten, in Rücksicht auf Alles dieses, und auf die besondern Lokalumstände zu erlauben, von dem Gesetze der Brodtaxe abzugehen, von welchem sonst ohne Unsere besondere Erlaubniss Niemand abweichen darf.

9) Und nachdem Wir während des gegenwärtigen Iahres den armen Feldarbeitern und

andern Personen auf dem Lande, welche das grösste Mitleid verdienen, einige Erleichterung verschaffen wollen: so wollen Wir hierdurch alle Personen, die in der Mühlentaxe bestimmt und auf 2 Liren und drunter taxiret sind, davon befreyen, wenn sie nur nicht von solchen Familien sind, die unbewegliche Güter zum Eigenthume haben; wie Wir dann auch alle Coloni Mezzajuóli *), wenn sie auch höher, als auf 2 Liren taxiret wären, davon freysprechen. Und da die erste Zahlung der besagten Taxe im gegenwärtigen Iahre schon verfallen ist, so wollen Wir, dass Unsere besagte Befreyung ihre Wirkung bey dem zweyten auf den nächsten November 1767 verfallnen Termine haben soll; ohne dafs wegen der besagten zweyten Zahlung den auf obbeschriebene Art taxirten Unterthanen etwas abgefordert werde, da wir solche aus Gnaden

*) Coloni Mezzajuóli oder parziari sind eine Art toscanische Bauern, welche ein sogenanntes Podére, oder Landgut, das einem Grundeigenthümer gehört, gegen die Hälfte der Nutzungen bewirthschaften. Bey Schlettwein a. a. O. ist in der Uebersetzung aus Unkunde der Verfassung ein sonderbarer Irthum vorgegangen; denn Coloni Mezzajuóli ist dort übersetzt: „Arbeiter in der Landschaft *Mezzajoli.*" Wo diese Landschaft wohl liegen mag? Hätte der Uebersetzer doch wenigstens die Charte zu Hülfe genommen.

den von allen Abgaben, *auch den allergeringsten*, zu befreyen, für gut befunden haben.

10) Wollen Wir, dass *Waizen und Roggen* durch das *ganze Grosherzogthum* ohne die *allergeringste Auflage* freyen Umsatz haben sollen, und ausserdem, dass Wir alle, sowohl landesherrliche, als Gemeindezölle hierdurch aufheben, befehlen Wir allen und ieden Richtern und Gemeindevorstehern, bey *Strafe der Cassation* und Unserm *gerechtesten Misfallen, unter keinerley Vorwande dem Umlaufe der Lebensmittel aus einer Provinz in die andere Hindernisse in den Weg zu legen;* wie Wir ihnen dann unter Androhung gleicher Strafe weiter anbefehlen, *den Preis der Lebensmittel auf den Märkten*, und *den Preis des Roggenbrodes der völlig freyen Uebereinkunft zwischen Käufer und Verkäufer zu überlassen.*

11) Und wie es von der einen Seite *Unser gröstes Anliegen ist*, *die Freyheit des innern Handels aufrecht zu erhalten;* Wir aber dennoch auch von der andern Seite, bey *gegenwärtigen Nöthen* verbunden sind, die Ausfuhre der verschiedenen Lebensmittel aus dem Lande zu verhindern, so verordnen Wir einstweilen, dass in den Provinzen, welche an fremde Staaten gränzen, ein Ieder, welcher Lebensmittel in andere Gegenden des Grosherzogthums führen will, verbunden seyn soll, der Obrigkeit

 des-

desienigen Orts, aus welchem er die Früchte führen will, solches anzuzeigen, und von ihr einen Erlaubniss-Schein zu nehmen, welchen er bey Fortschaffung seiner Waaren ſtets bey sich haben, und auf den Zollhäusern, theils des Orts, von welchem er abgeht, theils des Orts, wo er durchfährt, und zuletzt bey der Obrigkeit des Ortes, wohin er die Lebensmittel bestimmt hat, vorzeigen soll. Auch soll er vor der letzten Obrigkeit beweisen, dass er seine Früchte an Niemanden, als an Unterthanen und dasige Einwohner, geliefert habe.

12) Die besagten Erlaubniss-Scheine sollen *umsonst ertheilet* und *nie abgeschlagen werden*, wenn die Lebensmittel für *das Innere des Staats* bestimmt, und die Personen, welche sie führen, *Unterthanen* sind; auch sollen sie mit der ausdrücklichen Bedingung gegeben werden, dass derienige, der einen solchen Schein erhält, in einer bestimmten Zeit mit einem Attestate der Obrigkeit des Orts, wohin die Früchte bestimmt sind, zurückkehre; und haben die Fuhrleute, welche diese Bedingung zu erfüllen unterlassen, gleiche Strafe mit denienigen zu gewärtigen, die Früchte in fremde Lande ausführen.

Auf gleiche Weise soll auch derienige, welcher Lebensmittel aus dem Innern des Grofsherzog-

zogthums aus und in eines Unserer Lande, die an fremde angränzen, einführen will, sich mit einem gleichen Erlaubniss-Scheine von der Obrigkeit des Orts, wo er die Lebensmittel nimmt, versehen, und solchen auf allen Zollstädten bey welchen er vorbeypassirt, unterzeichnen lassen; alsdann aber der Obrigkeit des Gränzlandes, wohin er sie führen will, vorlegen, unter der nämlichen Verbindlichkeit, zurückzukehren, und sich durch ein obrigkeitliches Atteſtat, dass er die erwähnten Lebensmittel nur an Unterthanen und Einwohner des besagten Landes geliefert habe, zu legitimiren. Dieienigen Fuhrleute und andere, welche ohne gedachten Erlaubniss-Schein in den Gränzlanden betroffen werden, oder die Verbindlichkeit, in der vorgeschriebenen Zeit zurückzukommen, nicht aufs Pünktlichste erfüllen, sollen ohne Nachsicht eben so bestraft werden, als wenn sie die Früchte ganz ausser Landes weggeführt hätten.

14) Nachdem die vorher besagten Einrichtungen um des allgemeinen Besten Unserer Unterthanen willen gemacht worden, und Wir in Erwägung gezogen haben, dass eine iede Stadt und Gemeinde des Staats in diesem Iahre einer thätigen und wachsamen Lokalaufsicht benöthiget sey, welche in Gemäsheit der von Uns um der gemeinen Sicherſtellung willen bereits gemach-

ten

ten allgemeinen Einrichtungen für die vorfallenden Bedürfnisse schleunigst sorgen könne: so wollen Wir, dass in ieder Stadt und in iedem Gerichte im Lande aus den *Repräsentanten der Gemeinde* zwey oder mehr *Proviantaufseher* gewählt werden, welche die ausserordentliche Gewalt haben sollen, bis auf die zukünftige Aerndte auf die Subsistenz des Volks in ihrem Districte Aufsicht zu führen.

15) Diese Proviantaufseher sollen verbunden seyn, dafür zu sorgen, dass in ihrer Gemeinde immer wenigstens *ein* Mann sey, der oben beschriebenes Kornbrod in dem bestimmten Preisse backe und verkaufe, damit andere sich nach ihm richten können, und damit durch die Iedermann zugestandne *Backfreyheit* dieser Verkauf nicht aus *allgemeiner Sorglosigkeit* vernachlässigt werde. Wir fügen iedoch auch hinzu, dass dieser von den Proviantaufsehern bestellte Becker nicht etwa zum Nachtheil anderer, die *das nämliche Brod* backen und in unterschiedenen Preissen verkaufen wollen, *irgend ein ausschliessendes Vorrecht* haben solle.

16) Ferner sollen sie Sorge tragen, dass der Verkauf des Waizenbrodes, und zwar sowohl des feinen, (wo man solches zu backen pflegt,) als des geringern, frey und offen bleibe; auch darauf wachsam seyn, dass die Qualität und die

Preise

Preisse dieses Brodes nach den Vorschriften der Gesetze beobachtet werden, und in Ansehung desselben Iedermann die Vortheile geniesse, welche Wir durch die oben beschriebenen Einrichtungen zuzugestehen, gnädigst gut gefunden haben.

17) Sollen diese nämlichen Proviantaufseher die Becker, sowohl, die das Waizenbrod, als dieienigen, die das Roggenbrod backen, dazu anhalten, für eine *hinreichende Geldsumme* sich aus den öffentlichen Magazinen dieienigen Getreydearten *anzuschaffen*, die sie zu ihrem Gewerbe nöthig haben; wie Wir dann gedachte Aufseher auch bevollmächtigen, sich aller Hülfsmittel zu bedienen, welche sie aus dem Vermögen der Gemeinheiten oder der frommen Stiftungen, oder durchs Zusammentreten der geschicktesten und eifrigsten Gemeindemitglieder aufbringen können, um das Volk gegen alle Unordnungen sicher zu stellen.

18) Sollen die Proviantaufseher gleichfalls Sorge tragen, dass in ihren Districten öffentliche Läden errichtet werden, wo man Waizen- und Roggenmehl, auch Mehl aus türkischem Waizen und von Castanien feil habe; wobey Wir befehlen, dass diese Mehlarten, iede nach ihrer Gattung, rein und ohne alle Vermischung seyn sollen, und dass auch in Absicht auf dies Mehl-

Mehlhandel *kein ausschliessendes Recht* statt finde, sondern ein *Jeder die Freyheit habe, solchen zu treiben, ohne durch Accise oder eine andere Abgabe vom Verkauf*, (nur allein den an den Stadtthoren üblichen *Einfuhrzoll* ausgenommen,) bey diesem Gewerbe belästiget zu werden.

19) Sollen die besagten Proviantaufseher in Concurrenz mit den Beamten des Orts Vollmacht haben, dafür zu sorgen, dass das Volk keinen Mangel an Lebensmitteln leide. Sollten sie für gut finden, in den Gemeindeöfen zu einem wohlfeilern Preise backen zu lassen, als der currente ist, so sollen sie ohne Verzug über die in ihrem Districte mögliche Art und Weise des den Beckern zu leistenden erforderlichen Schadenersatzes Bericht erstatten, und Unsere Entschliessung darüber erwarten.

20) Tragen Wir auch allen vorbenannten Proviantaufsehern auf, das Gesuch derjenigen Güterbesitzer zu untersuchen, die in diesem Jahre den Aufwand der zukünftigen Bestellung ihrer Felder nicht machen können, und Uns die in ihrem District thunlichen Mittel vorzutragen, durch welche der Gefahr, dass das Land unbesäet bleiben müste, vorgebeugt werden könne, da Wir Uns dann, die weitern Maaſsregeln zu treffen, vorbehalten, welche Wir den Lokalumständen angemessen erachten werden.

Wir befehlen, dass diese Unsere Verordnung, welche Wir, um die Unfruchtbarkeit des Iahres weniger emfipndlich zu machen, erlassen haben, allgemein durch das ganze Grosherzogthum, ohne einige Ausnahme, beobachtet werde, und dass dadurch alle diesen Anordnungen zuwiderlaufenden Gesetze und Gewohnheiten aufgehoben seyn sollen. Es haben also die Collegia, Gerichtshöfe und Beamten über die pünktlichste Befolgung derselben zu wachen. Gegeben zu Florenz, den 15ten September 1766.

Peter Leopold.

v. Botta.

Roberto Pandolfini.

II

Generaledict, die Freyheit des Brodbackens, die Brodtaxen und den freyen Gedreydehandel betreffend.

PETER LEOPOLD etc.

Da Wir Uns überzeugt haben, wie schädlich und beschwerlich dem Publicum die *Taxen* und *Monopolien* sind, welche auf das Backen und den Verkauf des Brodes gelegt worden, und Wir gesonnen sind, zur *Erleichterung Unserer geliebtesten Unterthanen* alle nur *ersinnliche Anstalten zu treffen:* so haben Wir Uns entschlossen, nicht allein für das Backen, für den Verkauf, und den Transport des Brodes, sondern auch für den Verkauf, Transport und Handel mit Waizen, Roggen und Mehl, verschiedene Erleichterungen und Befreyungen zu ertheilen, indem Wir durch alle nur *mögliche Mittel diese Gewerbe und Commerzien zu begünstigen*, und zum Vortheile der Cultur Unserer Staaten *aufzumuntern* wünschen. Wir wollen daher, dass inskünftige folgende Verordnungen beobachtet werden, und dagegen alle andere Gesetze, Ordnungen und Statuten, welche von Unsern Vorfahren, oder von Uns selbst gegeben worden, alle bisherigen

Ge-

Gewohnheiten und Gebräuchen, welche bey den Proviantämtern der Städte und auf dem Lande in Unserm Grofsherzogthume in Uebung gewesen sind, so weit sie der gegenwärtigen Verfügung zuwiderlaufen, hierdurch gänzlich aufgehoben seyn sollen.

1) Wollen Wir, dass das *Zeichengeld*, sowohl auf das weisse feine, als auf das gemeine Markt- oder Ladenbrod, es werde solches aus blossem Waizen, oder aus Korn gebacken, auf das Mehl aller Arten und auf alle Arten des Gebäckes durch das ganze Grossherzogthum *abgeschafft* seyn soll.

2) In denen Orten Unsers Grofsherzogthums, die der Mühlentaxe unterworfen sind, *heben* Wir die Auflage des *Mühlenzettelgeldes*, welches auf das Brod, das in den gemeinen Backöfen gebacken wird, es sey weisses und feines, oder schwarzes und gemeines, von Waizen oder Korn, ingleichen auf das Mehl und das Gebäcke aller Arten gelegt war, ganz auf, und erklären alle *ausschliessende Freyheiten*, welche den Pachtern und Einnehmern der gedachten Zettel- oder Zeichengelder verliehen worden sind, hierdurch für null und nichtig.

3) Ist Unser Wille, dass alle Abgaben von den Oefen und von Magazinen, sie mögen zu den landesherrlichen oder Gemeinheitseinkünf-

ten gehören, welche eigentlich auf das Brod und anderes Gebäcke fallen, wie *alle Abgaben*, oder *ausschliessende Freyheiten*, Kastanien zu braten und gebratne Kastanien, ingleichen Mehl aller Arten zu verkaufen, ganz abgeschafft seyn sollen, dergestalt, dass ein Ieder die Freyheit haben soll, die besagten Gattungen von Lebensmitteln aus einer Provinz in die andere zu führen, und zu verkaufen, ohne dass ihm die geringste Auflage deswegen abgefordert, oder sonst ein Hindernis in den Weg gelegt werde.

4) Behalten Wir Uns vor, für das Beste der Städte Florenz, Siena, Pisa, Livorno und Pistoia noch durch besondere Regulative Sorge zu tragen, welche in Rücksicht auf die Localumstände Verordnungen erhalten werden, die in einigen Stücken von der gegenwärtigen unterschieden sind. Es soll in diesen Städten kein Brod, das auswärts gebacken worden, eingeführt werden, ohne an den Thoren einen Zoll von 8 Pfennigen auf iedes Pfund abzutragen; aber das aus diesen Städten ausgehende Brod soll von allen Ausgangszöllen uneingeschränkt frey seyn.

5) *Soll es Iedermann freystehen, einen Beckerladen anzulegen*, und blos vorher die Anzeige bey dem Beamten und Proviantaufseher des Orts zu thun, ohne *iedoch die geringste Taxe zu bezahlen*, und ohne die *Verbindlichkeit* zu haben,

die

die *Materialien zum Backen bey der Proviantcommission (Abbondanza) zu nehmen;* allein, er ist schuldig, sein Gewerbe treulich und gut zu treiben, und seine Oefen, seine Beckerläden, und seine Magazine den Visitationen der Vorgesetzten und Proviantaufseher zu unterwerfen und dem Publicum in Nothfällen zu dienen. Daher soll auch kein Einziger sein Beckergewerbe, das er einmal angefangen hat, *wieder aufgeben* dürfen, ohne wenigstens *einen Monat* vorher bey den Vorgesetzten, und dem Proviantaufseher Anzeige davon gethan zu haben.

6) Sollen drey Gattungen von Brod gebacken werden, nämlich gemeines Ladenbrod aus Waizen, Hausbacken Brod ebenfalls aus Waizen und feines weisses Brod.

7) Das gemeine Verkaufs- oder Ladenbrod soll nach der bestimmten Backprobe gebacken werden, nämlich nach der proportionirten Taxe des Mehlbetrags, welchen der Becker aus einem ieden Scheffel Waizen nach der Qualität und dem Gewicht erhalten kann, welches nach der gangbarsten Sorte des Waizens, der iedesmal auf den Märkten zu haben seyn wird, zu beurtheilen und vestzusetzen ist; und nach Verhältnis dieses Quanti soll der Vorgesetzte nebst den Proviantaufsehern des Orts den Preis und das Gewicht des gemeinen Kauf- oder Ladenbrodes be-

stimmen; wobey er zu dem Preise des Waizens die nach den Umständen und Gewohnheiten eines ieden Orts unvermeidlichen Abgaben und den bestimmten Gewinn des Beckers hinzuzurechnen, iedoch nie zu erlauben hat, dass iemals unter irgend einem Vorwande zu besagtem Preisse des Brodes noch eine andere Auflage, die diesen Brodpreis erhöhen könnte, aufgebracht werde.

8) Die Preisse des Waizens sollen nach den Marktzetteln des Orts, oder in deren Ermangelung aus den Marktzetteln des benachbarten Marktplatzes, iedoch nicht nach den höchsten Preissen des Saat- oder des besten Waizens, sondern nur nach dem Preisse des ordinairen Waizens, von mittler Qualität, wie bisher üblich gewesen ist, bestimmt, und aus allen Preissen, welche einen Monat hindurch die besagten Gedreydegattungen gehabt haben, ein accurater Mittelpreis gezogen werden, welcher Norm der Brodtaxe für den folgenden Monat seyn soll; und so soll man immer fortfahren, die Berechnung der Brodtaxe für ieden Monat, auf den aus der Summe der Markpreisse des nächst verflossenen Monats gezognen Mittelpreis zu gründen.

9) Soll zugleich bey Festsetzung des verhältnismässigen Gewichts eines ieden Stücks Backwaare, vom gemeinen Ladenbrode, welches von

lauter

lauter Waizen seyn soll, auch zugleich das Gewicht des hausbackenen Brodes dergestalt bestimmt werden, dass iedes Stück immer um 6 Unzen schwerer seyn soll, als das Ladenbrod.

10) Das feine Waizenbrod, welches nach Verhältnis seiner grössern oder geringern Feinheit leichter seyn kann, als das gemeine Ladenbrod, soll keine bestimmten Preisse haben, sondern von einem Ieden nach Maasgabe seiner bessern Fabrikation in einem beliebigen Preisse verkauft werden.

11) Das gemeine Kaufbrod soll in langen Wecken das Stück zu 8 Soldi gerechnet; das hausbackene Brod aber in runden Wecken gebacken, und beyde Gattungen gezeichnet werden. Das feine weisse Brod endlich kann rund, oder in Form von Bretzeln, oder in ieder andern beliebigen Form, (nur nicht in Form langer Wecken) gemacht, und unbezeichnet gelassen werden.

12) Ein ieder Becker soll zweyerley Brod backen und damit hinlänglich versehen seyn: nämlich Ladenbrod ganz von Waizen, und Hausbacken Brod gleichfalls ganz von Waizen.

13) Das Brod von purem Korn oder von Korn und Waizen vermischt, kann ein Ieder für sich selbst und zu seinem eignen Gebrauche backen; aber, solches zu verkaufen, ist ihm ohne Unsere

besondere Bewilligung nicht verstattet, und soll auch den Beckern verboten seyn, ohne Unsere vorgängige Erlaubnis Roggenmehl auf ihren Beckerläden oder in ihren Magazinen zum Verkauf auszulegen; wenn es aber einem oder dem andern erlaubt werden sollte, Roggenbrod zu backen, so soll es immer von grösserm Gewicht seyn, als das hausbackene Brod von Waizen.

14) Wer diese Verordnungen in Ansehung der Qualität, oder des Gewichts des Brodes übertritt, der soll eine Strafe 10 Scudi erlegen, und das Brod soll ihm confiscirt werden. Uebertritt er diese Vorschriften in Ansehung der Form des Brodes, so soll er 5 Scudi Strafe erlegen und das Brod confisciret werden; handelt er endlich darinn wider das Gesetz, dass er nicht genug Vorrath hat, und nicht täglich sein erforderliches Gebäcke liefern kann, so soll er in eine Strafe von 25 Scudi verfallen seyn, und wenn er zu widerholten Malen der Uebertretung der Gesetze sich schuldig macht, sollen auch Leibesstrafen nach richterlichem Ermessen, der Beschaffenheit der Fälle und den Umständen gemäs, verhänget werden können. Auch soll bey allen übrigen geringen Vergehungen die Strafe dem richterlichen Ermessen anheim gegeben seyn, nur dass sie das erstemal nicht 5 Scudi und den Verlust der Waaren übersteige. Die Geldstra-

fen

fen sollen zu einem Drittel dem Fiscus, zu einem Drittel dem Richter und zu einem Drittel dem Angeber verfallen seyn, und das weggenommene Brod unter die Armen vertheilt werden.

15) Niemand soll dem *Transporte* des Brodes *aus einer Provinz* in die andere, oder dem Wiederverkaufe desselben, in irgend einer Provinz *das geringste Hindernis* in den Weg legen; nur mus bey denen Sorten des Brodes, die mit dem Zeichen versehen sind, der Tariff desienigen Orts beobachtet werden, wo der *Verkauf* statt finden soll.

16) Diese Beobachtung des Tariffes schränkt sich aber dahin ein, dass die Verkäufer des gezeichneten Brodes nicht zu einem geringern, als dem von den Beamten und Proviantaufsehern des Ortes bestimmten Gewichte, verkaufen dürfen. Dagegen, das gezeichnete Brod in einem grössern Gewichte als dem im Tarif festgesetzten zu verkaufen, Iedermann freysteht.

17) Um den Ackerbau und den Waizen- und Kornhandel immer mehr aufzumuntern, wollen Wir, dass in dem Innern Unsrer Staaten *Iedermann* die Freyheit habe, *diese Früchte zu kaufen und zu verkaufen*, und dass alle *Verbotsgesetze des Einkaufs im Grossen aufgehoben*, und ein Ieder die Erlaubnis haben soll, in diesem Stücke ieden erlaubten Handel zu schliessen;

gleichwie er auch die besagten Gedreydearten, überall, so lange, als es dieienigen, welche Disposition darüber haben, ihrem Interesse gemäs finden, ohne das geringste Hindernis aufgeschüttet werden können.

18) Wir erlauben ferner, dass der Waizen und Roggen, und das Mehl dieser Gedreydearten aus einer Provinz in die andere in Unserm Grosherzogthume frey aus- und eingeführet werden dürfe, ohne dass unter irgend einem Vorwande von den Beamten derienigen Orte, aus welchen die erwähnten Gedreyde- und Mehlarten ausgeführt, und derienigen, wo sie durchgeführt werden, dem freyen Handel mit denselben die geringste Hindernis in den Weg gelegt, oder auch nur den Fuhrleuten eine Erklärung abgefordert, oder eine andere Formalität vorgeschrieben werden könne.

19) Um die besagten Transporte zu erleichtern, wollen Wir *hierdurch alle Zölle*, beydes die landesherrschaftlichen und die der Gemeinden, sowohl von der *Ausfuhre*, *als der Einfuhre aus einer Provinz in die andere*, und von der *Durchfuhre* des Gedreydes und Mehls *gänzlich abschaffen*, iedoch mit Ausnahme der gewöhnlichen Zölle unter den Thoren der Städte, wo dergleichen hergebracht sind.

20) Wir *heben gleichfalls alle Zölle auf*, *die auf die Ausfuhre des Gedreydes und Mehles aus Unsern Staaten bisher gesetzt waren*, *wenn und so lange Wir die Ausfuhre verstatten werden;* doch soll bey den Zollhäusern ein Schein darüber genommen, und bey dem letzten Zollhause registrirt werden, ohne sonst Etwas dafür zu zahlen, als das gewöhnliche Einschreibegeld.

21) *Wir heben auch ferner alle Zölle von der Einfuhre des fremden Waizens und Roggens auf, wenn der inländische Waizen den Preis von 15 Liren vom Sack übersteigt*, und erklären zugleich den über die Lebensmittel Aufsicht tragenden obrigkeitlichen Personen, dass das Gedreyde, welches zu Wasser eingeführt wird, nicht von der gewöhnlichen Ausstellung, und der Einregistrirung beym Proviantamte zu Livorno ausgenommen, auch die Getraidearten, die zu Lande eingeführt werden, bey den Gränzzollhäusern in ein dergleichen Register eingeschrieben werden sollen. *Wenn aber die Preisse des innländischen Waizens unter den besagten 15 Liren stehen sollten*, *so wollen Wir*, *dass die fremden Getreidearten*, sie mögen zu Wasser oder zu Lande eingeführt werden, *dem Eingangszolle unterworfen seyn*, und dann vom Sack Waizen 30, vom Sack Roggen aber 20 Soldi bezahlt werden sollen, da sie dann *durch den ganzen Staat*, ohne

die *geringste weitere Abgabe*, gleich als ob sie innländische Früchte wären, *fortgebracht* und verhandelt werden können. Wir wollen auch fernerhin alle Durchgangszölle auf dem gegenwärtigen Fusse lassen, und nicht die geringste weitere Erhöhung derselben auf fremde Lebensmittel, welche in Unsere Staaten eingeführet werden, um sie wieder aus denselben auszuführen, vornehmen. Nur mus iedesmal von dem auf diese Art eingeführten Gedreyde eine genaue Berechnung der Quantität desselben übergeben werden.

22) *Die Ausfuhre des Waizens, Roggens und des Mehles* von diesen beyden Gedreydearten aus Unsern Staaten soll, sowohl zu Wasser, als zu Lande, *auf immer erlaubt seyn, so lange der Preis des inländischen Waizens nicht genau auf 14 Liren für den Sack steigt*, und soll zu solcher Zeit auch die Ausfuhre des Roggens, der Kastanien und des Mehls davon erlaubt seyn, ihr Preis mag stehen, wie er wolle.

23) Wenn der Preis des innländischen Waizens auf 14 Liren vom Sack gekommen ist: so soll sogleich die Freyheit der Ausfuhre des Waizens, und ieder andern Gattung des Gedreydes und Mehles, wie auch ihr Preis stehen mag, aufhören.

24) Wollen Wir aber von dieser der Ausfuhr vorgeschriebenen Einschränkung die untere Provinz des Sienesischen Staats ausnehmen, welcher Wir durch Unser Rescript vom 8ten Iunius gegenwärtigen Iahres, sowohl zu Wasser, als zu Lande, die uneingeschränkte Freyheit der Ausfuhre ihres Gedreydes gestattet haben; doch mit der ausdrücklichen Erklärung, dass, so lange, als die Ausfuhre in den andern Theilen des Grosherzogthums verboten seyn wird, der Waizen und Roggen aus Unsern übrigen Landen über die Gränze besagter Provinz, ohne vorgängige Beobachtung der in dem gegenwärtigen Edicte anbefohlenen Verhaltungsregeln bey der den Gedreydeausführern angedrohten Strafe, nicht geführt werden dürfen.

25) In dem Falle der gänzlich verbotenen Ausfuhre des Gedreydes, soll *keine Obrigkeit*, auch *kein Minister* die Macht haben, die Ausfuhre des Waizens und Roggens *auch nicht in der allergeringsten Quantität* und nicht einmal gegen die Bezahlung des Zolles *zu erlauben.*

26) Um den zur Berichtigung oder dem Verbote der Ausfuhre erforderlichen oben bestimmten Preis festsetzen zu können, sollen die Marktpreise von Pisa, Pontadera, Empoli, Arezzo, Cortona, Sinalunga, Siena von Woche zu Woche nach Florenz an das Collegium der Vorsteher

des

des Proviantwesens, eingeschickt werden, wo die summarische Berechnung der Preise eines ieden Marktes, und die allgemeine Durchschnittsberechnung in ieder Woche gemacht werden soll. Wenn nun bey letzterer von zwey auf einander folgenden Wochen ein höherer Preis herauskommt, als zur Erlaubnis der Ausfuhre bestimmt worden ist: dann soll nurgedachtes Collegium den Amtleuten und den Zollhäusern das Verbot der Ausfuhre durch ein Circulare bekannt machen; wie im Gegentheile in dem Falle, da man sieht, dass die besagten Mittelpreise wiederum geringer stehen, als die oben bestimmten Ausfuhrpreisse, den Beamten und Zollhäusern mittelst eines gleichen Circularschreibens die Erlaubnis der Ausfuhr des Gedreydes bekannt gemacht werden soll.

26) Wer zur Zeit der verbotenen Ausfuhre des Gedreydes, solches doch ausführt, oder auszuführen, versuchet, dem soll nicht nur Gedreyde, Schiff, Geschirr und Vieh confisciret, sondern er soll auch nach Ermessen des Richters, und nach Beschaffenheit der Vergehung und der Person zur öffentlichen Arbeit, Landesverweisung oder Geldstrafe verdammt werden, und in gleiche Strafe sollen auch dieienigen fallen, die zu solcher Ausfuhr mit Rath oder That auf irgend eine Weise behülflich sind.

27) Von dem Werthe der vorbenannten confiscirten Sachen, und von den Geldstrafen, soll die Hälfte dem Angeber, er sey geheim gehalten oder bekannt gemacht; der vierte Theil dem Richter, und das letzte Viertheil dem Fiscus zufallen.

29) In den angegebenen Fällen oder Zeiten, in welchen die Ausfuhre untersagt ist, bleibt es Iedermann ohne Unterschied verboten, Lebensmittel, die unter dem Ausfuhrverbote begriffen sind, weiter, als drey Meilen von der Gränze Unsers Grosherzogthums, und der untern Provinz von Siena, zu schaffen; sollte aber Iemand nöthig haben, Lebensmittel nach solchen Gegenden zu führen, der soll einen Erlaubnis-Schein von dem Beamten, aus dessem Gerichtsbezirke er das Gedreyde fortschafft, bey sich haben, solchen bey dem letzten Zollhause unterzeichnen lassen, und bey dem Beamten des Gränzlandes, wohin er seine Waaren einführen will, vorzeigen, und ihm zugleich einen Frachtzettel über ihre Bestimmung mit Benennung einer Person, auf welche sie eingezeichnet sind, abgeben. Es mus aber diese Person ein Unterthan und innerhalb der bestimmten drey Meilen wohnhaft seyn, und dem Beamten dafür haften, dass dergleichen Lebensmittel im Staate verbraucht werden sollen.

30) Diese Erlaubnis-Scheine sollen unentgeldlich gegeben, und dürfen nicht versagt werden, wenn sie für das Innere des Staats bestimmt, und wenn die Fuhrleute Unterthanen sind. Sie sollen aber nur unter der Bedingung gegeben werden, dass der, welcher sie erhält, in einer bestimmten Zeit von den Beamten des Orts, wohin die Lebensmittel gehen sollen, das Attestat zurückbringe, dass die Früchte auf den öffentlichen Märkten feilgeboten, oder den Unterthanen und dasigen Einwohnern überlassen worden.

31) Und da in einigen Orten des Bezirks von Pisa des Vicariats von Pescia, vom Vico Pisano und vom untern Valdarno Gränzzeichen gesetzt sind, um die Ausfuhre zu verhüten, so befehlen Wir hiemit, dass in besagten und andern Orten, wo die Gränzzeichen stehen, einem Ieden verboten seyn soll, gegen die Gränze fremder Staaten zu, vor solchen Zeichen vorbey zu passiren; wo aber keine solchen Gränzzeichen sind, da soll das Verbot, sich bis auf drey Meilen Wegs den Gränzen zu nähern, auf eben beschriebene Art statt finden.

32) Gleichfalls verordnen Wir, dass Ieder, welcher in den Gränzlanden innerhalb besagter Gränzzeichen oder auch innerhalb der bestimmten Meilen, Lebensmittel in andere Provinzen

des

des Grosherzogthums transportiren will, verpflichtet seyn soll, den Beamten des Gränzortes anzuzeigen, wohin er seine Waaren bringen wolle, und von demselben einen Erlaubnis-Schein zu nehmen, den er immer bey sich haben, und bey iedem Zollhause, vor welchem die Früchte vorbeygeführt werden, und zuletzt bey den Beamten des Orts, wohin sie bestimmt sind, vorzeigen soll; wie er dann auch vor diesem letztern Beamten, der Bestimmung seiner Früchte halben, sich zu legitimiren, und dagegen von demselben das bey seiner Rückkehr erforderliche Attestat zu erhalten hat.

33) Die Fuhrleute, welche innerhalb besagten Districts der drey Meilen ohne die bestimmten Erlaubnis-Scheine angetroffen werden, oder der Verbindlichkeit nicht nachkommen, ein Attestat bey ihrer Zurückkunft mit zu bringen, sollen unnachsichtlich eben so bestraft werden, als wenn sie ihre Früchte aus dem Staate weggeführt hätten.

34) Unter der Bedingung eines gelösten Erlaubnis-Scheins und der Verbindlichkeit zur Rückkehr sollen die Gedreydearten Unserer an die See gränzenden Lande durch Unser ganzes Littorale von einem Orte zum andern geführt werden können; nur dass sie unter der Aufsicht des Beamten des Orts, aus welchem sie wegg-

gehen,

gehen, aufgezeichnet werden müssen; iedoch soll von diesen Bedingungen das in der Sienesischen Maremma erzeugte Gedreyde befreyt seyn, weil Wir diesen Gegenden die Freyheit der Gedreydeausfuhre auf immer ertheilet haben.

35) Die Erlaubnis oder das Verbot der Aus fuhre in den Fällen und Zeiten, welche oben im 21sten und 22sten Abschnitte bestimmt worden sind, erstrecken sich auf Waizen, Roggen, Kastanien und auf das Mehl derselben, auf Hülsenfrüchte, Reis und iede Sorte von Lebensmitteln, welche gemahlen werden können.

36) Vom Brode und Schiffszwieback erlauben Wir zu allen Zeiten die zollfreye Ausfuhre.

37) Vom Weine gestatten Wir auch für immer die freye Ausfuhr, doch dass die gewöhnlichen Zölle davon entrichtet werden.

38) In Ansehung des Oehles, des Viehes, des Holzes, der Kohlen, und der übrigen Arten von Bedürfnissen, welche in dem allgemeinen Gesetze der Abbondanza vom Iahre 1697 im ersten Capitel begriffen sind, behalten Wir Uns vor, künftig besondere Regulative zu erlassen; zur Zeit aber sind Wir noch nicht geneigt, einige Aenderung deshalb zu treffen.

39) Wir verbieten einem ieden Aufseher, Beamten und Gerichtsverwalter irgend einem Un-

Unterthanen um einer Privat- oder öffentlichen fiscalischen, und von *einer Vergehung herrührenden Schuld willen, iemals etwas von seinem Schiff und Geschirre,* die er zum *Ackerbaue* braucht, wegzunehmen, oder wegnehmen zu lassen; wie Wir dann alle diesfallsige Unserm Verbote zuwiderlaufende Hülfsvollstreckungen und Plackereyen hierdurch für nichtig erklären. Wer dergleichen Plackereyen den Unterthanen zufügt, soll iedesmal um 10 Scudi bestraft werden.

40) Auf gleiche Weise verbieten Wir auch, irgend Iemand *die Zugochsen* wegzunehmen, und um der vorbeschriebenen Schulden willen, *die Landleute* zu der Zeit. da sie mit ihren Ochsen arbeiten, mit *Personalarrest* zu belegen.

41) Und da die Obliegenheiten der bisher zu erwählenden besondern Proviantaufseher, welche durch Unser Edict vom 15ten Novembr. 1766 nur provisorisch angeordnet worden sind, nunmehro sich endigen: so wollen Wir, dass die dem Proviantwesen vorgesetzten Magistratspersonen, und die gewöhnlichen Proviantmeister in einer ieden Stadt und Gerichtsbarkeit in Concurrenz mit dem Beamten auf das rechte Gewicht und die gute Qualität des Brodes, und der übrigen Lebensmittel nach den darüber vorhandenen Verordnungen, und den Localumständen wachsam

 seyn

seyn sollen, ohne sich iedoch in die Herbeyschaffung der Gedreydeprovisionen selbst zu mischen.

42) Was das Amt der Proviantaufseher betrifft: so soll es den vornehmsten Persouen des Orts, welche man dazu für die geschicktesten hält, übertragen werden, und es sollen deren immer zwey oder, wo es gewöhnlich ist, mehrere solches Amt ein halbes Iahr, oder so lang, als es an gewissen Orten üblich ist, verwalten, und soll ihnen der Canzleyvorsteher sammt den Beamten nach vorgängiger Communication mit dem Rathe der Neuner oder dem Magistrate der Gemeinheit, und dessen erfolgter Beystimmung, ihre Bestallung ertheilen.

43) Es sollen aber diese Proviantbeamten verbunden seyn, über die Marktordnung nach der Instruction, welche sie zu dieser Absicht erhalten werden, zu wachen, damit auf keiner Seite Inconvenienzen erfolgen mögen.

44) Sie sollen ferner zugleich mit den ordentlichen Beamten und Canzleyvorstehern Sorge tragen, dass in ihren Amtsbezirken sich eine für die Volksmenge derselben erforderliche Anzahl von Beckern und Mehlhändlern befinde, und wenn einer oder der andere davon abgeht, seine Stelle immer wieder ersetzt, auch keinem zugelassen werde, sein Gewerbe blos nach seinem

Ge-

Gefallen niederzulegen, zumal wenn der gemeine Nutzen darunter leiden sollte.

45) Sollen sie auf den Verkauf des Brodes, besonders an den Orten, wo etwa nur ein einziger Becker ist, wachsam seyn, und dafür sorgen, dass sein Beckerladen allzeit mit Markt- und hausbackenem Brode genugsam versehen sey; auch, dass das Volk weder am Preisse, noch am Gewichte des Brodes betrogen, sondern wohl bedient werde; weshalb sie auch bedacht seyn sollen, auf den Nothfall noch mehrere Backöfen errichten, oder Brod aus andern Gegenden zum Verkauf kommen zu lassen.

46) Geben Wir hierdurch allen Beamten des florentinischen Staates die Weisung, mit allwöchentlicher Uebersendung einer Note über die Marktpreise des Waizens und des Roggens an ihren Gerichtsorten, an das Collegium des Proviantwesens fortzufahren; und dieses sollen auch die Wirthschaftsbeamten der Güter der Cathedralkirche von St. Iacob zu Pistoia, der Magistrat der Regulatoren zu Siena, die Regierung zu Grossetto, und der Beamte zu Sinalunga beobachten, damit das besagte Collegium eine allgemeine Preistabelle verfertigen könne, um in Gemäsheit derselben entweder das Verbot, oder die Erlaubnis der Ausfuhre der Lebensmittel ergehen zu lassen, und damit man über-

 haupt

haupt von den allenthalben im Staate cursirenden Preissen der Lebensmittel bessere Kenntnisse erhalten könne.

47) Behalten Wir Uns vor, in Florenz ein Collegium zu bestellen, welches über alle Angelegenheiten des Proviantwesens und der Lebensmittel die oberste Aufsicht führen, und alle dieienigen Rechte haben soll, welche Wir zu seiner Bestimmung für dienlich ansehen werden; einstweilen aber verordnen Wir, dass die dermaligen Vorsteher, die Beamten und die Deputirten des Proviantwesens zu Florenz, in ihren gewöhnlichen Amtsverrichtungen fortfahren, und über gute Ordnung in den ihrer Fürsorge anheimgegebenen Angelegenheiten, auch über Befolgung des gegenwärtigen Gesetzes sowohl, als der übrigen, halten sollen.

48) Ausserhalb der Stadt Florenz und für die übrigen Städte, Vicariate, Capitanate und Gerichtsbezirke des florentinischen Staats tragen Wir die Aufsicht auf die Befolgung des gegenwärtigen Gesetzes und das richterliche Erkenntnis über dessen Uebertretung, den ordentlichen Magistraten und Vorgesetzten iedes Ortes auf, und wollen auch darunter die Stadt und das Gebirge von Pistoia, wie auch Pontremoli und den dazu gehörigen District, mit begriffen wissen.

49) In der Stadt Siena tragen Wir gedachte Aufsicht dem Magistrate der Regulatoren auf, welcher mit der das Proviantwesen besagter Stadt betreffenden Gerichtsbarkeit nach einem besondern Regulative, das Wir zu erlassen gemeint sind, versehen werden soll.

50) In Grossetto soll dem Magistrato dei fossi e coltivazioni und in den andern Städten und Orten des Staats von Siena, sowohl in der untern, als obern Provinz, den ordentlichen Obrigkeiten (Vorstehern), welchen in Gemäsheit der vorhandenen Verordnungen solches gebühret, iedoch mit Vorbehalt der in besondern Fällen erforderlichen Communicationen, überlassen seyn.

Gegenwärtiges Edict soll nun vom ersten des bevorstehenden Monats Octobers seine verbindliche Kraft zu haben, anfangen.

Gegeben zu Florenz, den 18ten September 1767.

PETER LEOPOLD.

v. Rosenberg.

III

Edict die Backfreyheit und Aufhebung der Abgaben vom Brode betreffend, für die Stadt Florenz *).

PETER LEOPOLD etc.

Da Wir Uns in Unserm königlichen Edicte vom 18ten dieses Monats, worin Wir in Absicht auf Gedreyde und Brod, für alle Unsere Staaten ein allgemeines Regulativ festgesetzt haben, vorbehalten hatten, für Unsere Stadt Florenz nach Maasgabe ihrer Localumstände durch besondere Verordnungen Unsere Fürsorge zu beweisen: so verordnen Wir nun, dass bis auf anderweite Anordnung folgendes Regulativ in Unserer Stadt Florenz beobachtet werden soll:

1) Soll die ausschliessende Freyheit, weisses feines Brod zu backen, in den umliegenden Orten der Stadt Florenz, bis zu Ende *des mit dem gegenwärtigen Pachter* geschlossenen Contractes einstweilen noch fortdauern: iedoch sollen für die Zukunft von dem nächstbevorstehenden ersten October an alle Abgaben vom Brodbacken und der vorherige ausschliessende Verkauf,

*) Schlettwein a. a. O. S. 232 u. f.

kauf, welchen der Pachter von dem feinen Brode ausserhalb besagter Stadt gehabt und welchem er nun entsagt hat, abgeschafft seyn. Dem zu Folge soll also das ganze Land innerhalb dreyer Meilen um die Stadt die allgemeine völlige Freyheit geniessen, welche allen übrigen Provinzen des Staats durch Unser Edict vom 18ten dieses Monats ertheilt worden ist.

2) Ausser dem feinen Brode sollen in Florenz die beyden andern Gattungen Brodes, nämlich das gemeine lange Verkaufsbrod und das lange und runde Hausbackenbrod, beydes von purem Waizen, (davon aber das letztere auf iedes Stück 6 Unzen schwerer seyn soll, als ersteres,) von iedem Becker ohne Unterschied gebacken und verkauft werden können, ohne dass er die Materialien zum Backen bey der Abbondanza zu nehmen hat.

3) Soll das Brod von purem Roggenmehl, oder von Roggen- und Waizenmehl vermischt, in der Stadt Florenz von keinem einzigen Becker, auch nicht einmal von dem Pachter, ohne besondere Erlaubnis des Magistrats der Abbondanza gebacken werden dürfen.

4) Soll das gemeine Waizenbrod von der Abbondanza nach den cursirenden Preisen der Stadt Florenz, taxirt werden, und der Mittelpreis

des vorhergehenden Monats immer für den folgenden Monat zur Richtschnur dienen.

5) Der Preis des Marktbrodes soll bey dem hausbackenen Brode zur Regel dienen, so wie es im zweyten Abschnitte dieser Verordnung bestimmt worden; bey dem feinen Brode aber, der Uebereinkunft zwischen Käufer und Verkäufer überlassen seyn.

6) Wer das Beckergewerbe treiben will, der muss die Bewilligung des erwähnten Magistrats erst dazu erhalten, und soll hinreichende Caution bestellen, dass er alle Verordnungen, die seine Profession angehen, beobachten, und immer denienigen Vorrath von Waizen und Mehl in Vorrath haben werde, welcher nach Verhältnis seines gewöhnlichen Backens wenigstens auf zwey Monate zur Consumtion hinlänglich seyn, und nach Anordnung ienes Magistrats alle Iahre von neuem angeschaft werden soll.

7) Soll er verpflichtet seyn, seinen Ofen immer gehen zu lassen, und dasienige tägliche Brodquantum zu backen, welches nach dem Ermessen des vorbesagten Magistrats seinen Kräften gemäs seyn wird; auch dieienige ausserordentliche Brodquantität herbeyzuschaffen, welche in Nothfällen gedachter Magistrat anzuordnen, für gut finden wird.

8) Sein Handwerk soll er, ohne vorgängige sechsmonatliche Aufkündigung, nicht aufgeben, auch nicht einmal das gewöhnliche ihm vorgeschriebene Backquantum, ohne einige Tage zuvor die Ursachen anzugeben, beträchtlich vermindern können, damit der Magistrat im Stande sey, auf andere Weise zum Besten des gemeinen Wesens den Abgang wieder zu ersetzen.

9) Der Verkauf des Waizen- Roggen- und Castanienmehls soll in der Stadt Florenz auf gleiche Art, wie in dem Generaledicte bestimmt worden ist, erlaubt seyn.

10) Auch wird das Zeichengeld vom Brode in Gemäsheit des besagten Generaledicts in der Stadt Florenz aufgehoben.

11) Soll der Einfuhrzoll vom Mehl in der Stadt Florenz vom Scheffel auf drey Soldi und vier Denari erhöhet, und der Ertrag davon verwendet werden, die Cassen, welchen das Zeichengeld gehörte, nach vorgängiger Berechnung und Auseinandersetzung, zu entschädigen.

12) Die Befolgung des gegenwärtigen Regulatives soll den nächst bevorstehenden ersten October ihren Anfang nehmen, und

bis zur Zeit einer neuen Verordnung fortdauern.

Gegegeben in Florenz den 19ten September 1767.

PETER LEOPOLD.

IV

Edict gleichen Inhalts für die Stadt Siena *).

Peter Leopold etc.

Nachdem Wir Uns in Unserm unterm 18ten dieses Monats in Ansehung des Gedreydes und Brodes für alle Unsere Staaten erlassenem Edicte vorbehalten haben, für Unsere Stadt Siena, so weit es ihre Localumstände erfordern, durch besondere Verordnungen zu sorgen: so wollen Wir nun, dass, bis auf anderweiten Befehl, folgende Verordnungen beobachtet werden sollen:

1) Soll das Zeichengeld, die auf das gemeine Marktbrod sowohl, als auf das feine weisse Brod aufgelegten Abgaben vom Backen, welche man die *Zolltaxe* nennt, ferner die Auflage auf die Castanien, und *alle Zwangsrechte, die in Rücksicht der besagten Auflagen eingeführt waren, gänzlich aufgehoben seyn;* und Wir befehlen, dass das Backen und der Verkauf aller Arten von Brod, sowohl des feinen, als des gemeinen Ladenbrodes, es mag nun solches aus purem Waizen, oder aus Roggen gebacken werden, so wie es

*) S. Schlettw. S. 236 u. f.

es Unser königl. Generaledict vom 18ten dieses für den ganzen Staat bestimmt hat, in Unserer Stadt Siena von allen *ausschliessenden Zwangsrechten* (Monopolien) *und allen Auflagen gänzlich befreyet* seyn soll.

2) Ferner wollen Wir, dass die Taxen und Auflagen, welche bisher auf die Betreibung des Beckergewerbes gelegt waren, sowohl in der Stadt Siena, als in den übrigen Theilen dieser Provinz, abgeschafft seyn sollen.

3) Wer in der Stadt Siena Brod auf den Verkauf backen will, der soll, entweder für sich selbst, oder durch Unterstützung eines andern, einen offenen Beckerladen halten, und solches vor dem Magistrate der Regulatoren registriren lassen, auch daselbst von seinen Oefen und Vorräthen Anzeige thun, damit sie zu Zeiten visitiret werden können. Im übrigen hat er sich allen gesetzlich bestimmten Verbindlichkeiten zu unterwerfen, und dabey alle die Freyheiten zu geniessen, welche in dem oben erwähnten Generaledicte allen Beckern und Verkäufern des Brodes ertheilt worden sind.

4) Es sollen drey Arten von Brod gebacken werden, nämlich gemeines langes Ladenbrod, und langes oder rundes hausbackenes Brod, beyde von purem Waizen, und iedes mit seinem besondern

sondern Zeichen; und dann auch feines weisses Brod, dieses aber ohne Zeichen, und entweder rund, oder in derienigen Form, welche von dem Magistrat der Regulatoren bestimmt werden wird.

5) Das gemeine Ladenbrod soll von dem besagten Magistrate nach dem cursirenden Marktpreisse zu Siena dergestalt geschätzt werden, dass der Mittelpreis des vorhergehenden Monats, immer zur Richtschnur für den folgenden Monat genommen werde.

6) Das hausbackene Brod soll auf iedes Stück 6 Unzen schwerer wiegen, als das gemeine Ladenbrod, das feine weisse Brod aber soll in Ansehung des Preisses und Gewichtes keinem Regulativ unterworfen seyn, und also von einem ieden Becker blos nach Maasgabe seiner bessern Fabrikation in beliebigen Preissen und Gewichten verkauft werden können.

7) Brod aus purem Roggen, oder aus Roggen mit Waizen vermischt, darf zu Siena auf den Verkauf, ohne Unsere besondere Erlaubnis, nicht gebacken werden, und es soll allen Beckern verboten seyn, auf ihren Läden, oder in ihren Magazinen Roggenmehl zu halten.

8) Iedermann, nur die Becker ausgenommen, soll die Freyheit haben, Roggenmehl in den-

denienigen Preissen zu verkaufen, welche den Marktpreissen und der Qualität des Mehls verhältnismässig angemessen sind.

9) Die *Becker sollen von der Schuldigkeit befreyet seyn, die Backmaterialien von der Abbondanza* zu nehmen, und die Freyheit haben, ihr Gewerbe so lange fortzusetzen, als sie wollen; iedoch sollen sie, wenn sie solches aufgeben wollen, davon einen Monat vorher bey dem Magistrate der Regulatoren Anzeige thun.

10) So lange sie aber ihre Profession treiben, sind sie verbunden, die zur Versehung ihres Ladens hinreichende Quantität Brod zu backen, und zum Verkauf auszulegen. Sollten sie iedoch durch irgend eine Ursache genöthiget werden, einige Zeit ihr Backen zu unterlassen, oder beträchtlich zu vermindern: so sollen sie solches zwey Tage vorher dem erwähnten Magistrate anzeigen, damit dieser für das Beste des Publicums durch Ersetzung des Abgangs die nöthigen Vorkehrungen treffen könne.

Dieienigen, welche diesen Unsern Verfügungen nicht nachkommen, sollen nach Maasgabe der Fälle in die in Unserm Generaledicte bestimmten Strafen verfallen seyn.

11) Der Magistrat der Regulatoren soll die Verrichtungen übernehmen, welche in Unserm

Ge-

Generaledicte den Aufsehern der Lebensmittel der andern Städte und Districte übertragen sind; auch soll er die Gerichtsbarkeit haben, welche vorher von dem Magistrat, oder der Deputation der Abbondanza zu Siena verwaltet worden ist, als welche gleich bey Publication gegenwärtiger Verordnung ihre Functionen niederlegen soll.

12) Und damit der besagte Magistrat der Regulatoren in grössere Wirksamkeit komme, wollen Wir, dass ihm zwey Deputirte aus dem Amte Siena zugegeben werden, welche alle Iahre mit einander wechseln, und nach den ihnen zu ertheilenden Instructionen die Mitaufsicht über die Lebensmittel haben sollen.

13) Diese Deputirten sollen die Gewalt haben, die Läden, Oefen und Magazine der Becker zu allen Zeiten, da sie es für dienlich halten werden, zu visitiren, auch die Becker zur Verstärkung des Backens, so oft es die Noth erfordern sollte, anzuhalten, und dieienigen, die wider Unsere Verordnung handeln, aus ihren Beckerläden wegzutreiben, und andere an deren Stelle zu setzen, welches sie iedoch nicht anders, als nach vorgängiger Communication mit besagtem Magistrate, zu thun berechtigt seyn sollen.

14) Die Anzeigen von den Samenfrüchten und den Aerndten, welche nach den darüber vorhandenen Gesetzen gemacht werden müssen,

sol-

sollen in dem untern Theile von Siena an den Magistrat der Regulatoren, und in der obern Provinz an den Beamten und die Proviantaufseher jedes Orts gethan werden, welche letztere die gemachten Anzeigen auf die vorgeschriebene Art, und zu den bestimmten Zeiten dem Magistrat der Regulatoren gerichtlich einzusenden haben.

15) Nachdem es auch die gute Ordnung und Klugheit erfordert, dass die Stadt Siena einen Waizenvorrath in Bereitschaft habe, um wenigstens eine Zeitlang den Unterhalt ihrer Einwohner zu versichern, und um die schädlichen Wirkungen unvorhergesehener Fälle zu verhüten: so behalten Wir Uns vor, in dieser so wichtigen Sache, sowohl in Ansehung der Quantität des Vorraths, als auch in Ansehung der Mittel und Wege, den Plan in Ausführung zu bringen, Unsere besondern Verordnungen zu erlassen.

16) Wir behalten Uns gleichfalls vor, Unsere weiteren Maasregeln in Ansehung der Forderungen und der Schulden der Abbondanza zu Siena, in Ansehung ihres Vermögens und der Personen, die bey derselben ihre Bedürfnisse erhalten, bekannt zu machen.

18) Um die herrschaftlichen und Gemeindecassen, welche bey der Abschaffung des Brod-

zeichen-

zeichengeldes, und anderer aufgehobenen Abgaben, interessirt sind, zu entschädigen, wollen Wir, dass unter den Thoren der Stadt Siena ein Eingangszoll von 3 Soldi auf den Sack Mehl soll entrichtet werden, von welchem der Ertrag von dem Hauptcassirer an die Casse des Magistrato de' paschi abgeliefert werden soll. Letzterem soll obliegen, nach vorgängiger Anzeige und Berechnung den obbesagten Schadenersatz zu bewirken, auch über alle dieienigen Beyträge, die zu Errichtung eines Getreydemagazins in besagter Stadt oder zu andern Vortheilen derselben aufgebracht werden, Rechnung abzulegen.

18) In allen übrigen Städten, welche in der gegenwärtigen Verordnung nicht besonders bestimmt sind, wollen Wir Unser erlassenes Generaledict beobachtet wissen, und Wir befehlen die Befolgung beyder Verordnungen dem Magistrate der Regulatoren und den oberwähnten zwey Deputirten, mit Ausschlus eines ieden andern Magistrats der Stadt, an; heben auch alle Statuten, Gesetze und Gewohnheiten auf, soweit sie dem besagten Generaledict und gegenwärtigem Regulative, als welche Wir aufs Pünktlichste gehalten wissen wollen, entgegen sind.

Gegenwärtige Verordnung soll, vom ersten des nächsten Octobers an ihre verbindliche Kraft zu haben, anfangen.

Gegeben zu Florenz den 19ten September 1767.

PETER LEOPOLD.

v. Rosenberg.

V

Edict für die Stadt Livorno, den nämlichen Gegenstand betreffend *).

Peter Leopold etc.

Nachdem Wir Uns in dem unterm 18ten dieses in Absicht auf das Getreyde und Brod erlassenen Generaledicte vorbehalten haben, für Unsere Stadt Livorno, und ihren alten Capitanat nach ihren Localumständen, durch besondere Verfügungen zu sorgen: so wollen Wir daselbst folgende Verordnung beobachtet wissen:

1) Haben Wir aus der Erfahrung genugsam erkannt, dass die Freyheiten und Rechte, welche durch den noch bestehenden *Pachtcontract*, auch durch einige Gesetze und Gewohnheiten, *den Pächtern des Waizenbrodes* zugestanden worden, dem wahren Nutzen des Publicums, und besonders des gemeinen Mannes, entgegenstehen, und haben Uns also in Rücksicht auf das wahre gemeine Beste, welches Uns innigst am Herzen liegt, entschlossen, *diesen Pacht aufzuheben*, und wollen, dass derselbe, der Bedingungen des bestehenden Contracts ungeachtet,

 mit

*) Schlettw. S. 245 u. f.

mit dem 31sten Octob. 1767 sein gänzliches Ende haben soll.

2) Und um die bey dem Pachtzins und der Berechnung mit der Leihcasse interessirten Cassen zu entschädigen, verordnen Wir, dass vom ersten Ienner 1768 an und künftig, von allem in Toskana gemahlnen Waizenmehle, welches in die Stadt Livorno eingeben wird, vom Sack ein Paolo neuer Zoll, über den, welcher in den übrigen Oertern des Grosherzogthums vom Mehle bezahlt wird, entrichtet werden soll.

3) Besagter neuer Zoll soll zugleich mit dem alten von dem Zollamte eingezogen werden, welches alle drey Monate Rechnung darüber ablegen, und den Ertrag an die Repräsentanten und Cämmerer der Stadt Livorno einsenden soll, damit es zu dem bestimmten Gebrauche verwendet werden möge.

4) Das *Zeichengeld vom Brode* soll auf gleiche Weise, wie durch das Generaledict von 18ten dieses für alle Unsere Staaten vestgesetzt worden ist, *aufgehoben seyn.*

5) Anstatt des Zeichengeldes soll künftig, vom bevorstehenden ersten October an, der Zoll vom Waizenmehl, noch um *10 Soldi* auf den Sack erhöhet werden, und von dem Ertrage sollen die Cassen, welche bey Erhebung des Zei-

chen-

chengeldes interessirt waren, nach vorhergehender Auseinandersetzung und Berechung entschädigt werden.

6) Soll der Zoll vom Waizenmehle in Livorno, die vorgedachte Erhöhung mit inbegriffen, vom bevorstehenden isten October an, bis zum 31sten December 1767, mit 1 Lira 14 Soldi 8 Danari von iedem Sack, von 160 Pfund Bruttogewicht, und vom ersten Ienner 1768 mit 2 Liren und 8 Soldi von iedem Sack gezahlet werden; aber vom Roggenmehl und den Castanien soll der Zoll bleiben, wie er bisher gewesen ist.

7) Wir schaffen hierdurch auch den Gebrauch, die Materialien zum Backen, von der Abbondanza zu nehmen, ab, und bewilligen den Bäckern die vollkommene Freyheit, sich das Getreyde auf den Märkten oder von Privateigenthümern einzukaufen, und ihre Gewerbe frey, und ohne der geringsten Beschwerde dabey unterworfen zu seyn, betreiben zu können.

8) Iedoch sollen dieienigen, welche die Bäckerey treiben wollen, von der Deputation des Proviantwesens dieser Stadt ihre Bestätigung erhalten.

9) Auch sollen sie hinlängliche Caution leisten, dass sie sich mit den gewöhnlichen Erfordernissen versehen wollen, um alle Verordnungen,

gen, die ihre Profession betreffen, beobachten zu können.

10) Sie sollen verbunden seyn, ihren Ofen immer im Gange zu erhalten, um sowohl die tägliche Brodfabrikation, welche ihren Kräften nach dem Ermessen der erwähnten Deputation gemäs seyn wird, als auch alle die ausserordentlichen Bäcken, welche in Nothfällen von erwähnter Deputation angeordnet werden, zu bestreiten, wie auch zu allen Zeiten dieienige Quantität von Waizen oder Mehl in Vorrath zu haben, über welche sie mit der Deputation gleich bey erhaltener Bewilligung des Backofens übereingekommen sind.

11) Auch sollen sie ihr Bäkereygewerbe nicht *niederlegen* können, ohne es sechs Monate vorher aufgekündigt zu haben; auch nicht einmal das gewöhnliche von der Deputation vorgeschriebene Backquantum iemals vermindern, ohne zwey Tage zuvor die Ursache dieser Verminderung anzuzeigen, damit die Deputation im Stande sey, bey Zeiten auf andere Weise zum Besten des Publikums den Abgang zu ersetzen.

12) Ieder Becker soll verbunden seyn, zwey Gattungen von Brod in hinreichender Quantität zu backen, in der Maase, wie es ihm bey seiner Annahme vorgeschrieben worden ist, nämlich das gemeine Ladenbrod und das hausbackene, beyde von Waizen; und soll bey letzterem nur die Aus-

Ausziehung der gröbsten Kleyen, bey dem erstern aber die Ausziehung auch der feinen Kleyen geschehen.

13) Das Ladenbrod soll *geschätzt* werden, und die Becker sollen es *nach der Taxe* verkaufen, die von Monat zu Monat, von mehrbesagter Deputation gemacht werden wird, welche um diese Taxe vestzusetzen, die Marktpreise von Pisa und von Pontadera, die im vorhergehenden Monate gangbar gewesen, zum Grunde legen, und nach denselben die gewöhnliche Regel bey solchen Taxationen für die Stadt Livorno, mit Rücksicht auf die grössern Unkosten, denen die dasigen Becker unterworfen sind, beobachten soll.

14) Wir behalten Unserm Gouverneur von Livorno vor, in wahren *Nothfällen*, und wann es die Umstände zur Erleichterung, sowohl des Publicums, als auch der Becker, erfordern, (wenn nämlich ienes und diese merklichen Nachtheil leiden würden, wenn sie sich nach den Preissen von Pisa und von Pontadera richten sollten) nach vorher eingeholtem Gutachten mehrerwähnter Deputation, auch blos nach den Marktpreissen dieses Platzes allein, eine besondere Taxe zu machen, und einen andern Preis vestzusetzen, Alles in Gemäsheit der Instruction, die ihm darüber ertheilt werden soll.

15) Vom hausbackenen Brode soll immer das Stück 6 Unzen schwerer seyn, als das Ladenbrod.

16) Die beyden besagten Gattungen von Brod, das Laden- und hausbackene Brod, sollen frey und ungehindert, beyde in länglicher und runder Gestalt gebacken werden können, und von derjenigen unterschiedenen Grösse seyn, welche von mehrgedachten Deputirten wird vestgesetzt werden.

17) Bey allen Arten von Brod, die *besser* sind, als das gemeine Ladenbrod, sollen die Becker in Absicht auf die Bestimmung der Qualität des Preisses und Gewichts die vollkommenste Freyheit haben, und es soll blos von der Deputation eine besondere Figur für diejenigen Arten bestimmt werden, welche dem Ladenbrode am nächsten kommen, um dadurch allen Betrug zu verhüten.

18) Das Brod von purem Roggen, oder aus Roggen mit Waizen vermischt, soll in Livorno nicht auf den Verkauf gebacken werden, ohne zuvor Unsere Erlaubnis dazu erhalten zu haben, welche Wir in dringenden Nothfällen auf die Vorstellung, welche deshalb der Gouverneur an Uns machen wird, nicht versagen wollen; auch soll es den Bäckern verboten seyn, ohne Unsere besagte Erlaubnis Roggenmehl in

ihren

ihren Magazinen, oder auf ihren Beckerläden zum Verkauf zu haben. Wenn aber in einem vorkommenden Falle erlaubt werden wird, *Roggenbrod zu backen*, so soll dieses allezeit *schwerer* seyn, als das *hausbackene* Brod von purem Waizen, und die Deputirten sollen die nöthigen Maasregeln ergreifen, um zu verhindern, dass nicht Roggenbrod unter dem Namen und im Preisse des Waizenbrodes verkauft werden könne.

19) Wer die vorherbestimmten Verordnungen in Ansehung der Qualität und des Gewichts des Brodes übertritt, der soll 10 Scudi Strafe erlegen, und des Brodes verlustig seyn. Wer aber den obigen Regulativen in Ansehung der bestimmten Figur des Brodes und der andern Cautelen zuwider handelt, der soll 5 Scudi Strafe bezahlen, und ebenfalls seines Brodes verlustig seyn. Wer endlich Unsere Vorschriften in Ansehung der nöthigen Provision und des täglichen Backquantums überschreitet, der soll mit 50 Scudi Strafe beleget werden. Bey Wiederholung dieser Vergehungen sollen die Strafen nach dem Ermessen der Obrigkeit, bis zu Leibesstrafen, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Fälle und der Umstände, erhöhet werden. Auch soll in den übrigen unbedeutenden Fällen, darinnen zum ersten Male die Strafe nicht auf Con-

fiscation des Brodes und 5 Scudi an Geld gesetzt ist, willkührliche Strafe Statt finden. Die Geldstrafen sollen zu einem Drittel der Gemeindecasse, zu einem Drittel dem Hospital des heil. Antonius, und zum letzten Drittel dem Angeber, er habe sich öffentlich bekannt gemacht, oder verborgen bleiben wollen, gegeben, das confiscirte Brod aber den Gefangenen, den Spitälern und andern frommen Stiftungen, nach dem Gutbefinden der Deputirten zugetheilt werden. Das Erkenntnis in diesen Straffällen soll für die gedachten Deputirten, oder auch, für das Gericht des Gouverneurs gehören, und soll unter ihnen beyden in vorkommenden Fällen die Prävention statt finden.

20) Einem ieden, der nicht die Erlaubnis, zu backen, von der Obrigkeit erhalten hat, wird hierdurch bey Strafe der Confiscation des Brodes, und von 10 Scudi an Geld, (welche, wie die andren, vertheilt und verwendet werden sollen;) und im Wiederholungsfalle bey Erhöhung dieser Strafen, verboten, Brod auf den Verkauf zu backen.

21) Ein ieder Bäcker hingegen soll die Freyheit haben, sein Brod, sowohl auf seinem eigenen Laden, als an iedem andern Orte der Stadt, wo er will, und auch in allen Gasthöfen und Wirthshäusern zu verkaufen, oder verkaufen zu lassen.

22)

22) Iedermann, die Bäcker nicht ausgenommen, soll die Freyheit haben, Waizenmehl in iedem Preisse, welcher dem cursirenden Marktpreisse des Waizens, und der Qualität des Mehles angemessen seyn wird, zu verkaufen; nur mus der Verkauf an dem gewöhnlichen Orte der Brodbank auf dem Gemüsmarkte geschehen, oder auch auf dem Platze der Backöfen des heil. Antonius, bey welchen nur dieienigen solches verkaufen können, welche die gedachten Oefen gepachtet haben, und welche daher die Verbindlichkeit haben sollen, zum Dienste des Publicums immer fort gnüglich damit versehen zu seyn; doch sollen die gewöhnlichen Abgaben, die auf den Verkauf des Mehles gelegt sind, richtig abgetragen, und für die gute Qualität desselben von oftgedachter Deputation wachsame Sorge getragen werden.

23) Das Mehl von *Roggen und Castanien* soll von Iedermann frey, und an einem ieden Orte, wo es ihm gefällig ist, verkauft werden können. Nur allein die Becker sind davon ausgenommen, als welchen, wie bereits oben geschehen, verboten wird, dasselbe zum Verkauf zu halten.

24) Der alte Capitanat von Livorno soll im Genus seiner üblichen oder hergebrachten Rechte, in Ansehung der Befreyung von den Zöllen, auf

den-

denienigen Waizen bleiben, den er auf die Art, an die Orte, und unter den Bedingungen, wie er es wirklich zu thun berechtiget ist, zu mahlen giebt, und auf gleiche Weise soll er auch bey seinen Schuldigkeiten fernerhin gelassen werden. Daher wird es nicht verstattet, innerhalb besagten Capitanats, Brod auf den Verkauf zu backen, oder fremdes Bier einzuführen, welches anderswo, als zu Livorno, gebraut worden ist.

25) Das fremde Mehl, welches zu Livorno zum dasigen Verbrauch eingeführt wird, soll, ausser dem gewöhnlichen Niederlagsgelde, auch den Zoll von vier Liren auf den Sack groben Mehls von 160 Pfunden Bruttogewicht, und auf den Sack feinen gebeutelten Mehls von 100 Pfunden Nettogewicht entrichten. Wenn aber selbiges eingeführt wird, um es wieder über See auswärts zu versenden, so soll es nach bezahltem Niederlagsgelde frey ausgeführt werden dürfen, ohne weiter einem Zoll oder einer andern Abgabe unterworfen zu seyn; nur mus es unter der öffentlichen Verwahrung in den Magazinen des Zollamtes wirklich gelegen haben.

26) Fremde Backwaaren sollen in Livorno eingeführt werden, doch unter der nämlichen Einschränkung, und mit der nämlichen Freyheit, entweder selbige in vorbesagten Magazinen, (iedoch unbeschadet des Rechts der Wiederausfuhr,) nieder-

derzulegen; oder sie zum Verbrauch einzuführen, und in diesem Falle auch den Zoll von 4 Liren von ieden 100 Pfunden über die Niederlagsgebühr zu bezahlen; und wenn dieser Zoll entrichtet wird, so soll die Einfuhr dieser Waaren in Livorno und in die übrigen Gegenden des Staats bewilligt werden.

27) Wenn das Verbot, Waizen und anderes Getreyde aus Toskana auszuführen, in Gemäsheit des Generaledicts vom 18ten laufenden Monats, bekannt gemacht worden; so soll die Ausfuhr des Waizen- und Roggenmehls aus Livorno über das Meer verboten seyn, und nur die Ausfuhre des fremden Mehles, welches in öffentlicher Verwahrung unter Bedingung der Wiederversendung befindlich ist, erlaubt werden. Wenn hingegen die Ausfuhre des Waizens und Roggens bewilligt wird, so soll die freye Ausfuhr des Mehls auch statt finden; und auf das Waizenmehl, es sey innländisches oder fremdes, welches den Zoll bezahlt hat, bey dessen wirklicher Ausfuhr auf den Sack, in der Maase, wie im 25sten Artikel bestimmt worden ist, 2 Liren und 8 Soldi, auf das Roggenmehl aber, welches ausgeführt wird, der nämliche Zoll, welcher bey dessen Einfuhre in Livorno entrichtet worden, zurückgegeben werden.

28) Die Fabrikation des Schiffszwiebacks soll einem ieden Becker ganz frey überlassen werden, und

und um dessen Ausgang aus dem Staate zu befördern, soll die Ausfuhre desselben zu allen Zeiten erlaubt seyn, wenn auch die Getreydeausfuhre nicht offen seyn sollte. Ueberdies sollen die, welche denselben ausführen, von Iedem im Lande fabricirten und besage der erforderlichen Attestate ausgeführten Cantaro von 150 Pfund eine Vergütung von 2 Liren 8 Soldi erhalten.

29) Der fremde Waizen und Roggen, welcher von Livorno nach Pisa und Calci zum Vermahlen geschickt, und wovon das Mehl mit den gewöhnlichen Zeugnissen nach Livorno zurückgebracht wird, soll auch fernerhin die Befreyungen von allen alten und neuen Zöllen, die auf die Einfuhre des Waizens und Roggens gelegt sind, geniessen.

30) Auf gleiche Weise sollen fremder Waizen und Roggen, welche die Kaufleute von Livorno zu Pisa niederlegen wollen, um sie in den Magazinen aufbehalten, und alsdann wieder nach Livorno zurückbringen zu lassen, wenn sie nur zu Pisa in öffentlicher Verwahrung gewesen, von allen Ein- und Ausgangszöllen frey seyn, und zu allen Zeiten, auch wenn die Ausfuhr der einheimischen Getreydearten verboten ist, frey ausgeführt werden können.

31) Wenn Iemand fremdes Getreyde nach Pisa oder Calci zum Vermahlen absendet, um das Mehl

Mehl zur Zeit der verbotenen Getreydeausfuhre, ausser Landes über See zu versenden, so hat er die Freyheit, solches zu thun, und er soll von dem Einfuhrzolle befreyet seyn, und bey der Ausfuhre soll ihm überdies der Zoll wieder erstattet werden, welchen er bey Einbringung des Mehls in Livorno erlegt hat; nur mus er sich durch gehörige Attestate rechtfertigen, dass das Getreyde ausländisches gewesen, und nur auf die Mühle geschickt worden sey, um das Mehl auswärts zu versenden, und dass das Mehl wirklich in einem ihm zu bestimmenden kurzen Termin abgehen werde.

32) Iedoch erklären Wir ausdrücklich, dass wenn gleich die fremden Getreydearten, in allen diesen Fällen, von den Ein- und Ausgangszöllen befreyet seyn sollen, welche unter den Thoren von Livorno und Pisa sonst bezahlt werden müssen; dennoch das Niederlagsgeld und die übrigen Abgaben, die zu Livorno auf die besagten Getreydearten gelegt worden sind, so wie die gewöhnlichen Einschreibegebühren und Canzleyattestate des Getreydeamtes, bezahlet werden müssen.

33) Die Ausfuhre des Waizens und Roggens aus Livorno soll zu allen Zeiten, auch alsdann, wann die Ausfuhre des innländischen Getreydes verboten ist, *frey bleiben*: doch soll in diesem

sem Falle die Ausfuhre des Mehles in Gemäsheit des 27sten Artikels verboten seyn.

34) Zu der Zeit, da die Ausfuhre verboten ist, sollen die innländischen Getreydearten nicht anders, als wenn sie gemahlen worden, und so auch das Getreyde aus dem alten Capitanat nur unter gleicher Bedingung nach Livorno eingeführet werden.

35) Das inländische Getreyde, das zur Zeit der verbotenen Ausfuhre zur See nach Livorno kommt, ohne eine besondere Erlaubnis zu Ausfuhre zu haben, mus entweder nach vorgängiger Registrirung der gewöhnlichen Aufseher in den öffentlichen Magazinen bleiben, um nachher in das Innere des Staats geführt zu werden, oder es mus unmittelbar nach Pisa, oder andere Orte, die noch weiter im Innern von Toskana liegen, fortgesandt werden, iedoch unter der erforderlichen Vorsicht, dass es nicht etwa in Livorno bleibe. Hiervon ist allezeit das Getreyde aus der Sienesischen Maremma oder der untern Provinz, ausgenommen, welches, wenn es mit den erforderlichen Attestaten zu Livorno ankommt, alle dieienige Freyheit geniessen soll, die den *fremden Getreydearten zur Zeit der verbotenen Ausfuhre bewilligt* worden ist.

36) Die zur Aufsicht über die Lebensmittel bestellten Deputirten sollen alle die Obliegenhei-

heiten, welche ihnen in dem gegenwärtigen Regulativ übertragen worden, auf eben die Art führen, wie in dem Generaledicte den Obrigkeiten und Proviantaufsehern der übrigen Städte und Districte des Staats vorgeschrieben worden, und daher den in diesem Edicte enthaltenen Vorschriften in Ansehung des neuen Capitanats aufs Genaueste nachkommen. Ueberdies sollen sie nicht nur ihre bisherigen Obliegenheiten, sondern auch überdem dieienigen, welche bis auf das gegenwärtige Regulativ dem Magistrate der Annona (Proviantcommission) zukamen, der auf den öffentlichen Börsen gewählt wurde, übernehmen, und sollen dessen Gerichtsbarkeit, Vorrechte und Einkünfte nunmehro auf oberwähnte Deputirten übertragen seyn. Alle diese Obliegenheiten sollen sie unter der Oberaufsicht Unsers Gouverneurs erfüllen, welcher Vorsteher dieser Deputation seyn soll. Wenn sie übrigens bey ihren bisherigen sowohl, als neuen, Verrichtungen nach den Localumständen der Stadt und des Capitanats neuer Instructionen bedürfen, oder einige Abänderung in den bereits erlassenen Verordnungen nöthig finden sollten, so haben sie dem Gouverneur darüber Vortrag zu thun, welcher deshalb gewöhnlichermasen an Uns zu berichten und deshalb Unsere höchste Anordnung zu erwarten hat.

37) Das gegenwärtige Regulativ soll in allen den Stücken, welche die Abschaffung des Pachtes des feinen Brodes betreffen, vom ersten Jenner 1768 an zur Execution gebracht werden. Bis dahin soll Alles das gültig seyn, was unterm letztverflossenen 4ten August in Ansehung der Preisse des Brodes von Uns bestimmt worden ist. In Betreff der übrigen Punkte aber soll die gegenwärtige Verordnung vom bevorstehenden ersten October an ohne Ausnahme gesetzliche Kraft und Wirkung haben.

Gegeben zu Florenz am 19ten September 1767.

PETER LEOPOLD.

von Rosenberg.

Tavanti.

VI

Edict, die Abschaffung der Brodtaxe betreffend. *)

Peter Leopold etc.

Da Wir hinlänglich überzeugt sind, dass die besondern Tarife, die bisher in Unsern Landen über das Gewicht des Brodes gemacht worden, auf unsichern und unrichtigen Berechnungen beruhen, und oft blos willkührlich und dabey ungerecht, auch überdies den betrügerischen Verabredungen der Bäcker unterworfen sind, welche sich wegen des ihnen vorgeschriebenen Gewichts des Brodes an dessen Qualität zu Befriedigung ihres Eigennutzes wieder zu erholen suchen, und also schlechteres Brod backen: so haben Wir Uns entschlossen, durch gegenwärtiges Edict in Städten, Flecken, Vestungen und andern Orten Unsers Grosherzogthums, den Gebrauch und die allzubetrügliche Regel der vorbesagten Brodtarife ganz abzuschaffen, und wollen, dass es der vollkommensten Freyheit der Bäcker ganz überlassen seyn solle, sowohl das weisse feine, als das ordentliche Ladenbrod aller Art, das aus purem Waizen gemacht wird, zu backen,

*) Schlettwein a. a. O. S. 256 u. f.

backen und zu verkaufen, ohne ihnen die geringste Vorschrift eines Gewichts zu geben, und dass ein ieder seine Geschicklichkeit und seine Industrie, gutes Brod zu backen, zum Vortheil des Publicums nach seinem Gefallen und ungestört auszuüben, berechtigt seyn solle.

Wir bestätigen auch die Freyheit, das Brod von einem Orte zum andern zu transportiren, und erklären dabey, dass der Einfuhrzoll vom Brode in denienigen Städten Unsers Grosherzogthums, wo diese Abgabe mehr, als 4 Pfennige aufs Pfund betragen hat, bis auf 4 Pfennige heruntergesetzt seyn, in den übrigen Städten aber, wo kein Zoll oder ein geringerer, als 4 Pfennige, Herkommens gewesen ist, es fernerhin bey diesem Herkommen verbleiben solle. Weiter befehlen Wir, dass die sämmtlichen Obrigkeiten und Beamten ihre Wachsamkeit über die gute Qualität des Brodes, wie auch der übrigen Lebensmittel fortsetzen, und, so bald sie wahrnehmen, dass von der vorher bewilligten Backfreyheit ein Misbrauch gemacht werden sollte, sogleich in dem Florentinischen Gebiete an die Congregation des Proviantwesens, in dem Pisanischen an den Magistrat der Aufsicht über die Lebensmittel, (Magistrato di Grascia) in dem Bezirke von Pistoia an die Kirchenvorsteher von St. Iacob, (Operaji di S. Iacopo) in der obern Provinz von

von Siena an den Magistrat der Regulatoren und in der untern Provinz an das Grabenamt zu Grosseto (Magistrato dei fossi e coltivazioni) deshalb unverzüglich Bericht erstatten; indem Wir auch besagten Obrigkeiten das Recht vorbehalten, über das wahre gemeine Beste in dieser Rücksicht zu wachen, und den Bäckern das Gewicht ihres Brodes wieder vorzuschreiben, und die Brodpreistarife wieder zu publiciren, wenn sie einigen Misbrauch der oben bestimmten Freyheit wahrnehmen sollten, wobey sie sich nach denen Instructionen zu richten haben, welche Wir ihnen in dieser Absicht geben werden.

Gegeben zu Florenz, den 6ten Iunius 1770.

PETER LEOPOLD.

v. Rosenberg.

v. Schmidtweiler.

VII

Circulare, die Criminalgerichtsbarkeit der geistlichen Gerichte betreffend, vom 10ten Ienner 1778.

Damit künftig die Criminaliustiz auf gleiche Art gegen weltliche und geistliche Unterthanen verwaltet, und alle unnütze, den Lauf derselben hemmende Schwierigkeiten, die aus der Verschiedenheit der Gerichtsbarkeiten zu entstehen pflegen, gehoben werden mögen, befehlen und wollen Seine Königl. Hoheit, dass die geistlichen Gerichtshöfe und Gemeinheiten ohne Praeiudiz ihrer bisherigen Gerechtsame bis auf anderweite Anordnung den bereits eingeführten Gebrauch fortsetzen sollen, den königlichen Gerichtsbeamten alle nöthige Vollmacht zu ertheilen, um, sowohl ex officio, als auf vorgängige Beschwerde, wider alle dieienigen Personen, die aus irgend einer Ursache das privilegium fori haben, (iedoch stets als iudices delegati und im Namen der Kirche) zu verfahren; dass sodann die Acten mit dem nach Art aller übrigen Processe abgefassten Gutachten der Gerichtsassessoren remittirt, und sodann die von den geistlichen Richtern publicirten Decrete und Urthel gehörig vollzogen werden

den; dass aber im Gegentheile, sobald dergleichen geistliche Decrete und Urthel nicht dem von den königlichen Iustizbeamten ertheilten voto gemäs abgefasset seyn sollten, selbige in Ansehung aller Effectorum civilium für null und nichtig angesehen, und von keinem weltlichen Gerichte die Execution derselben verfügt, oder der weltliche Arm zu solcher hergeliehn werden solle.

Auch in Ansehung der geistlichen Bussen (censurarum ecclesiasticarum) verordnen Se. königliche Hoheit, dass selbige, in so fern sie in weltliche Strafen ausarten, der landesherrlichen Bestätigung (regio Exequatur) unterworfen, und ohne dieselbe weder publicirt, noch intimirt, noch in foro externo in Ansehung ihrer bürgerlichen Wirkungen attendirt werden sollen.

VIII

Auszug aus dem Circular an die Erzbischöffe und Bischöffe, vom 7 Ienner 1780.

Seine Königliche Hoheit Unser Gnädigster Herr, haben alle Erzbischöffe und Bischöffe des Grosherzogthums in einem von dem Staatssekretär unterm 7ten des ietztlaufenden Ienners an dieselben erlassenen Umlaufsschreiben an dasienige erinnern lassen, was ihnen bereits durch verschiedene andere Circularien vom Iahre 1748 über die Beobachtung der Kirchenzucht, in Ansehung mehrerer, das Wohl der Religion und des Staats betreffender Gegenstände zu verstehen gegeben worden ist. Es wird ihnen darinn dasienige zu Gemüthe geführt, was in der Verordnung vom 2ten März 1769 über die *Besetzung der Kirchengüter durch Candidaten des Priesterthums* vorgeschrieben worden, nach welcher keine Ansprüche und Vorrechte, die in den Kirchengesetzen verworfen werden, gültig seyn, und keine andere Personen zu den geistlichen Orden befördert werden sollen, als solche, die unzweifelhafte Beweise eines ächten Berufs beybringen; wobey zugleich auf den Nutzen und das Bedürfnis der Kirche Rücksicht genommen wer-

werden soll. Ferner sollen sie für den nothdürftigen und *anständigen Unterhalt der Prediger* sorgen, als derienigen, die den *wichtigsten Theil der Geistlichkeit* ausmachen, indem sie beschäftigt sind, *das Volk zur Ausübung der Tugend anzuführen*, und selbigem *gute Sitten einzuprägen.* Man erinnert sie hiebey an die Mittel, die ihnen zur Erreichung dieses Endzwecks in mehrern Umlaufsschreiben vom Iahre 1773 bis 1778 an die Hand gegeben worden sind. Sie sollen mit aller Aufmerksamkeit dahin sehen, dass die von den Klöstern abgesonderten, und anfänglich von Ordensgeistlichen verwalteten Seelsorgerstellen mit Weltpriestern auf Lebenszeit besetzt werden. Um dem Volke den Genus der Sakramente und den geistlichen Beystand zu erleichtern, sollen sie die Verfügung treffen, dass die in einigen Kirchspielen eingepfarrten Familien von denselben getrennt und mit bequemer gelegnen vereinigt werden. Auch sollen die auf dem Lande wohnenden Familien von der Seelsorge in den Städten abgesondert werden. Ausländer sollen von der Ausübung der Seelsorge ausgeschlossen seyn, so wie zu Kirchen- und Schulämtern keine Personen aus denienigen Orden, die davon ausgeschlossen worden sind, zugelassen werden sollen. Die Erzbischöffe und Bischöffe sollen zur *Tilgung der Feindseligkeiten und Aergernisse*, die in den Kirchspren-

geln der *Pfarrer* und anderer *Geistlichen aus unbedeutenden Vorrechten*, *Rangstreitigkeiten*, und aus *nichtswürdigen* und *unstatthaften Ansprüchen* entspringen, die Hand bieten, und darauf sehen, dass die Pfarrer sich in ihren Kirchsprengeln aufhalten, und ihrer Pflicht, dem Volke das Evangelium zu erklären, es in der christlichen Lehre zu unterweisen, und *zur Gottesfurcht und Rechtschaffenheit* zu ermahnen, standhaft Gnüge leisten. Sie sollen darauf Acht haben, dass die *Pfarrer* durch unschickliche Gewinnung ihres Unterhalts, und dadurch, dass sie auf eine *habsüchtige Art ihre Gebühren* auch von den *Dürftigen* einfordern, sich *nicht verächtlich machen*. Sie sollen dem Misbrauche der Coadiutorien und der *Entsagungen zum Besten* gewisser Personen, die gewöhnlich auf einen in dem canonischen Rechte und den Schlüssen der Concilien verdammten *Pfründenwucher* hinauslaufen, Einhalt thun. Da der Diener des Altars auch von demselben seinen *anständigen Unterhalt* empfangen mus, so haben Seine Königliche Hoheit Ursache, zu hoffen, dass die Erzbischöffe und Bischöffe es sich zur heiligen Pflicht machen werden, sich nach Ihren wohlmeinenden Absichten zu fügen, indem Sie zur Vereinigung der kleinen Pfründen vermittelst Einziehung der Aemter vorschreiten, und durch Vermehrung, sowohl des zur Einrichtung nöthigen Capitals, als des Allmosens der Handmessen,

sen, den erforderlichen Fond herbeyschaffen, damit die Geistlichen nicht genöthigt seyn mögen, zur Schande ihres geheiligten Charakters durch unanständige Mittel sich Nahrung zu verschaffen. Zu eben dem Ende soll für den Unterhalt der Geistlichen, die durch Krankheiten oder andre Ursachen unvermögend geworden sind, gesorgt werden, indem man sie von der Schmach des Bettelns, und von der Nothwendigkeit, ihr Leben in den Hospitälern dahin zu schmachten und zu beschliessen, befreyet. Zu Vermeidung solcher Misbräushe sollen die Erzbischöffe und Bischöffe dafür sorgen, dass die Geistlichen der *Würde ihres Standes gemäs leben*, indem sie selbige durch Warnungen, Zurechtweisungen und auferlegte Büssungen vor Verirrungen von ihrer geheiligten Bestimmung bewahren, und von unnützen Zerstreuungen und Besuchen unanständiger Oerter zurückhalten. Falls diese Mittel nicht hinreichend seyn sollten, sollen sie den Beystand des weltlichen Arms anrufen, und im Unterlassungsfalle sie allein für das daraus entstehende Aergernis Gott und dem Regenten Rechenschaft schuldig seyn. Zur Vollstreckung des obigen sollen sie um die zur Aufhebung der kanonischen Hindernisse nöthigen Befreyungen ansuchen, da bis iezt solche Hindernisse die Quelle vieler Misbräuche gewesen sind. In den Nonnenklöstern sollen sie

mit

mit allem Fleisse Friede und Ruhe *zu* erhalten suchen, da sie der Aufenthalt von Iungfrauen sind, die sich dem Herrn gewidmet haben. Bey Wahl ihrer Beichtväter sollen Weltgeistliche von bekannter Rechtschaffenheit den Ordensgeistlichen vorgezogen werden. In vorkommenden Fällen sollen sie zur Bewilligung des Uebergangs einer Nonne aus einem Kloster ins andre, sich Vollmacht ertheilen lassen, wenn das Bedürfnis und die Umstände es in manchem Falle erfordern. Dieienigen Nonnenklöster, in denen mit Genehmigung der Bischöffe die Klausur und die Gelübde eingeführt worden, sollen zu ihrer ursprünglichen Stiftung wieder zurückgebracht werden. Die zur Aufhebung der Einsiedler, die von ihrer alten Einsetzung abgewichen sind, und dem Lande mit Betteln beschwerlich fallen, vorgeschriebene Verordnung soll vollzogen werden. Damit dem freyen und unpartheyischen Laufe der *Gerechtigkeit* keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, sollen die Erzbischöffe und Bischöffe zu alle dem, was zu diesem Zwecke erforderlich seyn kann, die Hand bieten. Man erinnert hiebey die Pfarrer und ihre Untergebenen an die Verordnung über den Handel mit verbotenen Waaren, über die an heiligen Oertern *aufgenommenen gestohlenen Güter*, und über das, was bey *gerichtlichen Besichtigungen* und Untersuchungen der Leichen zu beobachten ist; ferner an die Verordnung

ordnung wegen der *Uebergabe peinlicher Fälle* an die königlichen Gerichtshöfe; an die Verordnung, die Unterthanen, auch in Sachen, die blos für den geistlichen Richterstuhl gehören, nicht vor *ein ausländisches Gericht zu ziehen;* an die Verordnung, die Nichtbekanntmachung der Bulle in Coena Domini betreffend; an die Verordnung über die Bekanntmachung der Kirchencensuren und Ermahnungsschreiben, selbst in Ansehung der Uebertreter des Osterbefehls, ohne vorläufiges landesherrliches Exequatur. Die Geistlichen sollen iede Gelegenheit benutzen, das Volk zu *unterrichten*, und ihm die wahre Beschaffenheit des Gebets und der Busse, die Gott nach dem Geiste der Kirche angenehm sind, zu zeigen; daher Iedermann aller Art vom *Schaugepränge; öffentlicher Geisselungen*, *nächtlicher Umgänge*, des *unmässigen Haltens der Feyertage*, die von der Arbeit abhalten, und nur zu einer unnützen Zerstreuung dienen, und der Wallfahrten nach heiligen Oertern ausserhalb Landes, ohne vorläufige Erlaubnis Seiner Königlichen Hoheit, sich enthalten soll. Die Canzelredner sollen das Wort Gottes predigen, indem sie die *Tugend anpreisen* und das *Laster schelten;* sich aber dabey hüten, *Grundsätze auszustreuen*, *die dem Aberglauben ähnlicher*, *als der ächten Religion sind.* Die Erzbischöffe und Bischöffe sollen gegen *die Armen* väterlich gesinnt seyn, ihnen

nach

nach ihren Kräften fernerhin beystehen, und mit Aufmerksamkeit über diesen Gegenstand wachen, der für die Seelsorge so wichtig ist. Zu eben diesem Zwecke werden sie fortfahren, die Anträge zu unterstützen, die Seine Königliche Hoheit aus gerechten Gründen wegen Aufhebung einer Ordensgesellchaft, die aus Mangel einer zu Beobachtung der Ordensregel gehörigen Anzahl von Mitgliedern, nicht bestehen konnte, an den heiligen Vater zu thun, sich genöthigt sahen, und die Einkünfte davon zum Besten öffentlicher wohlthätiger Anstalten, und insbesondere zur Unterstützung der Kranken, zum *Besten der Schulen*, und zur *Erziehung armer Kinder*, deren *Unterricht in den Pflichten der Religion* und in *der Arbeitsamkeit von der grösten Wichtigkeit ist*, verwenden. Die Erzbischöffe und Bischöffe sollen die sorgfältigste und unpartheyischste Untersuchung über die *Eigenschaften* und *Erfordernisse aller derienigen anstellen*, die sich um *Pfründen*, und insbesondere um *Pfarrstellen*, die der Landesherr zu vergeben hat, bewerben, damit Seine Königliche Hoheit die Zufriedenheit haben, sie würdigen Subiecten anzuvertrauen. Da endlich die weltlichen Fürsten sich eine Ehre daraus machen, *in geistlichen Dingen dem geistlichen Ministerio unterworfen zu seyn*, und gegenseitig *die Diener der Kirche* in *zeitlichen Dingen der Gewalt der Landesherren un-*

unterworfen seyn sollen; so lassen Seine Königl. Hoheit den Erzbischöffen und Bischöffen *die Gerechtigkeit wiederfahren, zu glauben, dass sie von diesem Grundsatze der Religion, den der Stifter derselben gelehret hat, überzeugt sind.* Gleichwie nun zu Folge dessen Höchstgedachte Seine Königliche Hoheit es sich zum beständigen Grundsatze gemacht haben, den Dienern des Altars bey ieder Gelegenheit die kindlichste und aufrichtigste Unterwürfigkeit und Gehorsam zu bezeugen, so sind auch Höchstdieselben überzeugt, dass die Erzbischöffe und Bischöffe in zeitlichen Dingen nie aufhören werden, sowohl durch *Lehre,* als durch *Beyspiele, die Bande ihrer Liebe, Treue und ihres Gehorsams*, die die *Unterthanen mit ihrem Landesherrn*, der noch überdies mit der Würde *eines Beschützers der Kirche bekleidet ist, verknüpfen, immer vester zusammenzuziehen.*

IX

Leopolds Erklärung über den Luxus.

Seine Königl. Hoheit bemerken mit gröstem Leidwesen den ausschweifenden Luxus, der sich seit einiger Zeit in der Kleidertracht, besonders der Damen, eingeschlichen hat, wovon Höchstdieselben die schlimmsten Folgen voraussehen.

Anstatt, dass dieienigen Damen, die aus eignem Vermögen, oder durch die Gefälligkeit und den Reichthum ihrer Gatten ein reichliches Einkommen haben, dasselbe auf so manche andre nützlichere und edlere Gegenstände verwenden sollten, sind sie schwach genug, sie in dieser lächerlichen Art von Eitelkeit zu verschleudern. Dieienigen, die von gleichem Stande, aber nicht von gleichem Vermögen sind, glauben aus einem falschen Ehrgeize, es ienen in Allem gleich thun zu müssen. Damen von iedem andern Range richten sich aus dem ihrem Geschlechte eignen Wetteifer durch die Anstrengung, es denen von höherm Range nachzuthun, zu Grunde. Diese kostspielige Laune, die die Mode in der Hauptstadt einführt, verbreitet sich schnell in die übrigen Städte, und so auch nach Verhältnis, aber mit weit grösserm Schaden auf das Land.

Die

Die Folgen davon sind *Erschwerung der Ehen in allen Volksklassen*, Mangel an Vermögen zu Bestreitung der so wichtigen bessern *Erziehung der Söhne* und *Versorgung der Töchter*, die *Unzulänglichkeit der Besoldungen für Leute in Aemtern, ihre Schulden, und zuweilen ihre Untreue, die Seltenheit des Geldes im Handel, der hülflose Zustand des Landmanns, der geringere Anbau der Ländereyen, das Unglück der Familien überhaupt, die in denselben herrschenden Uneinigkeiten, und endlich die Verderbnis der Sitten.*

Diese ausschweifende Eitelkeit, die bey einigen wenigen Damen nichts, als verachtungswürdige *Schwachheit* seyn würde, wird bey den meisten übrigen, bey denen sie sich fortpflanzt, ein wahres *Verbrechen*, indem sie zur Befriedigung derselben es entweder mit andern, oder mit demienigen begehen müssen, der sich mit der Erfüllung der wesentlichern Pflichten eines Haus vaters und einer Hausmutter beschäftigen sollte.

Seine Königliche Hoheit haben nach dem von Ihnen angenommenen Grundsatze, dass der Staat *die Freyheit in den Handlungen Ihrer Unterthanen so wenig als möglich einschränken müsse*, nichts über den Luxus verordnen wollen. Ueberdies sehen Sie wohl ein, wie schwer es sey, einen Gegenstand durch Verordnungen zu leiten, der

so mancherley Gestalten anzunehmen pflegt, insbesondere was den Frauenzimmerputz betrifft, dessen Uebermaas gewöhnlich, wie ietzt der Fall ist, nicht in der Beschaffenheit, sondern in der Menge und im Misbrauche besteht. Höchstdieselben werden stets *solche Gesetze*, die sowohl die *Uebertretungen*, als die *Bedrückungen* (vessazioni) *nur zu sehr erleichtern*, als der landesväterlichen Huld zuwiderlaufend betrachten.

Sie hegen aber zu der Achtung Ihrer Unterthanen ein solches Zutrauen, dass Sie nicht zweifeln, selbige werden, da ihnen Ihre väterliche Sorgfalt bekannt ist, es sich zur strengsten Pflicht machen, Sie zu unterstützen, und in diesem Stücke Ihrem allerhöchsten Wohlgefallen zuvorzukommen.

Da es nothwendig ist, dass die Einschränkung des Prachtaufwands beym *Adel anfange*, und durch *sein Beyspiel sich auf die übrigen Stände ausbreite*, so habt Ihr dem Casino dei Nobili diese Landesherrliche Erklärung mitzutheilen.

Dem zu Folge wird es Ihro Königl. Hoheit angenehm seyn, wenn der Adel, sowohl Cavaliers als Damen, an Cour- und Gallatagen, und bey ieder andern Gelegenheit, in reinlichen, obgleich schwarzen Kleidern, und im einfachsten Putz sich zeigen wird, da die einfache Kleidung

weit

weit anständiger und schicklicher ist, als der überladene, theatralische Schmuck.

Die Unterthanen müssen bereits überzeugt seyn, dass Ihro Königl. Hoheit zu viel Verstand besitzen, um den Adel nicht nach dem reichern Kleide, sondern nach den *rechtschaffenen Gesinnungen*, *der guten Aufführung*, *dem guten Gebrauche des Vermögens*, und der *nützlichen Richtung seiner Grosmuth* zu schätzen.

Im Gegentheil werden Seine Königl. Hoheit bey Beurtheilung *des Charakters eines Ieden*, *die Mässignng oder Ausschweifung in der Kleidertracht der Mannspersonen* von ieder Klasse, sowohl als ihrer Weiber und Töchter, als die stärkste Vermuthung von ihrer guten oder schlechten Aufführung, und ihrer vorsichtigen oder schwachsinnigen Denkungsart betrachten, und diese Vermuthung wird auf die allerhöchsten *Gnadenbezeugungeu*, und insbesondere auf die *Vertheilung der Aemter*, bey welchen Urtheilskraft und Sicherheit vor Unordnung im Hauswesen erfordert wird, vielen Einflus haben.

X

Edict wegen Aufhebung der Inquisition *).

Peter Leopold etc.

Da Wir wissen, dass der Gebrauch der Mittel, die Uns die höchste Gewalt zur Erhaltung und Beschützung Unserer heiligen Religion in ihrer Reinigkeit darbietet, eine von der Oberherrschaft unzertrennliche Pflicht sey, so haben Wir Uns entschlossen, die Rechte des Tribunals des heilige Officii, und zugleich dieienigen Verordnungen reiflich zu prüfen, die zu verschiedenen Zeiten in Unsern Staaten ergangen sind, um die Diener desselben in den gehörigen Schranken zu halten, welche der ächte Glaubenseifer und das Beyspiel der ersten Iahrhunderte der Kirche vorschreibt, der Iahrhunderte, in denen man ieden, der das Unglück hatte, auf Irrwege zu gerathen, statt ihn zu strafen, lieber mit *Sanftmuth* und *Liebe* in den Schoos des heiligen Glaubens zurückzubringen suchte.

Wir

*) Eine andere Uebersetzung dieses Edicts und des nachstehenden Aufsatzes findet sich in *Grellmanns Staatanszeigen* von Italien I. B. 1. St. n. 1. S. 1-5.

Wir haben eingesehen, dass; wenn es die Kirche seit zwölf Iahrhunderten für dienlich hielt, diese Sanftmuth zum Theil bey Seite zu setzen, und Tribunale mit nunmehr ausser Gebrauch gekommenen strengen Gesetzen, dergleichen den Bischöffen, von deren Gerichtsbarkeit deswegen die Glaubenssachen abgesondert worden, nicht zukommen konnten, zu errichten, sie nur durch ganz ausserordentliche Ursachen, und durch die unglückliche Beschaffenheit der Zeiten dazu gezwungen seyn konnte.

Nachdem diese Ursachen weggefallen sind, vermöge deren man ein kleineres Uebel duldete, um einem grössern abzuhelfen, so haben die meisten Regierungen durch Aufhebung des Tribunals des heiligen Officii, oder durch Milderung seiner Gesetze und Einrichtungen für die öffentliche Ruhe gesorgt.

Vor allen Dingen halten Wir es für Unsere Schuldigkeit, in dem, was Unser Allerdurchlauchtigster Herr Vater, glorwürdigsten Andenkens im Iahre 1745 zu verordnen geruheten, die gröste Weisheit und Wirksamkeit anzuerkennen, von welcher Zeit an man in Toskana die sonst häufigen Unordnungen und Gewaltthätigkeiten der Inquisitoren nicht mehr erfahren hat.

In Erwägung aber, dass die Tribunäle des heiligen Officii in dem Herzogthume nunmehr

 über-

überflüssig sind, dass die Bischöffe allein von Gott das geheiligte Unterpfand des Glaubens empfangen haben, dass es unbillig seyn würde, wenn sie den wichtigsten Theil ihrer Gewalt mit andern theilen sollten, und dass sie um so mehr zur Wachsamkeit verpflichtet sind, da sie allein Gott und den Landesherrn Rechenschaft dafür abzulegen haben: so haben Wir beschlossen, das Tribunal der Inquisition in Unsern Staaten gänzlich aufzuheben, wie Wir es dann wirklich mittelst Unserer höchsten und umumschränkten Gewalt hiermit aufheben und abschaffen, indem Wir verordnen

1) Dass sogleich von Publication des gegenwärtigen Edicts an alle und iede Befugnisse der Inquisitoren, ihrer Canzleydirectoren (Cancellieri,) Gerichtsverweser, und iedes andern Beamten des heiligen Officii, deren Ausübung Wir bisher duldeten, aufhören sollen.

2) soll sogleich über den äussern Thoren der Inquisitoren in Florenz, Siena und Pisa iede *Aufschrift*, und iedes andere Merkmal, dass daselbst einmal der Sitz der Inquisition gewesen sey, weggerissen, und die Gebäude in dem Bezirke der Klöster, zu welchen sie gehören, dergestalt eingeschlossen werden, dass zu selbigen kein anderer Eingang bleibe, als die gemeinschaftliche Pforte der übrigen Mönche.

3)

3) sollen der hohe Magistrat von Florenz, und die Statthalter von Siena, Pisa und Livorno in Unserm Namen sämmtliche bewegliche und unbewegliche Güter des heiligen Officii in Besitz nehmen.

4) sollen die Inquisitoren, oder ieder andere Beamte oder Gerichtsverweser, bey Vermeidung Unserer Allerhöchsten Ungnade, den Bischöffen des Sprengels die Archive, Akten und Rechtshändel, und überhaupt sämmtliche Schriften, die einigermaassen zu ihrer aufgehobenen Bedienung gehören, unverzüglich überliefern. Zugleich sollen sie aufs Schleunigste ein ordentliches Verzeichnis davon entwerfen, und es höhern Orts eingeben.

5) sollen die liegenden Gründe, die das heilige Officium in Toskana in Besitz gehabt, und die ihm bisher angewiesenen Einkünfte den Pfarreyen, die einer Verbesserung oder Vermehrung des Gehalts bedürftig sind, zugeschlagen, nnd zu deren Behuf verwendet werden.

6) sollen die Bischöffe in das ihnen unrechtmässiger Weise entrissene Recht, in Glaubenssachen zu urtheilen, völlig wieder eingesetzt werden, und das, bey denselben zu beobachtende gerichtliche Verfahren soll weder der Form, noch dem Wesen nach von demienigen, das bey allen übrigen Sachen, welche geistliche Busen betreffen, von Rechtswegen beobachtet wird, verschieden seyn.

Uebrigens hegen Wir zu Unsern Bischöffen das Zutrauen, dass Sie beständig den Grundsatz vor Augen haben werden, dass zuweilen das Geräusch eines Processes und einer Verurtheilung ein grösseres Aergernis verursacht, als ein leichter Fehltritt, und dass Warnungen, Vermahnungen, nebst allem, was die Mässigung und Menschenliebe, die sie überdies zum Beyspiel anderer öffentlich auszuüben verbunden sind, eingeben wird, weit mehr zur Besserung des Schuldigen, und zur Erbauung anderer dienen. So oft aber die Umstände es erfordern, nach der Strenge uz verfahren, und von dem weltlichen Arme Gebrauch zu machen, werden Wir iederzeit, nach dargethaner Unzulänglichkeit der eben angezeigten Mittel, Uns verbunden halten, die Erlaubnis hierzu zu ertheilen.

Dies ist Unser Wille, den Wir unverbrüchlich beobachtet wissen wollen, indem Wir aus der Fülle Unserer landesherrlichen Macht iedes Gesetz, Verordnung, Herkommen und Freyheit, die Unsern gegenwärtigen Verfügungen auf irgend eine Art zuwiderlaufen, aufheben.

Gegeben den 5ten Iulius 1782.

PETER LEOPOLD.

v. Alberti.

Francesco Serrati.

XI

Schreiben des Auditor Segretario der Grosherzoglichen Canzley an den Provinzial der Minoriten, den 9 Iul. 1782.

Da das Tribunal der Inquisition aufgehoben worden, so fällt nunmehr das Verbot, dass die Ordensgeistlichen, die als Inquisitoren, Verweser oder Canzler gedient haben, keine Kirchenämter in Toscana bekleiden sollen, weg.

Eben so soll ieder Vorzug, den die in Diensten des heiligen Officii gestandenen Ordensgeistlichen als Inquisitoren beym Orden genossen haben, wegfallen, und zugleich alle von der Inquisition abhängigen Rechte der Inquisitoren, Gerichtsverweser und Canzler bey ihrem Orden erloschen seyn, daher sie in allen Stücken ihren ordentlichen Superioren unterworfen, und zur Beobachtung der Regel, wie iedes andere Mitglied ihrer Ordensgesellschaft, verbunden seyn sollen.

Längstens in acht Tagen müssen die gegenwärtig bey der Inquisition angestellten Ordensbrüder den Bischöffen, in deren Sprengel sie

sich befinden, alle, dies Tribunal betreffende Papiere übergeben haben. Binnen vierzehn Tagen müssen sie statt des Klosters, worin sie als Inquisitoren, Gerichtsverweser und Kanzler angestellt waren, ein anderes beziehen, und können nicht eher, als nach zwey Iahren, wieder zurück berufen werden.

XII
Einrichtung der im Iahre 1782 errichten Besserungshäuser.

Der Fiskal Domenico Bichieri Colombi hat zu Folge des Befehls Seiner Königl. Hoheit unterm 4ten August öffentlich bekannt gemacht, dass seit einigen Monaten zum *vorläufigen Versuch*, in der Vestung di San. Gio. Battista zu Florenz ein Besserungshaus eröffnet worden sey, dem nunmehr eine veste Einrichtung gegeben werden mus. Zu dem Ende haben Seine Königl. Hoheit Folgendes verordnet:

1) Das Besserungshaus hat zur Absicht, die Iugend beyderley Geschlechts, die aus Mangel an Erziehung, oder durch den Misbrauch einer zügellosen Freyheit, den Hang zu Lastern und Verbrechen angenommen hat, und daher befürchten läst, ihr Betragen möchte zum Unglück ihrer Familien ausschlagen, und die Ruhe der Gesellschaft stöhren, zu Erfüllung der Pflichten rechtschaffener Bürger zurückzurufen.

2) Hierunter versteht man nur dieienigen, die nach dem Urtheile ihrer eignen Aeltern, oder Vormünder, oder anderer, unter deren gesetzmässiger Aufsicht sie stehen, zu dieser Classe

zu

zu rechnen sind. Letztere haben deshalb sich in Florenz an den Commissar des Stadtviertels, und ausserhalb dieser Stadt an den Criminalrichter zu wenden.

3) In diesem Falle sollen die Commissäre der Stadtviertel, oder die Criminalrichter die wahre Beschaffenheit der Sache untersuchen. Nach Befinden derselben sollen sie das Decret abfassen, und dem Präsidenten der Policey (buon governo) zur Bestätigung vorlegen.

4) Andre Richter (giusdicenti) können Einsperrung in das Besserungshaus nur in den Fällen unmittelbar verhängen, in denen der Regel nach Gefängnisstrafe auf eine Zeitlang Statt gehabt haben würde.

5) Die Richter können ausschweifende Personen, ohne vorgängiges besonderes Ansuchen, zur Einsperrung in das Besserungshaus verurtheilen, wenn sie von ihrer schlimmen Aufführung sichere Beweise haben, und die üblen Folgen, die für ihre Familien und für die Gesellschaft daraus entstehen können, vorhersehen.

6) Da diese Anordnung der Richter keine förmlichen Criminalurtheile, sondern blose Vorbauungsmittel gegen Verbrechen sind, so sollen sie nicht, wie die Verurtheilungen zu gesetzlichen Strafen, einregistrirt, sondern blos

dem

den Commissar des Besserungshauses abschriftlich mitgetheilt werden.

7) Gegen Niemanden, der iünger als 14 Iahre ist, auch nicht auf längere Zeit, als auf drey Iahr, kann die Einsperrung in das Besserungshaus verfügt werden.

8) Die Züchtlinge gedachten Hauses sollen zu Handarbeiten und Handwerken angehalten werden. Zu dem Ende haben Seine Königliche Hoheit in der Vestung verschiedene Manufakturen errichtet, deren Meister und Vorsteher die ihnen von dem Commissar angewiesenen Personen unter ihre Aufsicht nehmen, für selbige stehen, und dem Rechnungsführer ihren erworbenen Verdienst einliefern sollen.

9) So oft einer gedachter Züchtlinge diese huldreichen Verfügungen Seiner Königl. Hoheit misbraucht, und, statt sich zu bessern, sich widerspenstig beweist, oder die Ruhe gedachten Hauses stört, soll der Oberaufseher ihn nach Maasgabe seiner Vergehungen züchtigen zu lassen, befugt seyn.

10) Sollt' es sich ferner zutragen, dass einer ein Verbrechen begienge, weswegen man gerichtlich verfahren müste, so soll der Oberaufseher des Hauses dem Commissar des Stadtviertels davon Bericht abstatten, der dann den Verbrecher

brecher in Empfang nehmen, und mit demselben nach der Vorschrift des Edicts vom 26 May 1777 verfahren wird.

11) Seine Königliche Hoheit haben über den Unterhalt der Züchtlinge, über die Ordnung des Hauses, die Vollmacht der Beamten, die Obliegenheit der Unterbedienten, und über Alles, was dazu beytragen kann, die Uebelgesinnten und Lasterhaften zu den Pflichten der Religion und der Gesellschaft zurückzurufen, das Nöthige verordnet.

XIII

Verordnung, die Kirchhöfe betreffend, vom Iahre 1783.

Seine Königliche Hoheit haben durch die, bey verschiedenen Gelegenheiten ergangenen Verordnungen Ihren Wunsch zu erkennen gegeben, dass dem Nachtheile, der für die öffentliche Wohlfahrt durch die Begrabung der Leichen in die gemauerten Grüfte entsteht, abgeholfen, und statt derselben Gottesäcker angelegt werden möchten.

1) Ihr Wille war nicht, dass das Begraben in den Gewölbern durchaus und allgemein abgeschafft werden sollte, um nicht durch die Errichtung so vieler Gottesäcker einen allzugrossen Aufwand zu verursachen, und zur Erbauung derselben Zeit zu lassen.

2) Dagegen verordnen Höchstdieselben, dass an den Orten, wo die Begräbnisgewölber einen merklich schädlichen Geruch verbreiten, unverzüglich Gottesäcker angelegt werden sollen, und wird es Ihnen angenehm seyn, wenn auch an andern Orten dergleichen freywillig, ohne die äusserste Nothwendigkeit abzuwarten, angelegt werden.

3) Untersagen Höchstdieselben *die Erbauung neuer Begräbnisgewölber* in irgend einer Kirche, Bethause, Kloster, Kirchhofe und an iedem andern Orte, so wie Sie auch ieden *Kauf* oder *Verkauf* der schon vorhandenen Gewölber untersagen. Bey Wiederaufbauung der Kirchen, die das Begräbnisrecht haben, soll ein Gottesacker angelegt werden, wofern es nicht Kirchen von solchen Städten oder Flecken sind, die einen Gottesacker für ihre sämmtlichen Einwohner haben.

4) Die Unkosten zur Erbauung der Gottesäcker der Städte, Castelle und Flecken sollen die Gemeinden tragen. Die Gottesäcker der Kirchen sollen, im Fall diese mit hinreichenden Einkünften versehen sind, auf ihre eignen Kosten; wo die Einkünfte nicht hinreichend sind, auf Kosten der Kirchenpatronen, wenn entweder der Landesherr, oder die Geistlichkeit, oder Privatpersonen die Pfarrstellen zu vergeben haben; und auf Kosten der Gemeinden, wenn diese die Collatur haben, angelegt werden.

5) So lange man es noch nicht bis zur Abschaffung aller *gemauerten Grüfte* gebracht hat, soll man bey denienigen, deren Gebrauch man noch beybehalten wird, allen Fleis anwenden, um *sie minder schädlich zu machen.* Zu dem Ende soll man dahin sehen, dass iede Gruft *einen*

doppel-

doppelten Leichenstein habe, dass zwischen beyde Leichensteine eine Lage von *feuchter Asche* gestreuet, bey iedesmaligem Gebrauche der eine Stein mit *Gips übertüncht*, eine und eben dieselbe Gruft nicht *allzu oft geöffnet* und die Grüfte nie ausgeräumt, sondern iedesmal, wenn sie voll sind, zugemauert werden.

6) Wo Gottesäcker angelegt werden, soll Iedermann ohne Unterschied, die Bischöffe ausgenommen, auf selbigen beerdigt werden. Zu dem Ende sollen alle Rechte der *Familienbegräbnisse*, der *Klöster*, der *Brüderschaften*, der *Pfarrer*, und ieder andern Person, oder Gesellschaft, die vormals in Ansehung des Begräbnisses irgend einige Vorrechte erhalten hat, *aufgehoben seyn.* Ueberhaupt sollen alle in den Kirchen, Bethäusern, Klöstern und Gottesäckern vorhandenen Gewölber zugefüllt werden, wobey es ausdrücklich untersagt bleibt, irgendwo neue dergleichen zu erbauen. Nachdem sie angefüllt worden, soll ieder Leichenstein, oder anderes Begräbnismerkmal weggenommen, alles mit Mörtel überzogen und völlig zugemauert werden.

Bey dieser Arbeit, die nur zur Winterszeit vorzunehmen ist, soll man die Erde vest zusammen stampfen, damit keine Höhlungen entstehen, wodurch die Ausdünstungen der in Fäulnis

 über-

übergehenden Leichen ihren Ausgang nehmen können.

7) In Rücksicht der Nonnen wird es Seiner Königlichen Hoheit angenehm seyn, wann auch diese sich nach diesen Verordnungen bequemen. Im Fall aber ihr Widerwille und ihre *Vorurtheile unüberwindlich* sind, so kann für die Klöster, die von den Städten entfernt liegen, ein Stück ihres Gartens abgesondert, und zu einem Gottesacker eingerichtet werden; und was die übrigen Klöster betrift, sollen die respectiven Richter von Zeit zu Zeit sich durch den Augenschein versichern, dass die Beerdigung an solchen Orten und auf solche Weise geschehe, dass der möglichstgeringste Nachtheil daraus entstehen möge.

XIV

XIV

Policeyverordnung, die Begräbnisse zu Florenz betreffend.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit thut der Fiskal von Florenz kund und zu wissen:

Da vom ersten nächskommenden Maymonats an, die Beerdigung der Leichname auf dem Gottesacker von Trespiano ihren Anfang nehmen soll, so wird in Florenz die Beerdigung sowohl in Gräbern als in Gewölbern, für Iedermann, wes Standes und Würden er auch sey, untersagt, und werden hiervon blos die Nonnen ausgenommen, in Ansehung welcher die bereits erhaltenen besondern Verfügungen zu beobachten sind.

Eben so wird die Fortschaffung und Beerdigung der in Florenz verstorbenen Personen in den Begräbnisgewölbern der Kirchen und Bethäuser ausserhalb der Stadt, oder auf andern Kirchhöfen, ausser dem von Trespiano, untersagt, sollte sie auch auf Kosten der Aeltern oder der Erben des Verstorbenen geschehen.

Iede Leiche soll von der Gesellschaft, die es über sich genommen hat, Abends unter Absingung des Liedes De profundis nach dem Leichenbehältnisse zu St. Katharina, und von hier

vor Tagesanbruch auf den dazu bestimmten Bahren nach dem Gottesacker geschafft werden.

Hingegen die Leichen des Hospitals von St. Maria Nuova sollen geraden Weges aus dem Leichenzimmer besagten Hospitals nach dem Gottesacker geschafft werden.

Iedesmal, dass sowohl zum Behuf der Gerechtigkeit, als zur Befriedigung der Aeltern, oder zum Behuf der Aerzte Leichenöfnungen veranstaltet werden, sollen diese in den dazu bestimmten Zimmern des Hospitals von St. Maria Nuova geschehen, wohin solche Leichen, so viel möglich bey Nachtzeit, geschafft, und dort hernach bis zu ihrer Beförderung nach dem Gottesacker, liegen bleiben sollen.

Sämmtliche geistliche Leichencermonien sollen noch vor der Fortschaffung nach dem Beysetzungsorte, die in diesem Stücke als die Beerdigung selbst anzusehen ist, vollzogen werden, zu welchem Ende auf dem Gottesacker ein Capellan angestellt worden, der ieden Morgen den Leichen, die dahin gebracht werden, den Segen ertheilen, und in seiner Capelle für die Verstorbenen Seelenmessen lesen soll; doch sollen die Leichen nicht von den Priestern oder den Brüderschaften nach dem Gottesacker begleitet werden.

Da

Da die Leichen zu einer bestimmten Stunde nach dem Beysetzungsorte zu schaffen sind, so ist es unnöthig, die Frist von 24 Stunden, so lange die Leichen in den Häusern oder den Leichenbehältnissen aufbehalten werden sollen, nach der Strenge in Acht zu nehmen; vielmehr kann man bey besagter Frist von 24 Stunden noch die Zeit mitrechnen, so lange die Leichen in dem Beysetzungsorte bis zum Fortschaffen nach dem Gottesacker liegen bleiben.

Im Fall einer schnellen Verwesung, die es nicht erlaubt, die zur Forschaffung der Leiche vorgeschriebene Stunde abzuwarten, soll man sich an den Commissar des Stadtviertels wenden, der nach erkannter Nothwendigkeit einer schleunigen Beerdigung die Leiche aufs geschwindeste nach dem Beysetzungsorte abführen lassen, und die Beerdigung derselben in dem nächsten Gottesacker ausserhalb der Porta a pinti anordnen wird, wobey er iedoch, so viel möglich, dahin zu sehen hat, dass die Abführung zu einer Stunde und durch Strassen geschehe, wo der Zulauf nicht so gros ist.

Der Vorsteher der Policey und die Commissarien der Stadtviertel sollen über die genaue Befolgung gegenwärtiger Verordnungen wachen. Iede Uebertretung derselben soll, ausser

 dem,

dem, was der oberste Gerichtshof, der über dergleichen Vergehungen zu erkennen hat, nach Beschaffenheit derselben zu verordnen, für gut befinden wird, mit einer Geldstrafe von 50 Scudi, geahndet werden, welche halb dem Angeber, und halb dem Hospitale von St. Maria Nuova zufallen soll.

XV

XV

Edict die Besoldungen der Staatsdiener und die verbotenen Geschenke betreffend.

Die den 5ten April 1784 unterzeichneten Listen sollen zu einer beständigen Regel für die Anzahl und Beschaffenheit der Aemter, und ihrer Besoldungen dienen. Dem zu Folge wird der Chef des zugehörigen Departements, die Wiederbesetzung der erledigten Stellen nach dem, in besagten Listen bestimmten Plane und Besoldungen vorschlagen, ohne die den gegenwärtig in Aemtern stehenden Personen verwilligten persönlichen Entschädigungen in Betracht zu ziehen. 2) Wenn eine der gegenwärtig mit Gehalt angestellten Personen mit Tode abgeht, oder in eine andere Bedienung versetzt wird, so soll der Chef des Departements dem Oberaufseher der Schatzkammer davon Bericht erstatten, damit der Gehalt ausgestrichen werde, der ohne besondern Befehl weder auf den Nachfolger übergehen, noch dem versetzten Beamten verbleiben soll. 3) Die Besoldungen sollen in Zukunft nie auf eine Amtskasse, sondern auf die königliche Schatzkammer angewiesen werden. 4) Die in den Listen vom 5ten April 1784, verwilligten Be-

soldungen werden aus den nämlichen Kassen ausgezahlt, die sie vorhin auszahlten, und sollte zur Auszahlung derselben eine neue Verfügung nöthig seyn, so sollen die Chefs der Departements deshalb schleunigen Vorschlag thun. 5) Kein Beamter kann iemals mit einem Gehalte zum Besten eines andern, oder der Wittwen und Kinder anderer Beamten, beschwert werden. 6) Kein Beamter kann, unbeschadet dessen, was in den angeführten Listen verordnet worden, mehrere und verschiedene Aemter, und besonders in verschiedenen Departements bekleiden, noch seine Besoldung aus verschiedenen Kassen empfangen. 7) Im Fall die Obliegenheiten, und die ausserordentlichen Arbeiten, das Alter, oder die Krankheiten der Beamten den Beystand eines Amtsgehülfen erfordern, so soll der Chef des zu gehörigen Departements deshalb Vorstellung thun. 8) Unter der allgemeinen Abschaffung der Geschenke sind sämmtliche Lieferungen der Generaladministration an Wachs, Tabak, Salz, Eis, das Holz, oder das Geld zu den abgeschafften Freudenfeuern, und jedes andere Geschenk, das bey grossen Feyerlichkeiten, oder zu gewissen Iahrszeiten den Beamten ertheilt wurde, mit begriffen. 9) Allen Beamten überhaupt, von was für Art, Stand und Würden sie seyn mögen, wird durchaus und aufs strengste untersagt, irgend ein Geschenk Vortheil, Sporteln, Antheil,

theil,

theil, oder Trinkgeld, es sey in Geld, oder in Lebensmitteln, oder Waaren, die in den Listen vom 5ten April 1784. ausdrücklich erlaubten Vortheile ausgenommen, von Iemand zu fodern, oder sollte es auch freywillig angeboten werden, anzunehmen, bey Strafe des unmittelbaren Verlustes des Dienstes, sollt' auch die gefoderte Summe noch so gering seyn. Die Chefs der Departements werden besonders angewiesen, darauf zu sehen, dass keiner ihrer Untergebenen dieser Verordnung zuwider handle, da sie selbst der Regierung für ihre Untergebenen verantwortlich seyn werden, wenn es sich finden wird, dass sie die geringste Uebertretung in diesem Stücke gewust und geduldet haben. Und damit keiner der Beamten sich mit der Unwissenheit dieses Befehls entschuldigen, und niemand, der sich an die Gerichtshöfe und Beamten wendet, betrogen werden könne, so soll in iedem Amthause, Departement und Gerichtshofe ein gedrucktes Exemplar der gegenwärtigen Verordnung angeschlagen werden.

XVI

Edict die Abschaffung der Extravagante: Ambitiosae betreffend.

Da Seine Königl. Hoheit einsehen, dass von Ihrer allerhöchsten Gewalt gänzlich das Recht abhängt, die Feyerlichkeiten, die zur Gültigkeit der in Ihren Staaten zu schliessenden Contracte zu beobachten sind, vorzuschreiben; dass aber die in der bekannten Extravagante: Ambitiosae verordneten Feyerlichkeiten, durch welche die Rechtmässigkeit und Nutzbarkeit der Kaufcontracte über Kirchengüter sicher gestellt werden soll, auf eine blosse Formalität, und auf ein Privatinteresse hinauslaufen, auch zu weiter nichts dienen, als der *Handelsfreyheit Hinderdernisse in den Weg zu legen*, und die Unterthanen mit Unkosten zu beschweren; dass die Befehle vom 7ten März 1773, vom 9ten October 1779, und 14ten Iunius 1783, besagte Contracte durch die nämliche Cautel sicher gestellt haben, die die Obrigkeiten bey Verträgen der Minderjährigen und Pupillen beobachten, so dass die Kirchen und geistlichen Stiftungen, deren Beschützung Seine Königl. Hoheit Sich iederzeit zur besondern Pflicht rechnen werden, nicht bevortheilt werden können: so verordnen Höchstdie-

dieselben zu desto sicherer Vollziehung Ihrer allerhöchsten Befehle:

1) Dass inskünftige bey Contracten über die Güter der geistlichen Stiftungen, worüber in vorbesagten Befehlen Verfügung getroffen wird, keine andern Feyerlichkeiten, als die in den gemeinen bürgerlichen Gesetzen, und in den Stadtrechten vorgeschriebenen, noch irgend eine Formel, die ausdrücklich, oder stillschweigend auf obgedachte Extravagante sich beziehen könnte, zugelassen werden sollen, bey Strafe der Vernichtung des Contracts, und einer Summe von 100 Scudi, die der Notar, der ihn aufgesetzt hat, erlegen soll.

2) Der Mangel der sogenannten päbstlichen Einwilligung (Beneplacito apostolico) und ieder andern, von den canonischen Verordnungen abhängenden Feyerlichkeit soll von keiner geistlichen Wirkung seyn, auch nicht einmal in Ansehung der bis ietzt geschlossenen Kaufcontracte, angeführt werden können.

3) In dieser Verordnung sollen auch die gegenwärtig noch anhängigen, nicht aber die bereits entschiedenen Processe, (welche letzteren nicht etwa nach gegenwärtigem Befehle aufs neue zu untersuchen sind) mit begriffen seyn.

4) Da solchergestalt die Vollziehung, und die Wirkungen angeführter Extravagante: *Ambitiosae*

tiosae im ganzen Grosherzogthume aufgehoben sind, so verbieten Seine Königliche Hoheit bey Verlust des Lehramtes, in Zukunft auf keinem Lehrstuhle weder in öffentlichen noch in Privatvorlesungen, zu lehren, es sey dieselbe ausser dem Kirchenstaate gültig.

5) Die in Aemtern stehenden Geistlichen verfallen, wenn sie gegenwärtiger Verordnung zuwiderhandeln, in die allerhöchste Ungnade, in die Strafe der Verweisung aus dem Grosherzogthume, der Entziehung der Temporalien, und in andere willkührliche, nach der Schwere des Verbrechens zu bestimmende Strafen.

6) Ieder Beamter, ieder sowohl weltlicher, als geistlicher Richter, der directe oder indirecte gegenwärtiger Verordnung zuwiderhandelt, oder andern mit Rath und That dazu beysteht, soll seines Amts auf Lebenszeit entsetzt, und ieder andern Bedienung unfähig seyn. Zugleich soll er um 100 Scudi gestraft werden. In eben diese Strafe verfallen die Advocaten und Procuratoren, die noch überdies der Advocatur und Procuratur unfähig erklärt werden.

7) Obige Geldstrafen sollen zur Hälfte dem öffentlichen, oder heimlichen Angeber, und zur andern Hälfte dem Hospitale von St. Maria Nuova für das Florentinische Gebiet, und für das Sie-

nesische

nesische dem Hospitale della Scala zu Siena anheim fallen.

8) In Florenz soll der höchste Criminalgerichtshof, (Tribunale supremo di giustizia) so wie in dem übrigen Grosherzogthume die peinlichen Gerichte, über gedachte Uebertretungen erkennen, und davon an den Staatssecretär Bericht zu erstatten, verpflichtet seyn.

Dies ist der unabänderliche Wille Seiner Königl. Hoheit, der unverbrüchlich zu beobachten ist, zugleich wird iede entgegenlaufende Verordnung, oder Gewohnheit aufgehoben, und der Staatssecretär hat über die richtige Vollziehung zu wachen.

Gegeben den 28sten August 1784.

XVII

Gesetze der Brüderschaft der Christlichen Liebe (della Carità).

Die fromme Verbindung der Christen sich gegenseitig zu Handlungen christlicher Liebe zu ermuntern, ist iederzeit in der Kirche Gottes empfohlen worden. Die *Geldonie* oder *Gilde*, eine Art von militärischer Gesellschaft, die nach der Zerstörung des römischen Reichs durch die Einbrüche der Barbaren hauptsächlich zur Vertheidigung der Stadt errichtet wurde, veranlasten vielleicht die frommen und eifrigen Christen, sich zur Bekämpfung des gemeinschaftlichen Feindes Unserer Seelen zu vereinigen. Und gleichwie die Heiden selbst ihre gottesdienstlichen Versammlungen hatten, so sehen wir schon von dem neunten Iahrhunderte an Brüderschaften eingeführt, die es sich zum Gesetz machten, die Werke der Barmherzigkeit, die uns unser göttlicher Lehrer und Meister vorschreibt, auszuüben. Da es aber keine so fromme und gottselige menschliche Anstalt giebt, worein sich nicht mit der Zeit Misbräuche und Unordnungen einschleichen, die sie von dem einzigen Zwecke, wornach sie streben sollte, gänzlich entfernen; so hat man sich genöthigt

gesehen, alle alte Brüderschaften aufzuheben, und den menschenfreundlichen Verbindungen, die in iedem Kirchspiele errichtet werden, eine neue Einrichtung, und zugleich eine Vorschrift zu ertheilen, nach welcher die sämmtlichen Christen, die sich als eine *einzige Gesellschaft* zu betrachten haben, zu den Handlungen christlicher Liebe beytragen sollen. Diese Verbindung wird den Namen der *Brüderschaft della Carità* führen, *da die Menschenliebe der Grund aller Tugenden*, und die *Seele aller Gesetze Unserer Religion ist.* Diese Menschenliebe wird nur durch gute Werke genährt, die sämmtlich aus ihr entspringen, und durch sie vollbracht werden. Daher wird die Ausübung derselben im *ächten Geiste des Christenthums*, so wie sie in gegenwärtigen Verordnungen vorgeschrieben ist, die einzige Auflage seyn, die iedes Mitglied zu entrichten hat, um in das Buch des Lebens eingeschrieben zu werden — ein Vorzug, zu dem man nur durch Ausübung der Menschenliebe gelangen kann.

Cap. 1. *Von dem Vorsteher der Brüderschaft.* Der Vorsteher der Brüderschaft soll einzig und allein der Bischoff in der ganzen Diöces, und der Pfarrer in iedem Kirchspiele seyn. Letzterer wird mit Beyrath seiner Amtscollegen und angesehener Personen, sämmtliche Liebesdienste anordnen, und die Aufträge unter die

Mit-

Mitglieder nach Maasgabe der besondern Umstände vertheilen. Das Verzeichnis der Aemter soll auf einer Tafel beym Eingang der Kirche aufgehangen, und iährlich erneuert werden. Der Pfarrer, oder der Capellan, soll iederzeit die Mitglieder, um sie immer mehr zur Ausübung der obliegenden Pflichten zu ermuntern, bey Besuchung der Gefangenen, und Fortschaffung der Kranken ins Hospital begleiten. Der Bischoff soll hiernächst mit aller Aufmerksamkeit darauf Acht haben, dass der Geist ächter christlicher Liebe aller Herzen beherrsche.

3) *Von der Anzahl und Auswahl der Mitglieder.* Obgleich kein Christ sich von der Ausübung menschenfreundlicher Handlungen ausschliessen kann, so soll doch, um Unordnung zu vermeiden, und damit es im Nothfall nie an Mitgliedern fehle, der Pfarrer mit Zuziehung seiner Amtscollegen, und in Ermangelung derselben, mit Beyrath angesehener und rechtschaffener Personen des Kirchspiels, eine zu Verpflichtung der mancherley gesellschaftlichen Obliegenheiten hinlängliche Anzahl von Brüdern und Schwestern, wählen. Die Anzahl der Mitglieder soll unbestimmt seyn, und sich nach der Grösse des Kirchspiels richten. Doch darf sie gewöhnlich nicht unter vierzig, und nicht über hundert seyn. Um wahlfähig zu seyn, wird

bey

bey Mannspersonen ein Alter von 25 Iahren, und bey Frauenzimmern von 40 Iahren erfordert. Weder *Stand*, noch *Vermögen*, noch *vornehme Geburt*, sondern *guter Ruf*, *standhafte Frömmigkeit*, *exemplarischer Lebenswandel* sollen den Pfarrer in der *Wahl* bestimmen. Diese Wahl von Brüdern und Schwestern soll keineswegs dazu dienen, die übrigen Gemeindeglieder auszuschliessen; vielmehr wird Iedermann ermahnt, Werke der Menschlichkeit auszuüben, das Sacrament zu begleiten, die Kranken ins Hospital und die Todten zu Grabe zu tragen. Die öftere Ausübung solcher Handlungen wird gleichsam ein Noviziat seyn, wodurch man sich verdient macht, in die Brüderschaft einzutreten; nur mus es iederzeit mit Vorwissen des Pfarrers geschehen, um alle Verwirrung und Unordnung zu vermeiden. Aus eben dieser Absicht werden Personen aus andern Kirchspielen ausgeschlossen, und wenn ein Mitglied in ein anderes Kirchspiel zieht, so hört sein Amt in dem vorigen auf, und er wird sogleich in dem Kirchspiele, wo er hinzieht, als Mitglied angesehen.

3) *Von den Hütern des Sacraments.* Die unaussprechliche Liebe, die uns Gott durch die Einsetzung des heiligen Abendmahls bewiesen hat, verpflichtet uns zu vorzüglicher Verehrung desselben. Daher sollen aus den Mitgliedern der

Gesellschaft auf dem Lande wenigstens 12, und in der Stadt 24 sogenannte *Hüter des Sacraments* erwählt werden. Diese sollen iederzeit bey der Hand seyn, das Hochwürdige zu den Kranken, und bey öffentlichen Aufzügen zu begleiten. An Festtagen sollen sie in der Frühe der Communion, die während der Messe gehalten wird, und bey Tage der Ausstellung des Sacraments im Ciborio, nach der Vesper, beywohnen.

4) *Von der Besuchung der Kranken.* Vier Brüder und vier Schwestern sollen bestimmt werden, die *Kranken* des Kirchspiels zu *besuchen*, und ihnen *beyzustehen*. Sie sollen sich nach ihren Bedürfnissen, nach den Mitteln, selbigen abzuhelfen, erkundigen, und mit dem Pfarrer deshalb Abrede nehmen. Wenn den Kranken das Sacrament der letzten Oelung gereicht wird, soll einer von ihnen gegenwärtig seyn, um in Vereinigung mit dem Pfarrer die in dem Kirchenbuche vorgeschriebenen Gebete zu verlesen. Eben so sollen die besuchenden Schwestern bey Ueberlieferung der Kranken, um sie nach dem Hospital zu führen, und bey Leichenbegängnissen gegenwärtig seyn. Ausser diesen soll der Pfarrer zwey ehrbare Wittwen oder Ehefrauen wählen, um den *Gebährenden beyzustehen*, und die nöthigen Handreichungen zu leisten. Befinden sich Kranke aus dem Kirchspiele

im

im Hospital, so sollen die Brüder und Schwestern, denen dieses Amt obliegt, verpflichtet seyn, sie besonders an *Festtagen zu besuchen*, und an *ihren Leiden Antheil zu nehmen.* Auch soll es Pflicht der einen und der andern seyn, die *Verwandten des Kranken zu trösten*, und sie in ihrem Kummer zu unterstützen.

5) *Von der Besuchung der Gefangenen.* Zwey Brüder sollen zu diesem Amte erwählt werden, und ihnen kömmt es zu, den *Gefangenen beyzustehen*, sie zu trösten, und für die *Bedürfnisse ihrer Familien zu sorgen.* Auch sollen sie sich für ihre *Befreyung verwenden* und keine Mühe sparen, für die *Schuldigen* Begnadigung, oder Milderung der Strafe zu erhalten, indem sie deshalb in Vereinigung mit dem Pfarrer dem Landesherrn unterthänige Bittschriften überreichen.

6) *Von den Kranken- und Leichenträgern.* Deren sollen wenigstens 12 auf dem Lande, und 24 in der Stadt seyn. Ihr Amt wird seyn, die Kranken, nach dem deshalb ertheilten Gutachten, in den bequemsten Stunden ins Hospital zu tragen. Sie sollen bey iedem Sterbefall im Kirchspiele zugegen seyn, und die Leichen in die Kirche und zu Grabe tragen.

7) *Von der Sorge für die Verstorbenen.* Sämmtliche Brüder sollen, so viel möglich, den Leichenbegängnissen der Verstorbenen des Kirch-

spiels beywohnen, und dieienigen, die zur Fortschaffung und Beerdigung derselben bestimmt sind, sollen sich dieser Pflicht nicht ohne wichtige Ursache entziehen, und darin dem heiligen Tobias nachahmen, der sich nie, auch nicht einmal durch die Furcht zeitlicher Uebel, davon abhalten lies. An iedem ersten Sonntage des Monats sollen hiernächst sämmtliche Brüder der Vesper für die Verstorbenen, und der Seelenmesse beywohnen, die in ieder Pfarrkirche den folgenden Morgen gelesen wird.

8) *Von den Allmosensammlern.* Da Wir Unsere Liebe gegen den Nächsten sowohl in Beziehung auf den Leib, als auf die Seele, beweisen sollen, so giebt es zweyerley Allmosen, ein leibliches und ein geistliches. Das letztere besteht in der brüderlichen Unterweisung, Erbauung und Bestrafung; das erstere in der Darreichung Alles dessen, was zum Lebensunterhalt und zum körperlichen Wohlseyn nothwendig ist. In beyden Arten des Allmosens sollen sich die beyden Brüder, die der Pfarrer zu diesem Dienste bestimmen wird, üben. Sie sollen den Pfarrer von den dringendsten Bedürfnissen, hauptsächlich der Hausarmen, unterrichten. Ausser der in der Kirche vorhandenen Armenbüchse soll ieder Allmosensammler eine, und der Pfarrer den Schlüssel dazu haben, um die

die gesammelten Allmosen hineinzuthun. Und ob gleich die Pfarrer alle Pflichten christlicher Liebe gegen die Verstorbenen unentgeldlich zu leisten haben, so sollen die Allmosensammler von den vermögenden Aeltern des Verstorbenen ein Allmosen fordern, um es in die Armenbüchse des Kirchspiels zu legen. Das Beyspiel von Standespersonen, die, *um mehr Allmosen geben zu können, es für keinen Schimpf hielten, sich mit Arbeiten zu beschäftigen*, zeigt, wie sinnreich auch noch in unsern Tagen die Menschenliebe sey, daher man von denienigen, denen dieses Amt aufgetragen ist, allen wirksamen Eifer erwarten kann.

9) *Von der Vertheilung der Allmosen. Gemeinnützige Bücher zu verbreiten; Handwerkern, denen es an Arbeit fehlt, solche zu verschaffen; armen Kindern eine gute Erziehung zu geben; Betten zu der nöthigen Absonderung der Mädgen von den Knaben zu besorgen;* eine *geschickte Hebamme*, die in iedem Kirchspiele, vorzüglich auf dem Lande, den *Gebährenden unentgeldlichen Beystand leiste*, zu *besolden*, sollen die Hauptgegenstände seyn, worauf die *Allmosen* des Kirchspiels zu verwenden sind. Der Pfarrer soll mit den Capellanen, wo deren vorhanden, mit den Allmosensammlern, und andern, von den wahren Bedürfnissen des Kirch-

spiels unterrichteten Personen über die zu leistenden Unterstützungen sich berathschlagen, und sie mit Vorwissen des Bischoffs, entweder selbst, oder durch seine Capellane, vertheilen. Alle fromme Menschen werden hiernächst ermahnt, den Ueberflus ihres Vermögens in die Armenbüchse des Kirchspiels zu legen, indem so die Allmosen überhaupt besser vertheilt, kein müssiger Bettler genährt, und sie selbst von der Eitelkeit weniger versucht werden.

10) *Von der Sorge für christlichen Unterricht.* Vier Brüder, und vier Schwestern sollen dieses Amt haben, und darauf sehen, dass die Knaben und Mädchen richtig zur Kirche kommen, um sich in *den Religionspflichten unterrichten zu lassen.* Beyde Geschlechter sollen von einander abgesondert, und angehalten werden, sich mit gehöriger Sittsamkeit zu betragen; und wenn die Kinder beym Ein- und Ausgang aus der Kirche nicht von ihren Aeltern begleitet werden, sollen obige Brüder und Schwestern ihre Begleitung entweder selbst übernehmen, oder selbige einer ehrbaren Person auftragen. Endlich sollen sie der Preisaustheilung, die zu Ende iedes Iahrs geschieht, beywohnen.

11) *Von den Friedensstiftern.* Um Familien, die unter sich in *Uneinigkeit leben*, *mit einander zu versöhnen*, um *Streitigkeiten zwischen Nach-*

Nachbarn aus dem Wege zu räumen, und durchgängig *christlichen Frieden zu stiften*, sollen vier rechtschaffene und verständige Männer erwählt werden, die im *Einverständnisse mit dem Pfarrer*, *ieden Saamen der Zwietracht* zu ersticken, und überall brüderliche Liebe zu unterhalten suchen sollen.

12) *Von den Küstern.* Zwey Brüder sollen für die Reinlichkeit der Kirche, und der Geräthe derselben Sorge tragen, und mit allem Eifer darauf sehen, dass die gottesdienstlichen Verrichtungen mit *gehörigem Anstande* vollzogen werden. Sie sollen vorzüglich auf dem Lande den Gebrauch, die Männer von den Weibern abzusondern, aufrecht zu erhalten suchen. Sie sollen die Sacristey und sämmtliche Kirchengeräthe untersuchen, um sie, wo es nöthig ist, ausbessern zu lassen, und zwey vom Pfarrer zu Küsterinnen bestellte Schwestern sollen das Weisszeug der Kirche besorgen.

13) *Von andern Pflichten und Obliegenheiten der Brüder.* Bey allen öffentlichen Gebeten, die im Kirchspiel angestellt werden, sollen die Brüder durch öftere Beywohnung und durch Andacht sich auszeichnen, um andern mit gutem Beyspiel vorzugehen. In Ermangelung eines zu einer gewissen Verrichtung angestellten Bruders soll der Pfarrer, oder der Capellan be-

stimmen, wer dessen Stelle ersetzen soll, und ieder Bruder wird sich eine Ehre daraus machen, den erhaltenen Auftrag zu vollziehen, in Erwägung, dass die wahre Liebe sich nicht auf eine besondere Handlung einschränke.

14) *Vom Zeichen der Brüderschaft und von der Kleidung der Brüder.* Die Brüderschaft wird kein anderes, als das Zeichen des Kirchspiels führen, nach welchem die Brüder paarweise in der Ordnung folgen, die der Pfarrer, oder der Capellan, und in deren Ermangelung der älteste Bruder vorschreiben wird. Die Kleidung, die sie in den im 3ten, 6ten und 7ten Capitel vorgeschriebenen Aemtern tragen sollen, wird ein einfarbiger Rock, oder Mantel ohne Kappe seyn. Diese Röcke werden vom Kirchspiele nicht allein den Brüdern, sondern auch den übrigen aus der Gemeinde, die bey dergleichen Beschäftigungen mitwirken, gereicht.

15) *Von dem Diener der Brüderschaft.* Der Pfarrer soll einen aus den Brüdern zu diesem Amte wählen, der zugleich der Kirchendiener seyn wird. Diesem soll nicht allein obliegen, die Kirche rein zu halten, sondern er soll auch iedesmal, wenn Beschäftigungen: als, Kranke, oder Gefangene zu besuchen u. d. gl. zu verrichten, vorfallen, die Brüder davon benachrichtigen, und iederzeit zugegen seyn, wenn

Kranke

Kranke ins Hospital, oder Leichen zu Grabe getragen werden. Er soll die Todtenbahren, die Mäntel, und sämmtliche übrigen Geräthe der Brüderschaft in Verwahrung haben, und auf dem Mantel oder auf dem Kleide ein silbernes Schild mit der Aufschrift: *Brüderschaft der Menschenliebe des Kirchspiels N.* tragen. *Demuth, anständiges und liebreiches Betragen,* wodurch sich der *ächte Geist der Nächstenliebe auszeichnet*, sind nothwendige Eigenschaften eines Dieners der Brüderschaft. Die Belohnung, die er von dem Herrn zu erwarten hat, wird gros seyn, aber ausser dieser soll ihm, nach Maasgabe der Mühwaltung, zumal wenn er seinen Unterhalt durch tägliche Arbeit gewinnen mus, von dem Pfarrer ein iährlicher Gehalt, aus dem Kirchenfond angewiesen werden.

16) *Von den Vortheilen, die die Brüder zu geniessen haben.* Ausser den geistlichen Vortheilen, deren die Brüder theilhaftig werden, sollen sie, nebst ihren Familien im Nothfalle vorzüglich unterstützt werden; und bey dringenden Umständen soll der Pfarrer dem Bischoffe deshalb Vorstellung thun, um ihnen noch insbesondere mit einer Summe aus dem Kirchenfond beyzustehen.

XVIII

Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Sachen.

Peter Leopold etc.

Da es der Hauptgegenstand Unserer Landesväterlichen Sorgfalt ist, auf die *gerechte Iustizverwaltung ein wachsames Auge zu haben*, so haben Wir zu dem Ende bisher verschiedene Verfügungen ertheilt, die Wir zur bessern und schleunigern Gerechtigkeitspflege in den dazu niedergesetzten weltlichen Gerichtshöfen für nöthig erachteten.

Die Vorsorge, die Wir dem Besten Unserer Unterthanen *in Ansehung dieses wichtigen Gegenstandes schuldig sind*, hat Uns bewogen, nun auch die geistlichen Gerichtshöfe, ihre Einrichtung und Misbräuche in Betrachtung zu ziehen.

Wir haben erwogen, dass, wenn man es in den Zeiten einer *allgemeinen Unwissenheit* dem gemeinen Besten für zuträglich gehalten hat, den Bischöffen eine *Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten einzuräumen*, wenn sie selbige wirklich, da die bürgerlichen Unruhen die weltlichen Gerichtshöfe verdächtig machten, in noch gröserm Umfange, als gegenwärtig, ausübten;

und

und wenn die Ausübung dieser Gerichtsbarkeit zu der Zeit, da sie ihnen anvertrauet war, einen Gegenstand einiger von den geistlichen Obern ergangenen Gesetze ausmachte, *deswegen das Recht nicht aufgehoben worden*, die hierin den bischöfflichen Gerichtshöfen ertheilten, oder geduldeten *Freyheiten* und *Vorrechte zu widerrufen*, so oft es die *veränderten Umstände*, und das *Beste Unserer Unterthanen* erfordern, die von den geistlichen Gerichtshöfen mit schweren Taxen, und langwierigen Processen gedrückt werden, der Unbequemlickeit einer Sprache, die von der in den weltlichen Gerichtshöfen üblichen verschieden ist, nicht zu gedenken.

Wir haben ferner die *Ungereimtheit* und *Unschicklichkheit* erwogen, dass *geistliche Personen*, die sich unablässig mit den wichtigen Pflichten ihres heiligen und ehrwürdigen Amtes, die Layen zu *unterweisen*, zu erbauen, und auf den Weg des Heils zu führen, durch zeitliche Angelegenheiten, durch das Geräusch der Gerichtshöfe, und durch Beschäftigungen weltlicher Gerichte zerstreuet werden, und dass gerade bey diesen geistlichen Gerichtshöfen die Processe *langwieriger* und *kostbarer* sind, als bey andern; lauter Dinge, die dem *Geiste der Liebe*, den Iesus ausdrücklich anempfohlen, und der heilige Apostel Paulus, der unter den Christen, und

vor-

vorzüglich den Geistlichen durchaus keine Streitigkeiten haben wollte, von neuem eingeschärft hat, gerade zuwiderlaufen. Um daher durch Abstellung solcher Unordnungen und *Einführung eines gleichförmigen Systems in der Verwaltung der Gerechtigkeit Unserer Pflicht* Genüge zu leisten, ertheilen Wir, Kraft Unserer Landesherrlichen Macht, nachstehende Verordnungen:

1) Alle bürgerliche Rechtssachen, die zeitliche Gegenstände und Angelegenheiten betreffen, sie mögen Namen haben, und beschaffen seyn, wie sie wollen, sollen den weltlichen Gerichten, wie iede andere Rechtssache, deren Entscheidung ihnen gewöhnlich zukömmt, wiederum unterworfen werden, sowohl in dem Falle, wenn der Geistliche Kläger, als wenn er Beklagter ist, indem Wir das den Geistlichen in vorigen Zeiten *widerrechtlicherweise ertheilte Vorrecht, die Weltlichen vor ihr Gericht zu ziehen, völlig aufheben.*

2) Sollen alle über *Pfründen* entstehende *Rechtssachen* von ieder Art, sie mögen zwischen den *Patronen*, oder den *Candidaten* vorfallen, es sey im *petitorischen* oder *possessorischen* Processe, die Klage habe den blossen *Genus* der Einkünfte, oder den *Gehalt*, zum Gegenstande, ausschliessend für *die weltlichen Gerichte* gehören.

3)

3) Eben dahin gehören von nun an alle *Ehesachen*, in so fern sie das Daseyn, oder die Gültigkeit *des Verlöbnisses* per verba de futuro betreffen, welches weiter nichts, als ein vor den Handlungen, die ein Sacrament ausmachen, vorhergehender *bürgerlicher Contract* ist, ingleichen alle die *Ehehindernisse* und *Ehesachen*, in sofern letztere sich blos auf *bürgerliche Wirkungen* beziehen.

4) Sämmtliche Landesherrliche Entscheidungungen, wenn sie auch Rechtssachen zwischen Geistlichen selbst betreffen, sollen alle, so bald sie weltliche Gegenstände betreffen, von den ordentlichen dazu gesetzten weltlichen Gerichten nach den gewöhnlichen Vorschriften, iedes entgegengesetzten Vorrechts, Verordnungen oder Herkommens ungeachtet, verhandelt und entschieden werden.

5) In Criminalsachen sollen die weltlichen Gerichte, die die peinliche Gerichtsbarkeit haben, in allen Verbrechen wider den Staat, oder die öffentliche Ruhe gegen die Geistlichen iedes Standes, gleichmässig und in eben der Form, wie in ähnlichen Fällen gegen die Layen, verfahren, ohne einige Rücksicht auf eigene Gerichtsbarkeit, und ohne zur gefänglichen Einziehung und Verhör der Geistlichen, Erlaubnis oder Vollmacht nöthig zu haben, indem die Geistlichen völlig

eben

eben so, wie alle übrigen weltlichen Unterthanen behandelt werden sollen.

6) Die geistlichen Gerichtshöfe des Grosherzogthums verbleiben im alleinigen Besitz, über blos geistliche, sowohl Civil- als Criminalsachen zu erkennen und zu entscheiden.

7) In Criminalsachen, die blos *geistliche Verbrechen* betreffen, welches die einzigen sind, die vor ihren Richterstuhl gehören, sollen sie blos zu *geistlichen und kirchlichen Strafen* vorschreiten; und wäre das Verbrechen so beschaffen, dass es *der öffentlichen Ruhe und des Beyspiels wegen* eine *schwerere Strafe*, z. E. *Verweisung aus dem Grossherzogthume*, Verbannung in ein *Kloster* oder eine Einsiedeley, *auf länger als einen Monat*, *Gefängnisstrafe* u. d. gl. erforderte, so sollen die Bischöffe, nachdem sie ihrer Seits die ihnen zukommenden geistlichen Bussen auferlegt haben, die Sache der *Regierung mittheilen*, um von selbiger die *nöthigen Verfügungen* zu erhalten.

8) Der Gebrauch *der lateinischen Sprache* in den geistlichen Gerichten soll ganz *abgeschafft* seyn, und bey den Verhandlungen der Processe, die ihrer Entscheidung vorbehalten bleiben, sollen sie in Florenz der Sporteltaxe des Vormundschafftsamts (Tribunale de' pupilli), in Siena des Tarifs des Magistrato supremo und an andern Orten

Orten der allgemeinen Sporteltaxe der weltlichen Gerichte sich bedienen.

9) In Ansehung aller derer Verhandlungen, die besagten Gerichtshöfen eigen, und in der Sporteltaxe der weltlichen Gerichte nicht mit begriffen sind, soll der Tarif Innocentius XI vom ersten October 1678 beobachtet werden, woraus gegenwärtig ein Auszug gemacht wird, der nebst der Sporteltaxe der weltlichen Gerichte in allen geistlichen Canzleyen öffentlich angeschlagen werden soll.

10) Bey iedem geistlichen Gerichtshofe soll eine verhältnismässige Anzahl von Canzleydirectoren und Beamten angestellt werden. Die Canzleydirectoren sollen auf der Universität zu Pisa, oder zu Siena die *Doctorwürde* erlangt, und die erforderlichen Eigenschaften eines Notars haben. Auch wird man auf dieienigen, die gegenwärtig in Diensten stehen und Verdienst besitzen, gehörige Rücksicht nehmen. Die Bischöffe sollen befugt seyn, ihre Anzahl nach Gefallen zu *vermindern*, *aber nicht, sie zu vermehren.* Auch soll es von ihrer Willkühr abhängen, dieselben, im Fall sie mit ihren Diensten nicht zufrieden sind, zu *verabschieden.* Was aber die Bestätigung der gegenwärtigen, und die Wahl neuer Canzler betrift, sollen die Bischöffe iedesmal ihre Vorschläge darüber bey dem Staats-

sekretär

sekretär eingeben, um Unsere Genehmigung zu erhalten.

11) Die Canzler und Beamten der bischöfflichen Gerichtshöfe sollen aus der Kirchencasse der Diöces einen ihrer Arbeit und ihrem Range angemessenen Gehalt empfangen. Der Staatssekretär hat Befehl, nach eingeholtem Gutachten der Bischöffe Uns darüber schleunigen Vortrag zu thun.

12) Sämmtliche *Einkünfte* der bischöfflichen Gerichtshöfe fallen ohne Ausnahme *der Kirchencasse der Diöces* zu, zu der sie monatlich abgeliefert werden sollen. Auch soll es keinem Beamten besagter Gerichtshöfe, er mag ein Amt bekleiden, welches er wolle, erlaubt seyn, irgend eine *Belohnung*, oder irgend einen *Vortheil* zu *geniessen*, wozu er in der erwähnten Sporteltaxe nicht *ausdrücklich berechtigt* ist, noch selbst einige der im besagten Tarif vestgesetzten *Sporteln* sich zuzueignen, *bey Verlust des Amtes* und andern willkührlichen Strafen.

13) Gegenwärtige Verordnung soll vom ersten Ienner 1785. an gültig, und sollen in selbiger, soviel die Sporteltaxe betrifft, auch die anhängigen Processe begriffen seyn, doch sollen diese Processe noch von den delegirten Richtern entschieden werden.

14) Alle Verhandlungen und Urthel, die in Zukunft gegen den Inhalt Unserer gegenwärtigen Verordnung vorgenommen und gefällt werden, sollen durchaus ungültig seyn, und keine Wirkung, oder Civilklage hervor bringen können. Die Richter, Canzler und Beamten, die dieser Verordnung zuwider handeln, sollen ihres *Amtes unfähig erklärt*, und auf *Lebenszeit* aus dem Grosherzogthume *verwiesen* werden.

15) Dieses ist Unser unverbrüchlichster Wille, wobey Wir, so viel es nöthig ist, alle Gesetze, Statuten, Verordnungen, Befehle, Gewohnheiten, Concordaten oder Freyheiten, ohne Ausnahme aufheben.

Gegeben den 30sten October 1784.

PETER LEOPOLD.

v. Alberti.

Ringuzzio Galluzzi.

XIX

Belobungsrescript an die Unterthanen, wegen ihres anständigen Betragens beym giuoco di ponte.

Auf Befehl Seiner Königl. Hoheit sollen Ihre *Empfindungen des Wohlwollens* und der *Zufriedenheit* über das *ordentliche Betragen ieder Classe von Personen*, sowohl aus der *Stadt*, als vom *Lande*, bey Gelegenheit des *Brückenspiels*, und der Feyerlichkeiten vor und nach demselben, öffentlich bekannt gemacht werden.

Insbesondere geruhen Höchstdieselben, Ihr *Vergnügen* darüber zu *erkennen zu geben*, dass durch die *Wachsamkeit der Aufseher* Alles mit erwünschter *Ruhe* abgelaufen. obgleich von der *unschuldigen Fröhlichkeit*, und den *Merkmalen der Freude begleitet*, die das *Volk bey seinen ächten Nationalspielen immer mehr aufheitern.*

Mit *besondern Wohlgefallen* sehen Sie Ihre sowohl öffentlich, als insgeheim ertheilten Verordnungen vollzogen, Kraft deren das Brückenspiel auf eine Art, die dieser Gattung von Nationalspiel gemäs ist, angestellt, und nicht weiter durch feindselige Handlungen, Ausbrüche der Zwietracht, und Uneinigkeiten, die sich mit

der

der guten Ordnung im Staate nicht vertragen, geschändet werden sollte.

Auf diese *angenehme Erfahrung versichern* Seine Königl. Hoheit, dass Sie bey ieder andern *ähnlichen Gelegenheit*, die zum *Nutzen* und *Vortheile* des Landes, und zum *anständigen Vergnügen des Volks* gereichen kann, *das Ansuchen des letztern mit Vergnügen gewähren werden.*

Ich mache also Ew. etc., deren Wachsamkeit, Eifer, Aufmerksamkeit und Sorgfalt in Unterstützung der Landesherrlichen Absichten, die bey der Feyer des Brückenfestes beobachtete gute Ordnung vorzüglich zu verdanken ist, auf ausdrücklichen Befehl Seiner Königl. Hoheit, diese Ihre gnädigsten Gesinnungen bekannt, und bin mit vollkommenster Hochachtung u. s. w.

XX

Edict die Abschaffung des Nunciaturgerichts betreffend.

PETER LEOPOLD etc.

Da Wir das System, unter welchem die Nunciatur in Toscana eingeführt worden ist, und die verschiedenen in der Gerichtsbarkeit derselben bis auf gegenwärtige Zeiten vorgefallenen Veränderungen in Betrachtung gezogen, und dabey erwogen haben, dass durch die zu verschiedenen Zeiten in Kirchensachen ergangenen Verordnungen, und insbesondere durch die auf das Edict vom 30sten October 1784 erfolgte Verbesserung der geistlichen Gerichtshöfe, dieses Tribunal beynahe unnütz gemacht worden sey, und dass die selbigem ertheilten Freyheiten und Vorrechte der gegenwärtigen Verfassung von Toscana widerstreiten; so verordnen Wir

1) dass vom ersten nächstkommenden Octobers an, das Tribunal der Nunciatur in Toscana, und iede *Gerichtsbarkeit*, die der Nuncius über die weltliche sowohl, als Ordensgeistlichkeit darin ausübte, völlig in ihrem ganzen *Umfange aufgehoben seyn soll;* dass der päbstliche Nuntius

nach

nach allen Würden, Freyheiten und Vorrechten *blos als Abgesandter des römischen Hofes*, sowohl in Ansehung der *weltlichen Angelegenheiten* desselben, als in Ansehung der *geistlichen Angelegenheiten*, die der Pabst als *Oberhaupt der catholischen Kirche* in Toscana zu verhandeln haben sollte, betrachtet werden, und ihm blos die *diesem Character* gemässen Vorzüge und Gerechtsame zukommen sollen.

2) Sollen auch die übrigen Freyheiten und Vorrechte desselben, insbesondere iede geistliche Gerichtsbarkeit, und Vollmacht, *Dispensationen* zu ertheilen, so wie iede *Gewalt über die Bischöffe und Ordensgeistlichen* in Toscana, welchen letzteren, sich an den Nuncius zu wenden, *untersagt wird*, wegfallen.

3) Sollen ihm *keine* mit *dem Range eines Abgesandten* des römischen Hofs und des Pabstes *nicht verknüpfte* Befugnisse oder Gerechtsame zukommen, so wie sie auch *keinem andern ausländischen* Minister *selbst über seine Landsleute* zukömmt.

4) Sollen alle Rechtssachen, die sonst vor dem Tribunal des Nuncius verhandelt werden, den *Bischöffen* des Grosherzogthums nach folgender Ordnung anheim fallen.

5) In der ersten Instanz soll die Entscheidung sämmtlicher vorhin angezeigter Rechtssachen dem Erzbischoffe, oder Bischoffe des Kirchsprengels zustehen.

6) Von den Aussprüchen der Bischöffe von Fiesole, Pistoia und Prato, Arezzo, San Sepolcro, Cortona, Montepulciano, Colle, und derer Districte von Siena, die im Geistlichen ausländischen Diöcesen unterworfen sind, soll die Appellation an den Erzbischoff von Florenz Statt haben.

7) Von den Ausprüchen der Bischöffe von Pescia, San-Miniato, Volterra, und denen Gegenden von Toscana, die im Geistlichen den Diöcesen von Lucca, Sarzana und Brugnato unterworfen sind, soll an den Erzbischoff von Pisa, und endlich

8) Von den Aussprüchen der Bischöffe von Grossetto, Montalcino, Chiusi und Pienza, Saona und Massa, an den Erzbischoff von Siena appellirt werden.

9) Nach zwey gleichlautenden Urtheln soll keine weitere Instanz Statt haben.

10) Auf den Fall hiernächst, dass das Urtheil des Erzbischoffs von demjenigen, das der Bischoff in der ersten Instanz ausgesprochen hat, verschieden

schieden seyn sollte, so wie auf den Fall, dass der Erzbischoff Rechtssachen der Einwohner seines eignen Kirchsprengels abgeurtheilt hat, soll derienige, der sich dadurch gravirt zu seyn glaubt, an einen der beyden andern Erzbischöffe, den er nach Gefallen wählen kann, appelliren, und im Fall, dass eine neue Appellation Statt hätte, soll dieselbe an den dritten Erzbischoff gelangen können.

11) Ist Unser allerhöchster Wille, dass in gegenwärtiger Verordnung alle Rechtshändel von ieder Beschaffenheit, die sonst nach Rom gebracht, oder den *Synodalrichtern*, die Wir *gleichfalls aufgehoben wissen wollen*, zur Entscheidung auftragen worden sind, so wie alle Nullitäts - Process - und ähnliche Sachen begriffen seyn sollen, die sämmtlich den Erzbischöffen und Bischöffen nach der eben angezeigten Ordnung, anheim fallen. Iedoch sollen die bischöfflichen Gerichtshöfe sich genau nach den Landesgesetzen, besonders nach dem, was §. 5 u. s. f. Unsers Edicts vom 30sten October 1784. verordnet worden, richten.

12) Dies ist Unser Höchster Wille, den Wir genau und unverbrüchlich beobachtet wissen wollen, wobey Wir, so weit es

nöthig

nöthig ist, alle Befehle, Gewohnheiten, Verträge oder Privilegien, die damit in Widerspruch stehen, hierdurch aufheben.

Gegeben den 20sten September 1788.

PETER LEOPOLD.

von Alberti.

Ringuzzio Galluzzi.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

XX X/138

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MIDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Erhard, Christian Daniel,

Betrachtungen über Leopolds des Weisen Gesetzgebung in Toscana

Dresden u.a. 1791

J.rel. 916
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10564124-0
VD18 14467054-009